Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

Erster Band.

1866.

Hamburg, 1867.

Gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.



Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

Amtliche Ausgabe.



1. Band. Jahrgang 1866.

Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Erlasse des Senats.

Zweite Abtheilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

Anhang. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1866.



Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1866.

№ 1. den 8. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das Aufhören des Privilegiums der Reitenden Diener in Bezug auf gewisse Arten der Beerdigung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nachdem zufolge übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 11. December v. J. / 3. Januar d. J. das Institut der Reitenden Diener aufgehoben worden ist, das den Reitenden Dienern seither zugestandene Privilegium in Bezug auf gewisse Arten der Beerdigung, namentlich auf die ausschließliche Begleitung der offenen Leichenwagen seine Endschaft erreicht hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Januar 1866.

№ 2. den 31. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Formation und die Präsenzstärke des Contingents.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die nachstehenden Etats über die Formation und Präsenzstärke des Contingents festgestellt worden sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

General-Uebersicht

General-Uebersicht

der Stärke des Hamburgischen Bundes-Contingents mit den dazu gehörenden Nicht-Combattanten, Pferden und Fuhrwerken.

Combattanten

Nähere Bezeichnung der Waffengattungen und sonstigen Leistungen, welche zu stellen sind.	Haupt-Contingent: Köpfe					Haupt-Contingent: Pferde		Ersatz-Contingent: Köpfe					Ersatz-Contingent: Pferde		Haupt- und Ersatz-Contingent zusammen: Köpfe					Haupt- und Ersatz-Contingent zusammen: Pferde	
	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Soldaten	Total	Officiers-	Truppen-	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Soldaten	Total	Officiers-	Truppen-	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Soldaten	Total	Officiers-	Truppen-
Contingents-Stab	1	...	...	...	1	4	...	...	...	...	...	...	...	...	1	...	...	...	1	4	...
Infanterie	32	109	28	1455	1624	8	...	8	25	7	331	371	...	...	40	134	35	1786	1995	8	...
Cavallerie	9	26	7	261	303	21	294	2	5	2	48	57	4	55	11	31	9	309	360	25	349
Pionniere	...	2	1	16	19	...	...	...	1	...	3	4	...	...	...	3	1	19	23	...	...
Sonstige Leistungen des Gesammt-Contingents	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Summa	42	137	36	1732	1947	33	294	10	31	9	382	432	4	55	52	168	45	2114	2379	37	349

Nicht-Combattanten

Nähere Bezeichnung der Waffengattungen und sonstigen Leistungen, welche zu stellen sind.	Haupt- und Ersatz-Contingent zusammen: Köpfe									Pferde		Fuhrwerke	
	Aerzte	Thierärzte	Gerichtsbeamte	Cassenbeamte	Lazareth-Personal	Feldbäckerei-Personal	Handwerker	Train-Unteroff. (Wagenmeister)	Trainsoldaten	Reit-	Zug-	Wagen	Feldschmieden
Contingents-Stab	2	...	1	...	...	...	...	...	4	1	2	1	...
Infanterie	5	...	...	...	...	...	6	...	48	2	68	24	...
Cavallerie	2	2	...	...	...	...	4	1	24	21	20	8	2
Pionniere	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Sonstige Leistungen des Gesammt-Contingents	5	...	...	1	16	19	...	...	21	8	22	5	...
Summa	14	2	1	1	16	19	10	1	97	32	112	38	2

Special-Uebersicht
des Contingents-Stabes.

	Contingents-Commandeur	Ober-Stabsarzt	Assistenzarzt	Ober-Auditeur	Trainsoldaten	Officiers Reitpferde	Train-Pferde zum Reiten	Train-Pferde zum Ziehen	2spännige Wagen
Der Contingents-Stab	1	1	1	1	4	4	1	2	1
Davon im Frieden:									
a. wirklich präsent	1	1	....	1	....	4	....	....	....
b. zu Gunsten der Invaliden-Casse	....	....	1	....	....	....	....	....	....
Mithin im Gagen-Etat	1	1	1	1	....	4	....	....	....

Bemerkungen.

1) Der Ober-Auditeur ist zugleich Beamter der Militair-Deputation.

2) Der Oberstabsarzt und der Ober-Auditeur haben den Rang eines Hauptmanns I. oder II. Classe.

3) Unter den Trainsoldaten ist ein berittener und ein unberittener Pferdewärter für den Contingents-Commandeur, ein Diener des Oberstabsarztes und ein Fahrer.

4) Der Platz-Adjutant, 3 Commandanturschreiber, 1 Hauptwachschreiber, 1 Oberkrankenwärter und 1 Arrest-Aufseher zählen zum Contingent, und ist über dieselben das Nähere in der Special-Uebersicht der Infanterie angegeben.

5) Im Falle einer Mobilmachung beziehungsweise eines Ausmarsches des Contingents-Commandos, versieht ein Premier-Lieutenant den Dienst eines Contingents-Adjutanten mit derselben Functions-Zulage und demselben Rationenbezug, wie für den Platz-Adjutanten festgesetzt.

Special-Uebersicht

der Formation des Hamburgischen Infanterie-Contingents mit den dazu gehörenden Nicht-Combattanten, Pferden und Wagen.

Nähere Bezeichnung und Eintheilung.	Combattanten: Commandeur (Stabsofficier)	Adjutanten (Seconde-Lieuten.)	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Seconde-Lieutenants	Feldwebel	Stabsfouriere	Sergeanten	Fouriere	Corporale	Bataillons-Tambour	Stabshautboisten	Hornisten	Tambour	Gefreite	Soldaten	Total Köpfe	Pferde: Stabsofficiers-	Pferde: älteste Hauptleute-	Pferde: Adjutanten-	Pferde: Total	Nicht-Combattanten: Stabsärzte	Assistenzärzte	Handwerker: Büchsenmacher	Handwerker: Schuhmacher	Handwerker: Schneider	Trainsoldaten: zu Pferd	Trainsoldaten: zu Fuß	Total	Pferde: Reit-	Pferde: Zug-	Wagen: 4spännige	Wagen: 2spännige
I. Haupt-Contingent:																																		
a. das 1ste Infant.-Bataillon	1	1	4	4	8	4	1	8	4	40	1	8	8	8	60	660	820	2	1	1	4	1	1	1	1	1	18	6	29	1	34	5	7
b. das 2te Infant.-Bataillon	1	1	4	4	8	4	1	8	4	40	1	8	8	8	60	660	820	2	1	1	4	1	1	1	1	1	18	6	29	1	34	5	7
Die beiden Infant.-Bat. zusam.	2	2	8	8	16	8	2	16	8	80	2	16	16	16	120	1320	1640	4	2	2	8	2	2	2	2	2	36	12	58	2	68	10	14
II. Ersatz-Contingent:																																		
a. 1ste Ersatz-Compagnie	..	..	1	..	1	..	..	1	1	8	..	..	1	1	24	140	178	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
b. 2te Ersatz-Compagnie	..	..	..	1	1	..	..	1	1	8	..	..	..	1	24	140	177	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..
Das Ersatz-Conting. zusam.	..	..	1	1	2	..	..	2	2	16	..	..	1	2	48	280	355	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..
Total an Haupt- u. Ersatz-Cont.	2	2	9	9	18	8	2	18	10	96	2	16	17	18	168	1600	1995	4	2	2	8	2	3	2	2	2	36	12	59	2	68	10	14
Davon im Frieden:																																		
a. wirklich präsent im Dienst	2	2	9	8	14	8	2	16	8	64	2	16	16	16	48	608	839	4	2	2	8	2	..	1	..	..	..	..	3	..	..	..	..
b. zu Gunsten der Inval.-Casse	..	..	..	1	4	..	..	2	2	32	..	..	1	2	..	..	44	..	..	..	..	..	3	..	..	..	..	..	3	..	..	..	..
Mithin im Gagen-Etat (die Chargen mit den im Total des Haupt- und Ersatz-Contingents übereinstimmend.)	2	2	9	9	18	8	2	18	10	96	2	16	17	18	48	608	883	4	2	2	8	2	3	1	..	..	..	..	6	..	..	..	..

Bemerkungen.

Bemerkungen.

1) Unter den Hauptleuten sind 5 erster Classe und 4 zweiter Classe.

2) Der Hauptmann des Ersatz-Contingents ist zugleich Platz-Adjutant und bezieht als solcher die festgesetzte Functionszulage und zwei Rationen.

3) 3 Commandanturschreiber, 1 Hauptwachschreiber, 1 Oberkrankenwärter und 1 Arrestaufseher für die Garnison zählen unter den Unterofficieren des Contingents, einer davon kann Feldwebel, die fünf andern Sergeanten sein. Sie werden nach ihrem Grade gagirt und erhalten die für sie bewilligte Functions-Zulage.

4) Die Corporale sind zur Hälfte erster, zur Hälfte zweiter Classe.

5) Unter den Stabshautboisten ist per Bataillon ein Musikdirector.

6) Von den Hornisten sind 9 erster Classe, 8 zweiter Classe.

7) Die Tamboure sind zur Hälfte erster Classe, zur Hälfte zweiter Classe.

8) Die Zahl der Gefreiten und Soldaten im Frieden präsent im Dienst ist die jährliche Durchschnittszahl.

9) Der im Frieden präsent zu haltende Büchsenmacher hat für das Gesammt-Contingent die Büchsenmacher-Arbeit zu versehen.

10) Der Train besteht bei jedem Bataillon in

1 zweispännigen Stabswagen	mit	1	Trainsoldaten	und	2	Zugpferden	—	Reitpferd
1 „ Montirungswagen	„	1	„	„	2	„	—	„
1 „ Medicinkarren	„	1	„	„	2	„	—	„
4 „ Compagniekarren	„	4	„	„	8	„	—	„
3 vierspännigen Munitionswagen	„	6	„	„	12	„	—	„
2 „ Proviantwagen	„	4	„	„	8	„	—	„
7 Pferdewärter resp. Officiersdiener, und zwar:								
für den Bataillons-Commandeur		2	„	„	—	„	1	„
„ „ „ Adjutanten		1	„	„	—	„	—	„
„ 4 Compagnie-Commandeure		4	„	„	—	„	—	„
		24	Trainsoldaten,		34	Zugpferde,	1	Reitpferd

Special-Uebersicht

der Formation und der Stärke der Hamburgischen Cavallerie-Division mit den dazu gehörenden Nicht-Combattanten, Pferden und Fuhrwerken.

Nähere Bezeichnung und Eintheilung	Combattanten																		Nicht-Combattanten														
																Pferde													Pferde			Fuhrwerke	
	Commandeur (Stabsofficier)	Adjutant (Seconde-Lieutenant)	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Seconde-Lieutenants	Wachtmeister	Quartiermeister	Fouriere	Stabstrompeter	Divisionsschreiber	Corporale	Trompeter	Gefreite	Dragoner	Total Köpfe	Officiers-	Truppen-	Total	Stabsarzt	Assistenzarzt	Thierarzt	Thierarzt-Gehülfe	Hufschmiede	Büchsenmacher	Sattler	Train-Unterofficiere (Wagenmeister)	Trainsoldaten zu Pferd	Total Köpfe	zum Reiten	zum Ziehen	Total	2spännige	2spännige Feldschmieden
I. Haupt-Contingent der Cavallerie-Division	1	1	2	2	4	2	4	2	1	1	18	8	30	232	308	23	298	321	1	1	1	1	2	1	1	1	23	32	20	20	40	8	2
II. Ersatz-Contingent der Cavallerie-Division	..	..	..	..	1	..	1	..	..	..	4	2	4	40	52	2	51	53	..	..	..	..	..	..	..	....	1	1	1	..	1	..	..
Total an Haupt- u. Ersatz-Conting.	1	1	2	2	5	2	5	2	1	1	22	10	34	272	360	25	349	374	1	1	1	1	2	1	1	1	24	33	21	20	41	8	2
Davon im Frieden																																	
a. wirklich präsent im Dienst	1	1	2	2	5	2	4	2	1	1	16	8	16	180	241	25	220	245	1	..	1	..	2	..	1	1	8	14	..	8	8	..	..
b. zu Gunsten der Invaliden-Casse.	..	..	..	..	..	..	1	..	..	..	6	2	..	..	9	..	..	..	..	1	..	1	..	..	..	....	..	2	..	..	..	..	..
Mithin im Gagen-Etat (die Chargen m. dem Total des Haupt- und Ersatz-Contingents übereinstimmend.)	1	1	2	2	5	2	5	2	1	1	22	10	16	180	250	25	220	245	1	1	1	1	2	..	1	1	8	16	..	8	8	..	..

Bemerkungen.

1) Unter den Rittmeistern ist einer erster Classe, einer zweiter Classe.
2) Die Corporale sind zur Hälfte erster, zur Hälfte zweiter Classe, desgleichen die Trompeter.
3) Der Train besteht in:

1	zweispännigen	Stabswagen	mit 1	Trainsoldaten	2	Zugpferden
1	»	Munitionswagen	» 1	»	2	»
2	»	Proviantwagen	» 2	»	4	»
2	»	Escadronswagen	» 2	»	4	»
2	»	Montirungswagen	» 2	»	4	»
2	»	Feldschmieden	» 2	»	4	»

Pferdewärter resp. Officiersbedienten und zwar:

für den Divisions-Commandeur	2	Trainsoldaten	mit 2	Reitpferden
» » Adjutanten	1	»	» 1	»
» 2 Rittmeister	4	»	» 4	»
» 7 Lieutenants	7	»	» 7	»
» 2 Aerzte			» 2	»
» 2 Thierärzte			» 2	»
» 1 Wagenmeister			» 1	»
» 2 Schmiede			» 2	»

Special-Uebersicht der Formation der Hamburgischen Pionnier-Abtheilung.

	Sergeant	Ober-Pionnier	Hornist	Pionniere	Total
a. Das Haupt-Contingent	1	1	1	16	19
b. Das Ersatz-Contingent	....	1	....	3	4
Total in Haupt- und Ersatz-Contingent	1	2	1	19	23
Davon im Frieden:					
a. wirklich präsent im Dienst	1	1	1	8	11
b. zu Gunsten der Invaliden-Casse	....	1	....	....	1
Mithin im Gagen-Etat (die Chargen mit der im Total des Haupt- und Ersatz-Contingents übereinstimmend)	1	2	1	8	12

Special-Uebersicht der zum Hamburgischen Contingent erforderlichen Nicht-Combattanten und der zu diesen gehörenden Pferde und Wagen.

	Oberstabsarzt	Stabsärzte	Assistenzärzte	Thierarzt	Thierarztgehülfe	Ober-Auditeur	Cassen-Beamter	Lazareth-Inspector	Verpflegsbeamter	Apothekergehülfe	Oberkrankenwärter	Krankenwärter	Lazareth-Koch	Ober-Bäcker	Bäcker	Maurer	Zimmerleute	Sattler	Büchsenmacher	Schuhmacher	Schneider	Hufschmiede	Wagenmeister (Train-Unteroffizier)	Trainsoldaten zu Pferde	Trainsoldaten zu Fuß	Pferde zum Reiten	Pferde zum Ziehen	Wagen 4spännige	Wagen 2spännige	2spännige Feldschmiede
Der Contingents-Stab	1	..	1	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	....	..	4	1	2	..	1	..
Das 1ste Infanterie-Bataillon	..	1	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	1	1	..	....	18	6	1	34	5	7	..
Das 2te Infanterie-Bataillon	..	1	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	1	1	..	....	18	6	1	34	5	7	..
Das Ersatz-Contingent	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	..	..
Die Cavallerie-Division	..	1	1	1	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	1	..	..	2	1	24	..	21	20	..	8	2
Für sonstige Leistungen des Gesammt-Conting.	1	..	4	..	..	..	1	1	1	1	2	10	1	2	12	2	2	1	..	..	..	..	....	16	5	8	22	5	..	..
	2	3	9	1	1	1	1	1	1	1	2	10	1	2	12	2	2	2	3	2	2	2	1	76	21	32	112	15	23	2

Bemerkungen.

1) Was die für die Truppentheile eingezeichneten Nicht-Combattanten und die zu ihnen gehörenden Pferde und Wagen betrifft, so ist bei den Special-Etats dieser Truppentheile selbst die erläuternde Nachweisung gegeben.

2) Die für sonstige Leistungen des Gesammt-Contingents aufgeführten Trainsoldaten und Pferde sind wie bisher berechnet und zwar:

a) für einen vierspännigen Brotwagen... 2 Trainsoldaten, 4 Zugpferde,
b) " vier " Lazarethwagen 8 " 16 "
c) als Reserve .... 1 " 2 "
d) für den Zahlmeister .... 2 " 4 Reitpferde,

Transport...13 Trainsoldaten, 26 Pferde.

Transport...13 Trainsoldaten, 26 Pferde,
e) für den Lazareth-Inspector.......... 1 " 2 Reitpferde,
f) " " Ober-Arzt.................... 1 " 1 "
g) " " Verpflegsbeamten.............. 1 " 1 "
h) zu den Lazarethwagen................ 5 " — "

21 Trainsoldaten, 30 Pferde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1866.

№ 3. den 31. Januar 1866.

Bekanntmachung
wider die Einfuhr von Heu und Stroh aus Großbritannien und den Niederlanden.

Die am 13. und 25. September v. J. erlassenen Verbote wider die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus Großbritannien und den Niederlanden werden hiedurch auf die Einfuhr von Heu und Stroh aus den gedachten Ländern ausgedehnt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1866.

№ 4. den 7. Februar 1866.

Bekanntmachung,
betreffend die Schlachthäuser.

Nachdem die Räumlichkeiten des Schlachthauses hinter den zweiten Vorsetzen eine genügende bauliche Erweiterung erhalten haben, um von sämmtlichen innerhalb der Stadt wohnhaften Schlachtern zum Schlachten benutzt werden zu können, und da die innere Verwaltung dieses Schlachthauses, welche seither der Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen überlassen war, nunmehr nach Aufhebung der zünftigen Verhältnisse behufs gleichmäßiger Behandlung sämmtlicher städtischer Schlachter vom Staate übernommen worden ist, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Sonnabend, den 10. dieses Monats, alle innerhalb der Stadt wohnhaften Schlachter zum Schlachten in dem öffentlichen Schlachthause hinter den zweiten Vorsetzen werden zugelassen werden, und daß die Finanz-Deputation, der die Verwaltung des Hauses bis auf Weiteres übertragen ist, die wegen der Benutzung desselben erforderlichen provisorischen Reglements erlassen wird.

Durch die getroffene neue Einrichtung wird es möglich, demnächst das den Knochenhauern im alten Schrangen seit dem großen Brande nur des Nothstandes wegen gestattete Schlachten in ihren Privathäusern und in dem interimistischen Schlachthause in der Curienstraße allgemein zu untersagen; zunächst aber muß die Benutzung des letztgedachten Locals in der Curienstraße zum Schlachten wegen ernster Gefährdung der Gesundheit der umwohnenden Bevölkerung auf dringlichen Antrag des Gesundheitraths aus sanitätspolizeilichen Gründen jetzt sofort aufhören, und wird deshalb hiedurch alles Schlachten in dem interimistischen Schlachthause in der Curienstraße nach Freitag, den 9. dieses Monats, untersagt, und zwar bei 45 ℔ Strafe für jedes dem Verbote zuwider nach jenem Zeitpunkte daselbst geschlachtete Stück Vieh.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Februar 1866.

№ 5. den 2. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Vermehrung des handelsgerichtlichen Personals.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Vermehrung des handelsgerichtlichen Personals um einen rechtsgelehrten Richter und zwei Actuariats-Assistenten beliebt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1866.

№ 6. den 5. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die ordentliche Zulage zur Feuer-Casse.

Da in Gemäßheit der Hamburgischen General-Feuer-Cassen-Ordnung, die Feuer-Cassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der zufolge dieser Verordnung zu entrichtenden jährlichen Zulage nachgesucht hat; so macht der Senat hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro Mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuer-Casse versicherten Eintausend Mark Courant;

2) die ordentliche Zulage zu den Löschanstalten in $\frac{3}{8}$ pro Mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bei der Feuer-Casse versichert sein oder nicht, und werden dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.

Diese Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro Mille ist in Gemäßheit des 10ten bis 12ten Paragraphen der neu revidirten Feuer-Cassen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuer-Casse zu erlegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. März 1866.

№ 7. den 26. März 1866.

Gesetz,

betreffend die Einkommensteuer.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Ersetzung der Brand-, Entfestigungs- und Bürgermilitairsteuer durch eine Einkommensteuer beliebt und die Erhebung dieser Steuer zunächst auf die Dauer von zwei Jahren nach Maaßgabe des nachstehenden Gesetzes bewilligt worden ist, so wird dasselbe hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß für das gegenwärtige Jahr an die Stelle der im § 10 bestimmten Termine die von der Steuer-Deputation bekannt zu machenden Tage treten werden.

§ 1.

Die Einkommensteuer für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel ist zu entrichten:

1) von allen hiesigen Staatsangehörigen;
2) von hieselbst eine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübenden Fremden, welche hieselbst wohnen oder hieselbst eine Geschäftslocalität innehaben;
3) von hieselbst wohnenden, aber keine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübenden Fremden, jedoch unter der im § 7 vorgeschriebenen Modification;
4) von auswärtigen Theilhabern hiesiger Geschäfte, jedoch unter der Beschränkung des § 6;
5) von ungetheilten Erbschaftsmassen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Steuer sind die im hiesigen Dienste stehenden Militair-Personen, die bei öffentlich anerkannten hiesigen religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen und die Lehrer an öffentlichen Schulen (letztere nur, insofern nicht für Einzelne die Steuerfreiheit gesetzlich aufgehoben ist), nebst deren Pensionirten und Wittwen, jedoch nur rücksichtlich ihres Amts-Einkommens, Pension oder Wittwen-Gehalts, sowie diejenigen fremden Unterthanen, welchen Steuerfreiheit auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zusteht.

§ 3.

Die Berechnung des Steuer-Ansatzes nach dem Einkommen geschieht in nachfolgender Weise. Es wird entrichtet nach Maaßgabe der diesem Gesetze beigefügten Scala:

von Crt.ℳ 501 bis Crt.ℳ 700 . . . . Crt.ℳ 4

und dazu von jedem weiteren Crt.ℳ 100:

von über Crt.ℳ	700	bis Crt.ℳ	1100	Crt.ℳ	—. 8 ß	mehr,
„ „ „	1100	„ „	1600	„	1. —	„ „
„ „ „	1600	„ „	3000	„	1. 8	„ „
„ „ „	3000	„ „	4000	„	2. —	„ „
„ „ „	4000	„ „	5000	„	3. —	„ „
„ „ „	5000	„ „	6000	„	4. —	„ „
„ „ „	6000	„ „	7000	„	5. —	„ „
„ „ „	7000	„ „	8200	„	6. —	„ „

von einem Einkommen von Crt.ℳ 8300 und darüber 3 pCt. von der ganzen Summe.

Wer weniger als Crt.ℳ 501 jährlich einnimmt, wird zu dieser Steuer nicht hinzugezogen.

Für die Einkommen von Crt.ℳ 501 bis Crt.ℳ 700 wird in den Vorstädten und auf dem Landgebiet die Steuer mit Crt.ℳ 3 entrichtet.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4500 ℳ nicht erreicht, und welche eine Familie von mehr als 4 Personen (zwei Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre für eine Person gerechnet) zu ernähren haben, werden um ein Viertheil ihres Steueransatzes ermäßigt.

§ 4.

Die Einkommensteuer ist von dem reinen Einkommen oder Erwerbe zu entrichten, d. h. von der Summe aller in Geld oder Geldeswerth (etwaige selbstverwohnte Miethe, den Werth etwaiger freier Wohnung, Naturallieferungen u. s. w. hinzugerechnet) bestehenden Einnahmen des Steuerpflichtigen ohne Ausnahme, gleichviel, aus welcher Quelle sie geflossen, und ob hier oder auswärts erworben, nach Abzug der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, zu welchen Ausgaben indessen nicht zu rechnen ist, was der Steuerpflichtige für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen verwendet hat (siehe Anhang zu diesem Gesetze).

§ 5.

Zur Grundlage für die Angabe und Berechnung der Einkommensteuer dient, sofern es sich nicht ausschließlich um feststehende Einnahmen handelt, welche nach ihrem vollen Betrage zur Zeit der Steuerausschreibung zu bemessen sind, in der Regel das Einkommen des Steuerpflichtigen während des der Steuerausschreibung unmittelbar vorhergegangenen Jahres.

Personen, welche erst im Laufe des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Jahres in die Steuerpflicht eingetreten sind, zahlen die Steuer nach Maaßgabe des in dem bezüglichen Theile des vorausgegangenen Jahres erzielten Einkommens.

Die Inhaber solcher Geschäfte, welche eine ungewisse und schwankende Einnahme mit sich bringen, haben sowohl bei der Selbstschätzung wie bei der Reclamation ihre Angaben nach dem durchschnittlichen Einkommen der drei unmittelbar der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre zu machen. Sollte eines oder das andere dieser Jahre statt eines Einkommens einen Verlust ausweisen, so darf dasselbe bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt, und der dreijährige Durchschnitt nur aus denjenigen Jahren gezogen werden, welche ein Einkommen ausweisen. Diejenigen, welche noch nicht drei Jahre steuerpflichtig gewesen sind, können hinsichtlich solcher Einnahmen den jährlichen Durchschnittsertrag der Zeit, während welcher sie steuerpflichtig gewesen sind, zu Grunde legen.

§ 6.

Bei jedem hiesigen Geschäft oder Etablissement ist jeder Theilhaber an demselben, er sei hier oder auswärts ansässig, der Steuer unterworfen; jedoch haben auswärtige Theilhaber nur nach dem Erwerbe in der hiesigen Firma die Steuer zu entrichten. Die hiesige Firma ist für die Zahlung der auswärtigen Theilhaber verpflichtet.

§ 7.

Fremde, welche während längerer Zeit hier wohnen, ohne hierselbst einen Geschäftserwerb zu haben, bezahlen die Steuer nach Maaßgabe des für das Einkommen geltenden Steuersatzes (§ 4) statt von ihrem Einkommen lediglich von ihrem hiesigen Verbrauche, falls derselbe mindestens Crt.# 501 beträgt.

§ 8.

Minderjährige, deren Separat-Vermögen noch auf deren gemeinschaftlichen Namen belegt steht, oder für sie gemeinschaftlich verwaltet wird, sind hinsichtlich ihres Einkommens ein Jeder für seinen Antheil separat zu schätzen und zu besteuern.

§ 9.

Die Einkommensteuer wird von Erbschaftsmassen erhoben, so lange das Capital resp. die Revenuen nicht unter die Erben vertheilt worden sind, und bis die Rechnungsführer die Aufgabe der Theilung unter Bezeichnung der Erben auf der Steuer-Controlle gemacht haben und die Erben für ihren Antheil haben besteuert werden können.

Aufgaben über vorgängige Vertheilung sind zwar zulässig, jedoch bleibt es dem Ermessen der Steuer-Deputation überlassen, ob sie deren Berechnung genehmigen will oder nicht. Nach Empfang der Steuerzettel können derartige Aufgaben, mit rückwirkender Kraft, nicht gemacht werden.

§ 10.

Der Steuerpflichtige ist gehalten, sein Einkommen resp. seinen Verbrauch (§ 7) selbst zu declariren und hat zu dem Ende das, von dem Steuer-Controlle-Büreau bis ultimo Februar ihm zuzusendende Formular in den betreffenden Rubriken auszufüllen und bis zu dem 31. März des betreffenden Steuerjahres auf dem Steuer-Controlle-Büreau einzureichen. Nicht gehörig ausgefüllte oder zu spät eingereichte Selbstschätzungen haben keinen Anspruch auf Beachtung.

Die Abschätzung derjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bis zu dem 31. März den Betrag ihres Einkommens selbst declarirt haben, geschieht durch die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks.

§ 11.

Die Selbstschätzungen unterliegen ebenso wie die von den Schätzungsbürgern vorgenommenen Abschätzungen der Revision durch die im § 35 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 bezeichneten Revisions-Commissionen.

Die letzteren sind indeß zur Erhöhung einer Selbstschätzung erst nach vorher dem Betheiligten verstattetem Gehör berechtigt.

§ 12.

Jedem Besteuerten, welcher in Folge der von ihm unterlassenen Selbstschätzung durch die Schätzungsbürger abgeschätzt, oder dessen Schätzung durch die Revisions-Commission erhöht worden ist, und sich in Betreff seines Ansatzes beschwert erachtet, steht es frei, innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung seines Steuerzettels an gerechnet, gegen den Ansatz zu reclamiren. Die Reclamation ist nur zulässig auf Grund specieller Angaben, deren Bescheinigung dem Reclamanten obliegt, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die betreffende Behörde dem Letzteren auch eine eidliche Bestärkung seiner Angaben auferlegen kann. Der Reclamant ist verpflichtet, die ihm vorzulegenden Fragen mündlich oder, wenn es von der Behörde verlangt wird, schriftlich zu beantworten.

§ 13.

Jeder Steuerpflichtige, welcher einen Steuerzettel für das laufende Jahr nicht empfangen hat, ist verpflichtet, davon innerhalb eines von der Steuer-Deputation durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden Termins schriftliche Anzeige auf dem Steuer-Controlle-Büreau zu machen.

Zu einer gleichen Anzeige ist Jeder verpflichtet, welcher als Vater, Vormund, Ehemann, Curator, Bevollmächtigter u. s. w. ein nicht zur Steuer hinzugezogenes Einkommen oder Vermögen eines Steuerpflichtigen verwaltet.

Wenn es sich herausstellen sollte, daß ein Steuerpflichtiger sein Einkommen innerhalb des anberaumten Termins nicht zur Besteuerung angegeben hat, so ist von

ihm, beziehungsweise aus seinem Nachlasse, nicht nur der volle Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nebst 5 pCt. Zinsen pro Anno nachzuzahlen, sondern auch eine den Umständen nach zu bestimmende Geldstrafe von dem Steuerpflichtigen zu erlegen, welche jedoch den Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nicht übersteigen darf.

In Fällen, wo Jemand als Vater, Vormund, Ehemann, Curator, Bevollmächtigter u. s. w. die gebotene Anzeige unterlassen hat, ist die Steuer nebst den Zinsen aus dem von ihm verwalteten Vermögen nachzuzahlen, die obenerwähnte Geldstrafe aber von den Verwaltern aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten.

Sämmtliche Behörden und Gerichte sind auf Verlangen gehalten, der Steuer-Deputation über alle für die Beurtheilung der Steuer-Verhältnisse dienlichen, zu ihrer Kenntniß gelangenden Umstände Auskunft zu ertheilen, wie auch die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle, in welchen die schuldige Einkommensteuer nicht bezahlt ist, zur Anzeige zu bringen.

§ 14.

Wenn die Steuer-Deputation in den von einem Steuerpflichtigen, sei es bei der Selbstschätzung oder bei der Reclamation gemachten Angaben genügende Verdachtsgründe zur Annahme einer in betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinn herbeigeführten Beeinträchtigung der Steuer findet, wird sie, falls mindestens sechs ihrer Mitglieder dafür stimmen, eine Untersuchung anordnen.

Jeder Steuerpflichtige, welcher in Gemäßheit § 12 durch die Schätzungsbürger abgeschätzt worden ist, soll falls diese Abschätzung sich als zu niedrig erweist, verpflichtet sein, innerhalb 4 Wochen nach dem Datum der Zufertigung seines Steuerzettels dieses genau und gewissenhaft anzugeben.

Die Unterlassung solcher Angabe unterwirft den Steuerpflichtigen den nämlichen Strafen, welche für gesetzwidrige Selbstschätzung oder Reclamation bestimmt sind.

§ 15.

Wer in betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinn unrichtige Angaben gemacht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen des für das betreffende Steuerjahr zu wenig angegebenen Steuer-Betrags, im Wiederholungsfall unter Verschärfung bis zur Verdoppelung der Strafe. Ueberdies ist der Ersatz des zu wenig Bezahlten nebst Zinsen vom Steuerpflichtigen beziehungsweise aus dem Nachlaß desselben zu leisten.

§ 16.

Die Steuer ist an den in den Steuerzetteln bemerkten Terminen auf dem Steuer-Einnahme-Büreau in jeder hier gültigen groben Silbermünze, oder in Banco zum laufenden Course von ganzen Thalern à 40 ß, an die Steuer-Conto der Finanz-Deputation zu entrichten. Nach Ablauf dieses Termins tritt als Strafe eine Erhöhung

von 1 ß für jede Mark des Rückstandes ein und wird demnächst mit dem Warnungszettel Behufs Bezahlung innerhalb 8 Tagen und nach Ablauf dieser letzten Frist mit Queernacht und Pfändung verfahren. Es steht den Steuerpflichtigen frei, den ganzen von ihnen zu entrichtenden Belauf im ersten Termin zu bezahlen.

§ 17.

Die Executionsgebühren sind folgendermaaßen festgesetzt:

wenn das Objekt bis 5 ℳ beträgt	Crt. ℳ	—. 4
„ über 5 ℳ bis 10 ℳ	„	—. 8
„ „ 10 „ „ 20 „	„	—. 12
„ „ 20 „ „ 30 „	„	1. —
„ „ 30 „ „ 40 „	„	1. 4
über 40 „	„	1. 8

§ 18.

Die Bürger und Einwohner sind verpflichtet, die ihnen zur Ermittelung der Steuerpflichtigen zugesandten Umfragezettel genau und gewissenhaft auszufüllen und mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen, in der darauf bemerkten Frist bei einer Ordnungsstrafe von Crt. ℳ 5 zurückzustellen.

§ 19.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes abzugebenden Straferkenntnisse, sowie alle sonstigen richterlichen Entscheidungen in Steuersachen werden in erster Instanz von der Steuer-Deputation abgegeben und findet dagegen nach Maaßgabe § 2 des provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859, das Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht Statt.

Gesuche um Aufhebung oder Milderung von Straferkenntnissen der Steuer-Deputation im Gnadenwege, sowie Beschwerden über die Deputation, welche keine richterliche Verfügung zum Gegenstande haben, sind beim Senate anzubringen. (§§ 2 und 3 des vorangeführten Gesetzes.)

Falls die Contravenienten außer Stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Steuer-Deputation nach Befund der Umstände die Sache an das Obergericht oder an die Polizei-Behörde zur Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe zu verweisen.

§ 20.

Alljährlich wird eine zwar classenweise, doch möglichst detaillirt aufgemachte Statistik über die Zahl der in Stadt und Gebiet versteuerten Einkommen öffentlich bekannt gemacht.

Anhang zu § 4.

Als reiner Erwerb oder reines Einkommen gelten und unterliegen der Einkommensteuer:

1) die Interessen, Zinsen, Dividenden und Einnahmen von hypothecirten oder sonst ausgeliehenen Capitalien, von Staats- und Privat-Obligationen, Actien und allen sonstigen Werthpapieren und Effecten.

2) Die Pacht-, Grundhauer- oder Miethe-Einnahmen für in Pacht, gegen Grundhauer oder in Miethe gegebene Grundstücke, Gärten, Häuser, Wohnungen, Ställe u. s. w.

3) Der Miethewerth der dem Steuerpflichtigen, dem Eigenthume oder Gebrauche nach gehörigen und von ihm für sich und seinen Haushalt benutzten Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser,

   und zwar in beiden Fällen mit Abzug

   a. des Betrages der dem steuerpflichtigen Eigenthümer obliegenden Kosten für Reparatur und Unterhaltung;
   b. der Assecuranz-Prämien;
   c. der Zinsen der darauf haftenden Hypothekschulden, sowie der Grundsteuer.

4) Der Erlös von den von eigenen oder fremden, gepachteten oder gemietheten Grundstücken gewonnenen Feld-, Wiesen-, Garten- und sonstigen Erzeugnissen, sowie den auf denselben erlangten Erzeugnissen des Viehstandes, gleichviel ob der Erlös in Geld oder in noch ausstehenden Forderungen besteht, sowie der Werth der vom Steuerpflichtigen in seinem Haushalte und seiner Wirthschaft selbst verbrauchten derartigen Erzeugnisse, mit Abzug

   a. soweit die Gegenstände gepachtet sind, desjenigen Theils der Pacht, der Miethe und der Grundhauer, welcher nicht den Miethewerth der Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie repräsentirt; im anderen Falle, d. h. wenn die Grundstücke von dem Eigner bebauet werden, der Zinsen der darauf haftenden Hypotheken, der Grundsteuer und der Assecuranz-Prämie für die Baulichkeiten;
   b. der Löhne und Unterhaltungskosten der für die Cultur des Grundstückes, außer dem Steuerpflichtigen und seiner Familie, verwendeten Personen;
   c. der Unterhaltungskosten des Viehes, soweit dasselbe für die Zwecke der Wirthschaft verwendet wird und nicht dem privativen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie dient;
   d. des Kaufpreises der zur Erhaltung des bisherigen Viehstandes angeschafften Thiere (die Ausgabe für die Vermehrung des Viehstandes darf dagegen nicht in Abzug gebracht werden);

e. der Assecuranz-Prämie für Erndte und Vieh;
f. der Zinsen der geliehenen und im Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Capitalien.

5) Die Einnahmen aus dem Betriebe der Handwerks-, Manufactur- und Fabrik-Gewerbe aller Art, ferner:
aus dem Betriebe der Transport-Gewerbe, Güter- und Personenbeförderung, sei es mittelst See- oder Flußschiffen, Fuhrwerken u. s. w., endlich:
aus literarischen und artistischen Unternehmungen, aus Schul-, Unterrichts- und Heilanstalten u. s. w.,
unter Einrechnung des Werthes der vom Unternehmer, Eigner u. s. w. genannter Gewerbe oder Anstalten für seine Familie und seinen Haushalt selbst-verbrauchten bezüglichen Erzeugnisse und Dienstleistungen,
dagegen unter Abzug
a. des Kaufpreises der verarbeiteten Materialien, Stoffe und Halbfabrikate, sowie der verwendeten Hülfsstoffe, als Feuerungs-, Beleuchtungs- und anderer Materialien;
b. der Miethe der benöthigten Fabrikgebäude, Werkstätten, Verkaufsläden und aller sonstigen Räumlichkeiten, soweit sie zum Gewerbsbetriebe benutzt werden, ferner der Schiffe und Fuhrwerke, vorausgesetzt, daß der steuerpflichtige Gewerb-treibende nicht selbst der Eigenthümer derselben ist;
im andern Falle dagegen der Unterhaltungs-, Reparatur- und resp. Abnutzungskosten der genannten Localitäten, Schiffe, Fuhrwerke u. s. w., sowie der Assecuranz-Prämien dafür und der Zinsen der Hypothekschulden;
c. der Kosten der Instandhaltung der vorhandenen Maschinen, Fabrik-, Gewerbe-, Handwerks- und Geschäfts-Utensilien, der in den thatsächlichen Verhältnissen begründeten Abnutzungskosten und der Assecuranz-Prämien für dieselben und die zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Waaren;
d. der Löhne, Honorare und Unterhaltungskosten der außer dem Unternehmer und seiner Familie verwendeten Personen (aber auch nur, soweit sie im Geschäft verwendet werden), sowie der Unterhaltungskosten für die darin ver-wendeten Thiere;
e. des Betrages der schlechten und einer der Billigkeit entsprechenden Quote für dubiöse Forderungen;
f. der Zinsen der Behufs des Geschäftsbetriebes geliehenen und in demselben verwendeten Capitalien.

6) Die Einnahmen aus allen Handelsgewerben, der Handel geschehe mit Waaren oder Geld und Valuten, oder er sei Groß-, Klein- oder Hausirhandel, oder er sei Verkaufs- oder Leihhandel, endlich er sei Eigen- oder Commissionshandel, gleichviel

ob die Einnahmen in baarem Gelde oder noch ausstehenden Forderungen bestehen, sowie der Werth der vom Handeltreibenden für sich und seine Familie selbstverbrauchten Gegenstände seines Handelsgewerbes, mit Abzug:

a. der Löhne, Salaire, Honorare und Unterhaltungskosten der, außer dem Unternehmer und seiner Familie, im Geschäft verwendeten Personen;
b. der Miethe der Behufs des Geschäftsbetriebes benutzten Räumlichkeiten, als Comptoir, Lager, Speicher, vorausgesetzt, daß der Unternehmer nicht Eigenthümer derselben ist und im anderen Falle der Unterhaltungs- und Assecuranzkosten für dieselben und der Zinsen der darauf lastenden Hypothekschulden;
c. der Unterhaltungs-, Abnutzungs- und Assecuranzkosten der verwendeten Utensilien, des Betriebs-Inventars u. s. w.;
d. der übrigen Handlungsunkosten;
e. des Einkaufspreises der verkauften Handelsartikel;
f. des Betrages der schlechten und einer sachgemäßen Quote für die dubiösen Forderungen;
g. der Zinsen der im Geschäft gebrauchten, geliehenen Capitalien.

7) Die Einnahme aus allen vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Geschäfts-Kategorien mit den analogen Abzügen.

8) Die Gehalte, Sporteln, Emolumente, Einnahmen und Gratificationen aller, im Staats- oder Gemeindedienste oder in privaten, commerciellen, industriellen, literarischen und artistischen Instituten, Anstalten und Unternehmungen Angestellten, die Honorare der Aerzte, Advocaten, Schriftsteller und Lehrer, die Löhne für Arbeit und Dienstleistungen aller Art, die so specificirten Einnahmen bestehen in Geld, freier Wohnung, Beköstigung, Naturallieferungen u. s. w. nach Abzug etwaiger Geschäftsunkosten.

9) Der Ertrag von irgend welchen einzelnen gewinnbringenden Geschäften, wozu auch Lotterie-Gewinne gehören, wogegen Erbschaften, Legate, Schenkungen und die Mitgift bei Verheirathungen nicht zu dem Einkommen, sondern zu dem Capital-Vermögen des Empfängers, von dessen Revenüen er die Steuer zu entrichten hat, zu rechnen sind.

10) Leibrenten, sowie sonstige Jahres-Einkünfte von Capitalien, die auf schwindenden Fonds angelegt sind, Annuitäten, Pensionen oder andere wiederkehrende Zahlungen, solche Einnahmen mögen zu Folge Testaments oder Vertrags oder sonstiger Rechtsverbindlichkeiten oder aus dem freien Willen Dritter, halbjährlich oder in kürzeren oder längeren Terminen empfangen werden. Entspringt die Einnahme aus dem freien Willen Dritter, so unterliegt dieselbe der Einkommensteuer nur, wenn sie von auswärts bezogen wird, indem im entgegengesetzten Fall der hiesige Geber bereits dafür in seinem Einkommen besteuert ist.

Scala.

Scala für die Einkommensteuer.

Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer
Crt.ℳ 501—Crt.ℳ 700	Crt.ℳ 4. —*)	Crt.ℳ 4500	Crt.ℳ 67. —
Crt.ℳ 800	„ 4. 8	„ 4600	„ 70. —
„ 900	„ 5. —	„ 4700	„ 73. —
„ 1000	„ 5. 8	„ 4800	„ 76. —
„ 1100	„ 6. —	„ 4900	„ 79. —
„ 1200	„ 7. —	„ 5000	„ 82. —
„ 1300	„ 8. —	„ 5100	„ 86. —
„ 1400	„ 9. —	„ 5200	„ 90. —
„ 1500	„ 10. —	„ 5300	„ 94. —
„ 1600	„ 11. —	„ 5400	„ 98. —
„ 1700	„ 12. 8	„ 5500	„ 102. —
„ 1800	„ 14. —	„ 5600	„ 106. —
„ 1900	„ 15. 8	„ 5700	„ 110. —
„ 2000	„ 17. —	„ 5800	„ 114. —
„ 2100	„ 18. 8	„ 5900	„ 118. —
„ 2200	„ 20. —	„ 6000	„ 122. —
„ 2300	„ 21. 8	„ 6100	„ 127. —
„ 2400	„ 23. —	„ 6200	„ 132. —
„ 2500	„ 24. 8	„ 6300	„ 137. —
„ 2600	„ 26. —	„ 6400	„ 142. —
„ 2700	„ 27. 8	„ 6500	„ 147. —
„ 2800	„ 29. —	„ 6600	„ 152. —
„ 2900	„ 30. 8	„ 6700	„ 157. —
„ 3000	„ 32. —	„ 6800	„ 162. —
„ 3100	„ 34. —	„ 6900	„ 167. —
„ 3200	„ 36. —	„ 7000	„ 172. —
„ 3300	„ 38. —	„ 7100	„ 178. —
„ 3400	„ 40. —	„ 7200	„ 184. —
„ 3500	„ 42. —	„ 7300	„ 190. —
„ 3600	„ 44. —	„ 7400	„ 196. —
„ 3700	„ 46. —	„ 7500	„ 202. —
„ 3800	„ 48. —	„ 7600	„ 208. —
„ 3900	„ 50. —	„ 7700	„ 214. —
„ 4000	„ 52. —	„ 7800	„ 220. —
„ 4100	„ 55. —	„ 7900	„ 226. —
„ 4200	„ 58. —	„ 8000	„ 232. —
„ 4300	„ 61. —	„ 8100	„ 238. —
„ 4400	„ 64. —	„ 8200	„ 244. —
		„ 8300	„ 249. —

Weiter von Crt.ℳ 8300 an: 3 pCt.

*) Für die Einkommen von Crt.ℳ 501 bis Crt.ℳ 700 wird in den Vorstädten und auf dem Landgebiet die Steuer mit Crt.ℳ 3.— entrichtet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. März 1866.

№ 8. den 26. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Beitritt Hamburgs zu der Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger.

Nachdem durch den gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft der Beitritt Hamburgs zu dem am 11. Juli 1853 zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie, sowie Frankfurt am Main und Bremen zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger, welchem sich später auch die Regierungen von Oesterreich, Württemberg, Nassau, Waldeck und Lübeck angeschlossen haben, erfolgt ist, so wird dieses Uebereinkommen nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. März 1866.

№ 9. den 4. April 1866.

Bekanntmachung

wider die Einfuhr von gebrauchten Stall-Utensilien aus Großbritannien und den Niederlanden und wider die Benutzung von Heu und Stroh aus jenen Ländern u. w. d. a.

Da die gefährliche Viehseuche in Großbritannien und den Niederlanden noch im Fortschreiten begriffen ist, so wird, unter Aufrechterhaltung der gegen die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. und von Heu und Stroh aus den genannten Ländern am 13. und 25. September v. J. und am 31. Januar d. J. erlassenen Verbote, ferner und zwar bei Androhung der unterm 13. September v. J. für Contraventionsfälle festgestellten Strafen verordnet:

1) Die Einfuhr von gebrauchten Stall-Utensilien und gebrauchtem Tauwerk aus Großbritannien und den Niederlanden ist verboten.

2) Solches Heu und Stroh, welches zur Verpackung anderer, aus den gedachten Ländern eingeführter, an sich dem Einfuhrverbote nicht unterliegender Gegenstände benutzt ist, darf nicht anderweitig, namentlich nicht als Streu oder Futter für das Vieh verwendet werden. Dasselbe ist vielmehr sofort nach dem Auspacken zu verbrennen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. April 1866.

№ 10. den 18. April 1866.

Revidirte Verordnung,
betreffend Benutzung des Hamburger Hafens.

§ 1.

Der Hafen Hamburgs erstreckt sich von der Altonaer Grenze bis zum Eingange des Oberhafens am Ost-Ende von Baakenwärder, und haben alle in diesem District liegenden Schiffe sich nach den folgenden Vorschriften zu richten. Die an der Südseite des Flusses liegenden Schiffe sind gleichfalls mit als im Hafen liegend zu betrachten.

§ 2.

Sämmtliche den Hafen besuchende Schiffe sind der Aufsicht des Hafenmeisters unterworfen, und die Capitaine und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen von demselben direct oder durch dessen Gehülfen oder durch die Hafenlootsen zu ertheilenden Weisungen unweigerlich Folge zu leisten. Nicht minder sind alle unter die Vorschrift des § 1 fallenden Schiffe für alle polizeilichen Angelegenheiten der Aufsicht der Hafenpolizei unterworfen, und deren Anordnungen von Capitain und Mannschaft zu befolgen.

§ 3.

Kein Schiff oder Fahrzeug darf mit vollen oder losen Segeln in den Hafen kommen.

§ 4.

Jedes Schiff hat denjenigen Liegeplatz einzunehmen, welcher ihm vom Hafenmeister angewiesen wird und darf denselben nicht ohne dessen Genehmigung verändern. Erachtet der Hafenmeister es aber für nöthig, daß ein Schiff seinen Liegeplatz verändere, so ist der Capitain gehalten, der ihm deshalb zugehenden Anweisung ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 5.

Jedes Schiff soll stets fest und sicher vertäut sein. Die Vertäuketten oder Taue dürfen nur an die zu diesem Zwecke um jeden Duc d'Alben gelegte Kette befestigt und nie um einzelne oder einige der Pfähle gelegt werden.

§ 6.

Die Ankerarme müssen innerhalb des Schiffsbords gelegt, sowie Klüverbaum, Stampfstock, Braßbäume und sonstige hervorragende Gegenstände eingenommen werden. Unterläßt ein Capitain Solches und wird dadurch anderen Schiffen Schaden zugefügt, so ist derselbe gehalten, solchen zu ersetzen.

§ 7.

Wenn Schiffe im Hafen abbäumen, müssen zur Vermeidung von Unglücksfällen die betreffenden Vorkehrungen sofort nach Beendigung der Arbeit, für welche sie erforderlich waren, wieder beseitigt werden und dürfen unter keinen Umständen zur Nachtzeit beibehalten werden.

§ 8.

Den sämmtlichen Dampfschiff-Führern wird zur Pflicht gemacht, beim Ausströmenlassen von Wasserdampf und heißem Wasser aus den dazu an den Seiten der Dampfschiffe vorhandenen Oeffnungen geeignete Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, damit die Gefährdung an Seite des Schiffs sich aufhaltender oder vorbeifahrender Menschen durch Dampf oder heißes Wasser nicht möglich ist.

§ 9.

Es darf kein Pech, Theer, Harz oder Oel am Bord der Schiffe gekocht oder erhitzt werden, sondern nur auf Seite derselben in dazu geeigneten Fahrzeugen, in denen gehörig Sand, Steine oder Erde vorhanden, worauf das Feuer anzumachen. Beim Umladen von leicht entzündlichen Gütern haben die dabei Arbeitenden sich des Rauchens zu enthalten.

§ 10.

Auf den Schiffen darf Feuer nur von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends an genügend sicheren Feuerstellen angezündet und erhalten werden. Brennendes Licht darf nur in geschlossenen Leuchten oder in Kugellaternen benutzt werden. Soll während der Nacht im Raume der Schiffe gearbeitet oder Feuer an Bord angezündet werden, so kann es nur unter Beaufsichtigung der Hafenpolizei geschehen und ist dieser die Anzeige davon zu machen. Doch sind die zur Nachtzeit zum Zweck bevorstehender Abreise heizenden Dampfschiffe, sofern nicht gleichzeitig in deren Raum bei Licht gearbeitet wird, von dieser Beaufsichtigung und Anzeigepflicht ausgenommen. Die zur Seite des Theerhofs liegenden Schiffe dürfen durchaus kein Feuer oder Licht an Bord haben.

§ 11.

Mit Feuergewehren irgend welcher Art darf auf den im Hafen liegenden Schiffen nicht geschossen werden.

§ 12.

Die Asche aus den Kombüsen ɪc. darf nur in kupfernen, eisernen oder wenigstens irdenen Gefäßen mit einem guten Deckel versehen, vorsichtig aufbewahrt werden. Auch darf dieselbe, so wie sonst aller sich ansammelnder Unrath nicht über Bord geworfen, sondern Beides muß vom Schiffe an das südliche Ufer nach einer vom Hafenmeister näher zu bezeichnenden Stelle gebracht werden.

§ 13.

Wird Ballast bei Schiffen ein- oder ausgeladen, so ist ein Persenning von hinreichender Größe an der Schiffsseite zu befestigen und muß bis in die Schute reichen, damit kein Ballast über Bord fallen kann.

§ 14.

Im Fahrwasser außerhalb der Pfähle dürfen keine Schiffe vor Anker liegen bleiben, damit auf- oder abgehende Schiffe nicht in ihrer Fahrt behindert werden.

Oberländer Kähne oder sonstige Flußfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters auf Seite von Seeschiffen innerhalb der Duc d'Alben behufs Ladens und Löschens legen.

§ 15.

Beim Laden und Löschen der Seeschiffe ist von den Ewerführern und Tagelöhnern, welche zu diesem Behuf mit ihren Schuten an Seite der Schiffe kommen, Folgendes zu beobachten:

1) das Abnehmen von Waaren aus den Schuten in die Schiffe und umgekehrt hat so zu geschehen, wie die Beladung des Schiffes es erheischt, resp. wie die zu löschenden Waaren im Schiffe zur Hand liegen.

   Dabei haben sich die Ewerführer nach den Bestimmungen des Capitains oder Steuermanns zu richten.

2) Die Reihenfolge, wie die Schuten an Bord kommen, entscheidet nur dann, wenn Solches sich mit der Beladung resp. Entlöschung des Schiffes verträgt. Kein Ewerführer darf also deshalb allein weil er früher gekommen ist, einen Vorzug verlangen.

3) Wenn eine Schute aus der Reihe hat herausrücken müssen, so braucht sie nicht so lange zu warten bis die übrigen alle leer, resp. beladen sind. Sie tritt vielmehr wieder ein, wenn die von ihr gebrachten oder für sie bestimmten Güter wieder an die Reihe kommen.

§ 16.

Wenn ein nach dem hiesigen Hafen bestimmtes Seeschiff Schießpulver in einer Quantität von mehr als 800 ℔ an Bord hat, so hat dasselbe auf einem gefahrlosen Platz auf der Unterelbe in der Gegend von Twielenfleth zu ankern. Ist das Pulver nicht hieher bestimmt, so muß dasselbe dort umgeladen werden; soll dagegen das Pulver hier eingebracht werden, so muß dasselbe von dort sowohl der Zollwache als der Polizei-Behörde angemeldet und von letzterer der Erlaubnißschein zum Einbringen eingeholt werden. Es sind sodann die Verfügungen dieser Behörden wegen des Herauskommens des Schiffes und der Löschung des Pulvers genau zu befolgen.

Uebersteigt die Quantität Pulver, welche sich an Bord befindet, nicht 800 ℔, so darf zwar das Schiff heraufkommen; jedoch hat dasselbe bei Ankunft allen Vorrath von Pulver, auch wenn letzteres nur zum eignen Gebrauch bestimmt ist, der Zolljacht-Schaluppe zu überliefern. Auch hat es im letzten Falle 12 Stunden vor Abgang auf der Zolljacht die Anzeige zu machen, damit das Pulver wiederum zur Rücklieferung in Bereitschaft gehalten werden kann. An Gebühr ist hierfür bis zu 100 ℔ 2 ℔, bis zu 200 ℔ 3 ℔ und so für jede 100 ℔ 1 ℔ mehr, zu vergüten.

Dampfschiffen jedoch, die nur einen kurzen Aufenthalt hieselbst haben, ist es gestattet, ihren Vorrath bis 10 ℔ Pulver am Bord behalten zu können, vorausgesetzt, daß dasselbe in metallenen Behältern an einem sicheren Orte aufbewahrt wird, wovon sich der visitirende Quartiermeister der Zolljacht zu überzeugen hat.

§ 17.

Die von der Norderelbe kommenden Flußschiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht weiter fahren, als bis zum äußersten Ost-Ende der großen Veddel; dort müssen sie unter Aufziehung einer nicht zu kleinen schwarzen Flagge am Maste ankern und sodann sich unverzüglich bei dem Hafenmeister des Oberhafens melden. Die von der Süderelbe durch den Köhlbrand oder den Reiherstieg mit Pulverladung kommenden Fahrzeuge haben, ebenfalls unter Aufziehung einer schwarzen Flagge, im Köhlbrand, beziehungsweise unterhalb des Reiherstiegs im Fahrwasser der Elbe zu ankern und sich sofort bei der Zollwache zu melden.

Außerdem haben die Führer aller solcher Schiffe von den gedachten Ankerplätzen aus den erforderlichen Erlaubnißschein zum Einbringen des Pulvers von der Polizei-Behörde einzuholen und übrigens die Weisungen der betreffenden Behörden genau zu befolgen.

An Bord solcher Schiffe darf weder geraucht noch Feuer angemacht noch offenes Licht gebrannt werden.

§ 18.

Sobald ein Schiff, welches Petroleum, Naphta oder sonstige leicht entzündliche Gegenstände geladen hat, gleichviel in welchen Quantitäten, hier ankommt, ist der Capitain desselben verpflichtet, dem Capitain der Zolljacht Anzeige davon zu machen, worauf der Hafenmeister dem Schiffe einen geeigneten Liegeplatz anweisen lassen wird. Am Bord dieser Schiffe darf kein Feuer noch Licht angezündet werden, auch ist das Tabackrauchen verboten. Zur Controlle dieses Verbots ist das Schiff einer besonderen Ueberwachung seitens der Hafenpolizei unterworfen.

§ 19.

Das Ausräuchern von Schiffen zur Vertreibung der Ratten ꝛc. darf nur bei Tage und zwar auf Grund eines vom Hafenmeister ausgestellten Erlaubnißscheines unter Aufsicht der Hafenpolizei geschehen.

§ 20.

Es darf an Sonn- und Festtagen am Bord der Schiffe nicht gearbeitet werden, es sei denn, daß ein Nothfall vorhanden und die Polizei-Behörde eine specielle Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 21.

In Eiszeiten, wenn der Hafen zugefroren, ist stets eine Wake im Eise um das Schiff herum offen zu halten.

§ 22.

Alles Hausiren mit Gegenständen irgend welcher Art ist im Nieder- und Oberhafen verboten.

§ 23.

Nach 8 Uhr Abends darf im Hafen keine die Ruhe störende Musik und Gesang stattfinden.

§ 24.

Jedes Dampfschiff, welches zur Einnahme von Vieh an die Landungsbrücken in St. Pauli zu legen beabsichtigt, hat den Brückenmeister rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen, der alsdann die Zeit und den Ort zum Hinlegen bestimmen wird. Beim Anlegen an die Landungsbrücken haben die Capitaine der Dampfschiffe oder deren Stellvertreter den Befehlen des Brückenmeisters pünktlichst Folge zu leisten, auch ohne Widerrede wiederum von den Pontons abzulegen, wenn derselbe es für erforderlich erachtet. Auch ist behufs der zu treffenden Anordnung die Zahl des zu verschiffenden Viehes möglichst genau anzugeben. Wenn der Platz unmittelbar an den Pontons zu mehreren gleichzeitig vorzunehmenden Verschiffungen nicht hinreicht, so muß der Führer des zunächst des Pontons liegenden Schiffes auf Verfügung des Brückenmeisters es gestatten, daß die Verschiffung in das entfernter liegende Schiff über sein Schiff hinweg vermittelst von Bord zu Bord zu legender Brücken geschehe.

Kein Dampfschiff darf in Begleitung von Schuten mit noch überzunehmenden Waaren an die Brücken kommen. Ausnahmen können nur dann gestattet werden, wenn die etwa gleichzeitig an den Brücken liegenden Dampfschiffe in keinerlei Weise dadurch incommodirt werden.

§ 25.

Jeder Capitain muß beim Abgange den vom Zoll-Comtoir auszustellenden Passirschein dem Capitain der Zolljacht einliefern. Sollte ein abgehendes Schiff die Zolljacht ohne Ablieferung desselben passiren wollen, so ist der Capitain derselben befugt, solches Schiff anzuhalten. Dampfschiffe sowohl als diejenigen Segelschiffe, welche durch Dampfböte bugsirt werden, so wie alle Schiffe, welche unterhalb der Zolljacht liegen, müssen den Passirschein an Bord der Zolljacht vor ihrem Abgange abliefern lassen; alle übrigen abgehenden Schiffe haben sich so einzurichten, daß das Boot der Zolljacht zur Empfangnahme desselben auf Seite legen kann.

§ 26.

Contraventionen gegen diese Verordnung sind, außer der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens, den Umständen nach mit Geldstrafen bis 45 ℔ und im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, und hat der Capitain auch für die gegen seine Schiffsmannschaft erkannten Strafen, so wie für den Ersatz des etwa durch sie angerichteten Schadens zu haften. Ferner ist der Hafenmeister befugt, wenn die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Leistungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden, dieselben auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

§ 27.

Jedem Schiffsführer, einschließlich der in den Oberhafen kommenden Flußschiffer, wird bei Ankunft im Hafen ein Exemplar dieser Verordnung eingehändigt werden und hat derselbe seiner Mannschaft und den von ihm angenommenen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich mit derselben bekannt zu machen.

Diese revidirte Verordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. April 1866.

№ 11. den 20. April 1866.

Gesetz

über die Erhebung einer Hundesteuer.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Alle Hunde, welche in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Landgebiete, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, gehalten werden, sind der Hundesteuer unterworfen.

§ 2.

Zum Behufe einer allgemeinen Aufnahme der Hunde werden alljährlich im Mai alle Hundebesitzer öffentlich aufgefordert werden, ihre Hunde im Laufe des Juni bis zum 30. Juni im Büreau für die Hundesteuer anzumelden, und gegen Empfangnahme der Quittung und des für das laufende Jahr gültigen Zeichens die Steuer zu entrichten.

§ 3.

Die Hundesteuer beträgt jährlich für einen jeden Hund zwei Thaler.

§ 4.

Hunde, welche an Bord eines See- oder Flußschiffes gehalten werden, sind, so lange sie an Bord bleiben, von der Steuer entfreit.

§ 5.

Hunde, welche innerhalb des Steuerjahres angeschafft werden, sind bei Vermeidung angemessener Geldstrafe innerhalb 8 Tagen, junge Hunde innerhalb 8 Wochen nach der Geburt unter gleichem Präjudiz auf dem Büreau für die Hundesteuer anzumelden, und ist dafür die volle Steuer für das laufende Jahr zu entrichten.

Für im Laufe des Jahres gestorbene oder abgeschaffte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 6.

Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halse tragen. Diese, von Blech verfertigten, mit einer Nummer und der Jahreszahl versehenen Zeichen werden auf dem Büreau für die Hundesteuer bei Entrichtung der Abgabe (§§ 2, 3, 5) unentgeltlich ausgegeben.

§ 7.

Hunde, welche nach dem 30. Juni ohne ein für das laufende Jahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen.

Eingefangene Hunde können innerhalb drei Tagen gegen Entrichtung einer Geldstrafe von drei Thalern und Bezahlung der vorschriftsmäßigen Steuer sowie gegen Ersatz der Fütterungskosten wieder eingelöst werden. Erfolgt die Einlösung innerhalb der angegebenen Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 8.

Wer einen Hund hält, ohne die Steuer entrichtet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern und hat außerdem die Steuer nachzuzahlen.

§ 9.

Wenn ein Hund in das Eigenthum eines Andern übergeht, so kann der frühere Besitzer die ihm ertheilte Quittung und das Zeichen an den neuen Eigenthümer mitübertragen. Doch ist letzterer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem Thaler verpflichtet, hiervon innerhalb 8 Tagen nach dem Erwerb des Hundes, unter Vorlegung der Quittung und des Zeichens im Büreau für die Hundesteuer Anzeige zu machen, damit die Aenderung in die Register eingetragen werde.

Behält dagegen der frühere Eigenthümer die Quittung und das Zeichen zurück, so kann er dafür ohne Weiteres einen anderen Hund sich anschaffen.

Dasselbe steht dem Eigenthümer eines besteuerten oder befreiten Hundes frei, wenn dieser im Laufe des Jahres stirbt.

§ 10.

Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die geschehene Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, ein neues Zeichen mit derselben Nummer gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 ℔ ertheilt werden.

§ 11.

Im Falle des Unvermögens wird die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe umgewandelt.

§ 12.

Das unbefugte Abreißen eines Hundezeichens wird mit angemessener Gefängnißstrafe belegt, ohne daß eine Umwandlung in Geldstrafe zulässig ist.

Das Nachmachen eines Hundezeichens wird als Fälschung bestraft.

§ 13.

Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der Befolgung der Verordnungen, welche zur Sicherung gegen beißige und gefährliche Hunde und gegen die Tollwuth derselben erlassen werden, und ebenso wenig von der Verbindlichkeit, allen durch einen Hund angerichteten Schaden zu ersetzen.

§ 14.

Zur Ausführung dieses Gesetzes wird in Verbindung mit dem Büreau der städtischen Polizeibehörde ein Büreau für die Hundesteuer errichtet, bestehend aus einem Inspector und dem nöthigen Unterpersonal. Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Chef der Polizei.

§ 15.

Ueber Contraventionen gegen dies Gesetz, und über die in demselben angedrohten Geld- und Gefängnißstrafen haben bis auf Weiteres der Polizeiherr, beziehungsweise der Patron der Vorstadt St. Pauli und die Landherren, erforderlichen Falls nach Einholung eines Berichts des Büreaus für die Hundesteuer, zu entscheiden.

Sämmtliche in Gemäßheit dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen werden zur Hälfte der Staatscasse, und zur andern Hälfte der Pensionscasse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats überwiesen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1866.

№ 12. den 20. April 1866.

Regulativ
für Wasserversorgung durch die Stadtwasserkunst.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft das nachfolgende Regulativ beschlossen und verkündet solches hiemit:

§ 1.
Allgemeine Bestimmung.

Die Stadtwasserkunst übernimmt auf Antrag der Eigenthümer die Wasserversorgung der innerhalb des Bereiches ihrer Leitungen belegenen Grundstücke gegen Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines zur Leistung des tarifmäßigen Jahresbeitrags und gegen prompte terminweise Vorausbezahlung desselben nach Maßgabe des § 9.

§ 2.
Wasserbehälter.

Dieselbe verpflichtet sich, das Wasser in zur Aufnahme desselben bestimmte Behälter zu liefern und letztere alle 24 Stunden anzufüllen. Die Behälter sind in den mit Wasseranlagen zu versehenden Etagen eines Grundstücks gleichmäßig zu vertheilen, sofern nicht ein Anderes vereinbart wird.

Höher als bis auf 150 Fuß über den Nullpunkt am Elbfluthmesser kann eine Versorgung nicht stattfinden.

§ 3.
Füllung derselben.

Die Lieferung des Wassers geschieht ohne Zuthun des Abnehmers, derselbe hat aber die aufzustellenden Behälter mit Schwimmkugelhähnen zu versehen, damit der Zufluß abgesperrt werde, sobald die Füllung beschafft ist.

§ 4.
Kosten der Leitung.

Der Hauseigenthümer hat die Kosten für die Anlage der Hausleitung und deren Unterhaltung zu tragen und zwar für die Röhren von der öffentlichen Leitung ab einschließlich des Abschlußhahns auf der Straße, so wie für alle Einrichtungen im Hause, als: Behälter, Schwimmkugelhähne, Hähne und was sonst erforderlich. Sämmtliche Anlagen sind unter Aufsicht der Beamten der Stadtwasserkunst herzustellen und zu unterhalten.

§ 5.

Jahresbeitrag für Wohnungen.

Der für die Wasserversorgung von Wohnungen zu entrichtende jährliche Beitrag wird nach der Anzahl der bewohnbaren Localitäten jeder Art so wie der Küchen, Badezimmer und Closets berechnet. Für jeden dieser Räume ist der Jahresbeitrag festgestellt:

1) für Wohnungen, deren Jahresmiethe bis Crt.ℳ 150 inclusive beträgt so wie für milde Stiftungen auf . . . . Crt.ℳ 1. —
2) für Wohnungen, zur Jahresmiethe über Crt.ℳ 150 bis Crt.ℳ 200 incl. auf . . . . „ 1. 8
3) für Wohnungen, deren Jahresmiethe Crt.ℳ 200 übersteigt auf . . . „ 2. —

§ 6.

Jahresbeitrag für Fabrikanlagen.

Für die Wasserversorgung zum Gewerbe- und Fabrikbetriebe so wie überhaupt für jede den gewöhnlichen Hausbedarf übersteigende Versorgung, wird der Beitrag nach dem Verhältniß von 7 ℳ jährlich für jedes täglich zu liefernde Oxhoft berechnet. Das bedungene Quantum wird einmal täglich in die nach specieller Vereinbarung aufzustellenden Behälter geliefert.

Es kann jedoch durch die Deputation von der Aufstellung der Behälter dispensirt werden und bei directer Versorgung aus den Leitungen die Ermittelung des Verbrauchs durch Wassermesser geschehen. Der Wassermesser ist für Rechnung des Consumenten aufzustellen und unterliegt sowohl vor der Benutzung der Prüfung und Genehmigung der Beamten der Stadtwasserkunst als auch deren fernerer Controlle.

Stallungen.

Bei Versorgung von Stallungen und Wagenremisen wird für jedes Pferd und für jeden Wagen ein Jahresbeitrag von je Crt.ℳ 2 entrichtet.

Sonstiger Wasserconsum.

Für sonstige Wasserlieferungen als: zur Schiffsversorgung, Straßen- oder Gartenbesprengung, zu Bauarbeiten oder für andere specielle Zwecke bleibt die Vergütung in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung vorbehalten.

§ 7.

Vertragswidriger Consum des Wassers.

Jede contractwidrige Verwendung des gelieferten Wassers, namentlich jeder Verkauf und jedes Ueberlassen desselben an Andere, alles offengehaltene Ausspülen von Sielen so wie jede sonstige Vergeudung von Wasser, sei es durch Undichtigkeit der

Hausanlagen, speciell derjenigen in den Closets und deren versäumte Reparatur, sei es in anderer Weise, unterwirft den Abnehmer nicht nur einer Ordnungsstrafe bis zu Crt. ℔ 30, sondern verpflichtet ihn auch zum Ersatze des dadurch der Stadtwasserkunst entstandenen Schadens und der ihr entgangenen Einnahme. Bei wiederholten Contraventionen bleibt außerdem der Deputation die sofortige Aufhebung des Contracts vorbehalten.

§ 8.

Controlle der Beamten.

Den Beamten der Stadtwasserkunst steht es jederzeit frei, die Leitungen, Behälter und sonstigen Einrichtungen des Abnehmers behufs Controllirung des Verbrauchs und der contractgemäßen Benutzung zu untersuchen.

Straferkenntniß.

Sobald die Deputation durch den Bericht ihres Beamten oder sonstwie sich davon überzeugt hat, daß eine Verletzung des Contracts stattgefunden, so wird sie wider den Schuldigen eine Ordnungsstrafe und Zahlung des ermittelten Schadensbetrages erkennen. Hiergegen hat der Abnehmer das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht nach Maßgabe § 2 des provisor. Gesetzes vom 12. August 1859. Wenn nach eingetretener Rechtskraft die Zahlung der Strafe und des Schadens nicht innerhalb der im Erkenntniß festgesetzten oder einer sonst mäßigen Frist geleistet wird, so ist die Deputation berechtigt, den Wasserzufluß abzuschneiden und denselben erst dann wiederherzustellen, nachdem der Abnehmer die ihm auferlegte Zahlung nebst den Kosten des Abschneidens und des Wiederanschlusses entrichtet hat.

§ 9.

Zahlung des Jahresbeitrags.

Der Beitrag wird für ein volles Jahr im Voraus eingezogen. Für Abnehmer, welche im Laufe des Jahres eintreten, wird der erste Beitrag vom Tage der beginnenden Versorgung bis zum Jahresschluß nach Verhältniß der Zeitdauer berechnet.

Im Laufe des Januarmonats wird über den zu leistenden Jahresbeitrag Rechnung ertheilt. Die Zahlung ist zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Zusendung der Rechnung und zur andern Hälfte innerhalb 14 Tagen nach dem 1. Juli des laufenden Jahres zu entrichten; es bleibt jedoch unbenommen, den ganzen Betrag auf einmal einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so erhält der Abnehmer einen Mahnzettel innerhalb 3 mal 24 Stunden zu zahlen unter dem Präjudiz, daß ihm auf seine Kosten der Wasserzufluß abgeschnitten und die Versorgung so lange eingestellt werde, bis die rückständige Zahlung beschafft worden.

§ 10.

Kündigung.

Der Abnehmer kann nur auf den 31. December jeden Jahres kündigen und muß die Aufkündigung spätestens am vorhergehenden 30. November schriftlich auf dem Büreau eingeben. Mit Beendigung des contractlichen Verhältnisses hat der Abnehmer auf Verlangen der Stadtwasserkunst auf seine Kosten die Zuleitung nebst Zubehör fortzuräumen und die Anschluß-Oeffnung in der öffentlichen Leitung ordnungsmäßig zu dichten.

Wohnungen, welche nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes als leerstehend steuerfrei sind, bezahlen auch der Wasserkunst keinen Beitrag, wenn ihr Anschluß an die öffentliche Leitung ein selbstständiger ist und in einer der Bau-Deputation (Section für die Stadtwasserkunst) genügenden, die Controlle ermöglichenden Weise abgeschlossen werden kann. Jedoch kann solche Befreiung nicht für kürzere Zeit als ein halbes Jahr, von einem Miethetermin zum andern, nachgesucht werden. Die Kosten des Abschlusses sind vom Eigenthümer zu tragen.

§ 11.

Vermehrter Wasserbedarf.

Wenn die Lieferung eines größeren Wasserquantums, als seither bezogen worden, von dem Abnehmer gewünscht wird, so wird solchem Ansuchen gegen entsprechende Erhöhung des Beitrages und Vorausbezahlung des Mehrbetrages entsprochen werden.

§ 12.

Wechsel der Grundeigenthümer.

Bei dem Eigenthumswechsel eines Grundstücks gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage des seitherigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber stillschweigend über, Letzterer ist jedoch verpflichtet, dem Büreau der Stadtwasserkunst die geschehene Uebertragung anzuzeigen.

§ 13.

Außerordentliche Umstände.

Sollten außerordentliche Umstände eintreten, wodurch die Stadtwasserkunst verhindert würde, ihren Verbindlichkeiten gegen die Abnehmer nachzukommen, so wird sie baldthunlichst die Störung zu beseitigen trachten, aber sie ist nicht verpflichtet Schadensersatz zu leisten für etwa den Abnehmern durch die Unterbrechung der Wasserversorgung entstandenen Nachtheile.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1866.

№ 13. den 20. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die beeidigten Steinkohlen-Messer und Träger.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß von ihm in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen ist:

1) Die durch den Art. 2 der Verordnung zur Regulirung des Steinkohlenhandels vom 22. April 1825 den beeidigten Steinkohlenträgern zugesicherten Rechte sind aufgehoben.

2) Die nach der eben gedachten Verordnung dem Patron des Schmiede-Amts zugewiesenen Functionen hinsichtlich der Steinkohlenmesser sind bis auf Weiteres dem Polizeiherrn übertragen.

Von den vorstehenden Bestimmungen tritt die erste mit dem 1. Mai d. J., die zweite sofort in Wirksamkeit.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1866.

№ 14. den 23. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Verlängerung der Gesetzeskraft der revidirten General-Feuercassen-Ordnung.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die Gesetzeskraft der revidirten General-Feuercassen-Ordnung vom 28. Mai 1847 mit den am 30. April 1860 publicirten Abänderungen bis zum 30. April 1867 verlängert worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. April 1866.

№ 15. den 25. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Ertheilung von Ehrenauszeichnungen an hiesige Militairs.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die an den Besitz von Dienst-Ehrenschnallen geknüpften Dienstzulagen erweitert, beziehungsweise erhöht worden sind, wird die Bekanntmachung, betreffend veränderte Bestimmungen für Ertheilung von Ehrenauszeichnungen an hiesige Militairs, vom 30. Juli 1858 dahin abgeändert, daß die Bestimmung unter 5 von nun an lautet:

5) Alle Militairpersonen, welche die Ehrenauszeichnung für 10-, 15- und 20jährige Dienstzeit erhalten, bekommen zugleich eine monatliche Zulage

für 10jährige Dienstzeit von $\frac{1}{4}$ ihrer Gage,
" 15 " " " $\frac{1}{3}$ " "
" 20 " " " $\frac{1}{2}$ " "

Für die Musiker werden diese Zulagen nach Maaßgabe ihres Ranges und nicht nach Verhältniß ihrer Gage berechnet.

Ferner hat die Bestimmung unter 12 künftig wie folgt zu lauten:

12) Die Ausgabe der Ehrenauszeichnungen soll jedesmal mit einer der Sache angemessenen militairischen Feierlichkeit geschehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. April 1866.

№ 16. den 25. April 1866.

Bekanntmachung

über die Aussetzung des Termins für die Einführung des Gesetzes, betreffend: Civilstandsregister und Eheschließung in den Landgebieten.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und macht hiedurch bekannt, daß der auf den 1. Mai d. J. angesetzte Termin, mit welchem das Gesetz betreffend Civilstandsregister und Eheschließung vom 17. November 1865 für die nicht zur Stadt oder zu den Vorstädten eingepfarrten Gebietstheile der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und für Ritzebüttel nach früherer übereinstimmender Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft in Kraft treten soll, auf fernere drei Monate ausgesetzt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg den 25. April 1866.

№ 17. den 25. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Arznei-Taxe.

Auf Antrag des Gesundheitraths hat der Senat die nachfolgenden Abänderungen und Zusätze zu der Arznei-Taxe von 1858 und den Veränderungen und Zusätzen zu derselben vom 25. Juni 1862 beschlossen und bringt dieselben hiermit zur öffentlichen Kunde unter Verpflichtung der Apotheker, sich nach dieser Bekanntmachung, insoweit dadurch die bisherige Arznei-Taxe abgeändert oder ergänzt wird, zu richten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. April 1866.

Veränderungen und Zusätze zur Arznei-Taxe.

— bedeutet Herabsetzung, + Erhöhung.

		Gewicht.	ß
—	Acidum nitricum crud.	1 Unze	1
—	phosphoric. dil.	2 Drachmen	3
		1 Unze	8
—	sicc.	1 Drachma	4
—	succinicum dep.	—	6
—	tannicum	—	4
		15 Gran	1
—	Aether	1 Unze	6
		1 Drachma	1
—	Ammon. hydrochlor. depur. pulv.	1 Unze	4
	valerianicum	1 Scrupel	4
—	Asphalt. pulveris.	1 Unze	2
—	Balsamum indic. nigr.	1 Drachma	2
	Barium bromatum	—	12
—	chloratum	—	1
	Bebeerinum	1 Gran	4
	sulphur.	—	4
—	Bismuth. valerianicum	1 Scrupel	4
	Calcaria carbonic. praec.	1 Unze	4
—	Cantharid. gr. modo pulv.	—	10
—	subtil. pulv.	—	16
+	Castoreum moscovit. s. sibiric. pulv.	1 Gran	8
		1 Scrupel	120
—	Chinium citric. c. ferro	1 Scrupel	6
		2 Gran	1

	Gewicht.	β
— Chinium hydrochloric.	1 Gran	1
	1 Scrupel	16
— sulphuricum	4 Gran	3
	1 Scrupel	12
— tannicum	1 Gran	1
	1 Scrupel	16
— valerianicum	1 Gran	2
— Chinioidinum	1 Drachma	2
— Cinchoninum pur.	4 Gran	1
	1 Scrupel	3
— sulphur.	4 Gran	1
	1 Scrupel	3
— Collodium	1 Unze	6
	1 Drachma	1
— Colocynthis a sem. liberat.	1 Unze	10
+ Cortex Simarubae	—	6
pulv.	—	8
— Creta alba praep.	—	1
— Digitalinum	1 Gran	8
— Emplastr. cantharid.	1 Unze	8
— camphor.	—	10
— perpet.	—	12
+ Emplast. Galban. crocat.	—	16
+ rubrum s. oxycroceum	—	6
— Extract. Cannabis ind.	1 Drachma	12
	3 Gran	1
Liquiritiae	1 Unze	6
+ Rhei	1 Drachma	16
+ compos.	—	16
+ Senegae	—	12
Folia Matico	—	2
— Glycerinum purum	1 Unze	6
	1 Drachma	1
+ Hydrarg. ammon. mur.	—	4
— iodatum	—	10
	4 Gran	1
— periodatum	4 Gran	1
	1 Drachma	10
— Jodum	1 Drachma	4
bis	10 Gran	1
— Kali aceticum	1 Unze	8
— chloricum	—	8
	2 Drachmen	3
hypermanganic.	1 Drachma	8
+ tartaricum	2 Drachmen	3
— Kalium iodatum	1 Drachma	5
— Liniment. ammon. camph.	1 Unze	5
— Liquor ammon. caust.	—	2
— kali acet.	—	4

		Gewicht.	β
+	Liquor kali acet. crud.	1 Unze	3
	Lithion carbonic.	2 Gran	1
—	Magnesia carb. subt. pulv.	1 Unze	4
	citrica	1 Drachma	3
—	usta	1 Unze	8
		1 Drachma	1
—	Oleum cantharid. infus.	1 Unze	8
+	Bergamottae	1 Drachma	4
+	Jecoris aselli	1 Unze	2
—	Majoranae	1 Drachma	12
		8 Tropfen	1
—	Sassafras	1 Drachma	3
+	Terebinthinae	1 Unze	2
+	rectif.	—	4
+	sulph.	—	6
+	Pulvis infant. Hensl.	1 Drachma	3
+	Rhei tartar.	—	3
+	Rad. Pyrethri	1 Unze	5
	pulv.	—	8
+	Ratanhiae	—	6
	pulv.	—	10
+	Rhei moscov. conc.	1 Drachma	5
	subt. pulv.	—	6
	tost. pulv.	—	7
+	Salep subt. pulv.	2 Drachmen	3
+	Senegae conc.	1 Unze	12
	pulv.	—	16
+	Serpentar. Virg.	—	12
	pulv.	—	16
+	Valerianae	—	3
	grosso modo pulv.	—	4
	subt. pulv.	—	5
+	Resina Guajaci nat. pulv.	2 Drachmen	3
+	Jalapae	1 Scrupel	8
		1 Drachma	16
—	Rotulae Menth. pip.	1 Unze	4
	Semen Cinae	—	3
—	pulv.	—	4
—	Spiritus aeth. ferrat.	1 Drachma	2
—	Juniperi bacc.	1 Unze	4
—	Storax Calamita	—	2
	liquida	—	4
+	Succus v. Extract. Liquir. depur. inspiss.	—	6
	pulv.	—	8
	solut.	—	4
—	Sulphur. praecipitat.	1 Drachma	1
—	Syrup. ferri iodat.	1 Unze	10
		2 Drachmen	3
+	opiatus	1 Unze	4

		Gewicht.	β
+	Syrup. Rhei	1 Unze	5
+	Senegae	—	6
	simplex	—	2
—	Tartar. stibiat.	1 Drachma	3
	bis	10 Gran	1
—	Tinctura Cannab. ind.	2 Drachmen	3
—	Cantharidum	1 Unze	6
—	conc.	—	10
+	Castor. moscov.	1 Drachma	50
		1 Tropfen	1
	aeth.	1 Drachma	50
		1 Tropfen	1
—	Chiniodin.	1 Unze	8
—	Cinnam. acut.	—	10
—	Colocynthidis	—	8
—	Ferri acet.	1 Drachma	3
		½ Unze	10
	aeth.	1 Drachma	3
		½ Unze	10
+	Jalapae rad.	2 Drachmen	3
+	resin.	1 Drachma	3
—	Jodi	—	1
—	Myrrhae comp.	1 Unze	10
+	Rhei amar.	—	12
+	aquos.	—	10
+	vinosa	—	12
—	Vanillae	1 Drachma	3
—	Trochisci cubebin.	1 Unze	16
—	Unguent. Cantharid.	—	6
—	Elemi	—	5
—	Glycerini	—	10
		2 Drachmen	3
—	Kalii iodat.	1 Unze	8
		½ —	5
		2 Drachmen	3
—	Vanilla	1 Drachma	12
+	Vinum Ipecacuanh.	2 Drachmen	3
—	Zincum valerianic.	1 Scrupel	6
		2 Gran	1

Taxe der Arbeiten.

		β
Für die Mischung eines Pflasters bis 6 Unzen incl.		2
über 6 bis 12 Unzen		3
(bei Anwendung von Wärme oder eines Mörsers 1 β mehr)		
Für das Dispensiren eines Pflasters mit Wachspapier und Signatur ist zu berechnen		1

№ 18. den 4. Mai 1866.

Gesetz,

betreffend die Vermehrung des Richterpersonals am Handelsgericht, sowie einige Abänderungen der auf das Handelsgericht bezüglichen Gesetze.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — welches mit Ausnahme der sofort in Kraft tretenden auf Wahlen bezüglichen Bestimmungen erst mit dem 14. d. M. in Wirksamkeit tritt — was folgt:

§ 1.

Das Handelsgericht besteht in Zukunft aus dem Präses, dem Vice-Präses, zwei rechtsgelehrten und zwanzig kaufmännischen Richtern. Das Honorar des neu anzustellenden rechtsgelehrten Richters beträgt jährlich Crt.℔ 6000.

§ 2.

Die regelmäßige Amtsdauer der kaufmännischen Richter wird in der Weise festgesetzt, daß jeder Richter außer dem Jahre, in welchem er in das Gericht eingetreten ist, fünf Jahre im Amte bleibt und demnach, wenn der Eintritt mit dem Anfang des Jahres erfolgt, die Amtsdauer sechs Jahre beträgt.

§ 3.

Das Actuariat des Handelsgerichts besteht aus sechs rechtsgelehrten Actuaren, außer dem Actuar für das Fallitwesen. Der älteste Actuar ist Chef der Kanzlei und bezieht ein Gehalt von Crt.℔ 5000. Die übrigen Actuare erhalten ein Gehalt von Crt.℔ 3000, das nach je fünfjähriger Amtsdauer um Crt.℔ 500 erhöht wird, bis es die Höhe von Crt.℔ 4500 erreicht. Hinsichtlich des Gehaltes für den Fallitactuar verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 4.

Das Kanzlei- und Boten-Personal des Handelsgerichts kann, sofern nach dem Ermessen des Gerichts das Bedürfniß dazu sich herausstellt, bis auf 14 Personen, einschließlich des Schreibers auf dem Fallit-Actuariat, vermehrt werden.

Die Verwendung der einzelnen Angestellten zu den Kanzlei- oder Boten-Geschäften hängt von der Bestimmung des Gerichts-Präses ab. Das Gehalt derselben steigt in angemessener, von dem Handelsgericht nach dem Dienstalter zu bestimmender Abstufung von 1200 ℔ bis 3000 ℔ jährlich.

§ 5.

Die bisher von den Gerichtsboten bezogenen Sporteln werden in Zukunft für die Staatscasse erhoben. Als Entschädigung für den Mehrbetrag dieser Sporteln werden die Gehalte, welche den jetzt im Amt befindlichen vier Gerichtsboten nach ihrem Dienstalter zukommen, bis auf Crt.℔ 4000, Crt.℔ 3750, Crt.℔ 3500 und Crt.℔ 3250 erhöht.

§ 6.

Die Vorschriften des Art. 23 der Handelsgerichts-Ordnung werden dahin abgeändert, daß wenn der Beklagte auf die erste Vorladung nicht erscheint, in allen Sachen auf Antrag des Klägers die zweite Vorladung unter der Androhung verstattet wird, daß wenn der Beklagte wiederum nicht erscheint, nicht nur derselbe seiner Einreden verlustig erklärt werde, sondern auch die in dem Klagantrag angegebenen Thatsachen als eingeräumt angesehen werden; diese Rechtsnachtheile treffen den Beklagten jedoch nur dann, wenn die Androhung derselben in die zweite Vorladung ausdrücklich aufgenommen ist.

Ist der Beklagte auf die erste oder zweite Vorladung erschienen, die Verhandlung der Sache aber auf eine spätere Gerichtssitzung ausgesetzt worden, so treffen den Beklagten, falls derselbe auf die ihn zur Verhandlung der Sache auffordernde Vorladung nicht erscheint, dieselben Rechtsnachtheile, wenn auch eine ausdrückliche Androhung derselben nicht in die Vorladung aufgenommen, sondern nur „bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile" citirt worden ist.

§ 7.

Die Vorschrift des Art. 26 der Handelsgerichts-Ordnung wird insofern abgeändert, als künftig, wenn in anhängigen Sachen die Parteien über einen Vergleich einverstanden sind — namentlich also in den Fällen, in denen der Citat bereit ist, das Recht des Citanten anzuerkennen und es sich nur um die Festsetzung der Zahlungsfrist handelt — der Vergleich, ohne daß es dazu der Zuziehung eines Richters bedarf, von einem der Actuare zu Protocoll genommen werden kann. Das Protocoll ist alsdann von den Parteien und dem betreffenden Actuariats-Mitgliede zu unterzeichnen.

Bei persönlichen Vernehmungen der Parteien vor einem dazu committirten Richter (Art. 25 der Handelsgerichts-Ordnung), bei Commissionen zum Güteversuch (Art. 26) und bei Zeugenvernehmungen (Art. 31), insofern bei Letzteren die Gegenwart der Parteien gestattet ist, kann das Protocoll auch von einem zu diesem Zwecke beeidigten Kanzlisten geführt werden.

§ 8.

In folgenden Fällen wird die Entscheidung von einem rechtsgelehrten Richter ohne Hinzuziehung kaufmännischer Richter abgegeben, und ist demnach auch nur zu speciellen für diesen Zweck vom Handelsgerichte anzusetzenden Audienzen zu citiren:

a. um auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse oder in den Protocollen des Gerichts eingetragener Vergleiche, wenn in denselben die Execution angedroht oder eine Partei für befugt erklärt ist, in Entstehung ihrer Befriedigung durch die andere Partei Gegenstände zum öffentlichen Verkauf zu bringen, oder sich ex arrestatis bezahlt zu machen, beziehungsweise die Execution oder den Verkauf oder die Einweisung in die arrestata zu verfügen;

b. um den Verkauf abgepfändeter Sachen zu verfügen;

c. um auf Grund nachgewiesener Unpfandbarkeit den Universalarrest zu verfügen;

d. um Rechnungen der Advocaten über Honorar und Auslagen nach Maaßgabe der Gebühren und Gerichtskosten-Taxen festzustellen und den Betrag solcher Rechnungen nach erfolgter Vorladung des Schuldners zur Execution zu verweisen.

§ 9.

Ein rechtsgelehrter Richter genügt:

a. um Erkenntnisse in contumaciam abzugeben;

b. um den der Schuld geständigen Beklagten zu verurtheilen;

c. um Subsidialschreiben an auswärtige Gerichte, namentlich behufs Vorladung Auswärtiger zu verfügen;

d. um auf Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen die Aussetzung einer Verhandlung oder die Verweisung der Sache an eine andere Gerichtsabtheilung zu verfügen;

e. um Commissionen zum Versuch der Güte zu verfügen;

f. um Termine zur Vornahme prozessualischer Handlungen anzuberaumen;

g. um auf Anträge, hinsichtlich derer die andere Partei einen Widerspruch nicht erhebt, zu erkennen;

h. um über die Zulassung von Beweismitteln zu erkennen;

i. um auf die dem Befehlsträger zu machende Anzeige von der Prosecution des Befehls, sowie auf die Angabe des Befehlsträgers über dasjenige, was er in Händen hat, zu erkennen.

§ 10.

Sowohl in den Fällen des § 8, wie des § 9 steht es dem Richter frei, wenn es ihm geeignet erscheint, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das vollständig besetzte Gericht zu verweisen.

§ 11.

In nichtstreitigen Sachen — also namentlich auf Insolvenz-Erklärungen, über die Bestätigung, Entlassung und Entschlagung von Curatoren einer Fallitmasse, über

die Beiordnung von Curatoren ex officio, auf Supplicationen behufs der Umschreibung von Grundstücken, welche zu einer Fallitmasse gehören, behufs Aufmachung von Dispachen salvo iure, behufs Zulassung zu Verklarungen u. s. w. — kann der Gerichts-Präses allein ohne Hinzuziehung anderer Mitglieder des Gerichts verfügen, es steht demselben jedoch frei, zwei kaufmännische Richter zu der Entscheidung zuzuziehen.

§ 12.

Die Vorschrift des Art. 18 der Handelsgerichts-Ordnung, zufolge welcher das Gericht für jedes Fallissement zwei Commissare zu ernennen hat, wird dahin abgeändert, daß für jedes Fallissement die Bestellung Eines Gerichtsmitgliedes zum Commissar genügt.

§ 13.

Auf dem Büreau für das Firmen- und Procuren-Wesen können Anzeigen und Depositionen, ohne daß es der Anwesenheit eines Richters bedarf, von einem der Actuare zu Protocoll genommen werden.

§ 14.

Alle in der Handelsgerichts-Ordnung, sowie in diesem Gesetz dem Gerichts-Präses beigelegten Befugnisse stehen im Fall der Verhinderung desselben dem Vice-Präses zu, und falls auch dieser verhindert ist, einem rechtsgelehrten Richter, und zwar in der durch die Amtsdauer bestimmten Reihenfolge.

Von der Bestimmung des Art. 22 der Handelsgerichts-Ordnung, nach welcher Arrestbefehle zunächst bei dem Präses nachzusuchen sind, tritt insofern eine Ausnahme ein, als in anhängigen Sachen Arrestbefehle bei dem Vorsitzenden derjenigen Abtheilung nachzusuchen sind, bei welcher die betreffende Sache anhängig ist.

§ 15.

In denjenigen Sachen, in welchen die Hauptsumme der Klage den Betrag von 200 ℳ Bco. oder 250 ℳ Crt. nicht übersteigt, beträgt der Stempel für jede Vorladung, sowie für jede der in der Stempel-Verordnung vom 15. December 1856 unter No. 19 aufgeführten Bescheinigungen 2 ß.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Mai 1866.

№ 19. den 4. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif für die geometrischen Arbeiten des Vermessungs-Bureaus.

Nachdem das Vermessungs-Bureau der Bau-Deputation durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft mit der Lieferung der bisher von dem beeidigten Geometer verrichteten geometrischen Arbeiten beauftragt ist, wird nachstehender, sofort in Wirksamkeit tretender Tarif der für die von dem Vermessungs-Bureau an Behörden und Privaten auf deren Verlangen gelieferten geometrischen Arbeiten an die Staatscasse zu entrichtenden Gebühren hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Für Lieferung eines Grundrisses einzelner Parcellen, ganzer Grundstücke oder auch mehrerer Grundstücke zusammen, gleichviel ob die von Seiten des Staates vorgenommene Vermessung benutzt wird, oder eine Neumessung stattfindet, ist zu entrichten:

1) über städtisch bebaute Grundstücke oder Bauplätze mit einem Gesammt-Flächeninhalte:

bis zu 1,000 Quadrat-Fuß	Crt. ℳ	10.	—
von 1,001 bis zu 5,000 Quadrat-Fuß	„	12.	8
„ 5,001 „ „ 10,000 „	„	15.	—
„ 10,001 „ „ 20,000 „	„	17.	8
„ 20,001 „ „ 50,000 „	„	25.	—
„ 50,001 „ „ 100,000 „	„	30.	—

„ über 100,000 Quadrat-Fuß für jede 1000 Quadrat-Fuß mehr ½ Schilling Courant;

2) über Feldländereien mit einem Gesammt-Inhalte:

bis zu 200 Quadrat-Ruthen	Crt. ℳ	10.	—
von 201 bis zu 600 Quadrat-Ruthen	„	17.	8
„ 601 „ „ 1,000 „	„	25.	—
„ 1,001 „ „ 5,000 „	„	40.	—
„ 5,001 „ „ 10,000 „	„	50.	—

„ über 10,000 Quadrat-Ruthen für jede 1000 Quadrat-Ruthen mehr Crt. ℳ 2. 8 ß.

§ 2.

Nach vorstehenden Tarifansätzen hat das Vermessungs-Bureau den verlangten Grundriß eines Grundstückes von städtisch bebauten Gegenden in einem der beiden am

Vermessungs-Bureau gebräuchlichen Maaßstäben 1 : 250 resp. 1 : 1000, in ländlich bebauten Gegenden nur im Maaßstabe 1 : 1000 zu liefern, und zwar in dem Zustande, in welchem sich das Grundstück zur Zeit befindet, in welcher der Auftrag zur Lieferung des Grundrisses erfolgt.

Wird ein anderer Maaßstab, oder auch die Angabe von Garten-Anlagen, Bäumen u. s. w. verlangt, so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten nach dem Diätensatze (§ 7) zu vergüten.

Wegen richtiger Rubricirung und um sich als Eigenthümer oder Bevollmächtigter desselben zu legitimiren, hat der Auftraggeber die Beschwerung des Grundstückes, von welchem ein Grundriß angefertigt werden soll, dem Vermessungs-Bureau einzuliefern und die Messung, resp. Nachmessung zu gestatten.

Der Grundriß muß angeben: alle Gebäude, Hofplätze, Gärten, Einfriedigungen, Pumpen, Brunnen, die genaue Bezeichnung der Grenzlinien und den Flächeninhalt. Letzteren für die städtisch bebauten Grundstücke in Quadrat-Fuß, für die ländlich bebauten in Quadrat-Ruthen à 256 Quadrat-Fuß für die Geest, resp. à 196 Quadrat-Fuß für die Marsch und wo die Zahl der Quadrat-Ruthen größer ist, in Scheffel à 200 Quadrat-Ruthen und in Morgen à 600 Quadrat-Ruthen.

Die Grundrisse einzelner Grundstücke oder Parcellen, bei denen keine anderweitige Arbeiten erforderlich sind, werden vom Vermessungs-Bureau in der Regel innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bestellung an, geliefert.

Grundrisse über mehrere Grundstücke und über solche, bei denen Straßenanlagen und Eintheilungen von Bauplätzen verlangt werden, werden sobald als möglich geliefert, jedoch ohne vorherige Feststellung des Lieferungs-Termins.

§ 3.

Copien, sowohl von vom Vermessungs-Bureau gelieferten, als auch von anderweitigen Grundrissen, werden nur mit dem vierten Theile der im Vorhergehenden bestimmten Tarif-Ansätzen bezahlt. Als Copie gilt auch die zweite oder mehrfache Ausfertigung eines Grundrisses.

Reductionen auf andere Maaßstäbe sind nach dem Diätensatze zu vergüten.

§ 4.

Für vorstehende Preise sind die Grundrisse auf gutem starken Zeichnenpapier zu liefern. Wird jedoch Carton oder auf Leinewand gezogenes Papier verlangt, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu entrichten.

§ 5.

Wird bei Copien von Grundrissen die Nachtragung der inzwischen vorgefallenen Veränderungen verlangt, so wird nach dem Diätensatze dafür vergütet (§ 7).

§ 6.

Für Absteckung von Bauplätzen oder größeren Grundbesitzen ist zu entrichten:

für einen einzelnen Platz	7 ℋ	8 ß
für mehrere nebeneinander liegende Plätze, wenn die Absteckung derselben zu gleicher Zeit geschieht, für jeden Platz	5 „	— „

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des § 8 ein.

§ 7.

Bei Lieferung von Grundrissen über auszuweisende kleine Anschüsse, über Austauschungen bei Straßen- oder Grenzregulirungen, für Ausführung sonstiger geometrischer Arbeiten, als: Nivellements, Höhenmessungen ꝛc.; ferner für Localbesichtigungen, Protokollführung, Berichterstattung ꝛc. sind die Kosten nach folgendem Diätensatze zu berechnen:

für einen Tag à 8 Stunden	Crt. ℋ	12
„ 4 Stunden	„	6
„ 3 „	„	4
„ 2 „	„	3
„ 1 Stunde	„	2

Hierin ist die Zeit des Weges vom Vermessungs-Bureau bis zur Arbeitsstelle und zurück mit zu berechnen.

§ 8.

Bei größeren Entfernungen von der Stadt als einer halben Stunde und über die Elbe ist die Beförderung des Geometers und seiner Gehülfen hin und zurück zu vergüten, jedoch sind die bestehenden Verkehrsmittel zu benutzen.

§ 9.

Für die gelieferten Karten und Schriften, auf welche die Stempelordnung Anwendung findet, hat der Auftraggeber die Stempelgebühr zu entrichten.

§ 10.

Für Nachschlagen, sowie Auskunftertheilung jeder Art ist an das Vermessungs-Bureau eine Gebühr von 12 Schillingen Courant zu entrichten.

§ 11.

Private (Eigenthümer und deren Nachbarn), welche bei der Richtigkeit einer Vermessung ersichtlich interessirt sind, können eine Revision dieser Arbeit verlangen und einen desfallsigen Antrag bei der Bau-Deputation einreichen, welche dann durch einen anderen Techniker die verlangte Revision veranlassen wird.

Ergiebt die Revision keinen größeren Fehler von Seiten des Geometers, als wie im Nachfolgenden festgestellt ist, so hat derjenige, welcher die Revision beantragte, die Kosten derselben zu tragen.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bei allen Messungen folgende Fehler als noch erlaubt zu betrachten sind.

a. Bei Längenmessungen:

bei kurzen Linien bis zu 200 Fuß Länge	$\frac{1}{10}$ pCt.
〃 Linien von 200 〃 〃 1000 〃 〃	$\frac{1}{15}$ 〃
〃 〃 〃 1000 Fuß Länge und darüber	$\frac{1}{20}$ 〃
〃 unzugänglichen Linien, also bei solchen, welche sich nicht direct messen lassen, so wie bei Linien in sehr ungünstigen Terrainverhältnissen, ist indeß ein größerer Fehler als noch zulässig anzusehen und zwar bis zu	$\frac{1}{2}$ 〃

b. Bei Flächenangaben:

	im Maaßstabe 1 : 250	1 : 1000
für kleine Grundstücke bis zu 1,000 Quadrat-Fuß Inhalt . . .	2 pCt.	5 pCt.
〃 〃 〃 von 1,000 bis 5,000 Quadrat-Fuß Inhalt	1 〃	2 〃
〃 〃 〃 〃 5,000 〃 10,000 〃 〃	$\frac{3}{4}$ 〃	$1\frac{1}{2}$ 〃
〃 Grundstücke 〃 10,000 〃 20,000 〃 〃	$\frac{1}{2}$ 〃	1 〃
〃 〃 〃 20,000 〃 50,000 〃 〃	$\frac{1}{4}$ 〃	$\frac{1}{2}$ 〃
〃 〃 über 50,000 Quadrat-Fuß	$\frac{1}{5}$ 〃	$\frac{1}{2}$ 〃
〃 Feldländereien, bei denen große und kleine Parcellen abwechseln . . .		$\frac{1}{4}$ 〃

§ 12.

Die Beträge der von Seiten des Vermessungs-Bureaus ausgestellten Rechnungen sind an die Haupt-Staats-Casse zu entrichten. Etwaige Reclamationen gegen die vom Vermessungs-Bureau ausgestellten Rechnungen sind bei der Bau-Deputation einzureichen.

§ 13.

Dieser Tarif wird vorläufig bis zu Ende des Jahres 1870 festgestellt und bleiben etwa sich als nothwendig herausstellende Aenderungen vorbehalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Mai 1866.

№ 20. den 9. Mai 1866.

Verordnung,

betreffend die vom Handelsgericht zu erhebenden Gerichtsgebühren.

Die Verordnung vom 10. October 1817, die künftige Erhebung der in dem Art. 7 der Handelsgerichts-Ordnung vorgängig bestimmten Gerichtsgebühren betreffend, wird dahin abgeändert, daß vom 14. d. Mts. an in denjenigen Sachen, in welchen die Hauptsumme der Klage den Betrag von Bco.ℳ 200 oder Crt.ℳ 250 nicht übersteigt, zu erheben ist:

für die Insinuation einer Vorladung mit den zu derselben gehörigen Anlagen, eines Erkenntnisses oder eines sonstigen Documents . . . . 6 ß
für den Aufruf in der Audienz . . . . 2 „

Ferner wird der Schragen des Fallit-Actuariats vom 2. Januar 1852 unter № 13 dahin abgeändert, daß vom 14. d. Mts. an zu erheben ist:

für jeden Termin eines im Handelsgericht prosequirten Universal-Arrestes . 12 ß.

Im Uebrigen verbleibt es bei den jetzt geltenden Bestimmungen hinsichtlich der vom Handelsgericht zu erhebenden Gebühren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Mai 1866.

№ 21. den 11. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß zu den in der Bekanntmachung vom 26. März 1866 aufgeführten Regierungen, welche dem zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger beigetreten sind, auch die Regierungen von Bayern und Baden gehören.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Mai 1866.

№ 22. den 14. Mai 1866.

Bekanntmachung

wider die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus Belgien und Rußland, die Benutzung von Heu und Stroh aus jenen Ländern u. w. d. a.

Die gegen die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. und von Heu und Stroh, gebrauchten Stallutensilien und gebrauchtem Tauwerk aus Großbritannien und den Niederlanden, ferner gegen die Benutzung von Heu und Stroh, welches zur Verpackung anderer, aus den gedachten Ländern eingeführter, an sich dem Einfuhrverbote nicht unterliegender Gegenstände verwandt ist, resp. am 13. und 25. September v. J. und am 31. Januar und 4. April d. J. erlassenen Verbote werden hiedurch auf die Einfuhr obiger Gegenstände aus Belgien und Rußland und die Benutzung von dorther gelangtem Heu und Stroh ausgedehnt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Mai 1866.

№ 23. den 16. Mai 1866.

Brigadevertrag

zwischen den freien und Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen und dem Großherzogthum Oldenburg.

Nachdem der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft den Beitritt der freien und Hansestadt Hamburg zu dem unter Offenhaltung desselben zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den freien und Hansestädten Lübeck und Bremen am 29. December 1865 zu Hannover abgeschlossenen Brigadevertrage erklärt hat und nachdem nunmehr die freie und Hansestadt Hamburg allseitig als Theilnehmerin des gedachten Vertrages anerkannt worden ist, bringt der Senat diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Da die Erneuerung einer förmlichen Brigadeconvention, an Stelle der am 6. Januar 1834 zwischen dem Großherzogthum Oldenburg einerseits und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits sammt Zusatzacten vom 6. Januar 1834 und 15. November 1842 abgeschlossenen, jedoch am 30. April 1851 aufgelösten Convention, zur Zeit auf Schwierigkeiten gestoßen ist, der zwischen den genannten Staaten zu Hamburg am 28. Februar 1855 abgeschlossene, in einigen Puncten einer zweckmäßigen Ergänzung bedürftige Vertrag über die Brigadeverbindung ihrer Contingente aber in

Folge der von Oldenburg geschehenen Kündigung mit dem 31. December 1865 sein Ende erreichen wird, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten und zwar von Seiten des Großherzogthums Oldenburg:

der Oberintendant **Friedrich Heinrich Wilhelm Meinardus;**

von Seiten der freien und Hansestadt Lübeck:

der Syndicus Dr. **Peter Ludwig Elder;**

von Seiten der freien und Hansestadt Bremen:

der Senator Dr. **Hermann Heinrich Lampe,**

unter Offenhaltung des künftigen Beitritts auch der freien und Hansestadt Hamburg, nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, salva ratificatione ihrer hohen Regierungen übereingekommen, die Bestimmungen des Vertrags vom 28. Februar 1855 mit den nachfolgenden Modificationen bis weiter vom 1. Januar 1866 an auch künftig gelten zu lassen:

1. Aus der nach Art. 5 des Vertrags vom 28. Februar 1855 von den freien Städten an Oldenburg für die Bereithaltung des Brigadestabes (Art. 3) zu leistenden Entschädigung hat Oldenburg unter anderen zu bestreiten: die von der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung festzusetzenden Functionszulagen an den Brigade-Commandeur und das betreffende Personal des Stabes für die im gemeinschaftlichen Brigadedienst zu übernehmenden Dienstleistungen; die Kosten der Inspectionsreisen nach den drei freien Städten; die Kosten der Militairschule, abgesehen von der Besoldung und Verpflegung der Hanseatischen Schüler; die Kosten von Generalstabsreisen; die Büreauunkosten; die Kosten der laufenden Unterhaltung des gemeinschaftlich angeschafften Materials für Brückentrain, abgesehen von etwaigen zu vereinbarenden Neubeschaffungen; endlich die Entschädigung für Mehrausgaben hinsichtlich des Marsches und Transports der Truppen zu dem Ort einer Brigadeversammlung und in ihre Garnisonen zurück, nach Maaßgabe der Marschtage und Ausrückungsstärken der verschiedenen Contingente. Der Betrag dieser Entschädigung soll nach dem Verhältniß ermittelt werden, welches bei der zuletzt, im Jahre 1857, stattgehabten Brigade-Versammlung der desfallsigen Berechnung als Grundlage gedient hat.

2. Der Brigade-Commandeur bekleidet in der Regel den Rang eines Generalmajors und wird von allen Staaten der Brigade nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft ernannt.

3. Eine Entlassung des Brigade-Commandeurs, aus was immer für Ursachen, kann nur nach getroffener Rücksprache und Uebereinkunft von allen Staaten gemeinschaftlich geschehen. Wird die Stelle erledigt, so übernimmt der älteste Stabsofficier der Brigade dieselbe interimistisch.

4. Den drei freien Städten steht das Recht zu, zwei Officiere ihrer Contingente (Lieutenants oder Hauptleute), und zwar einen von Lübeck oder Bremen und einen zweiten von Hamburg, in Oldenburg beim Brigadestabe commandirt zu halten, um daselbst als Lehrer an der Militairschule oder in anderen Zweigen der militairischen

Thätigkeit nach Anweisung des Brigade-Commandeurs Verwendung zu finden. Die Officiere sollen in diesem Commando in der Regel alle zwei Jahre abgelöst werden, während desselben in ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung verbleiben, bei einer Mobilmachung oder bei größeren Uebungen in dieselbe zurücktreten und können überhaupt jederzeit zurückcommandirt werden. Oldenburg übernimmt die Dotirung &c. dieser Officiere mit einer Zulage von je 20 Thlr. Crt. monatlich, sowie mit je zwei Fourage-Rationen in natura oder in Geld.

5. Obgleich die für den Fall einer Mobilmachung der Brigade in dem Vertrage von 1855 getroffenen Bestimmungen in manchen Puncten nicht mehr mit den Bundesvorschriften bezw. den zur Corps- und Divisions-Acte vereinbarten Aenderungen in Uebereinstimmung sind, so muß doch für den Augenblick von einer Ergänzung und Berichtigung derselben abgesehen werden; nur wird schon jetzt mit Beziehung auf die Art. 3, 5 und 6 des Vertrags von 1855 ausgesprochen, daß die beiden Brigadeadjutanten, von welchen der eine nebst seinen Pferden &c. von Oldenburg, der andere von den freien Städten zu stellen ist, insofern zum gemeinschaftlichen Stabe nicht zu rechnen sind, als die Kosten ihrer Mobilmachung, Unterhaltung &c. von den Staaten getragen werden sollen, welche sie gestellt haben.

So geschehen zu Hannover, den 29sten December Achtzehnhundertfünf und sechszig.

(L. S.) gez. *Meinardus*. (L. S.) gez. *Elder*. (L. S.) gez. *Lampe*.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Mai 1866.

№ 24. den 28. Mai 1866.

Gesetz,

betreffend Abänderung der Artikel 22 und 26 der Invalidencassen-Ordnung vom 21. December 1855.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die nachstehenden Abänderungen der Artikel 22 und 26 der Invalidencassen-Ordnung vom 21. December 1855 beschlossen und verkündet demnach als Gesetz, was folgt:

1) Die im Art. 22 der Invalidencassen-Ordnung festgestellten Pensionen betragen künftig:

für den Contingents-Commandeur	monatlich	Crt.℔	300. —
„ „ Bataillons- „ I. Classe	„	„	250. —
„ „ Divisions- „	„	„	250. —
„ „ Bataillons- „ II. Classe	„	„	225. —
„ „ Hauptmann und Rittmeister I. Classe . . .	„	„	150. —
„ „ „ „ „ II. „	„	„	125. —
„ „ Oberstabsarzt und den Oberauditeur je nach dem Range als Hauptmann I. oder II. Classe.			
„ „ Premier-Lieutenant	„	„	90. —
„ „ Seconde- „	„	„	75. —
„ „ Arzt je nach dem Range, ob Premier- oder Seconde-Lieutenant.			
„ „ Musik-Director	„	„	60. —
„ „ Thierarzt	„	„	50. —
„ „ Stabstrompeter	„	„	50. —
„ „ Feldwebel (Wachtmeister)	„	„	40. —
„ „ Sergeanten, Quartiermeister, Stabsfourier, Tambourmajor	„	„	30. —
„ „ Corporal I. Classe (Oberpionnier), Stabshautboisten, Fourier	„	„	25. —
„ „ Corporal II. Classe, Trompeter, Handwerker .	„	„	22. 8
„ „ Soldaten, Tambour, Hornisten	„	„	17. 8

2) Die im Art. 26 der Invalidencassen-Ordnung normirten Beiträge zu dieser Casse betragen künftig:

für den Contingents-Commandeur	monatlich	9 ℔	— ß
„ „ Bataillons- „ I. Classe	„	7 „	8 „
„ „ Divisions- „	„	7 „	8 „
„ „ Bataillons- „ II. Classe	„	6 „	12 „
„ „ Hauptmann und Rittmeister I. Classe	„	4 „	8 „
„ „ „ „ „ II. „	„	3 „	12 „
„ „ Premier-Lieutenant	„	2 „	4 „
„ „ Seconde- „	„	1 „	14 „
„ „ Oberauditeur und die Aerzte je nach ihrem Range.			
„ „ Thierarzt	„	1 „	4 „

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Mai 1866.

№ 25. den 4. Juni 1866.

Verordnung,

betreffend die Gebühren-Taxe für die von dem Handelsgerichte und dem Amtsgerichte Ritzebüttel geführten Handelsregister.

Die Gebühren-Taxe, welche der Verordnung wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen vom 28. December 1835 angehängt ist, wird dahin abgeändert, daß für die Eintragung in die Handelsregister folgende Gebühren zu zahlen sind:

1) für die Eintragung der Firma eines einzelnen Kaufmanns, einer offnen Handelsgesellschaft, sowie einer Commanditgesellschaft . . Crt.ℳ 15. —

2) für jede fernere Eintragung, welche auf eine bereits eingetragene, zu den unter 1 aufgeführten Firmen gehörige Firma sich bezieht, also namentlich für diejenigen Eintragungen, welche eine Veränderung der Firma, den Eintritt und Austritt von Gesellschaftern, die Liquidation und die Aufhebung der Firma betreffen . . . . „ 7. 8

3) für jede auf eine Procura bezügliche Eintragung . . . . . . „ 5. —
(Wird an die Stelle eines Procuristen ein anderer bestellt, so ist dieser Ansatz nur einmal zu entrichten.)

4) für die Eintragung einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, sowie einer sonstigen anonymen Gesellschaft, einschließlich der von solcher Gesellschaft ertheilten Vollmachten . . . . . . „ 30. —

5) für die Eintragung von Aenderungen in dem Vorstand einer der unter 4) aufgeführten Gesellschaften . . . . „ 5. —

6) für die nach § 12 der Verordnung vom 28. December 1835 jährlich zu machende Aufgabe über die hinsichtlich der Person der Actionaire eingetretenen Veränderungen . . . . „ 3. 12

7) für jede sonstige Eintragung, welche sich auf eine bereits eingetragene, zu den unter 4 aufgeführten Gesellschaften gehörige Gesellschaft bezieht, also namentlich für diejenigen Eintragungen, welche Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, die Liquidation und Aufhebung der Gesellschaft, sowie die Ertheilung einer neuen Vollmacht und die Abänderung oder Aufhebung einer Vollmacht betreffen . . . . . . „ 15. —

In den Ansätzen 1 bis 3 sind die Insertionskosten für die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen mitenthalten; für die unter 4, 5 und 7

bezeichneten Eintragungen haben die Betheiligten die Insertionskosten noch besonders zu berichtigen.

Die Gebühr für die Inspection der auf eine Firma bezüglichen Eintragungen beträgt 2 ß.

Die Vorladungen sind frei von Stempel und Insinuationsgebühren. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gebühren für Ausfertigungen und Insinuationen die sonst beziehungsweise für das Handelsgericht und das Amtsgericht Ritzebüttel geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Juni 1866.

№ 26. den 4. Juni 1866.

Bahn-Polizei-Reglement
für die Hamburgische Strecke der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn.

Abschnitt I.
Vorschriften für die Gesellschaft.
A. Bahn.

§ 1.

Die Bahn darf dem öffentlichen Verkehr erst dann übergeben werden, wenn dazu die Erlaubniß vom Eisenbahn-Commissariat ertheilt ist.

§ 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stand zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit dem Betriebs-Reglement gemäß geschehen kann; es sei denn, daß eine Strecke sich in Reparatur befinde.

Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche den Zügen hinreichend sichtbar zu bezeichnen.

§ 3.

Erhebliche Aenderungen in den Steigungs- oder Krümmungs-Verhältnissen der Bahn, in der Construction der Brücken, Anordnung der Bahnhöfe, überhaupt in allen

denjenigen Constructions-Verhältnissen der Bahn, welche für die Sicherheit des Betriebes wesentlich sind, dürfen ohne vorgängige durch das Eisenbahn-Commissariat zu erwirkende Genehmigung des Senats nicht vorgenommen werden.

§ 4.

Ausweichungen außerhalb der Bahnhöfe, in deren Nähe keine Wärter postirt sind, müssen in unverrückbarer Weise verschlossen gehalten werden.

§ 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Einfriedigung der Bahn und der Rampen (Appareillen) der Wegübergänge, so wie die an den letzteren anzubringenden Barrieren oder Ketten in gehörigem Stand zu unterhalten.

§ 6.

Die Eintheilung der Bahn nach Meilen und $\frac{1}{100}$ Meilen ist durch numerirte Pfähle oder Steine anzugeben. Auch sind durch Gradientenzeiger die Steigungen der einzelnen Bahnstrecken an den Brechpuncten des Gefälles deutlich zu bezeichnen.

§ 7.

Die zu dem Befahren der Züge dienenden Bahngeleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als zehn Zoll über den Schienen erhöht ist, mindestens fünf Fuß drei Zoll, alle höheren Gegenstände sechs und einen halben Fuß von der Mittellinie des zu befahrenden Geleises entfernt bleiben.

§ 8.

Auf den Anhaltepuncten sind mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor und $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Ankunft und dem Abgang der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 9.

Zur Befolgung dieser, sowie der sonstigen sich etwa als nothwendig herausstellenden Vorschriften wird die Gesellschaft durch das Eisenbahn-Commissariat angehalten, welches ermächtigt ist, erforderlichen Falls die Bahn zu schließen, bis seinen Anordnungen Folge geleistet ist.

B. Betriebsmittel.

§ 10.

Die Gesellschaft hat die erforderliche Zahl von Betriebsmitteln anzuschaffen und ist zu deren schleuniger Vermehrung verpflichtet, sobald es sich ausweist, daß die-

selben dem Bedürfniß nicht mehr genügen, worüber das Eisenbahn-Commissariat zu entscheiden hat.

Die sämmtlichen Betriebsmittel müssen sicher und zweckentsprechend gebaut sein und in diesem Zustande erhalten werden.

§ 11.

Locomotiven dürfen nur nach vorgängiger technisch-polizeilicher Prüfung und nachdem sie vom Eisenbahn-Commissariat als sicher anerkannt sind, in Betrieb genommen werden.

Die höchste erlaubte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

Jede Locomotive soll mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels dienlichen Vorrichtungen, mit einem möglichst vollkommenen Manometer, mit Wasserstandszeiger und drei Probirhähnen, und mit wenigstens 2 Sicherheits-Ventilen, überdies, soweit es das Feuerungsmaterial und die Construction der Maschine nöthig macht, mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Funkensprühens versehen sein.

§ 12.

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Wenn eine Locomotive mit neuem Kessel 10,000, mit altem Kessel höchstens 8000 deutsche Meilen zurückgelegt hat, muß eine neue Kesselprobe dabei vorgenommen werden. Von der bevorstehenden Prüfung ist jedesmal dem Eisenbahn-Commissariat zum Behuf der von demselben zu führenden Controle rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, womit eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, sind in einem Register oder Protocollbuch zu verzeichnen.

§ 13.

Die Tender müssen mit kräftigen Bremsen versehen sein. Die Handhaben derselben müssen in leicht erreichbarer Nähe vom Stand des Heizers liegen und dürfen während der Fahrt nicht von Feuerungs- oder sonstigem Material bedeckt sein.

§ 14.

Sämmtliche Wagen sind mit Laufnummern, die Güterwagen überdies mit dem eigenen Gewicht und dem höchsten Ladungsgewicht zu bezeichnen.

Alle Personenwagen sollen auf Federn oder andern elastischen Vorrichtungen ruhen und mit elastischen Zug- und Stoß-Apparaten versehen sein. Die Thüren der Personenwagen sind mit einem doppelten Verschluß zu versehen, müssen aber von den Reisenden, wenn sich dieselben aus dem Fenster beugen, geöffnet werden können.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten.

§ 15.

Aus einem genau zu führenden Register muß die Meilenzahl ersichtlich sein, welche jeder Wagen durchlaufen hat. Spätestens, wenn die Zahl dieser Meilen 5000 beträgt, muß der Wagen durch Auseinandernehmen der einzelnen beweglichen Theile revidirt werden. Das Ergebniß der Revision ist in dem Register zu verzeichnen.

C. Betrieb.

§ 16.

Die Gesellschaft hat den Betrieb nach dem vorliegenden Bahn-Polizei-Reglement, sowie nach dem von den betreffenden Behörden zu genehmigenden Fahrplan und Betriebs-Reglement sorgfältig zu regeln. Aenderungen des Fahrplans und des Betriebs-Reglements bedürfen der Genehmigung der betreffenden Behörden, welche durch Vermittelung des Eisenbahn-Commissariats nachzusuchen ist.

Bei solchen Abweichungen von den Vorschriften des Betriebs-Reglements, welche auf die Sicherheit des Betriebes und die Interessen des Publikums von keinem Einfluß sind, ist nur eine Anzeige an das Eisenbahn-Commissariat erforderlich.

§ 17.

Auf die Bewachung der Bahn ist eine besondere Sorgfalt zu verwenden und muß die Bahn so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind. Es muß eine solche Anzahl von Bahnwärtern angestellt werden, daß etwaige Hindernisse der Fahrt rechtzeitig entfernt und die Fahrten stets mit voller Sicherheit vorgenommen, auch die öffentlichen Uebergänge über die Bahn sicher bewacht, in kürzester Frist geschlossen und geöffnet werden können. Wenn einem Wärter mehrere, nahe bei einander belegene Uebergänge zur Bewachung anvertraut werden sollen, so ist solches zuvor vom Eisenbahn-Commissariat zu genehmigen. Dasselbe wird auch die Zahl der zur Bedienung der Niveau-Uebergänge anzustellenden Wärter bestimmen.

§ 18.

Die Barrieren der öffentlichen Uebergänge sind mindestens 2 Minuten vor Ankunft des Zuges von den Wärtern zu schließen. Die Barrieren der Privat-übergänge sind, während sie nicht gebraucht werden, stets verschlossen zu halten.

Fünf Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein möglichst einfaches, für die Sicherheit und Ungestörtheit der Fahrten genügendes Signalsystem, sowohl längs der Bahn als zwischen

Locomotivführer, Zugführer, Schaffnern und Bahnwärtern einzurichten, und dem Eisenbahn-Commissariat zur Genehmigung vorzulegen. Die bestehenden Signale dürfen ohne Genehmigung des Commissariats nicht geändert werden, dagegen steht es der Gesellschaft frei, etwaige zur Vervollständigung des Systems erforderlich erachtete neue Signale, welche dem Commissariat ungesäumt mitzutheilen sind, bis zur Erhebung eines Einspruchs in Anwendung zu bringen.

§ 20.

Extrazüge dürfen nur dann angeordnet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und wenn der Extrazug im Voraus bis zur nächsten Station gehörig signalisirt ist.

Störungen der regelmäßigen Züge durch Extrazüge sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig.

§ 21.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich befindet, ist nur in Nothfällen gestattet, wenn die zugführende Maschine nicht an die Spitze des Zuges gelangen kann. Der Zug darf dann mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Minuten pro Meile fahren.

In ähnlicher Weise ist auch der Transport von Kies- und Materialzügen gestattet.

In diesen Fällen ist jedoch das Schieben der Züge nur dann gestattet, wenn auf dem vorderen Wagen ein Wärter, welcher mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse bekannt sein muß, angestellt ist.

§ 22.

Befindet sich eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Nachschieben einer zweiten Locomotive zur Ingangbringung des Zuges oder zur Ueberwindung stark geneigter Bahnstrecken in Nothfällen gestattet, aber es muß dann die Zugkette der zugführenden Maschine stets angespannt bleiben und die schiebende Maschine darf dem Zuge nicht angekoppelt werden.

§ 23.

Das Anhalten und Stehenlassen von Zügen auf den Niveau-Uebergängen ist auf das Strengste verboten, namentlich darf kein Zug so lang sein, daß bei dessen Stillhalten an den Anhaltepuncten einer der zunächstliegenden Niveau-Uebergänge abgesperrt wird. Sollte die vorstehende Bestimmung nicht unbedingt berücksichtigt, oder die Züge so unverhältnißmäßig lang gemacht werden, daß dadurch Unzuträglichkeiten entstehen, so bleibt dem Eisenbahn-Commissariat vorbehalten, die größte Anzahl der mit einem Zuge zu befördernden Wagen vorzuschreiben.

§ 24.

Zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist.

§ 25.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit einer weitleuchtenden Laterne, außerdem jeder im Dunkeln fahrende Zug an der hinteren Seite des letzten Wagens mit einer brennenden Laterne so wie an den Seiten mit mindestens vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

§ 26.

Hinsichtlich der in den Zügen erforderlichen Bremsen und der zulässigen größten Dimensionen für Locomotiven und Wagen, sollen die „Einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" maßgebend sein.

§ 27.

Zwischen dem Tender und den Personenwagen soll jedesmal mindestens ein Güter- Post- oder Gepäckwagen sich befinden. Leicht entzündbare Gegenstände sind stets in bedeckten Wagen zu befördern.

§ 28.

Kein fahrplanmäßiger Zug darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Wenn mehrere Züge nacheinander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge einem vorhergehenden Güterzuge nur nach Ablauf von mindestens 10 Minuten, Personenzügen erst nach Verlauf von mindestens 5 Minuten folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dieses von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem folgenden Zuge kundgegeben werden.

§ 29.

Die zum Betrieb auf der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn dienenden Locomotiven müssen mit reiner Cokes-Feuerung geheizt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn nämlich die Benutzung der für den Dienst auf der Altona-Kieler und Berlin-Hamburger Eisenbahn auf den anstoßenden Bahnhöfen derselben stationirten Locomotiven erforderlich ist, um eine widrigenfalls eintretende wirkliche Betriebsstörung zu vermeiden, ist eine Abweichung hievon gestattet. Jedoch ist auch in solchen Ausnahmefällen alle thunliche Sorgfalt anzuwenden, daß die Umgebungen der Bahn und namentlich die Promenaden durch das verwendete Feuerungsmaterial möglichst wenig belästigt werden.

§ 30.

Durch bestimmte Zeichen an den Drehachsen der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen muß sowohl bei Tage als bei Nacht zu erkennen sein, welches Geleise dem ankommenden Zuge offen ist. Vor der Abfahrt, wie vor der Ankunft eines jeden Zuges auf der Station ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§ 31.

Vor einem regelmäßigen oder einem Extrazuge darf der Tender der Locomotive, ausgenommen in Nothfällen, nicht voraufgehen.

§ 32.

Auf Doppelgeleisen hält jeder Zug immer das ihm rechts liegende Geleis. Diese streng aufrecht zu erhaltende Ordnung erleidet nur Ausnahmen in Betreff der Doppelstrecken innerhalb der Stationen und dann, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden ist, nach welcher der Hülfe verlangende Zug bestimmt ist, wobei es außer Zweifel sein muß, daß dieser Zug stillhält.

§ 33.

Die Bahn darf niemals mit einer gefahrbringenden Geschwindigkeit befahren werden. Die Maximal-Geschwindigkeit für das Durchfahren der Krümmungen von 50 bis 80 Ruthen Radius wird auf 4 Meilen pro Stunde festgesetzt und sie darf auch beim Herunterfahren in keinem Falle überschritten werden.

Auf den Bahnhöfen, und falls Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, muß langsam gefahren werden.

§ 34.

Bei jeder angeheizten Locomotive, so lange sie vor dem Zuge hält, oder auf dem Bahnhofe in Ruhe steht, muß der Dampf-Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders angezogen sein.

§ 35.

Ohne Special-Erlaubniß der Mitglieder der Direction oder der dazu bevollmächtigten Beamten darf, außer dem zum Dienst bei der Maschine bestimmten Personale und den technischen Beamten der Gesellschaft, Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 36.

Bevor ein Zug die Hauptstationen Hamburg resp. Altona verläßt, ist derselbe zu revidiren und namentlich auch darauf zu achten, daß die Wagen regelmäßig zusammen-

gekuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen und alle zur Sicherung des Betriebes dienenden Einrichtungen in Ordnung sind. In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§ 37.

Arbeitszüge, oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf bestimmte Anordnung des verantwortlichen Betriebs-Beamten oder der von demselben beauftragten Beamten und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Es müssen derartige Anordnungen getroffen sein, daß die Bewegung solcher Maschinen oder Züge mindestens den Vorstehern der beiden angrenzenden Stationen bekannt ist.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

§ 38.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge u. s. w. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

D. Von den Eisenbahn-Beamten.

§ 39.

Die Gesellschaft hat zur geordneten Führung des Betriebes sowie zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel die erforderlichen Beamten in hinreichender Anzahl und von gehöriger Qualification zu halten. Das Verzeichniß derselben ist am Schluß eines jeden Jahres dem Eisenbahn-Commissariat einzusenden.

§ 40.

Sämmtliche Beamte und Angestellte, die mit dem Publikum auf der Bahn in unmittelbare Berührung kommen, sind mit Dienstabzeichen zu versehen, die sie im Dienst tragen müssen und wodurch sie sich dem Publikum gegenüber als Bahnpolizei-Beamte legitimiren. Dieselben sind mit einer gedruckten Dienstanweisung zu versehen und auf Kosten der Gesellschaft von der beikommenden Behörde desjenigen Districts, in welchem ihnen ihr Aufenthalt angewiesen ist, auf jene Dienstanweisung zu beeidigen.

Mit der Vereidigung treten diese Beamten, in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen, dem Publikum gegenüber in die Rechte der

öffentlichen Polizei-Beamten und zwar erstreckt sich ihre Amtswirksamkeit auf alle Anordnungen, welche zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes erforderlich sind.

§ 41.

Die Bahnbeamten haben dem Publikum gegenüber ein anständiges und, soweit die Erfüllung ihrer Amtspflichten es zuläßt, ein möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten. Den Beamten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum untersagt.

§ 42.

Die öffentlichen Polizei-Beamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf Erfordern in Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Umgekehrt sind die Letzteren verbunden, den Ersteren Assistenz zu leisten, soweit das die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 43.

Die Direction der Gesellschaft ist — unbeschadet der den competenten Behörden zustehenden Strafbefugniß hinsichtlich solcher Dienstvergehen der Beamten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden — berechtigt und verpflichtet, jede Uebertretung der zur Sicherung und Ordnung des Betriebes erlassenen Vorschriften an ihren Angestellten zu rügen, auch dieselben nöthigenfalls mit Verweisen oder Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern zu belegen oder ganz aus dem Dienst zu entlassen.

Die Ordnungsstrafen fließen in die Unterstützungscasse für die Angestellten der Bahn.

Wenn durch die Vernachlässigung oder Uebertretung einer dienstlichen Vorschrift Unglücksfälle entstanden sind, so bleibt die etwaige Bestrafung der Schuldigen der betreffenden richterlichen Behörde vorbehalten. Das Eisenbahn-Commissariat ist berechtigt, in jedem Fall, in welchem es solches für nöthig hält, die Entlassung der Uebertreter zu verlangen und dieselben, wenn ihre Schuld oder Unschuld noch nicht ermittelt ist, einstweilen von ihrem Amt zu suspendiren.

§ 44.

Als Locomotivführer dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche als Heizer gedient, eine einjährige Lehrzeit und ein Examen bestanden haben. Ihre Beeidigung ist nicht erforderlich. Ihnen ist aber die sorgfältige Beobachtung der sämmtlichen Sicherheitsbestimmungen dieses Reglements, soweit es sie angeht, zur Pflicht zu machen und sie sind darauf hinzuweisen, daß das Befahren der so unmittelbar an einem bevölkerten Stadttheil liegenden Verbindungsbahn die unausgesetzte Aufmerksamkeit und größte Vorsicht erfordert. Namentlich ist dem Locomotivführer auch der vorsichtige und

mäßige Gebrauch der Dampf-Pfeife zum Verhüten des Scheuwerdens der Pferde zur Pflicht zu machen, sowie das unnöthige Oeffnen der Dampfhähne besonders an den Uebergängen zu untersagen.

Zuwiderhandelnde müssen auf Verlangen des Eisenbahn-Commissariats entlassen werden.

Abschnitt II.

Vorschriften für das Publikum.

§ 45.

Die Eisenbahn-Reisenden sowie überhaupt alle Personen, welche mit der Bahn in Berührung kommen, müssen den allgemeinen Anordnungen, welche von der Gesellschaft zur Sicherung und Ordnung des Betriebes erlassen werden, nachkommen und den Anweisungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Eisenbahn-Beamten, welche sich auf die Erhaltung der Ordnung und die Sicherheit des Betriebes, sowie auf den Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör beziehen, unweigerlich Folge leisten.

§ 46.

Mit Ausnahme derjenigen öffentlichen Beamten, welche durch Dienstgeschäfte dazu veranlaßt werden, darf ohne Erlaubniß Niemand das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. an anderen Stellen betreten, als an denjenigen, welche zu Ueberfahrten, Uebergängen oder Seitenwegen bestimmt sind.

Ebenso wenig dürfen die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude ohne Erlaubniß außerhalb derjenigen Räume betreten werden, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

§ 47.

Die Wagen, welche Reisende oder Güter zur Bahn bringen oder von da abholen, müssen auf dem Vorplatz des Bahnhofes an der dazu bestimmten Stelle auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf den Bahnhofs-Vorplätzen steht den Bahnpolizei-Beamten zu.

§ 48.

Oeffentliche Wegübergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die Barrieren vom betreffenden Bahnwärter geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstiger Einfriedigungen, sowie das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt.

Die nur zum Privatgebrauch bestimmten Wegübergänge dürfen allein von den Berechtigten und zwar unter den dafür besonders bestimmten Modalitäten benutzt werden.

§ 49.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den die Bahn kreuzenden Wegen in angemessener Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Verbindungsbahn, namentlich auch der Droschken auf den Halteplätzen an der Bahn, ist auf das Strengste untersagt und wird bestraft.

§ 50.

Wer Vieh außerhalb der Wegübergänge oder zur Unzeit über die Bahn treibt, oder die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn außerhalb jener Uebergänge betritt, ist strafbar.

§ 51.

Geladene Gewehre dürfen unter keinen Umständen mitgenommen werden, auch muß der Lauf eines mitgeführten Gewehrs jederzeit nach oben gehalten werden.

§ 52.

Es ist verboten, feuergefährliche Gegenstände, wie Zündhütchen, Streichhölzer, Schießpulver ꝛc. und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel leicht beschädigt werden können, in Personenwagen oder im Passagiergepäck mitzuführen. Bei der Versendung solcher Gegenstände in Güterwagen sind diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche auf den Anschlußbahnen jeweilig gültig sind, auf welchen dieselben weiter transportirt werden sollen.

§ 53.

Das Tabackrauchen ist mit Ausnahme der dritten Classe, nur in denjenigen Coupés gestattet, welche als „Rauch-Coupés" sichtlich bezeichnet sind.

Zu den mit „Damen-Coupé" bezeichneten Coupés ist Herren der Zutritt nicht gestattet.

§ 54.

Das Nachlaufen hinter einem in Gang gesetzten Zuge, sowie das Einspringen in einen solchen Zug, oder auch nur der Versuch dazu, ist verboten.

§ 55.

Die Passagiere dürfen die Thüren der Personenwagen nicht selbst öffnen. Das Hinauslegen aus den Wagenfenstern, ingleichen das Uebersteigen der inneren Seitenwände der Wagen der dritten Classe ist verboten.

§ 56.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 57.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 58.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 59.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelös't wird oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 60.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, ferner alle auf Anrichtung solcher Beschädigungen oder auf Störung des sicheren Betriebes berechnete Handlungen, auch wenn dieselben keinen Schaden angerichtet haben, ziehen die gesetzlich angedrohete Strafe nach sich.

Für die Bestrafung der Personen, welche derartige Handlungen begehen, sind diejenigen richterlichen Behörden competent, in deren Gerichtsbezirk die Contravention begangen ist.

§ 61.

Die §§ 45—60 sind in den Wartezimmern der Bahnhöfe auszuhängen, jedoch hindert das Fehlen derselben nicht die Anwendung der Strafbestimmungen.

§ 62.

Das Eisenbahn-Commissariat vermittelt die Beziehung der Eisenbahngesellschaft zum Staate.

Jede wichtige Abänderung und jeder Unglücksfall beim Betriebe ist baldigst zu seiner Kenntniß zu bringen. Sollten in Folge eines Unfalls Menschen getödtet oder gefährlich verwundet werden, so ist außerdem auch der Hamburgischen Polizei-Behörde Anzeige von dem Vorfalle zu machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Juni 1866.

№ 27. den 29. Juni 1866.

Post-Convention für Helgoland

zwischen Hamburg und Großbritannien,

welche am 1. Juli 1866 in Kraft tritt.

Indem es in der Absicht der Regierung Ihrer Britischen Majestät liegt, den Postdienst auf der Insel Helgoland zu übernehmen, haben ernannt der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

Seinen Ober-Post-Director **Friedrich Wilhelm Alexander Schulze**;

und die Regierung Ihrer Britischen Majestät:

John Ward Esquire, Ritter des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Ihrer Majestät Minister-Residenten in der freien Hanseatischen Republik;

um die für diesen Zweck nöthigen Uebereinkommen zu treffen und die in der Folge für die Correspondenz nach und von Helgoland in Anwendung zu bringenden Portosätze zu bestimmen;

welche folgende Punkte vereinbart haben:

Artikel I.

Der Hamburgische Postdienst auf Helgoland soll mit dem Tage aufhören, an welchem die Britische Regierung ihr eigenes Postamt auf dieser Insel einrichten wird.

It being the intention of the Government of Her Britannic Majesty to assume the duties of the Post-Office in the Island of Heligoland, the Senate of the Free Hanseatic City of Hamburg has named

It's Chief-Director of Post's, **Friedrich Wilhelm Alexander Schulze**;

and Her Britannic Majesty's Government has named

John Ward, Esquire, Companion of the Most Honourable Order of the Bath, Her Majesty's Minister-Resident to the Free Hanseatic Republics;

to make the necessary arrangements for that purpose, and to settle the future rate of postage on correspondence to and from Heligoland;

who have agreed upon the following Articles, viz.

Article I.

The Hamburg Post-Office in Heligoland shall cease on the day on which the British Government shall establish it's own Post-Office in that Island.

Artikel II.

Zwischen dem Gebiete der freien Stadt Hamburg und der Insel Helgoland sollen durch die Post zur Versendung kommen:

a. gewöhnliche Briefe,
b. recommandirte Briefe,
c. Sendungen unter Streif- oder Kreuzband,
d. Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
e. Zeitungen,
f. Postzahlungs-Anweisungen,
g. Postvorschuß-Briefe,
h. Geldsendungen — in Briefen — bis zum Betrage von je 1000 ℔ in Geld oder in Kassen-Anweisungen.

Article II.

There shall be sent by the Post between the territories of the Free City of Hamburg and of the Island of Heligoland,

a. Ordinary letters,
b. Registered letters,
c. Articles laid under strips or crossbands,
d. Patterns or samples of goods,
e. Newspapers,
f. Post-Office-Orders for payment of money,
g. Money-advance-letters,
h. Money enclosed in letters to the amount of 1000 Marks in Gold, or Government Notes.

Artikel III.

Die Beförderung soll erfolgen:
entweder — während der Zeit des Jahres, in welcher die Wasserfahrt zwischen Hamburg und Helgoland offen ist — durch zwischen Hamburg und Helgoland coursirende Dampfschiffe, über deren Benutzung die beiderseitigen Post-Verwaltungen sich verständigen werden, oder zwischen Hamburg und Ritzebüttel mittelst Landtransportes und zwischen Ritzebüttel und Helgoland auf dem Seewege.

Ein Beamter des K. Großbritannischen Postamtes in Helgoland wird das Dampfschiff zwischen Hamburg und Helgoland begleiten und in Hamburg die Correspondenz ꝛc. von einem Beamten des Stadtpost-Amtes am Bord des Dampfschiffes in Empfang nehmen und dieselbe in Helgoland der dortigen Postanstalt ausliefern, während er die in Helgoland in Empfang genommenen Postsendungen bei der Ankunft in Hamburg am Bord des Dampfschiffes einem Beamten des Stadtpost-Amtes behändigen wird.

Correspondenz nach und von Ritzebüttel wird von dem Postbegleiter des Schiffes in Cuxhaven

Article III.

The transmission shall be made either, during the time of year in which the passage by water between Hamburg and Heligoland is open, by steamers running between Hamburg and Heligoland, to be used in pursuance of an agreement previously entered into between the two Post-Offices, or between Hamburg and Ritzebüttel by means of land-carriage, and between Ritzebüttel and Heligoland by sea.

A person authorized by the British Post-Office in Heligoland is to accompany the steamer between Hamburg and Heligoland, and is to receive at Hamburg the correspondence etc. from an Officer of the City-Post-Office on board of the steamer, and to deliver the same in Heligoland at the Post-Office there, whilst the articles sent by Post and received in Heligoland are upon their arrival at Hamburg to be handed on board of the steamer to an Officer of the City-Post-Office.

Correspondence to and from Ritzebüttel will be received at Cuxhaven from the person

von einem Beauftragten der Postanstalt in Ritzebüttel übernommen, resp. an denselben überliefert werden.

Während der Zeit, in welcher die Wasserbeförderung auf die Strecke zwischen Ritzebüttel und Helgoland sich beschränkt, werden die Arrangements zur Uebernahme und Abgabe der Correspondenz in Ritzebüttel und Helgoland entsprechend getroffen werden.

Artikel IV.

Das Gewicht der einzelnen Briefpostsendungen soll 15 Zollloth nicht übersteigen.

Für Briefe (auch recommandirte) sollen die Gewichts-Abstufungen Anwendung finden, welche von dem deutschen Postverein jetzt angenommen sind oder später sollten angenommen werden.

Hiernach ist für jetzt ein einfacher Brief ein solcher, welcher weniger als Ein Loth wiegt. Für einen einfachen Brief soll das Porto 2 ß Hamburger Courant betragen, wenn das Porto bei der Aufgabe baar oder in, dem Briefe aufgeklebten Marken entrichtet wird, und 3 ß Hamburger Courant, wenn der Brief unfrankirt zur Versendung gelangt. Für jedes Loth oder für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist für jetzt ein einfacher Portosatz — 2 resp. 3 ß — mehr zu erheben.

Das Porto für recommandirte Briefe ist nach der Taxe für gewöhnliche Briefe zu erheben. Außerdem ist ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes eine Recommandations-Gebühr von 3 ß zu entrichten, wogegen dem Absender des Briefes über die Einlieferung desselben eine Bescheinigung ertheilt wird. Eine Werthsangabe ist, wie bei allen Briefpost-Sendungen, bei recommandirten Briefen nicht zulässig.

Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes ein Anerkenntniß des Empfanges Seitens

accompanying the Ship by an Officer of the Post-Office at Ritzebüttel, or delivered to the person accompanying the Ship as the case may be.

During the time in which the passage by water is limited to the distance between Ritzebüttel and Heligoland arrangements are to be made accordingly for the reception and delivery of the correspondence at Ritzebüttel and at Heligoland.

Article IV.

The weight of anything sent by the Post shall not exceed 15 Loths Customs-weight.

The scale of weight which is now adopted, or shall hereafter be adopted, by the German Postal-Union shall be applied to all letters, whether registered or not.

Consequently, at present, a single letter is that which weighs less than one Loth. The postage of a single letter shall be two Schillinge Hamburg Currency, if the postage thereon is paid in advance either in money or in stamps attached to the letter, and three Schillinge Hamburg Currency if the letter is sent unpaid. For every Loth more, or for every part of a Loth more, is at present to be paid a single postage-rate more of either two or three Schillinge respectively.

The postage on registered letters is to be charged at the same rates as on ordinary letters. Besides this a Registration-Fee of three Schillinge Hamburg Currency is to be taken without reference to the weight of the letter, for which a certificate of the delivery of the letter is to be given to the sender thereof. A declaration of the value is not admissible in the case of registered letters, nor of letters in general sent by the Post.

If the sender of a registered letter wishes to have an acknowledgement from the person

des Adressaten zu erhalten, so steht ihm die Befugniß zu, auf der Adresse des Briefes zu verlangen, daß ihm das von dem Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; in diesem Falle muß die Rücksendung des vollzogenen Empfangsscheines nach dem Aufgabeorte des Briefes ungesäumt erfolgen. Für die Beschaffung des Recepisse hat der Absender bei der Auslieferung des Briefes eine weitere Gebühr von 3 ß zu entrichten. Bei der Rücksendung des Recepisse findet ein Gebührenansatz nicht statt.

Zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband sollen zugelassen werden: gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, ausgenommen die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks angefertigten Schriftstücke.

Das Porto soll ½ ß Hamburger Courant für die einfache bis incl. 2½ Loth schwere Sendung betragen und für jede fernere 2½ Loth um den Betrag von ½ ß Hamburger Courant steigen.

Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und unter Band dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht ersichtlich ist. Außer der Adresse des Empfängers darf nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Ortes und Datums handschriftlich hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugefügt werden.

Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen, für dieselben geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

to whom it is addressed, he is at liberty to write upon the address of the letter a request that the receipt to be given by the receiver thereof may be sent to him, and in that case the receipt when signed must be sent back immediately to the place where the letter was posted. For procuring the receipt the sender must pay on the delivery of the letter a further fee of three Schillinge. For returning the receipt no additional fee is to be taken.

There shall be allowed to be sent under strips, or cross-bands: — Articles printed, lithographed, metallographed, or otherwise produced by mechanism, and suitable for transmission by the Post, except writings effected by means of a copying-machine, or by being printed through the paper.

The postage shall be the half of a Schilling Hamburg Currency for a single article sent up to the weight of two and a half Loths, and shall rise by the further sum of the half of a Shilling Hamburg Currency for every further two and a half Loths.

The articles sent must be post-paid to the place of their destination, and must be so placed under bands that the contents are easily discernible. Besides the address of the receiver there must be written upon them only the signature of the sender and the name of the place and the date. Upon proof-sheets however may be written in addition any observations relating to the printing off of the same.

Articles sent under bands, which are posted either unpaid, or insufficiently paid, or which do not conform with the conditions prescribed for their transmission, are to be treated and charged as unpaid letters.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen einem Porto von ½ ß Hamburger Courant für das einfache Gewicht bis zu incl. 2½ Loth. Bei schwereren Sendungen tritt für je 2½ Loth ein einfacher Portosatz von ½ ß Hamburger Courant hinzu.

Die Sendungen mit Waarenproben oder Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden oder unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen den aus den Zollgesetzen eines jeden der beiden Länder sich ergebenden Bedingungen entsprechen. Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen dieselben keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Für Zeitungen, welche im Abonnement aus dem Postgebiete der freien und Hansestadt Hamburg, resp. aus Helgoland bezogen werden, soll als Postabgabe ein Zuschlag von 25 pCt. des Einkaufpreises erhoben werden. Für Zeitungen, welche durch Vermittlung der freistädtischen Postanstalten in Hamburg, resp. Ritzebüttel im Abonnement von weiterher bezogen werden, ist der Gewinn als Postabgabe anzusehen, welchen die beziehende Postanstalt nach den betreffenden Verträgen bei dem Bezuge der Zeitungen hat.

Es soll gestattet sein, bei den Hamburgischen Postanstalten, sowie bei der Postanstalt auf Helgo-

Samples and patterns of goods sent by Post are subject to a postage of the half of a Schilling Hamburg Currency for the single weight up to two and a half Loths inclusive, and for heavier articles a single postage-rate of the half of a Schilling is to be charged in addition on every two and a half Loths weight.

The samples or patterns sent by the Post must be pre-paid to the place of their destination, or laid under bands, or otherwise so placed, that no doubt can exist of what they really are; they must be of no mercantile value, and must be conformable to the conditions prescribed by the Customs-laws of both countries. No letters can accompany such articles when so sent, nor is anything allowed to be written upon them beyond the address of the receiver, the mark of the manufactory or trade, and the firm of the sender, with the numbers and prices.

Samples or patterns of goods sent by Post, which are posted either unpaid, or insufficiently paid, or which are otherwise not conformable to the preceding conditions, are to be treated and charged as unpaid letters.

Upon newspapers which are procured by way of subscription from the postal districts of the Free and Hanseatic City of Hamburg and of Heligoland respectively, there shall be charged as postage-duty an additional twentyfive per cent upon the cost-price thereof. Upon newspapers which by the instrumentality of the State-Post-Offices in Hamburg and Ritzebüttel respectively are procured by way of subscription from more distant places, the profit, which the Post-Office in question derives according to the existing Treaties for procuring such newspapers, ist to be considered as the postage-duty.

It shall be allowed at the Hamburg Post-Offices, as well as at the Post-Office in

land Geldbeträge bis zur Höhe von 125 ℔ baar einzuzahlen, deren Auszahlung demnächst bei der Postanstalt des Bestimmungsortes erfolgt.

Die Einzahlung erfolgt auf Grund von Postzahlungs-Anweisungen, zu denen die Postanstalt die Formulare verabfolgt. Andere schriftliche Mittheilungen, als die, auf welche der Vordruck der Postzahlungs-Anweisungen hinweiset, dürfen in letzteren nicht gemacht werden. Ueber die Einlieferung einer Postzahlungs-Anweisung erhält der Absender einen Einlieferungsschein ohne weitere Gebühr. Die Gebühr soll betragen bei Einzahlung bis zur Höhe von einschließlich 62½ ℔ = 3 ß Hamburger Courant und bis zur Höhe von 125 ℔ = 4 ß Hamburger Courant. Der Gebührenbetrag ist bei der Absendung einer Anweisung durch Aufkleben von Freimarken auf dieselbe zu berichtigen, wenn von der Postverwaltung nicht vorgezogen wird, die Formulare zu Postanweisungen mit Werthzeichen zu versehen und gegen Berichtigung des Werthes auszugeben.

Ebenso soll gestattet sein, bei den beiderseitigen Postanstalten die Auszahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 125 ℔ durch Absendung eines Postvorschusses sich zu sichern.

Es ist zu diesem Behufe auf einem gewöhnlichen Briefe der Betrag des Vorschusses in folgender Fassung anzugeben:

„Hierauf . . . . ℔ . . . . ß Courant Vorschuß."

Die Einziehung des Vorschußbetrages erfolgt bei der Postanstalt des Bestimmungsortes und demnächst ungesäumt eine Benachrichtigung der Postanstalt am Absendungsorte, worauf diese an den Absender gegen Zurücknahme einer, dem Absender bei Auflieferung des Vorschußbriefes ertheilten Legitimation Zahlung leistet.

Heligoland, to make payments of money up to the amount of One hundred and twenty-five marks, which shall be paid out again at the Post-Office of the place of destination.

The payment is to be made by means of a Post-Office-Order, of which the Post-Office will issue the proper forms. No other communications than those to which the printed Post-Office-Order has reference, can be made in the latter. The sender of a Post-Office-Order will thereupon receive a certificate of delivery without any further fee.

The fee upon payments up to the amount of 62½ Marks inclusive shall be three Schillinge Hamburg Currency, and up to the amount of 125 Marks inclusive four Schillinge Hamburg Currency. The amount of the fee is to be paid when a Post-Office-Order is sent by affixing postage-stamps to the same, unless the Postal-Administration should prefer to proceed by marking the value upon the form of the Post-Office-Order, and to issue it upon ascertainment of the value.

In like manner, any one shall be allowed at the Post-Offices on both sides to secure to himself the payment of a sum of money up to the amount of 125 Marks by the transmission of a money-advance-letter.

For that purpose the amount of the money advanced must be stated upon an ordinary letter in the following form:

„Hereupon an advance of . . . Marks . . . Schillinge."

The receipt of the sum advanced will be effected at the Post-Office of the place of destination, and advice thereof will be given without delay to the Post-Office at the place of transmission, whereupon the latter makes payment to the sender on his giving back a legitimation issued to the sender on delivery of the order.

Vor dem Eingange der bezüglichen Benachrichtigung kann die Auszahlung des Betrages nicht erfolgen; ist letzterer nicht spätestens binnen 8 Tagen erfolgt, den Eingangstag abgerechnet, so muß die Zurücksendung des Vorschußbriefes stattfinden, welcher dann dem Absender gegen Zurücknahme der Legitimation zugestellt wird.

Die Gebühr soll betragen außer dem gewöhnlichen Porto für den Brief bei Vorschußbeträgen bis zur Höhe von 62½ ℳ = 3 ß Hamburger Courant und bis zur Höhe von 125 ℳ = 4 ß Hamburger Courant.

Geldsendungen können nur in Briefen bis zu einem Gewichte von 15 Loth und bis zu einem Betrage von 1000 ℳ zur Beförderung angenommen werden. Das Porto für die Beförderung zwischen dem Hamburger und Helgolander Postgebiete soll betragen für Beträge bis einschließlich

125 ℳ	Hamb.	Crt.	=	8 ß	Hamb.	Crt.
250 „	„	„	=	12 „	„	„
500 „	„	„	=	24 „	„	„
750 „	„	„	=	36 „	„	„
1000 „	„	„	=	48 „	„	„

Eine theilweise Frankirung der Sendungen soll nicht stattfinden dürfen, dieselben sind bis zum Bestimmungsorte oder — wenn nicht die Frankirung für einzelne Gattungen besonders vorgeschrieben ist — gar nicht zu frankiren.

Artikel V.

Die Absender der Postsendungen können zur Frankirung derselben der im Ursprungslande Anwendung findenden Post-Freimarken oder Franko-Couverts sich bedienen.

The payment of the amount cannot be made before the arrival of the requisite advice, and if the latter does not come within eight days at latest, exclusive of the day of arrival, then the money-advance-letter must be sent back, which is then to be returned to the sender on his giving up the legitimation.

The fee upon sums advanced up to the amount of 62½ Marks shall be three Schillinge Hamburg Currency, and up to the amount of 125 Marks four Schillinge Hamburg Currency, besides the ordinary postage of the letter.

Remittances of money can only be received and forwarded when contained in letters not exceeding the weight of fifteen Loths and not exceeding the amount of 1000 Marks. The postage of such money-letters forwarded between the Hamburg and the Heligoland Postal districts shall be for sums

up to inclusive 125 Marks Hamburg Currency = 8 Schillinge Hbg. Curr.;

up to inclusive 250 Marks Hamburg Currency = 12 Schillinge Hbg. Curr.;

up to inclusive 500 Marks Hamburg Currency = 24 Schillinge Hbg. Curr.;

up to inclusive 750 Marks Hamburg Currency = 36 Schillinge Hbg. Curr.;

up to inclusive 1000 Marks Hamburg Currency = 48 Schillinge Hbg. Curr.;

Letters or other articles sent by Post cannot be partly prepaid, but must be paid to the place of destination or not at all, unless the prepayment of certain kinds of articles is especially prescribed.

Article V.

The senders of articles by the Post, may, in order to the prepayment of the same, make use of the postage-stamps, or stamped envelopes, which are in circulation in the country from which they are sent.

Wenn die auf einer Briefpost-Sendung befindlichen Post-Freimarken einen geringeren Werth, als den für die Frankirung bis zum Bestimmungsorte erforderlichen Portobetrag darstellen, so soll eine solche Sendung als unfrankirter Brief behandelt und tarirt werden, jedoch unter Berücksichtigung des Werthes der verwendeten Marken.

If the postage-stamps affixed to a letter or other article sent by Post represent a smaller value than the amount of postage which ought to be paid to the place of destination, what is sent shall be treated and charged as an unpaid letter, allowing however the value of the postage-stamps affixed to it.

Artikel VI.

Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird, soll portofrei befördert werden, wenn das Dienstschreiben, für welches die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen ist.

Article VI.

The correspondence in strictly Government Affairs, which may be carried on by the Authorities on both sides with each other, shall be forwarded postage-free, when the official letter for which freedom from postage is claimed shall be marked as such and sealed with an official seal.

Artikel VII.

Bei etwaigem Verluste einer Geldsendung oder eines Theils derselben hat jede Postverwaltung, soweit sie den Transport besorgen, resp. beaufsichtigen läßt, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäfftigten Personen verantwortlich bleibt. Der Verlust wird nach Maßgabe des declarirten Werthes ersetzt.

Soweit der Verlust außerhalb der Postgebiete der contrahirenden Verwaltungen vorkommen sollte, kann ein Ersatz nur in soweit stattfinden, als die Postverwaltung, in derem Gebiete der Verlust vorgekommen, vertragsmäßig dazu verpflichtet ist.

Für den Verlust eines recommandirten Briefes wird die nach vorher entwickelten Grundsätzen zum Ersatze verpflichtete Verwaltung eine Entschädigung von 35 ℔. gewähren. Für Verlust durch Unglück zur See wird jedoch eine Garantie nicht übernommen.

Article VII.

In case of the loss of money sent by the Post, or of any part thereof, each Postal-Administration, in so far as it takes charge of the transport thereof, or watches over the same is responsible; so that each contracting party must answer for the frauds, faults, or negligences, of it's own Post-Officers, or of the persons employed in it's Postal service. The loss will be compensated according to the measure of the declared value.

If the loss should arise at any place out of the Postal-districts of the contracting Administrations, compensation can only be made in so far as the Postal-Administration in whose district the loss may have arisen shall be bound by Treaty to make good the same.

For the loss of a registered letter the Administration which is bound to make good the same according to the principles above laid down, will pay a compensation of thirty-five Marks. But for losses in consequence of misfortunes at sea the Administration is not responsible.

Artikel VIII.

Die Portobeträge, welche für die Beförderungsstrecke zwischen dem Hamburger Postgebiete und Helgoland nach den im Artikel IV aufgestellten Taxen zur Erhebung kommen für:

a. gewöhnliche Briefe,
b. recommandirte Briefe,
c. Sendungen unter Streif- oder Kreuzband,
d. Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
e. Zeitungen,
f. Postzahlungs-Anweisungen,
g. Postvorschuß-Sendungen,
h. Geldsendungen

sollen zwischen beiden Verwaltungen gleichmäßig getheilt werden.

Die Gebühren für die Recommandation von Briefen — 3 ß pro Brief — und für das Verlangen eines Recepisse über recommandirte Briefe — 3 ß — soll die Postverwaltung ungetheilt beziehen, in deren Gebiet der Brief zur Aufgabe gelangt ist.

Artikel IX.

Die Kosten für die Schiffsbeförderung während der Zeit, in welcher solche zwischen Hamburg und Helgoland möglich ist, sollen zur Hälfte getragen werden von jeder der contrahirenden beiden Postverwaltungen. Desgleichen die Kosten der Versicherung der Geldsendungen gegen Seegefahr.

Die Stipulationen in Betreff der Vergütungen für den für gemeinschaftliche Rechnung zu bewirkenden Seetransport unterliegen der Genehmigung der beiden contrahirenden Postverwaltungen.

Während der Zeit, in welcher die Schiffsbeförderung zwischen Hamburg und Helgoland nicht ausführbar ist, wird die Postverwaltung der freien

Article VIII.

The sums levied for postage on letters and other articles forwarded the distance between the Hamburg Postal-district and Heligoland according to the rates fixed in Article IV, viz. for,

a. Ordinary letters,
b. Registered letters,
c. Articles laid under strips or cross-bands;
d. Patterns or samples of goods,
e. Newspapers,
f. Post-Office-Orders for payment of money,
g. Money-advance-letters,
h. Money enclosed in letters,

shall be equally divided between the two Administrations.

The fees for the registration of letters, viz. three Schillinge per letter, and for the demand of a receipt for a registered letter viz. three Schillinge, shall belong without division to the Postal-Administration within whose district the letter shall be posted.

Article IX.

The costs of transmission by ship, during the time when that is possible between Hamburg and Heligoland shall be borne in equal halves, by each of the two contracting Postal-Administrations. The costs of assuring the moneys sent by the Post against sea-risk shall be borne in the same proportion.

The stipulations touching the payment to be made for the conveyance by sea on joint account are subject to the approval of both of the contracting Postal-Administrations.

During the time when the conveyance by sea between Hamburg and Heligoland is not practicable, the Postal-Administration of

und Hansestadt Hamburg die Beförderung der Postsachen für ihre ausschließliche Rechnung bis und von Ritzebüttel besorgen und die K. Großbritannische Postverwaltung die Beförderung von Helgoland et vice versa für ihre alleinige Rechnung.

the Free and Hanseatic City of Hamburg will undertake to forward the Post-Articles at it's exclusive expense to and from Ritzebüttel, and the British Postal-Administration will undertake to forward them from Heligoland and vice-versâ at it's sole expense.

Artikel X.

Postsendungen der im Artikel II bezeichneten Gattungen mit Ausnahme der Postzahlungs- und Postvorschuß-Sendungen, deren Anwendung bis auf Weiteres auf den Verkehr zwischen dem Hamburger Postgebiete und Helgoland beschränkt wird, können nach Maßgabe der von der Postverwaltung der freien und Hansestadt Hamburg mit anderen Postverwaltungen eingegangenen Verträge von und nach Helgoland über Hamburg (Ritzebüttel) geleitet werden. Sie werden mit dem Porto belegt werden, welches von Hamburg ab nach den bestehenden Vertragstaxen zu erheben ist.

Das bezügliche Taxmaterial wird der Postanstalt in Helgoland, soweit es erforderlich sein sollte, von dem Stadtpostamte in Hamburg mitgetheilt werden.

Article X.

Articles sent by Post of the kinds described in Article II, except Post-Office money-Orders and money-advance-letters, the use of which will for the present be limited to the intercourse between the Hamburg Postal-district and Heligoland, may be forwarded from and to Heligoland by way of Hamburg or Ritzebüttel, in conformity with the Treaties entered into by the Postal-Administration of the Free and Hanseatic City of Hamburg with other Postal-Administrations. They will be charged with the postage which is to be levied from Hamburg according to the rates fixed by subsisting Treaties.

The objects used for fixing the postage to be charged will be communicated, so far as shall be necessary, to the Post-Office in Heligoland by the City-Post-Office at Hamburg.

Artikel XI.

Die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Abrechnungswesens, die Behandlung von Rückfragen in Betreff der Post übergebener Gegenstände (Laufzettel), der unbestellbaren oder nachzusendenden Gegenstände rc. sollen unverweilt zwischen dem Stadtpostamte in Hamburg und der Postanstalt in Helgoland vereinbart werden, sobald die Ratification dieses Vertrages erfolgt sein wird.

Article XI.

The forms of the technical despatch-service, and of the accounts to be made up, and the treatment of return-applications in respect of articles delivered to the Post, (Running-Bills), of articles which cannot be forwarded, or of those to be sent afterwards, shall be agreed upon without delay between the City-Post-Office at Hamburg, and the Post-Office in Heligoland.

Artikel XII.

Die rechnungsmäßige Auseinandersetzung, welche Hamburgischer Seits nur durch das Stadt-

Article XII.

A settlement of the accounts between the contracting parties, which on the part of

postamt in Hamburg wird bewirkt werden, soll in vierteljährlichen Terminen bewirkt werden.

Artikel XIII.

Dieser Vertrag, nachdem er von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg und dem Gouvernement Ihrer Britischen Majestät genehmigt ist, soll in Kraft treten an dem Tage, über welchen der Senat der freien Stadt Hamburg und der Minister-Resident Ihrer Majestät sich verständigen werden und welcher öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Dieser Vertrag soll in Kraft bleiben noch 12 Monate, nachdem einer der contrahirenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht haben wird, daß die Aufhebung desselben beabsichtigt sei.

Vollzogen in Hamburg, den siebenten Mai A. D. 1866.

(L. S.) (gez.) **Schulze.**
(L. S.) (gez.) **John Ward.**

Hamburg shall take place only through the City-Post-Office, shall be effected at quarterly periods.

Article XIII.

This Convention, after it shall have been approved by the Senate of the Free and Hanseatic City of Hamburg and by the Government of Her Britannic Majesty, shall come into operation on a day to be then agreed upon between Her Majesty's Minister-Resident at Hamburg, and the Government of that Free and Hanseatic City, and of which public notice shall be given.

The Convention shall remain in force until twelve months after either of the contracting Governments shall have given notice to the other of it's intention to terminate the same.

Done at Hamburg the seventh day of May in the year of our Lord 1866.

(L. S.) (signed) **Schulze.**
(L. S.) (signed) **John Ward.**

№ 28. den 9. Juli 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Schutz des Seehandels in Kriegszeiten.

Nachdem neuerdings zur weiteren Ausführung der den Schutz des Seehandels in Kriegszeiten bezweckenden Pariser Declaration vom 16. April 1856, welcher auch Hamburg beigetreten ist, von mehreren Staaten der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit zur Geltung gebracht ist, so werden auch Hamburgischerseits Handelsschiffe und darin verladene Güter der Angehörigen eines feindlichen Staates, mit Ausnahme des Falles der Führung von Kriegscontrebande und des Bruches rechtsverbindlicher Blokaden, weder aufgebracht oder confiscirt, noch durch Hamburgische Prisengerichte verurtheilt werden, insofern gegen die Hamburgische Handelsmarine von dem betreffenden Staate ein gleiches Verfahren beobachtet wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Juli 1866.

№ 29. den 27. Juli 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Civilstandsregister u. s. w. für die Landgebiete.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und macht hiedurch bekannt, daß das am 17. November 1865 publicirte Gesetz, betreffend Civilstandsregister und Eheschließung für diejenigen Gebietstheile der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande, in welchen dasselbe seither nicht zur Anwendung gebracht ist, sowie ferner für das Amt Ritzebüttel anstatt an dem in der Bekanntmachung vom 25. April festgesetzten Termin des 1. August erst mit dem 15. August dieses Jahres in Wirksamkeit tritt, und zwar in Bezug auf die Landherrenschaft der Geestlande unter Abänderung des § 2 des Gesetzes dahin, daß die Führung der Civilstands-Geburts- und Sterbe-Register den dazu von dem Landherrn einzusetzenden Angestellten übertragen wird.

Die zur Ausführung des Gesetzes in den Landherrenschaften im Einzelnen noch erforderlich werdenden Bekanntmachungen werden von den zuständigen Landherren erlassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Juli 1866.

№ 30. den 27. Juli 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot verschiedener Gewerbebetriebe in der Nähe des Allgemeinen Krankenhauses.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt worden, daß der Betrieb von Schenkwirthschaften, Fabriken, lärmenden oder die Luft in merklicher Weise verunreinigenden Gewerben oder Geschäften in der Nähe des allgemeinen Krankenhauses hinfort nicht zu gestatten ist, so verordnet der Senat hiemit, daß der Beginn eines der vorerwähnten Betriebe innerhalb eines Umkreises von 800 Fuß von den Umfassungsmauern des Krankenhauses ohne vorgängige Genehmigung der Polizei-Behörde untersagt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Juli 1866.

№ 31. den 10. August 1866.

Bahn-Polizei-Reglement
für die Hafenbahn am Sandthorquai.

Abschnitt I.
Vorschriften für die Gesellschaft.

A. Bahn.

§ 1.

Die Bahn darf dem öffentlichen Verkehr erst dann übergeben werden, wenn dazu die Erlaubniß vom Eisenbahn-Commissariat ertheilt ist.

§ 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stand zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit dem Betriebs-Reglement gemäß geschehen kann; es sei denn, daß eine Strecke sich in Reparatur befinde.

Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche den Zügen hinreichend sichtbar zu bezeichnen.

§ 3.

Erhebliche Aenderungen in den Steigungs- oder Krümmungs-Verhältnissen der Bahn, sowie in allen denjenigen Constructionen, welche für die Sicherheit des Betriebes wesentlich sind, dürfen ohne vorgängige durch das Eisenbahn-Commissariat zu erwirkende Genehmigung des Senats nicht vorgenommen werden.

§ 4.

Ausweichungen, in deren Nähe keine Wärter postirt sind, müssen in unverrückbarer Weise verschlossen gehalten werden.

§ 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Einfriedigung der Bahn und der Rampen (Appareillen) der Wegübergänge, so wie die an den letzteren anzubringenden Barrieren oder Ketten in gehörigem Stand zu unterhalten.

§ 6.

Die zu dem Befahren der Züge dienenden Bahngeleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als zehn Zoll über den Schienen erhöht ist, mindestens fünf Fuß drei Zoll, alle höheren Gegenstände sechs und einen halben Fuß von der Mittellinie des zu befahrenden Geleises entfernt bleiben.

§ 7.

Zur Befolgung dieser, sowie der sonstigen sich etwa als nothwendig herausstellenden Vorschriften wird die Gesellschaft durch das Eisenbahn-Commissariat angehalten, welches ermächtigt ist, erforderlichen Falls die Bahn zu schließen, bis seinen Anordnungen Folge geleistet ist.

B. Betriebsmittel.

§ 8.

Die sämmtlichen Betriebsmittel müssen sicher und zweckentsprechend gebaut sein und in diesem Zustande erhalten werden.

§ 9.

Locomotiven dürfen nur nach vorgängiger technisch-polizeilicher Prüfung und nachdem sie vom Eisenbahn-Commissariat als sicher anerkannt sind, in Betrieb genommen werden.

Die höchste erlaubte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

Jede Locomotive soll mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels dienlichen Vorrichtungen, mit einem möglichst vollkommenen Manometer, mit Wasserstandszeiger und drei Probirhähnen, und mit wenigstens zwei Sicherheits-Ventilen, überdies, soweit es das Feuerungs-Material und die Construction der Maschine nöthig macht, mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Funkensprühens versehen sein.

§ 10.

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Wenn eine Locomotive mit neuem Kessel 10,000, mit altem Kessel höchstens 8000 deutsche Meilen zurückgelegt hat, muß eine neue Kesselprobe dabei vorgenommen werden. Von der bevorstehenden Prüfung ist jedesmal dem Eisenbahn-Commissariat zum Behuf der von demselben zu führenden Controle rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, womit eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, sind in einem Register oder Protocollbuch zu verzeichnen.

§ 11.

Die Tender müssen mit kräftigen Bremsen versehen sein. Die Handhaben derselben müssen in leicht erreichbarer Nähe vom Stand des Heizers liegen und dürfen während der Fahrt nicht von Feuerungs- oder sonstigem Material bedeckt sein.

§ 12.

Sämmtliche Wagen sind mit Laufnummern, sowie mit dem eigenen Gewicht und dem höchsten Ladungsgewicht zu bezeichnen.

§ 13.

Aus einem genau zu führenden Register muß die Meilenzahl ersichtlich sein, welche jeder Wagen durchlaufen hat. Spätestens, wenn die Zahl dieser Meilen 5000 beträgt, muß der Wagen durch Auseinandernehmen der einzelnen beweglichen Theile revidirt werden. Das Ergebniß der Revision ist in dem Register zu verzeichnen.

C. Betrieb.

§ 14.

Die Gesellschaft hat den Betrieb nach dem vorliegenden Bahn-Polizei-Reglement, sowie nach dem Betriebs-Reglement sorgfältig zu regeln. Aenderungen des Betriebs-Reglements bedürfen der Genehmigung der betreffenden Behörden, welche durch Vermittelung des Eisenbahn-Commissariats nachzusuchen ist.

Bei solchen Abweichungen von den Vorschriften des Betriebs-Reglements, welche auf die Sicherheit des Betriebes und die Interessen des Publikums von keinem Einfluß sind, ist nur eine Anzeige an das Eisenbahn-Commissariat erforderlich.

§ 15.

Auf die Bewachung der Bahn ist eine besondere Sorgfalt zu verwenden und muß die Bahn so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind. Es muß eine solche Anzahl von Bahnwärtern angestellt werden, daß etwaige Hindernisse der Fahrt rechtzeitig entfernt und die Fahrten stets mit voller Sicherheit vorgenommen, auch die öffentlichen Uebergänge über die Bahn sicher bewacht, in kürzester Frist geschlossen und geöffnet werden können. Wenn einem Wärter mehrere, nahe bei einander belegene Uebergänge zur Bewachung anvertraut werden sollen, so ist solches zuvor vom Eisenbahn-Commissariat zu genehmigen. Dasselbe wird auch die Zahl der zur Bedienung der Niveau-Uebergänge anzustellenden Wärter bestimmen.

§ 16.

Die Barrieren der öffentlichen Uebergänge sind mindestens 2 Minuten vor Ankunft des Zuges von den Wärtern zu schließen.

Fünf Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein möglichst einfaches, für die Sicherheit und Ungestörtheit der Fahrten genügendes Signalsystem, sowohl längs der Bahn als zwischen Locomotivführer, Zugführer, Schaffnern und Bahnwärtern einzurichten, und dem Eisenbahn-Commissariat zur Genehmigung vorzulegen. Die bestehenden Signale dürfen ohne Genehmigung des Commissariats nicht geändert werden, dagegen steht es der Gesellschaft frei, etwaige zur Vervollständigung des Systems erforderlich erachtete neue Signale, welche dem Commissariat ungesäumt mitzutheilen sind, bis zur Erhebung eines Einspruchs in Anwendung zu bringen.

§ 18.

Das Anhalten und Stehenlassen von Zügen auf den Niveau-Uebergängen ist auf das Strengste verboten, namentlich darf kein Zug so lang sein, daß bei dessen Stillhalten an den Anhaltepunkten einer der zunächstliegenden Niveau-Uebergänge abgesperrt wird. Sollte die vorstehende Bestimmung nicht unbedingt berücksichtigt, oder die Züge so unverhältnißmäßig lang gemacht werden, daß dadurch Unzuträglichkeiten entstehen, so bleibt dem Eisenbahn-Commissariat vorbehalten, die größte Anzahl der mit einem Zuge zu befördernden Wagen vorzuschreiben.

§ 19.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit einer weitleuchtenden Laterne, außerdem jeder im Dunkeln fahrende Zug an der hinteren Seite des letzten Wagens mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 20.

Hinsichtlich der in den Zügen erforderlichen Bremsen und der zulässigen größten Dimensionen für Locomotiven und Wagen, sollen die „Einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" maßgebend sein.

§ 21.

Die zum Betrieb auf der Hafen-Bahn dienenden Locomotiven müssen mit reiner Cokes-Feuerung geheizt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn nämlich die

Benutzung der für den Dienst auf der Haupt-Bahn stationirten Locomotiven erforderlich ist, um eine widrigenfalls eintretende wirkliche Betriebsstörung zu vermeiden, ist eine Abweichung hievon gestattet. Jedoch ist auch in solchen Ausnahmefällen alle thunliche Sorgfalt anzuwenden, daß die Umgebungen der Bahn und namentlich die Promenaden durch das verwendete Feuerungsmaterial möglichst wenig belästigt werden.

§ 22.

Durch bestimmte Zeichen an den Drehachsen der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen muß sowohl bei Tage als bei Nacht zu erkennen sein, welches Geleise dem ankommenden Zuge offen ist. Vor der Abfahrt, wie vor der Ankunft eines jeden Zuges auf der Station ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind. Die Züge haben stets das rechts liegende Geleis zu halten.

§ 23.

Die Bahn darf niemals mit einer gefahrbringenden Geschwindigkeit befahren werden. Die Maximal-Geschwindigkeit für das Durchfahren der Krümmungen von 50 bis 80 Ruthen Radius wird auf 4 Meilen pro Stunde festgesetzt und darf in keinem Falle überschritten werden.

Falls Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, muß langsam gefahren werden.

§ 24.

Bei jeder angeheizten Locomotive, so lange sie vor dem Zuge hält, oder auf dem Bahnhofe in Ruhe steht, muß der Dampf-Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders angezogen sein.

§ 25.

Ohne Special-Erlaubniß der Mitglieder der Direction oder der dazu bevollmächtigten Beamten darf, außer dem zum Dienst bei der Maschine bestimmten Personale und den technischen Beamten der Gesellschaft, Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 26.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge u. s. w. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

D. Von den Eisenbahn-Beamten.

§ 27.

Die Gesellschaft hat zur geordneten Führung des Betriebes sowie zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel die erforderlichen Beamten in hinreichender Anzahl und von gehöriger Qualification zu halten. Das Verzeichniß derselben ist am Schluß eines jeden Jahres dem Eisenbahn-Commissariat einzusenden.

§ 28.

Sämmtliche Beamte und Angestellte, die mit dem Publikum auf der Bahn in unmittelbare Berührung kommen, sind mit Dienstabzeichen zu versehen, die sie im Dienst tragen müssen und wodurch sie sich dem Publikum gegenüber als Bahnpolizei-Beamte legitimiren. Dieselben sind mit einer gedruckten Dienstanweisung zu versehen und auf Kosten der Gesellschaft von der Polizei-Behörde auf jene Dienstanweisung zu beeidigen.

Mit der Vereidigung treten diese Beamten, in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen, dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und zwar erstreckt sich ihre Amtswirksamkeit auf alle Anordnungen, welche zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes erforderlich sind.

§ 29.

Die Bahnbeamten haben dem Publikum gegenüber ein anständiges und, soweit die Erfüllung ihrer Amtspflichten es zuläßt, ein möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten. Den Beamten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum untersagt.

§ 30.

Die öffentlichen Polizei-Beamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf Erfordern in Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Umgekehrt sind die Letzteren verbunden, den Ersteren Assistenz zu leisten, soweit das die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 31.

Die Direction der Gesellschaft ist — unbeschadet der den competenten Behörden zustehenden Strafbefugniß hinsichtlich solcher Dienstvergehen der Beamten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden — berechtigt und verpflichtet, jede Uebertretung der zur Sicherung und Ordnung des Betriebes erlassenen Vorschriften an ihren Angestellten zu rügen, auch dieselben nöthigenfalls mit Verweisen oder Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern zu belegen oder ganz aus dem Dienst zu entlassen.

Die Ordnungsstrafen fließen in die Unterstützungscasse für die Angestellten der Bahn.

Wenn durch die Vernachlässigung oder Uebertretung einer dienstlichen Vorschrift Unglücksfälle entstanden sind, so bleibt die etwaige Bestrafung der Schuldigen der betreffenden richterlichen Behörde vorbehalten. Das Eisenbahn-Commissariat ist berechtigt, in jedem Fall, in welchem es solches für nöthig hält, die Entlassung der Uebertreter und, wenn ihre Schuld oder Unschuld noch nicht ermittelt ist, deren einstweilige Suspension von ihrem Amt zu verlangen.

§ 32.

Als Locomotivführer dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche als Heizer gedient, eine einjährige Lehrzeit und ein Examen bestanden haben. Ihre Beeidigung ist nicht erforderlich. Ihnen ist aber die sorgfältige Beobachtung der sämmtlichen Sicherheitsbestimmungen dieses Reglements, soweit es sie angeht, zur Pflicht zu machen und sie sind darauf hinzuweisen, daß das Befahren der so unmittelbar an einem bevölkerten Stadttheil liegenden Bahn die unausgesetzte Aufmerksamkeit und größte Vorsicht erfordert. Namentlich ist dem Locomotivführer auch der vorsichtige und mäßige Gebrauch der Dampf-Pfeife zum Verhüten des Scheuwerdens der Pferde zur Pflicht zu machen, sowie das unnöthige Oeffnen der Dampfhähne besonders an den Uebergängen zu untersagen.

Zuwiderhandelnde müssen auf Verlangen des Eisenbahn-Commissariats bestraft werden.

Abschnitt II.

Vorschriften für das Publikum.

§ 33.

Den mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Beamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 34.

Das Betreten der Bahn und ihrer Neben-Anlagen ist, außer an den zu Uebergängen bestimmten Stellen verboten, und werden Dawiderhandelnde unnachsichtlich zur Strafe gezogen.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstiger Einfriedigungen, sowie das Durchkriechen unter denselben, oder unter den Eisenbahn-Fahrzeugen ist auf das Strengste verboten und wird im Uebertretungsfall bestraft.

§ 35.

Die Uebergänge

a) beim Brookthor,

b) beim Theerhof,

sind nur dann zu passiren, wenn die Barrieren derselben geöffnet sind.

Die öffentlichen Wege-Uebergänge zwischen der Oberhafen-Brücke (hohe Brücke) und dem Berlin-Hamburger Bahnhofe werden nicht durch Barrieren abgesperrt. Die an denselben stationirten Bahnwärter haben jedesmal bei Annäherung eines Zuges mittelst rother Fahnen, das Zeichen zu geben, daß die Bahn bis nach Passiren des Zuges nicht überschritten werden darf.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Verzug geschehen und hat das Publikum den in dieser Beziehung von den Bahnwärtern zu treffenden Anordnungen sich unweigerlich zu fügen.

§ 36.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, oder haben die Bahnwärter die Annäherung eines Zuges angezeigt, so müssen die Fuhrwerke auf den die Bahn kreuzenden Wegen, in angemessener Entfernung von den Schluß-Barrieren resp. von den Bahn-Geleisen halten bleiben und die Wiedereröffnung der Passage abwarten.

§ 37.

Das Stehenlassen von Fuhrwerken ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Quai-Bahn ist untersagt und strafbar.

§ 38.

Wer Vieh außerhalb der Wege-Uebergänge oder zur Unzeit über die Bahn treibt oder die ihm obliegende Aufsicht also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn außerhalb jener Uebergänge betritt, wird bestraft.

§ 39.

Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, ferner alle auf Anrichtung solcher Beschädigungen oder auf Störung des sicheren Betriebes berechnete Handlungen, auch wenn dieselben keinen Schaden angerichtet haben, ziehen die gesetzliche eventuell criminelle Strafe nach sich.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. August 1866.

№ 32. den 12. September 1866.

Bündnißvertrag.

Unterzeichnet zu Berlin am 18. August 1866.

Die Ratificationen sind am 8./10. September 1866 zu Berlin ausgewechselt.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, **Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen**, Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens u. s. w., u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, **Grafen von Beust**, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seinen Kammerherrn **Peter Friedrich Ludwig von Rössing**, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzenden des Staatsministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w., u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, Lüneburg und Oels:

Seinen Geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, **Freiherrn Friedrich von Löhneysen**, Comthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ehren-Großcomthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, **Grafen von Beust**, Herzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doctor der Rechte, **Camillo Richard Freiherrn von Seebach**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Großherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, **Grafen von Beust**, Herzoglich Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, **Grafen von Beust**, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, **Grafen von Beust**, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Seinen Regierungsrath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militair-Sachen, **Ludwig Klapp**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3ter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, **Grafen von Beust**, Fürstlich Reußischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Seinen Präsidenten der Landes-Regierung **Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Münchhofen**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse, des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, Inhaber der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von 1813/14 und der Erinnerungs-Denkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Lippe:

Seinen Cabinets-Minister **Alexander von Oheimb**, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1ster Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doctor der Rechte, **Friedrich Heinrich Geffcken**, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:

den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doctor der Rechte, **Friedrich Heinrich Geffcken**, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doctor der Rechte, **Friedrich Heinrich Geffcken**, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maaßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuel auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bundesvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) gez. *v. Bismarck.* (L. S.) gez. *Graf Beust.*
(L. S.) gez. *v. Rössing.* (L. S.) gez. *F. v. Löhneysen.*
(L. S.) gez. *v. Seebach.* (L. S.) gez. *L. Klapp.*
(L. S.) gez. *v. Lauer.* (L. S.) gez. *v. Oheimb.*
(L. S.) gez. *Geffcken.*

№ 33. den 14. September 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das Aufhören des Monopols des Leichenfuhrwesens.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die dem Marstallskutscher bisher zustehende ausschließliche Berechtigung zum Leichenfahren mit dem 30. September d. J. ihre Endschaft erreichen wird und daß folgeweise, sowohl der Schragen des Leichenwagenfuhrmanns, als auch die Behörden und Instituten für Benutzung der Leichenwagen zu zahlenden Gebühren vom 1. October d. J. an in Wegfall kommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. September 1866.

№ 34. den 24. September 1866.

Postvertrag

zwischen Hamburg und den Niederlanden.

Die Ratificationen sind am 22. September 1866 zu Hamburg ausgewechselt.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Se. Majestät der König der Niederlande haben in der Absicht, den Post-Verkehr zwischen den beiderseitigen Staaten zu erleichtern und die postdienstlichen Beziehungen in einer, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu ordnen, die Vereinbarung eines neuen Post-Vertrages beschlossen, und für diesen Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Vorsteher des Hamburgischen Postwesens, den Ober-Post-Director **Friedrich Wilhelm Alexander Schulze**, Commandeur des Kaiserlich Russischen St. Annenordens und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife;

Se. Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren Ober-Director der Post-Verwaltung **Joan Pieter Hofstede**, Commandeur zweiter Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Es soll eine regelmäßige tägliche oder mehrmals tägliche Auswechselung folgender Briefpost-Gegenstände zwischen dem Stadt-Post-Amte in Hamburg und den dazu zu bestimmenden Königlich Niederländischen Post-Anstalten stattfinden:

a. gewöhnlicher Briefe,
b. recommandirter Briefe,
c. Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Correcturbogen,
d. gedruckter, lithographirter, metallographirter oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigter Sendungen unter Band,
e. Zeitungen und Zeitschriften.

Die Beförderung dieser Gegenstände soll stets auf dem Wege erfolgen, auf welchem die schnellste Ueberkunft erzielt werden kann. Auch soll die angekommene Correspondenz den Adressaten so schleunig ausgehändigt werden, als die vorhandenen Einrichtungen es gestatten.

Bieten die Post-Verbindungen auf dem Wege über Emmerich für die Correspondenz von dem Königreich der Niederlande nach Hamburg dieselbe Beschleunigung dar, als auf einem anderen Wege zu erreichen ist, so soll der Weg über Emmerich benutzt werden, wenn nicht in Folge der Benutzung dieses Weges die Beförderung der Correspondenz von Hamburg nach den Niederlanden kostspieliger sich gestalten sollte, als es sonst der Fall sein würde.

Für jetzt werden Seitens der Königlich Niederländischen Post-Verwaltung zu Auswechslungs-Punkten bestimmt:

das Königlich Niederländische Rhein-Eisenbahn-Postbüreau,
das Eisenbahn-Postbüreau zwischen Arnheim und Oldenzaal und
das Grenz-Post-Comtoir in Winschoten.

Die Kartenschlüsse werden im Transit durch Preußische, resp. Hannoversche Postbezirke ausgewechselt werden.

Artikel 2.

Die für Leistung des Transits, resp. für Ueberlassung des deutschen Portos an die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Post-Verwaltung zu entrichtenden Entschädigungen werden an dieselben von der Post-Verwaltung der freien und Hansestadt Hamburg gezahlt; doch wird die Königlich Niederländische Post-Verwaltung den dritten Theil des Betrages dieser Entschädigungen der Post-Verwaltung der freien und Hansestadt Hamburg bei der gegenseitigen Abrechnung erstatten.

Artikel 3.

Als einfache Briefe sind diejenigen anzusehen, welche bei dem Abgange aus Hamburg unter einem Zollloth wiegen und deren Gewicht bei dem Abgange aus den Niederlanden funfzehn Grammen nicht überschreitet.

Briefe im Gewichte von einem Zollloth und unter zwei Zollloth, resp. über funfzehn Grammen bis dreißig Grammen, sind dem doppelten Porto des einfachen Briefes unterworfen.

Diejenigen im Gewichte von zwei Zollloth bis unter drei Zollloth, resp. von dreißig bis fünf und vierzig Grammen einschließlich, sind dem dreifachen Porto des einfachen Briefes unterworfen, und sofort in der Weise, daß für je ein Zollloth mehr, resp. für jede ferneren funfzehn Grammen, ein einfacher Portosatz hinzutritt.

Das Porto für die gewöhnlichen Briefe zwischen Hamburg und den Niederlanden wird auf folgenden Grundlagen geregelt:

Das Hamburgische Postgebiet und das ganze Niederländische Postgebiet bilden je einen Taxrayon.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Zuschlag-Porto von einem Silbergroschen in Hamburg und von fünf Cents in den Niederlanden für jedes einfache Briefgewicht.

Das von dem Stadt-Post-Amte in Hamburg zu erhebende Porto soll betragen:

1) für jeden einfachen frankirten Brief, welcher nach den Niederlanden bestimmt ist:
drei Silbergroschen,

2) für jeden einfachen unfrankirten Brief, welcher aus den Niederlanden herrührt:
vier Silbergroschen,

Anderer Seits soll das von den Niederländischen Post-Anstalten zu erhebende Porto betragen:

3) für jeden einfachen frankirten Brief nach Hamburg bestimmt:
zwanzig Cents,

4) für jeden einfachen unfrankirten Brief aus Hamburg:
fünf und zwanzig Cents.

Eine theilweise Frankirung von Briefpostsendungen soll nicht stattfinden.

Die Theilung der hiernach erhobenen Portotaxen erfolgt in der Weise, daß die Hamburgische Post-Verwaltung für jedes einfache Briefgewicht von funfzehn Grammen oder einen Bruchtheil von funfzehn Grammen:

a. bei frankirten Briefen aus den Niederlanden
zehn Cents und

b. bei unfrankirten Briefen nach den Niederlanden
zwölf und einen halben Cents,

die Königlich Niederländische Post-Verwaltung aber

c. bei frankirten Briefen nach den Niederlanden einen und einen halben Silbergroschen, und

d. bei unfrankirten Briefen aus den Niederlanden zwei Silbergroschen

erhält.

Artikel 4.

Das Porto der zwischen beiden Ländern gewechselten recommandirten Briefe soll stets im Voraus bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden.

Dieses Porto ist dem der gewöhnlichen frankirten Briefe gleich, unter Zuschlag einer ebenfalls voraus zu entrichtenden festen Recommandations-Gebühr von zwei Silbergroschen in Hamburg und von zehn Cents in den Niederlanden.

Diese Gebühr wird ausschließlich von der absendenden Verwaltung bezogen. Das Porto dagegen wird nach dem im Artikel 3 festgesetzten Maßstabe getheilt.

Jedem Absender eines recommandirten Briefes soll es freistehen, eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zu verlangen, aus welcher die richtige Aushändigung des Briefes erhellt.

In solchem Falle hat der Absender zum Voraus eine weitere Gebühr von zwei Silbergroschen in Hamburg und von zehn Cents in den Niederlanden zu entrichten.

Auch diese Gebühr wird von derjenigen Verwaltung bezogen, in deren Gebiet der Brief zur Post eingeliefert worden ist.

Artikel 5.

In Betreff der Haftbarkeit der beiderseitigen Post-Verwaltungen für die recommandirten Briefe sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Geht ein recommandirter Brief verloren, so ist dem Absender, oder eintretenden Falles dem Adressaten, eine Entschädigung von vierzehn Thalern Preußisch, beziehungsweise fünf und zwanzig Gulden Niederländisch zu zahlen.

2. Der zu leistende Ersatzbetrag muß dem Absender beziehungsweise dem Adressaten, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation an gerechnet, gezahlt werden.

3. Reclamationen sind nur dann von Wirkung, wenn sie innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden. Mit Ablauf dieses Termins erlischt der Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 6.

Zur Frankirung der zwischen den beiden Postgebieten zur Versendung kommenden Briefe können Post-Couverts oder Postfreimarken Anwendung finden, wie solche in dem Gebiete, in welchem der Abgangsort belegen ist, Gültigkeit haben.

Wenn die auf einem, zwischen den beiden Postgebieten ausgewechselten Briefe befindlichen Werthzeichen einen geringeren Werth darstellen, als den für die Frankirung bis zum Bestimmungsorte entfallenden Portobetrag, so soll ein solcher Brief als unfrankirt behandelt und taxirt werden, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken. Der Bezug des Portos regelt sich nach Artikel 3. Der Betrag des entrichteten Frankos wird auf den, der absendenden Verwaltung gebührenden Antheil in Anrechnung gebracht.

In den Fällen, in denen das von dem Empfänger eines ungenügend frankirten Briefes zu entrichtende Ergänzungsporto in einen Bruch unter einem halben Silbergroschen oder unter fünf Cents ausgeht, wird von der Post-Verwaltung, in deren Gebiet das Porto einzuziehen ist, der Betrag entsprechend abgerundet und der etwaige Zuschlag für ihre Rechnung erhoben werden.

Artikel 7.

Die Sendungen mit Waarenproben, Mustern und Correcturbogen, welche aus Hamburg nach den Niederlanden, oder aus den Niederlanden nach Hamburg versandt werden, müssen bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt sein.

Die Taxe beträgt für je vierzig Grammen oder einen Theil von vierzig Grammen:

a. bei der Erhebung in Hamburg: neun Pfennige, wovon die Hamburgische Post-Verwaltung vier und einen halben Pfennig und die Niederländische Post-Verwaltung vier und einen halben Pfennig bezieht;

b. bei der Erhebung in den Niederlanden: fünf Cents, wovon die Niederländische Post-Verwaltung zwei und einen halben Cents und die Hamburgische Post-Verwaltung zwei und einen halben Cents bezieht.

Die Waarenproben und Muster können nur unter den, aus den Zollgesetzen eines jeden Landes sich ergebenden Bedingungen zur Versendung gelangen. Sie dürfen keinen Kaufwerth haben, in Länge, Breite oder Höhe 30 Centimetres nicht überschreiten und sie müssen unter Band gelegt, oder so verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen sie keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Die Correcturbogen müssen ebenfalls unter Band gelegt sein, die gleichzeitige Beifügung der zugehörigen Manuscripte ist gestattet; ebenso können die Correcturbogen

mit den, auf den Druck bezüglichen Aenderungen versehen sein. Dagegen darf die Sendung keinen Brief, noch solche Bemerkungen enthalten, welche den Character einer Correspondenz annehmen oder dieselbe ersetzen können.

Diejenigen Sendungen mit Waarenproben, Mustern und Correcturbogen, welche den vorbezeichneten Bestimmungen nicht entsprechen, oder in Betreff deren die Bezahlung des Portos ganz oder theilweise den Adressaten überlassen ist, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Der Betrag des von dem Absender etwa entrichteten Francos gelangt jedoch dabei zur Anrechnung.

Artikel 8.

Gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände können zwischen den beiderseitigen Postgebieten gegen Vorausbezahlung einer Taxe von neun Pfennigen in Hamburg, und von fünf Cents in den Niederlanden für je vierzig Grammen oder einen Bruchtheil von vierzig Grammen zur Versendung gelangen.

Die Theilung dieser Taxe erfolgt in derselben Weise, wie die Theilung der Taxe für die Waarenproben.

Die näheren Bedingungen der Versendungen sind folgende:

Die Gegenstände müssen unter Band dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht zu controlliren ist. Es darf kein Brief beigefügt sein, noch dürfen die zur Versendung gelangenden Gegenstände, außer der Adresse, der Angabe des Abgangsortes, des Datums und der Namens-Unterschrift, irgend welchen handschriftlichen Vermerk oder sonstige, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. angebrachte Zusätze oder Aenderungen enthalten.

Die mit der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke sind von der Versendung gegen ermäßigtes Porto ausgeschlossen.

Diejenigen Sendungen unter Band, welche den vorbezeichneten Bestimmungen nicht entsprechen, oder in Betreff deren die Bezahlung des Portos ganz oder theilweise dem Empfänger überlassen ist, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Der Betrag des von dem Absender etwa entrichteten Francos gelangt jedoch dabei zur Anrechnung.

Artikel 9.

So weit Zeitungen und periodische Schriften von dem Stadt-Post-Amte in Hamburg bei Niederländischen Post-Anstalten oder von Niederländischen Post-Anstalten bei dem Stadt-Post-Amte in Hamburg im Wege des Abonnements bezogen werden, sollen dafür der bestellenden Post-Anstalt keine höheren Preise, als diejenigen in Rechnung gestellt werden, für welche die, die Bestellung ausführende Post-Anstalt die betreffenden Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Lande absetzt.



Hiernach aufgestellte Preis-Verzeichnisse mit Angabe der Abonnements-Bedingungen werden die beiderseitigen Post-Verwaltungen sich einander mittheilen.

Selbstverständlich wird durch die Festsetzungen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels in keiner Weise das Recht der beiden Regierungen beschränkt, auf ihren resp. Gebieten die Beförderung und die Bestellung derjenigen, in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände zu versagen, in Betreff deren den Gesetzen oder Verordnungen, welche die Bedingungen der Veröffentlichung oder des Vertriebes vorschreiben, nicht genügt sein sollte.

Artikel 10.

Im Allgemeinen soll das Gewicht einer Briefpost-Sendung fünfhundert Grammen nicht überschreiten, mit Ausnahme der Dienst-Correspondenz und der Zeitungs-Packete.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern dürfen jedoch höchstens zweihundert und fünfzig Grammen schwer sein.

Artikel 11.

Für die Briefpost-Gegenstände, welche zwischen dem Königreiche der Niederlande und einem fremden, dem deutschen Post-Verein angehörigen Postgebiete durch Vermittlung des Stadt-Post-Amtes in Hamburg sollten ausgewechselt werden, sollen überall dieselben Portoansätze und Gebühren Anwendung finden, welche für diese Gegenstände zwischen Hamburg und dem Königreich der Niederlande verabredet worden sind.

Die Theilung der Einnahme an Porto und Gebühren, sowie der Transportkosten für diese Briefpost-Gegenstände erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der Correspondenz ꝛc. zwischen Hamburg und den Niederlanden festgesetzt ist.

Für die Briefpost-Gegenstände, welche aus den Niederlanden durch Vermittelung der Hamburgischen Post nach, zum deutschen Post-Verein nicht gehörigen Ländern oder aus diesen Ländern nach den Niederlanden,

sowie aus, nach oder über Hamburg durch Vermittlung der Niederländischen Post nach und aus fremden Ländern befördert werden,

sollen neben der Taxe, welche für Briefpost-Gegenstände zwischen Hamburg und den Niederlanden festgesetzt ist, jedoch ohne Erhebung eines Zuschlagsportos für die unfrankirte Correspondenz, die Taxen Anwendung finden, welche conventionsmäßig bestehen einer Seits zwischen Hamburg und dem fremdländischen Bestimmungs- oder Abgangsorte, anderer Seits zwischen der Niederländischen Aus- oder Eingangs-Post-Anstalt und dem fremdländischen Bestimmungs- oder Abgangsorte.

Beide Post-Verwaltungen werden sich von den bezüglichen Taxen fortdauernd in Kenntniß erhalten.

Wenn für die Correspondenz mit fremden Ländern Francozwang besteht, so muß die betreffende Correspondenz vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Artikel 12.

Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche von Hamburgischen mit Königlich Niederländischen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird, soll einem Porto-Ansatze nicht unterliegen. Diese Correspondenz muß als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten.

Artikel 13.

Die beiden Post-Verwaltungen werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Post-Regals befolgt werden. Uebertretungen, welche von Unterthanen des einen Staates ausgegangen und in dem anderen Staate entdeckt worden sind, werden, Behufs Einleitung des weiteren Verfahrens nach den Gesetzen eines jeden Landes, sogleich zur Kenntniß der betreffenden Post-Verwaltung gebracht werden.

Artikel 14.

Ueber das bei dem Wechsel-Verkehr zwischen den beiderseitigen Post-Anstalten zu beobachtende Expeditions-Verfahren, über die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, nachzusendenden und unrichtig spedirten Gegenstände, über die Expreßbestellung, über die Abrechnungsweise, sowie über alle sonstigen, zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrags zu treffenden Maßregeln werden die beiderseitigen Post-Verwaltungen sich verständigen.

Die Bestimmungen des hierüber zwischen den beiden Post-Verwaltungen abzuschließenden Uebereinkommens können durch beiderseitiges Einverständniß jeder Zeit geändert werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag tritt von dem Zeitpunkte ab in Kraft, über welchen sich die contrahirenden Theile, nach erfolgter Ratificirung, verständigen werden. Von demselben Zeitpunkte ab erlöschen die bisher festgehaltenen Vereinbarungen des Vertrages vom $\frac{\text{25. November}}{\text{1. December}}$ 1857 und die auf Grund desselben später stattgehabten Verabredungen.

Der gegenwärtige Vertrag soll so lange von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, bis einer der contrahirenden Theile dem anderen, und zwar ein Jahr zum Voraus, seine Absicht, dessen Wirksamkeit aufzuheben, angezeigt haben wird.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag vollständig in Kraft, ohne Beeinträchtigung der nach dem Ablauf des Termins noch zu bewirkenden Liquidation und Ausgleichung der Rechnungen unter den beiden Post-Verwaltungen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen werden innerhalb vier Wochen darauf ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift und unterzeichnet in Hamburg am zwanzigsten August Eintausend Achthundert Sechs und Sechszig und im Haag am drei und zwanzigsten desselben Monats.

(gez.) *Schulze.* (L. S.) | (gez.) *J. P. Hofstede.* (L. S.)

№ 35. den 3. October 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden Mannschaften.

In Gemäßheit § 12 des Recrutirungsgesetzes vom 12. Mai 1862 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden streitbaren Mannschaft an Einzustellenden auf 397, an ordentlicher Weise zum Ersatz zu Notirenden auf 41, an außerordentlicher Weise zum Ersatz zu Notirenden auf 25 und die Zahl der zum Train auszuhebenden nicht streitbaren Mannschaft auf 18 festgestellt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. October 1866.

№ 36. den 21. November 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Veränderungen des Elbzolltarifs.

Nachdem die Regierungen sämmtlicher Elbuferstaaten übereingekommen sind

1) den Elbzoll von gesottenem Salz aus der ersten Gebührenklasse des Elbzolltarifes in die dritte Klasse à 2 Spf. pr. Centner zu setzen,

2) auch solche Eisenbahnschienen, welche, ohne quer durchbrochen zu sein, durch Abnutzung, Beschädigung, Spalten, Bersten, Zersplittern u. dgl. in einen Zustand versetzt sind, der sie zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet macht, den der zweiten Elbzollklasse unterstellten alten abgenutzten und zerbrochenen Eisenbahnschienen zuzuzählen,

3) Bau- und Nutzholz aus allen in Europa gedeihenden Holzgattungen ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe als außereuropäisch angemeldet wird, dem Satze der zweiten Verzollungsklasse zu unterwerfen,

so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. November 1866.

№ 37. den 23. November 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Eine allgemeine Volkszählung.

Da am Montage, den 3. December d. J., eine allgemeine Volkszählung für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet vorgenommen werden soll, so werden sämmtliche Bewohner der Stadt, Vorstädte und des Landgebiets hierdurch aufgefordert, die ihnen von der Steuer-Deputation zugesandten Umfragebögen genau und gewissenhaft auszufüllen und mit ihrer eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen, in der darauf bemerkten Frist, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Crt.℔ 5, zum Abholen bereit zu halten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. November 1866.

№ 38. den 5. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend einige Aenderungen des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die nachstehenden Aenderungen des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 beliebt worden, so werden dieselben — unter dem Bemerken,

daß die Wirksamkeit der nach Maaßgabe derselben neu organisirten Behörden mit dem 1. Januar 1867 beginnt — hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. An die Stelle der §§ 39 bis 46 treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 39.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation, zwei Mitgliedern der Handelskammer und drei von der Bürgerschaft auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, von welchen jährlich eines austritt.

§ 40.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt übernimmt sämmtliche Geschäfte der bisherigen Schifffahrt- und Hafen-Deputation, soweit dieselben nicht den Strom-, Ufer- und Deichbau betreffen, namentlich also die Aufsicht über die Häfen (mit Ausschluß des Hafenbau- und Baggerwesens), das Loots-, Signal- und Tonnenwesen, die Arsenale und was sonst zur Marine gehört, die Navigationsschule, das Dispachewesen und die Geschäfte der bisherigen Commission für die Schiffspapiere, ferner die Geschäfte der bisherigen Deputation zur Makler-Ordnung, der bisherigen Commission für Maaße und Gewichte, der Korn-Ordnung und der Kempe, die Oberaufsicht über die öffentlichen Waagen, Krähne und Hebemaschinen, so wie die Verwaltung der Quais.

„Zur Wahrnehmung dieser Geschäfte constituirt die Deputation die erforderlichen Commissionen unter Zuziehung der geeigneten Sachverständigen, namentlich eine Commission für die Schiffspapiere".

Die Senatsmitglieder dieser Deputation übernehmen die besonderen Functionen der beiden Kornherren und des Präsidis der bisherigen zweiten Section der Schifffahrt- und Hafen-Deputation (Hafenherrn).

§ 41.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt hat einen Secretair, welcher verpflichtet ist, auch für die übrigen zu der Verwaltungsabtheilung für Handel und Gewerbe gehörenden Deputationen, falls dieselben es wünschen, als solcher zu fungiren.

Derselbe wird von dem Senate erwählt und vor demselben beeidigt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.-ℳ 6000. Dem Senate und ihm bleibt eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten.

§ 42.

Der Arsenal-Inspector, der Commandeur und Loots-Inspector, der Capitain der Zolljacht, der Wasserschout, die Hafenmeister und ihre Gehülfen, die Brückenmeister, soweit sie bisher unter der Schiffahrt- und Hafen-Deputation standen, und überhaupt sämmtliche übrige Marine-Beamte gehen auf die Deputation für Handel und Schifffahrt über.

§ 43.

Der von der Kaufmannschaft in bisheriger Weise erwählte Vorstand und Ausschuß derselben, (Art. 93 der Verfassung) führt von jetzt an den Namen „Handelskammer".

Als Mitglieder der Handelskammer fungiren zunächst die sieben Commerz-Deputirten. Der Handelskammer bleibt es überlassen, zu ihren Sitzungen sieben aus den früheren Commerz-Deputirten (später aus den früheren Mitgliedern der Handelskammer) wie bisher gewählte Altadjungirte zuzuziehen.

Der Handelskammer wird zur Bestreitung ihrer pecuniären Bedürfnisse einschließlich der Verwendung für die Commerz-Bibliothek der Betrag von bis auf Weiteres Crt.$ 25,000 jährlich aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt. Dieselbe ist verpflichtet über die Verwendung ihrer Einnahmen Rechnung abzulegen.

§ 44.

Die Handelskammer delegirt zwei ihrer Mitglieder in die Deputation für Handel und Schifffahrt, zwei in die Deputation für indirecte Steuern, zwei in die Deputation für das Post- und Telegraphenwesen, zwei in die Bank-Deputation und drei in die Auswanderer-Deputation, welche in diesen Deputationen Sitz und Stimme haben.

§ 45.

Die Handelskammer wird ihre, die Förderung der commerciellen Interessen betreffenden Anträge im regelmäßigen Geschäftsgang an die Deputation für Handel und Schifffahrt richten, dieser Behörde auch auf Ersuchen über die von derselben bezeichneten Gegenstände Gutachten ertheilen.

Directe Communicationen zwischen dem Senat und der Handelskammer finden nur ausnahmsweise in dringlichen Fällen Statt.

§ 46.

Die Deputation für Post- und Telegraphenwesen besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation, zwei Mitgliedern der Handelskammer und aus zwei von der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählten Mitgliedern.

Die Deputation übernimmt die Geschäfte der bisherigen Postverwaltungs-Deputation so wie die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen an den Angelegenheiten der Telegraphen.

II. Im vorletzten Absatze des § 2 ist statt „zwei des Endes auf Verschwiegenheit zu beeidigende Commerz-Deputirte § 41" zu lesen: „zwei von der Handelskammer zu delegirende Mitglieder derselben";

im § 37, § 46 und § 47 ist statt „zwei Commerz-Deputirten" zu lesen: „zwei Mitgliedern der Handelskammer";

im § 63 ist statt „drei von der Deputation für Handel und Schifffahrt zu delegirenden Mitgliedern" zu lesen: „drei Mitgliedern der Handelskammer".

III. Im § 28, § 33, § 37, § 39, § 46, § 47, § 50, § 54, § 56 werden diejenigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt, nach welchen die Senatsmitglieder der in diesen Paragraphen erwähnten Deputationen und Behörden einer bestimmten Verwaltungs-Abtheilung oder einer bestimmten anderen Deputation angehören sollen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1866.

№ 39. den 5. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Anlage No. 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist eine Aenderung der laut Bekanntmachung vom 8. Januar 1864 modificirten Anlage № 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859 dahin beliebt worden, daß an die Stelle der von der Deputation für Handel und Schifffahrt zu wählenden sechs Mitglieder zur Bürgerschaft zwei Deputirte dieser Deputation und vier von der Handelskammer unter Zuziehung der Altadjungirten zu erwählende Deputirte treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1866.

№ 40. den 17. December 1866.

Revidirtes Statut der Hamburgischen Seemannskasse.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft statt des am 3. April 1857 publicirten Statuts der Hamburgischen Seemannskasse ein revidirtes Statut der Hamburgischen Seemannskasse beschlossen und verkündet solches hiermit.

Kapitel I.

Zweck der Kasse.

§ 1.

Die Hamburgische Seemannskasse, welche vom Staate als milde Stiftung anerkannt ist, hat den Zweck, nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts,

a. ihren Mitgliedern, falls sie durch Verletzung oder Krankheit dienstunfähig werden ohne einen sonstigen hinlänglichen Erwerb zu haben, Unterstützung zu gewähren;
b. ihren Mitgliedern bei Verlust ihrer Effecten durch Seeunglück einen Ersatz zu verschaffen;
c. zur Unterhaltung eines Seemannshauses einen etwa erforderlichen Zuschuß zu leisten;
d. den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder eine Unterstützung zu gewähren.

Kapitel II.

Von den Mitgliedern der Kasse.

§ 2.

Nur Diejenigen, die auf Hamburgischen Schiffen fahren, können Mitglieder dieser Kasse werden.

Jeder, der für ein Hamburgisches Schiff angemustert wird, ist verpflichtet, die vorschriftmäßigen Beiträge an diese Kasse zu entrichten und wird dadurch Mitglied derselben. Die auswärts (in anderen als in norddeutschen Häfen) angenommenen Seeleute haben jedoch von den ihnen bezahlten Handgeldern einen Beitrag nicht zu entrichten.

Den Capitainen ist es freigestellt, ob sie der Seemannskasse beitreten, resp. Mitglieder derselben bleiben wollen, oder nicht. Der Beitritt muß indeß gleich nachdem Jemand Capitain geworden, bei Antritt seiner ersten Reise als Capitain, erklärt werden; ein späterer Beitritt ist nur zulässig innerhalb der nächsten drei Jahre und wenn die vorschriftmäßigen Beiträge nachgezahlt werden. Ein Capitain, welcher Mitglied der Kasse der Stücke von Achten ist oder wird, hat weiter keinerlei Anrecht an die Seemannskasse. (S. § 15.)

§ 3.

Wer während fünf auf einander folgender Jahre zusammen weniger als 12 Monate auf Hamburgischen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, verliert jedes Anrecht an die Kasse, und kommt, wenn er später von Neuem Mitglied derselben wird, seine frühere Theilnahme an derselben nicht in Betracht.

Wer desertirt oder mit einer entehrenden Strafe belegt wird, verliert alles und jedes Anrecht an die Kasse.

Kapitel III.

Von der Verwaltung der Kasse.

§ 4.

Den Vorstand der Kasse bildet eine Commission, bestehend aus sieben Mitgliedern, nämlich:

einem Mitglied der Handelskammer, welches die Handelskammer jährlich dazu ernennt;
dreien Rhedern, welche auf drei Jahre in der Versammlung des Ehrbaren Kaufmannes gewählt werden und von denen jedes Jahr Einer ausscheidet;
einem Schiffer-Alten, welcher von dem Herrn Patron der Schiffer zu ernennen ist;
dem Wasserschout;
einem Schiffscapitain, der von der Commission selbst jährlich dazu ernannt wird.

Die Vorstandsmitglieder, als solche, besorgen ihr Amt unentgeltlich.

§ 5.

Den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes führt das Mitglied der Handelskammer und in dessen Behinderung nach der Anciennität einer der von dem Ehrb. Kaufmann erwählten Rheder.

Im Uebrigen bleibt dem Vorstande die Feststellung seiner Geschäftsordnung und die Vertheilung seiner Functionen gänzlich überlassen.

In Bezug auf sämmtliche Angelegenheiten der Kasse, worüber dieses Statut keine ausdrückliche Bestimmungen vorschreibt, ist der Senat ermächtigt, auf den Vorschlag des Vorstandes die ihm angemessen erscheinenden Verfügungen zu treffen.

Wenn sich Mitglieder der Kasse durch Entscheidungen des Vorstandes beschwert erachten, so haben sie das Rechtsmittel der Supplication an den Senat, innerhalb 10 Tagen, nachdem ihnen die Entscheidung des Vorstandes mitgetheilt worden.

§ 6.

Der Vorstand besorgt durch seine Mitglieder oder durch von ihm angestellte Beamte, welche letztere von dem Präses der Section für Schiffahrt in Eid zu nehmen sind, alle auf die Verwaltung der Kasse bezüglichen Geschäfte.

Einer dieser anzustellenden Beamten, welcher dem Bureau des Wasserschouts beizugeben ist, erhält aus dem Ertrage der An- und Abmusterungs-Gebühren ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1500 mit einer Zulage von je 250 ℳ nach je fünf Jahren, vom Tage der Anstellung angerechnet, bis zum Maximum von Crt.ℳ 2000; derselbe ist jedoch gehalten, auch außerhalb des Bureau's des Schouts alle ihm von dem Vorstande der Seemannskasse aufgetragenen Functionen wahrzunehmen.

Der Vorstand vertritt die Interessen der Kasse in allen Rechtsangelegenheiten.

Kapitel IV.

Von den Einnahmen der Kasse.

§ 7.

Jedes Mitglied hat von den ihm ausbezahlten Handgeldern und Gagen, ohne Ausnahme, 1 ß Crt. per 3 ℳ Crt. an die Kasse zu entrichten.

Auch von der vor der eigentlichen Anmusterung für Dienste auf dem Schiffe verdienten Hauer ist der Beitrag an die Seemannskasse zu entrichten.

Diejenigen Mitglieder, die verheirathet sind und an der besonderen Abtheilung der Kasse, welche die Wittwenunterstützungen begreift, sich betheiligen wollen, haben dies zu erklären und einen Extrabeitrag von ½ ß per 3 ℔ Crt. zu entrichten.

Für Capitaine, welche Mitglieder der Seemannskasse sind, wird als feststehend eine contribuirende monatliche Gage von 75 ℔ Crt. und zwar durchweg für 12 Monate angenommen und sind diese Beiträge der Capitaine zu Anfang jedes Jahres pränumerando zu entrichten. Bleibt ein Beitrag länger als 18 Monate rückständig, so wird damit ohne Weiteres ein Austritt aus der Kasse angenommen.

Die Erhebung der übrigen Beiträge geschieht bei der An- und Abmusterung durch den Schout. Wird im Auslande Abstandsgeld oder Gage ausbezahlt, so haben die Consuln die vorschriftmäßigen Beiträge für die hamburgische Seemannskasse sich auszahlen zu lassen und mit einer specificirten Rechnung hierher einzusenden. Geschieht die Auszahlung nicht auf einem Consulate, so hat der Capitain, bei eigener Verantwortlichkeit, von solchen Zahlungen ebenfalls 1 ß (resp. 1½ ß) per 3 ℔ Crt. einzubehalten und bei seiner Rückkehr durch den Schout an die Kasse abzuliefern.

Jeder einbezahlte Beitrag wird in dem Seefahrtsbuche des Betreffenden notirt und quittirt.

Nähere Bestimmungen über die Gestattung fortdauernder Betheiligung an der hamburgischen Seemannskasse, Abtheilung Wittwenkasse, zu Gunsten derjenigen Seeleute, die längere Zeit auf hamburgischen Schiffen gedient haben, nach dem Verlassen solchen Dienstes, und über die Normirung der für solchen Fall zu entrichtenden ferneren Extrabeiträge, bleiben den in Gemäßheit des § 5 zu erlassenden Verfügungen vorbehalten.

Wer 25 Jahre lang (durchschnittlich mindestens 8 Monate per Jahr) zur Kasse contribuirt hat, dem wird die Zahlung fernerer Beiträge erlassen, ohne daß er sein Anrecht an die Kasse verliert. In Betreff der Seemanns-Wittwenkasse beginnt der erwähnte Termin vom Tage des Beitritts zu letzterer.

§ 8.

Abseiten der Rheder wird zum Besten der Kasse von durch sie bezahlten Gagen an hieselbst oder in einem andern Elbhafen angemusterte Seeleute ½ ß Crt. per 3 ℔ Crt. entrichtet.

§ 9.

Die eine Hälfte der auf Grund der Seemannsordnung erkannten Geldstrafen und Confiscationen sowie der auf dem Bureau des Schouts in die daselbst aufgestellte Büchse gegebenen milden Gaben soll der Seemannskasse überwiesen werden, während die andere Hälfte dem Seefahrer-Armenhause verbleibt.

§ 10.

Die Einnahmen der Seemannskasse werden, nach Abzug der für die laufenden Ausgaben erforderlichen Summen, welche disponibel oder leicht realisirbar zu halten sind, für die betreffenden Abtheilungen der Anstalt auf den Namen der Seemannskasse pupillarisch sicher belegt.

§ 11.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Kasse zu Theil werden, sollen, sofern nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit zur Verbesserung und Erweiterung der gemeinnützigen Anstalten des Seemannshauses verwendet werden können; sobald aber für diesen Zweck außerordentliche Beiträge nicht mehr erforderlich sind, sollen die Geschenke und Vermächtnisse auf die im vorhergehenden Paragraphen angegebene Weise als unangreifbares Stammkapital belegt, und nur die Zinsen desselben verwendet werden.

Kapitel V.

Von den Leistungen der Kasse.

§ 12.

Der Pensionskasse, welcher, außer der ganzen Zinseneinnahme vom eigenen Kapital, die Hälfte der Seemannsbeiträge überwiesen wird, liegen folgende Leistungen ob:

Wer mindestens 56 Monate auf Hamburgischen Schiffen gedient und zur Kasse contribuirt hat, erhält, im Falle er durch Krankheit oder Verletzung, ohne besonderes eigenes Verschulden, dauernd dienstunfähig geworden, ohne einen sonstigen hinlänglichen Erwerb zu haben, eine jährliche Pension, für welche bis auf Weiteres folgende Norm angenommen wird:

für Mitglieder, welche zuletzt als Matrosen gedient haben . . . . 100 ℳ Crt.

für Mitglieder, welche zuletzt als Bootsmann, Koch, Zimmermann, Segelmacher, Untersteuermann oder in einer anderen, diesen Chargen entsprechenden Eigenschaft gedient haben . . . . . 125 " "

für Mitglieder, welche zuletzt als Obersteuermann oder Capitain gefahren haben . . . . 150 " "

Für diejenigen erwerbsunfähig gewordenen, pensionsberechtigten Mitglieder, welchen Unterhalt und freie Wohnung im Seefahrer-Armenhaus gewährt wird, tritt dieses Benefiz an die Stelle der Geldunterstützung aus der Seemannskasse.

Ist die eingetretene Erwerbsunfähigkeit nur eine vorübergehende, so ist auch die Unterstützung abseiten der Seemannskasse nur zeitweilig, und tritt nur in soweit

ein, als nicht schon nach Vorschrift des Artikels 18 der Seemannsordnung eine Verpflegung auf Kosten des Schiffes stattfinden muß.

§ 13.

Wer erwerbsunfähig wird, ohne durch einen Dienst von wenigstens 56 Monaten (s. § 12) einen Anspruch auf Pension erworben zu haben, kann vom Vorstand eine einmalige Unterstützung bewilligt erhalten.

§ 14.

Wenn die im Seedienst erlittene Verletzung der Art ist, daß nach erfolgter Heilung keine eigentliche Erwerbsunfähigkeit stattfindet, so soll der Vorstand der Kasse dennoch befugt sein, unter besonderen Umständen, eine einmalige oder auch jährliche Unterstützung zu bewilligen, welche indeß keinenfalls die Höhe der in vorstehenden Paragraphen gedachten Pensionen übersteigen darf.

§ 15.

Einem Seemann, welcher zum Capitain avancirt und der Kasse der Stücke von Achten beitreten will, werden zur Erleichterung dieses Zweckes drei Viertel der von ihm bis dahin entrichteten Beiträge zur Seemannskasse, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückbezahlt. Mehr als Crt.℔ 150 werden indeß keinenfalls zurückbezahlt.

§ 16.

Im Fall eines Verlustes seiner Effecten durch Schiffbruch erhält jedes Mitglied, nachdem solcher Verlust auf glaubwürdige Weise dargethan ist, einen Ersatz aus der Seemannskasse, welcher unter Berücksichtigung der Dauer seiner Mitgliedschaft und der Größe des Verlustes, bis Crt.℔ 100 steigen kann.

§ 17.

Die Beiträge der Rheder zur Seemannskasse (s. § 8) sind bestimmt für die Verzinsung der Hypotheken des Grundstücks und Gebäudes des Seemannshauses und der Seemanns-Krankenstation, für die Unterhaltungskosten dieses Gebäudes, für die Deckung etwaiger Deficits des Seemannshauses und der Krankenstation, für die allmählige Abtragung vorgenannter Hypotheken, und für eventuelle Erweiterung dieser Anstalten.

Das Seemannshaus wird vom Vorstande der Seemannskasse verwaltet, welcher zu diesem Behufe die erforderlichen Regulative selbständig feststellt und nach Bedürfniß verändert.

Von dem Capitalvermögen der übrigen Abtheilungen der Seemannskasse darf unter Genehmigung des Senats ein Betrag bis höchstens Bco.℔ 200,000 im See-

mannshause als erstes Geld nach 2 ℔ Grundhauer hypothekarisch belegt werden und ist der solchergestalt belegte Posten aus den Einnahmen des Seemannshauses, eventuell aus den Rhederbeiträgen zu verzinsen und zu amortisiren.

Bei Einrichtung des Seemannshauses soll vornämlich Folgendes erzielt werden:

Jedes Mitglied der Kasse soll daselbst, so lange es sich der Hausordnung unterwirft, gegen eine im Verhältniß zur Leistung möglichst billig zu bestimmende Vergütung Beherbergung und Beköstigung finden, sowie die im Seemannshause dargebotenen nachbenannten Anstalten unentgeltlich benutzen können.

Mit dem Seemannshause wird eine Seemanns-Sparkasse verbunden.

Es werden im Seemannshause Unterrichtsstunden im Rechnen und Schreiben sowie eventuell auch in anderen für Seeleute passenden Gegenständen eingerichtet, auch wird eine Sammlung von für den Seemann passenden Büchern und Karten angeschafft werden.

Neben dem Seemannshause ist eine Seemanns-Krankenstation eingerichtet, in welcher, so weit der Raum dazu ausreicht, erkrankte und verletzte Seeleute jedes Ranges von hiesigen wie von fremden Schiffen, in Gemäßheit der dafür vorgeschriebenen Bedingungen Aufnahme finden und wo außerdem bei plötzlichen Unglücksfällen und dringenden Nothfällen bestmöglich sofortige Hülfe geleistet wird.

Als Zuschuß zu den Unkosten der Seemanns-Krankenstation wird ein Zehntel der regelmäßigen Beiträge der Seeleute mit verwendet.

Wenn und soweit der Raum des Seemannshauses es gestattet, kann dasselbe auch von anderen Seeleuten benutzt werden; die Mitglieder der Kasse haben indeß stets den Vorzug.

§ 18.

Nach vollständigem Abtrage der auf das Seemannshaus übernommenen Hypotheken bleibt die Verwendung der Ueberschüsse der Rhederbeiträge im Interesse der Seemannskasse und der damit verbundenen Anstalten den Beschlüssen des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats überlassen.

§ 19.

Die Unterstützung der statutmäßig dazu berechtigten Seefahrer-Wittwen und Waisen soll nach folgender Norm geschehen:

Es wird zu diesem Zwecke eine besondere Abtheilung der Seemannskasse gebildet, welcher überwiesen werden:

a) die Extrabeiträge (½ ß per 3 ℔ Crt.) der verheiratheten Mitglieder;
b) zwei Fünftel der regelmäßigen Seemannsbeiträge;

c) die Zinsen des Capitals der Seemanns-Wittwenkasse;
d) der an die Seemannskasse nach § 9 überwiesene Antheil an dem Ertrage der Geldstrafen und Confiscationen auf Grund der Seemannsordnung.

Der Betrag der jährlichen Wittwenpension wird bis auf Weiteres auf Crt.-ℳ 150 festgesetzt.

Wittwen, die sich wieder verheirathen, so wie Wittwen, die in wilder Ehe leben, verlieren ihr Anrecht an die Kasse.

Wenn ein verstorbenes Mitglied keine Wittwe, aber unversorgte eheliche Kinder hinterläßt, so erhalten dieselben im Fall und so lange es zwei oder mehrere sind, eine volle Wittwen-Pension; ist nur ein unversorgtes Kind hinterlassen, so wird für dasselbe eine halbe Portion ausbezahlt. Mit vollendetem sechszehnten Jahre, falls nicht schon früher eine Versorgung der Kinder stattfindet, hören jedenfalls die betreffenden Unterstützungen der Kinder auf.

§ 20.

Der Vorstand ist ermächtigt, denjenigen Mitgliedern der Kasse, welche 25 Jahre hindurch auf Hamburgischen Schiffen gefahren und ein Alter von 60 Jahren überschritten haben, auch ohne daß sie im Schiffsdienste invalide geworden sind, eine jährliche Pension zu bewilligen.

§ 21.

Die Betheiligung an dieser Kasse oder die Erhebung einer Pension aus derselben gewähren den sonst außer dem Hamburgischen Nexus stehenden Mitgliedern durchaus keine hiesige Heimathsberechtigung noch anderweitige Ansprüche auf Unterstützung.

Die von der Kasse zu leistenden Pensionen werden auch den auswärts ihr Domicil habenden Seeleuten oder deren Wittwen ohne allen Abzug hieselbst ausbezahlt.

§ 22.

Alle Unterstützungsgelder und Pensionen, welche die Seemannskasse auszahlt, genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; sie können weder mit Arrest belegt noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen; noch durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden.

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Abseiten Eines Hohen Senats werden jährlich zwei Revisoren für die Kasse, worunter ein Senats-Mitglied, ernannt, welche die Abrechnung des verflossenen Jahres nachzusehen haben. Nach stattgefundener Revidirung erfolgt eine Veröffentlichung des Status der Kasse.

§ 24.

Nach Verlauf von 20 Jahren soll auf Grund eines von dem Vorstande der Kasse zu entwerfenden und vorgängig von der Handelskammer zu begutachtenden desfallsigen Vorschlags eine Revision dieses Statuts stattfinden. Falls es erforderlich erscheint, kann indeß auch schon früher eine Revision vorgenommen werden. Bis zur Beliebung des revidirten Statuts bleibt dieses Statut in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. December 1866.

№ 41. den 19. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der Korn-Ordnung.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Aufhebung der Korn-Ordnung u. w. d. a. beliebt worden ist, so wird dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Korn-Ordnung vom 1. Januar 1867 an außer Wirksamkeit tritt.

Von den bisherigen beeidigten Kornmessern bleiben bis auf Weiteres vier, deren Namen und Adressen bei dem Controllbeamten der Commission für Maaße und Gewichte Bornhorst zu erfahren sind, verpflichtet, unter Beobachtung der auf die Messung bezüglichen Bestimmungen der früheren Korn-Ordnung auf Verlangen Getreide nach dem früheren Schragen zu messen.

Aus dem am 5. December d. J. in abgeänderter Fassung publicirten § 40 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 kommt demnach die Bezugnahme auf die Geschäfte der Korn-Ordnung und der Kempe, sowie die Anführung der Functionen der beiden Kornherren in Wegfall.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. December 1866.

№ 42. den 21. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schaafwolle aus Großbritannien.

Das am 13. September 1865 in Veranlassung der Viehseuche in Großbritannien erlassene Einfuhrverbot wird hiedurch, soweit es sich auf die Einfuhr von

Schaafwolle bezieht, wieder aufgehoben. Im Uebrigen verbleibt das bezeichnete Verbot in Kraft, wie auch die ferneren, resp. am 25. September v. J. und am 31. Januar, 4. April und 14. Mai d. J. erlassenen Einfuhrverbote unverändert bestehen bleiben.

Hiernach ist

1) Die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schaafen und Ziegen und von allen rohen Theilen geschlachteter oder gefallener Thiere der bezeichneten Arten, namentlich von feuchten Häuten derselben, ferner die Einfuhr von Heu und Stroh, von gebrauchten Stall-Utensilien und von gebrauchtem Tauwerk aus Großbritannien — mit alleiniger Ausnahme der von dort kommenden Schaafwolle — den Niederlanden, Belgien und Rußland für Stadt und gesammtes Gebiet bis auf Weiteres gänzlich verboten.

2) Solches Heu und Stroh, welches zur Verpackung anderer, aus den gedachten Ländern eingeführter, an sich dem Einfuhrverbot nicht unterliegender Gegenstände benutzt ist, darf nicht anderweitig, namentlich nicht als Streu oder Futter für das Vieh verwendet werden. Dasselbe ist vielmehr sofort nach dem Auspacken zu verbrennen.

Die betreffenden Behörden sind angewiesen, diese Anordnungen sorgfältig zu überwachen und in Contraventionsfällen mit angemessener Geld- und Gefängnißstrafe, sowie Confiscation, resp. Vernichtung der verbotswidrig importirten oder benutzten Gegenstände einzuschreiten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. December 1866.

№ 43. den 27. December 1866.

Gesetz,

betreffend die Wahl der Hamburgischen Abgeordneten für das nach dem Bündnißvertrag vom 18. August 1866 zu berufende Parlament.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsangehörige eines der zum Bündniß zusammentretenden deutschen Staaten, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§ 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, welcher seit mindestens drei Jahren einem der dem Bündnisse beigetretenen Staaten angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§ 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

§ 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. — Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§ 8.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§ 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 10.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein mit Gehalt versehenes Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckt in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 14.

Die Wahlen sind in allen 3 Wahlkreisen an einem und demselben Tage vorzunehmen.

§ 15.

Zum Behuf der Wahlen werden 3 Wahlkreise errichtet, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat:

Der erste Wahlkreis umfaßt die Bezirke des 1., 2., 4. und 7. Bataillons;

der zweite die Bezirke des 3., 5., 6. und 8. Bataillons;

der dritte die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, das Amt Ritzebüttel, das Städtchen Bergedorf, die Landschaften Curslack und Altengamme und die Dorfschaft Geesthacht.

§ 16.

Die oberste Leitung der Wahlen ist der durch 6 bürgerschaftliche Mitglieder vermehrten Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen zur Bürgerschaft übertragen. Dieselbe hat die Eintheilung der Wahlkreise in Bezirke und die Besetzung der Bezirksbüreaus sowohl für die Wahlvorbereitungen als für die Wahl selbst zu bestimmen; die Büreaus sind in ähnlicher Weise zusammen zu setzen, wie bei den allgemeinen directen Wahlen zur Bürgerschaft.

§ 17.

Kein Mitglied des Parlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen von Staatswegen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. December 1866.

№ 44. den 27. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Prolongation des provisorischen Gesetzes für das Feuerlöschwesen auf dem Landgebiete.

Durch einen übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist der Gültigkeitstermin des provisorischen Gesetzes für das Feuerlöschwesen auf dem Landgebiete vom 25. Juli 1862 bis zum 30. April 1867 verlängert worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. December 1866.

№ 45. den 31. December 1866.

Verordnung,

betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über
den Stempel,
die Collateralsteuer,
die Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien,
die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und
das Auctionariat

sind bis zum Ablauf des Jahres 1867 prolongirt und zwar die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten mit der Abänderung, daß der Betrag der Abgabe auf ½ ß per Petitzeile herabgesetzt wird, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, wo dieselbe wie bisher auf ¼ ß per Petitzeile normirt bleibt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. December 1866.

№ 46. den 31. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.

Durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die bestehende Polizei-Verfassung sowie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 bis zum Ende des Jahres 1867 prolongirt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. December 1866.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1866.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1866.

№ 1. den 3. Januar 1866.

Polizei-Verfügung,

betreffend Droschkenfahrten nach den Eisenbahnen und Theatern.

Den Droschkenkutschern wird hiemit aufgegeben, bei Fahrten nach den Eisenbahnen und Theatern sich den Fahrpreis vor Beginn der Fahrt zahlen zu lassen, damit an den genannten Orten kein unnöthiger Aufenthalt stattfindet.

Es darf vorausgesetzt werden, daß auch das Publicum dieser, nur im allgemeinen Interesse getroffenen Verfügung bereitwillig nachkomme.

Hamburg, den 3. Januar 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 2. den 5. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Feuerpolizeiliche Verordnungen.

Nachdem auf Anordnung Hohen Senats eine Zusammenstellung geltender Verordnungen, betreffend

1) die Lagerung feuergefährlicher Waaren;

2) das Verhalten der Inhaber von Fabriken und Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird und in denen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden;

16

3) Sicherung gegen Feuersgefahr im Allgemeinen,

beschafft worden, wird dies mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gedachte Zusammenstellung von jetzt an den Feuerkassen-Büchern beigedruckt werden und außerdem bei dem Senats-Buchdrucker Meißner für 4 ß käuflich zu haben sein wird.

Hamburg, den 5. Januar 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 3. den 8. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung der im Marschgebiete Statt findenden Geburten.

In Veranlassung Gesetzes vom 17. November 1865 und Bekanntmachung E. H. Senats vom 22. December 1865 werden die Herren Districts-Aerzte und die Hebammen des Marschgebiets darauf aufmerksam gemacht, daß nicht (wie in der erlassenen schriftlichen Instruction geschehen und wie die Formulare lauten) in allen im Marschgebiete vorgekommenen Geburtsfällen allwöchentlich der Landherrenschaft der Marschlande Anzeige zu machen ist, sondern nur in den Fällen, wo die Geburt in einem der Land-Kirchspiele stattfand.

Dagegen sind Geburten, welche in denjenigen Gebietstheilen stattfinden, welche sich zur St. Pauli Kirche halten, als:

Steinwärder,
Grevenhof mit Ellerholz,
Roß und Mühlenwärder,
Rugenbergen und Grisenwärder (Waltershof)

dem Patronat der Vorstadt St. Pauli;

und in denjenigen Gebietstheilen, welche sich zur St. Georger Kirche halten, als:

Kleiner Grasbrook,
Große und kleine Veddel,
Veddeler Müggenburg,
Billwärder Steindamm (nordwärts der Bille),
sowie auf dem großen Grasbrook, als welcher zum St. Catharinen-Kirchspiel gehört,

bei dem Civilstands-Amt in der Stadt anzumelden.

In den übrigen Gebietstheilen der Marsch, als:
Kirchspiel Billwärder a. d. Bille,
" Moorfleth incl. Billwärder-Ausschlag südwärts der Bille,
" Allermöhe,
" Ochsenwärder,
" Moorburg,
" Finkenwärder,
" Kirchwärder,
sowie von den Elb-Insel-Districten: Peute, Peuter-Müggenburg, Niedernfelde, Kalten-Hofe, Klütjenfelde und Drädenau
vorkommende Geburten sind von sämmtlichen dabei fungirenden Aerzten und Hebammen der unterzeichneten Behörde anzumelden, und zwar nicht erst vom 1. Mai d. J. an, sondern der wünschenswerthen Gleichförmigkeit des Verfahrens wegen, schon vom Anfange dieses Jahres an.

Hamburg, den 8. Januar 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 4. Den 9. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von Privatschulen.

Die unterzeichnete Behörde macht hiedurch bekannt, daß in Folge Beschlusses der interimistischen Oberschulbehörde hinfort von einem Jeden, welcher sich um die Concession zur Errichtung oder Uebernahme einer innerhalb der Stadt belegenen Schule bewirbt — falls die Gewährung des Gesuches im Uebrigen zulässig erscheint — das Bestehen einer Prüfung verlangt werden wird.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird das Folgende bestimmt:

1) Jährlich einmal, und zwar im Januar, findet eine Prüfung für Lehrer und eine Prüfung für Lehrerinnen vor einer von der interimistischen Oberschulbehörde zu diesem Zwecke eingesetzten Commission Statt.

Für das laufende Jahr wird, falls sich das Bedürfniß ergeben sollte, eine Prüfung im Februar stattfinden, zu welcher Anmeldungen bis Ende Januar d. J entgegengenommen werden.

2) Die Prüfung wird in einer schriftlichen Ausarbeitung und in einer von einigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission geleiteten mündlichen Unterredung bestehen

und werden die Anforderungen an die zu Prüfenden verschieden sein, je nachdem die Befähigung zur Leitung einer unteren oder einer höheren Schule, oder einer Vorschule für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre nachgewiesen werden soll.

3) Gesuche um Ertheilung der Concession, mit welchen die Meldung zur Prüfung zu verbinden ist, sind spätestens bis zum 1. December der unterzeichneten Behörde schriftlich einzureichen.

Dieselben haben einen kurzen Lebensabriß des Bewerbers, eine mit Zeugnissen (welche im Original und in Abschrift beizufügen sind) belegte Darstellung seines Bildungsganges und eine Ausführung über den Charakter der zu errichtenden Schule, über Lehrplan und Lehrziel, sowie die Angabe zu enthalten, ob eine bereits bestehende Schule übernommen oder eine neue gegründet werden solle.

4) Im Laufe des December wird den Bewerbern eröffnet werden, ob sie zur Prüfung zugelassen worden.

Wer noch nicht das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, wird überall nicht, wer nicht wenigstens 5 Jahre hieselbst unterrichtet hat, wird nur unter besonderen Umständen zur Prüfung zugelassen werden.

5) Die Namen Derjenigen, welchen eine Concession ertheilt worden, werden veröffentlicht. Die ertheilte Concession erlischt, falls nicht innerhalb Jahresfrist der unterzeichneten Behörde die Anzeige von der stattgehabten Eröffnung der Schule gemacht ist.

Darüber, ob bei Solchen, welche bereits eine auswärtige Prüfung für das Lehrfach bestanden oder schon einer Schule selbstständig vorgestanden haben, von einer Prüfung abgesehen werden könne, wird die Entscheidung nach den Umständen des einzelnen Falles vorbehalten.

Hamburg, den 9. Januar 1866.

Die interimistische Oberschulbehörde.
Section für das Privatschulwesen.

№ 5. Den 9. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der sogenannten „Lehrcurse."

Da in den letzten Jahren mehrfach Schulen unter der mißbräuchlichen Bezeichnung von „Cursen" errichtet worden, so werden Lehrer und Lehrerinnen hiedurch daran erinnert, daß zur Errichtung einer jeden Schule innerhalb der Stadt, es mag dieselbe als solche, als „Elementarschule" oder als „Cursus" bezeichnet werden, die Concession der unterzeichneten

Behörde erforderlich ist. Zur Beseitigung von Zweifeln wird dabei bemerkt, daß die Behörde als eine Schule, im Gegensatz zu einem keiner Erlaubniß bedürftigen Cursus, jede Art von Lehranstalt betrachtet, wenn an derselben der Unterricht in mehreren Klassen ertheilt wird, oder wenn dem Leiter desselben die Anstellung der Lehrer und die Aufnahme der zu unterrichtenden Kinder überlassen ist, oder wenn mehr als zwölf Kinder an dem Unterrichte Theil nehmen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche, ohne im Besitz einer Concession zu sein, unter dem Namen von „Cursen" Schule halten, hiedurch aufgefordert, bis spätestens den 15. Februar d. J. unter näherer Darlegung ihrer Verhältnisse um Ertheilung der Concession nachzusuchen.

Bei der Beurtheilung der eingehenden Gesuche wird auf bestehende Verhältnisse jede thunliche Rücksicht genommen und wird namentlich eine Prüfung nur da verlangt werden, wo die bisherige Wirksamkeit zur Beurtheilung der Befähigung nicht ausreicht.

Gegen Solche, welche nach Ablauf der obigen Frist fortfahren Schule zu halten, ohne dazu autorisirt zu sein, wird nach Maaßgabe der Gesetze eingeschritten und erforderlichen Falls mit polizeilicher Schließung der Schule verfahren werden.

Eingaben an die unterzeichnete Behörde sind im Schulgebäude, Speersort, bei dem Pedellen Bielefeldt abzugeben.

Hamburg, den 9. Januar 1866.

Die interimistische Oberschulbehörde.
Section für das Privatschulwesen.

№ 6. den 17. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Verhaltungsregeln zum Schutze vor Erkrankung durch Trichinen.

Bei der noch immer sich kundgebenden Furcht des Publikums vor Erkrankung durch Trichinen und da das Schweinefleisch ein so wichtiges Nahrungsmittel ausmacht, ist die unterzeichnete Behörde veranlaßt, sich über die Trichinenfrage und die Art und Weise, wie man sich gegen ein Erkranken durch Trichinen schützen könne, auszusprechen. Im Laufe der letzten Jahre sind allerdings zahlreiche Erkrankungen und selbst Todesfälle durch den Genuß des Fleisches trichinenkranker Schweine vorgekommen, zuletzt in der traurigen Katastrophe in Hedersleben. Bei uns in Hamburg hat sich die Krankheit nur zweimal gezeigt. Einmal im Jahre 1851, als sie den Aerzten selbst hier noch unbekannt war, und dann später im Jahre 1861, als zwei Menschen, deren Leiden aber nicht von einem hier geschlachteten Schweine herrührte, an ihr erkrankten. Außer diesen

Fällen sind andere nicht bekannt geworden und es ist deshalb wohl anzunehmen, daß außerdem die Trichinenkrankheit bei uns entweder gar nicht oder doch nur ganz vereinzelt und in geringem Grade vorgekommen ist. Trotzdem kann es aber immerhin sich ereignen, daß gelegentlich einmal ein trichinenkrankes Schwein hierorts geschlachtet und dadurch die Trichinenkrankheit auf Menschen übertragen wird. Selbst dann aber ist nicht zu befürchten, daß wir ähnliche Zustände würden erleben können, wie sie in Hettstedt und Hedersleben vorgekommen sind. Was dort stattgefunden hat, ist wesentlich aus lokalen Gründen herzuleiten. Es steht nämlich fest, daß, obschon die Ursachen dafür unbekannt sind, gerade in diesen Gegenden ungewöhnlich viele trichinenkranke Schweine vorkommen; ferner, daß die wiederholten zahlreichen Erkrankungen von Menschen vorzugsweise darin ihren Grund hatten, daß die dortigen Bewohner aus Gewohnheit und Liebhaberei das Schweinefleisch in rohem oder fast rohem Zustande zu genießen pflegen und von dieser verderblichen Gewohnheit trotz schlimmer Erfahrungen nicht haben ablassen wollen, wie denn auch die große Mehrzahl der in Hedersleben erkrankten Personen das Schweinefleisch zum Theil ganz roh (nur gehackt), zum andern Theil in kaum halbgarem Zustande in der Gestalt fast roher Bratwürste, somit in der gefährlichsten Form zu sich genommen hat. Schon in dem Umstand, daß diese üble Gewohnheit bei uns nicht herrscht, liegt eine wesentliche Bürgschaft dafür, daß wir so ausgedehnte Erkrankungen nicht werden zu befürchten haben. Wir brauchen uns den Genuß des Schweinefleisches durchaus nicht zu entziehen, wenn wir nur die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beachten wollen. Und es giebt ein vollkommen sicheres, Jedermann zugängliches Schutzmittel gegen die Erkrankung an Trichinen. Das besteht in der sorgfältigen Zubereitung des Schweinefleisches durch gehöriges Kochen, Braten, Räuchern und Pökeln. Diese Behauptung ist als eine durch die Erfahrung und die Versuche der bewährtesten Autoritäten unzweifelhaft bestätigte anzusehen. Was das Kochen und Braten anlangt, so ist es die Siedehitze, welche das Leben der Trichinen sicher zerstört. Aber zu dem Zweck muß das Fleisch völlig gar gekocht oder gar gebraten sein, was man daran erkennt, daß dasselbe durchweg und überall die gleichmäßige blasse Farbe des völlig garen Fleisches zeigt. Um das zu erreichen, muß es aber von der Siedehitze gehörig lange und überall völlig durchdrungen sein. Da dies bei sehr dicken Stücken oft nach stundenlangem Kochen und Braten nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, so wird man wohl thun, allzugroße und dicke Stücke vorher passend zu verkleinern. Das in dieser Weise völlig gar gekochte oder gar gebratene Schweinefleisch ist, selbst wenn das Thier Trichinen enthalten hätte, durchaus gefahrlos für die Gesundheit und ganz dasselbe gilt von den Würsten, in so fern sie, sei es vor dem Füllen oder nach demselben, nur gleichfalls völlig gar gekocht oder gebraten sind. Leber- und Blutwürste von sonst guter Qualität sind ganz ungefährlich, weil ihre Bereitung und der Umstand, daß sie sonst sauer werden und dann nicht verkäuflich sind, schon ein anhaltendes starkes Kochen voraussetzen. Auch die

eigentlichen Fleischwürste, wozu die gekochte Mettwurst und selbst die Ochsenwurst, in sofern zu derselben meist auch Schweinshack kommt, gerechnet werden müssen, sind, wenn völlig gar gekocht, durchaus unschädlich. Es ist ferner als durch Versuche sicher festgestellt anzunehmen, daß eine vollständige heiße Räucherung und das spätere genügende Austrocknen der geräucherten Waare die Trichinen tödtet, weshalb denn die auf solche Weise behandelten Schinken und Würste (Mettwurst, Schlackwurst, sogenannte Bauerwurst) als ungefährlich für die Gesundheit anzusehen sind. Dagegen hüte man sich sorgfältig vor dem Genuß von jeder nur schwach und unvollkommen geräucherten Waare aus Schweinefleisch, seien dies nun Schinken oder Würste. Diese werden unter allen Umständen, um sicher zu gehen, vor dem Genuß erst völlig gar gekocht werden müssen. Wenn nun das völlige Garkochen oder Garbraten, die heiße, alle Theile durchdringende, mindestens 2 mal 24 Stunden dauernde Räucherung mit der gehörigen Zeit für das Eintrocknen, wenn eine ganz concentrirte, lange dauernde, kunstgerechte Pökelung ohne alle Frage dem Publicum die Beruhigung gewähren kann, daß es bei solcher sorgfältigen Zubereitung Schweinefleisch ohne Furcht, davon zu erkranken, genießen dürfe, so ist dasselbe dagegen nochmals, besonders im Hinblick auf die traurige Begebenheit in Hedersleben, auf das Bestimmteste zu warnen, Schweinefleisch roh oder ungar oder in solcher Zubereitung zu genießen, welche, wie oben gezeigt, nicht geeignet ist, die in ihm etwa enthaltenen Trichinen zu tödten. Es ist deshalb insbesondere zu warnen vor dem rohen Fleischhack, den Fleischklösen, Bratwürsten und Saucissen, in sofern diese Speisen meist nicht völlig gar gekocht oder gebraten genossen werden, und weil manche von ihnen, wennschon angeblich aus Ochsen- oder Kalbshack angefertigt, doch reichlich Schweinshack enthalten. Nur dann wird man sie ohne Bedenken genießen können — und dies ist die zweite Sache, worauf es ankommt —, wenn man sich die Gewißheit verschafft hat, daß der Schlachter oder Wurstmacher, von dem man sie kauft, seine geschlachteten Schweine vor deren Verarbeitung von einem dazu autorisirten und beeidigten Fleischschauer mikroskopisch habe untersuchen lassen. Denn wenn man sich gegen die Trichinenkrankheit allerdings durch eine höchst sorgfältige Zubereitung der Speisen schützen kann, so ist das Mittel, welches uns in einer mikroskopischen Untersuchung zu Gebote steht, doch noch zuverlässiger. Wenn rechtzeitig, ehe ein trichinenkrankes Thier in den Consum kommt, dessen Kranksein erkannt und dasselbe beseitigt wird, so ist damit am Sichersten jede weitere Gefahr abgewendet. In einer sorgfältigen, von einem erprobten Mikroskopiker gewissenhaft besorgten Untersuchung derjenigen Theile des geschlachteten Schweins, von denen erfahrungsgemäß feststeht, daß wenn sie trichinenfrei sind, auch fast ohne Ausnahme das übrige Thier frei davon sei, liegt für das Publicum die größte Beruhigung gegen die Trichinenkrankheit und für die Verkäufer eine Sicherung, daß ihr für das Gemeinwohl so wichtiges Geschäft keine weitere Einbuße erleiden werde. Bekanntlich hat man in Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Erfahrung an einigen Orten schon abseiten der Behörden eine

allgemein verbindliche mikroskopische Fleischschau der geschlachteten Schweine, bevor sie in den Consum übergehen, angeordnet; an anderen Orten haben die Schlachter und Fleischhändler selbst sich zu dem Zweck zusammengethan, und auch bei uns ist von mancher Seite her die Ansicht ausgesprochen, daß wir in Hamburg gesetzlich und zwangsmäßig eine mikroskopische Fleischschau einführen sollten. Jedoch ist bei uns in Folge ganz besonderer Verhältnisse eine solche allgemein verbindliche mikroskopische Fleischschau nicht durchzuführen. Das Hinderniß liegt in der überaus großen Zahl der Schweine, welche hier geschlachtet werden. Im vorigen Jahre sind bei uns nahe an 230,000 Stück geschlachtet (etwa 65,000 für den Platzconsum und ungefähr 165,000 für den Export in den großen Schlachtereien in der Vorstadt St. Pauli). Der massenhafte Abfall dieser so großen Zahl für den Export geschlachteter Schweine bleibt aber hier, wird, wie bekannt, zu billigen Preisen verkauft und ist deshalb vorzugsweise begehrt. Sollte nun eine ihrem Zweck entsprechende allgemein verbindliche Fleischschau eingeführt werden, so würde dabei dieses enorme Quantum Nahrungsstoff vorzugsweise berücksichtigt werden müssen. Das läßt aber schon die ganze Art des Betriebs in diesen großen Schlachtereien und die große Menge der dort geschlachteten Thiere (zu Zeiten an einem Tage 1500 Stück) nicht zu. Und wir wiederholen es, nur in einer ganz sorgfältigen, gewissenhaften Untersuchung durch einen tüchtigen geübten Mikroskopiker besitzt das Publicum eine Bürgschaft, welche Vertrauen verdient. Kann nun die Behörde somit bei uns eine allgemein verbindliche mikroskopische Fleischschau für jetzt nicht anordnen, so kann sie dieselbe doch auf andere Weise unterstützen und das hat sie bereits gethan, indem sie eine Prüfung und Beeidigung solcher Männer, welche sich zu mikroskopischen Untersuchungen geeignet fanden, angeordnet hat. Es ist zu hoffen, daß diese geprüften Mikroskopiker der geleisteten eidlichen Verpflichtung stets gewissenhaft nachkommen und es ist erfreulich, daß im wohlverstandenen eignen Interesse und zur Beruhigung des Publicums die Zahl der Schlachter, Rauchfleischhändler und Wurstmacher, welche ihre geschlachteten Schweine von geprüften Leuten untersuchen lassen, täglich sich mehrt. Wir empfehlen unseren Mitbürgern, ihren Bedarf an Schweinefleisch, Schinken, Würsten u. dgl. nur bei solchen Verkäufern zu nehmen, welche solche Untersuchungen vornehmen lassen und darüber gültige Atteste beibringen. Will das Publicum aber bei Schlachtern, Rauchfleischhändlern und Wurstmachern, welche diese Untersuchungen nicht haben anstellen lassen, seinen Bedarf entnehmen, oder aus den großen Schlachtereien in St. Pauli, welche bei der enormen Masse der oft an einem Tage geschlachteten Thiere mikroskopische Untersuchungen vorzunehmen nicht im Stande sind, so giebt es nur in der sorgfältigsten Zubereitung des Fleisches durch völliges Garkochen oder Garbraten eine Sicherung gegen die Gefahr der Trichinenkrankheit. Hamburg, den 17. Januar 1866.

Der Gesundheitrath.

№ 7. den 17. Januar 1866.

Bekanntmachung,
betreffend Arzneigläser.

In gegebener Veranlassung macht die unterzeichnete Behörde hiemit die Apotheker aufmerksam darauf, daß nach der bestehenden Taxe die starken, weißen Gläser, welche mit dem doppelten Preise der grünen Gläser zu bezahlen sind, nur auf besonderes Verlangen des Arztes oder des Kranken verabreicht werden dürfen; so wie

daß unter „starken, weißen Gläsern" das sogenannte Doppelglas zu verstehen ist; dünnere weiße Gläser aber nur wie halbweiße oder grüne Gläser berechnet werden dürfen.

Hamburg, den 17. Januar 1866.

Der Gesundheitrath.

№ 8. den 25. Januar 1866.

Bekanntmachung,
betreffend Baggerung in der Alster.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. Februar a. c. an die Baggerung in der Alster nur von Seiten des Staates betrieben, und daher an Privatleute eine Erlaubniß zur Vornahme von Baggerungen in der Alster nicht mehr ertheilt werden wird.

Hamburg, den 25. Januar 1866.

Die Bau-Deputation.

№ 9. den 26. Januar 1866.

Bekanntmachung,
betreffend den Betrieb auswärtiger Müller.

Die amtliche Verordnung vom 29. September 1854, so wie die früheren Verordnungen desselben Inhalts, nach welchen auswärtigen Müllern untersagt ist, mit ihren Fuhrwerken von den Eingesessenen des Amtes Ritzebüttel Getreide zum Mahlen abzuholen und das Gemahlene wieder einzuführen, wird hierdurch, da die Müller des Amtes an einem ähnlichen Betrieb im Lande Hadeln nicht mehr behindert sind, bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 26. Januar 1866.

Der Landherr für Ritzebüttel
Kirchenpauer, Dr.

№ 10. den 1. Februar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Bauten in der Nähe der Hamburg-Altonaer Gränze.

Unter Beziehung auf § 2 der den Anwohnern des Hamburg-Altonaer Gränzsieles mitgetheilten allgemeinen Verpflichtungen vom 15. August 1865 werden dieselben, sowie allgemein die Eigenthümer von Grundstücken in der Nähe der Landes- und Hoheitsgränze, hierdurch angewiesen, bei beabsichtigten Bauten und baulichen Veränderungen in der Nähe der Landes- und Hoheitsgränze oder des Gränzsieles vorgängig die dazu erforderliche Genehmigung auf dem Patronate nachzusuchen.

Die durch den § 11 des Baupolizei-Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen auf dem Baupolizei-Bureau werden durch das Vorstehende nicht berührt und sind außer der beim Patronat nachzusuchenden vorgängigen Bauerlaubniß zu beschaffen.

Hamburg, den 1. Februar 1866.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 11. den 1. Februar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das Ausholen der Lootsen vom Bord ausgehender Schiffe.

Da wiederholt die, vom zweiten Feuerschiffe zum Ausholen der Lootsen vom Bord ausgehender Schiffe ausgesandte Schaluppe bei ungünstiger Witterung durch schlechtes Manövriren der Dampfschiffe in die äußerste Seegefahr gekommen und das Leben der Mannschaft dadurch gefährdet worden ist, so hat sich der Lootscommandeur zu Cuxhaven veranlaßt gesehen, dem Capitain des Feuerschiffes die folgende Instruction zugehen zu lassen:

„Wenn Dampfschiffe bei Nacht mit der Ebbe elbabwärts kommen und „der Wind nicht so westlich ist, daß die Schaluppe wieder an Bord des Feuer-„schiffes segeln kann, so fährt dieselbe nicht eher vom Feuerschiffe ab, als bis das „Dampfboot in den Strom geworfen hat und die Schaluppe dasselbe gut erreichen „kann; alsdann nimmt sie den Lootsen nicht eher ein, als bis das Dampfschiff so „hoch stromaufwärts gegangen ist, daß die Schaluppe das Feuerschiff gut wieder „erreichen kann."

Diese Instruction wird hiedurch bestätigt und mit der Aufforderung zur Darnachachtung allen Betheiligten, namentlich auch den Capitainen der die Elbe befahrenden Seedampfschiffe, zur Kenntniß gebracht, welche es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie durch nicht gehöriges Manövriren den Lootsen mit nach See nehmen müssen; auch behält die Section sich in geeigneten Fällen die Einleitung eines Strafverfahrens vor.

Hamburg, den 1. Februar 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.
Section für Schiffahrt.

№ 12. den 9. Februar 1866.

Provisorisches Reglement
für das Schlachten im Schlachthause hinter den Vorsetzen.

Mit Bezugnahme auf die unter dem 7. d. Mts. erlassene Bekanntmachung E. H. Senats wird hiedurch wegen Benutzung des öffentlichen Schlachthauses das nachfolgende, bis auf weiteres geltende Reglement publicirt:

1) Jeder in der Stadt wohnende Schlachter wird zum Schlachten im Schlachthause zugelassen.

2) Das zum Schlachten bestimmte Vieh ist bei dem Schlachthaus-Verwalter Scheelhaas genau nach Art und Stückzahl anzumelden, und hat der Verwalter den Platz anzuweisen, wo das einzelne Vieh zu schlachten ist. An einem andern als dem ihm angewiesenen Platze darf Niemand schlachten.

3) Das Schlachtgeld nebst Zulage wird nach folgendem Tarife bezahlt:

per Ochs	11 ß
" Kalb	3 "
" Schwein	6 "
" Hammel	2 "
" Lamm	2 "

4) Für das Wägen der gekauften s. g. Pfundenschweine ist per Schwein 1 ß zu bezahlen; der Käufer sowohl als der Verkäufer erhalten für jene Gebühr einen Gewichtszettel vom Waagemeister ausgestellt.

Jedes gewogene Stück ist von dem betreffenden Schlachter sofort wieder aus dem Local der Waage zu entfernen.

5) Mit der Eincassirung des Schlachtgeldes nebst Zulage und des Wägegeldes ist der Verwalter Scheelhaas beauftragt.

6) In Betreff der Schweinebrennerei wird verfügt, daß die Schweine nur von den angestellten Ausnehmern abgebrüht und abgeschoren werden dürfen, und haben die Schlachter deren Anordnungen wegen der Reihefolge Gehör zu geben. Etwaige Beschwerden sind bei dem Verwalter Scheelhafs anzubringen.

Nach beendetem Abscheeren hat der Schlachter seine Schweine sofort aus der Brennerei zu entfernen.

Für das Ausnehmen der Schweine erhalten die Ausnehmer die Blase als Vergütung.

7) Wegen Benutzung des Ochsenstalls findet sich daselbst ein Reglement angeschlagen.

8) Jeder in der Stadt ansäßige Schlachter kann durch Eintritt in die dafür bestehende Interessentenschaft zur Mitbenutzung der Talgschmelze zugelassen werden.

9) Jeder Schlachter ist für sich und sein Hülfspersonal verantwortlich für jede muthwillige Verunreinigung oder Beschädigung der Baulichkeiten, des Inventariums und aller Räume. Der zum Schlachten angewiesene Platz muß sofort nach Beendigung des Geschäfts wieder gehörig gereinigt werden.

10) Das Hinstellen leerer Wagen, so wie das Lagern von Oxhoften oder Bluttonnen auf dem Schlachthofe ist untersagt.

11) Niemand darf eines andern Schlachters Privat-Geräthschaften ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß benutzen.

12) Niemand darf sein Vieh frei innerhalb der Räume des Schlachthofes herumlaufen lassen, sondern dasselbe muß ordnungsmäßig angebunden werden.

13) Jede Thierquälerei ist strenge untersagt.

14) Bei Streitigkeiten oder Ruhestörungen hat der Verwalter die nöthigen Anordnungen zu treffen und eventuell polizeiliche Hülfe zu requiriren.

15) Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden polizeilich mit Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden.

Hamburg, den 9. Februar 1866.

Die Finanz-Deputation.

№ 13. den 17. Februar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend nicht lebensfähige unzeitige Geburten.

In Veranlassung entstandener Zweifel, ob in Fällen von Abortus mit der im § 103 der Medicinal-Ordnung für Geburtshelfer und Hebammen vorgeschriebenen Anzeige zu verfahren, macht die unterzeichnete Behörde hiemit bekannt:

Daß bei der unzeitigen Geburt nicht lebensfähiger menschlicher Früchte (d. h. solcher, welche vor vollendetem sechsten Monate des Fruchtlebens geboren werden) die Aufnahme solcher Fälle in die Geburtslisten oder die Ausstellung eines Todes-Attestes für die bezeichneten Früchte nicht erforderlich sei. — Die Beurtheilung des Alters der Frucht ist den im betreffenden Falle zu Rathe gezogenen Sachverständigen, Aerzten und Hebammen überlassen und liegt eventuell dem Polizei-Arzte ob.

Hamburg, den 17. Februar 1866.

Der Gesundheitrath.

№ 14. den 17. Februar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend nicht lebensfähige unzeitige Geburten.

Da die im § 103 der Medicinal-Ordnung für Geburten vorgeschriebene Anzeigepflicht der Geburtshelfer und Hebammen zufolge der heutigen Bekanntmachung des Gesundheitraths für die dort näher bezeichneten Fälle der nicht lebensfähigen unzeitigen Geburten nicht in Anwendung kommt, so macht die unterzeichnete Behörde hiemit bekannt:

Daß die unter die heutige Bekanntmachung des Gesundheitraths fallenden unzeitigen nicht lebensfähigen Geburten nicht in die Geburtsregister eingetragen werden, und demzufolge für jene Fälle eine Geburts-Anzeige abseiten der sonst nach Inhalt des zweiten Abschnitts (§§ 11—17) des Gesetzes betreffend Civilstandsregister vom 17. November 1865 dazu verpflichteten Personen nicht gefordert wird.

Hamburg, den 17. Februar 1866.

Das Civilstands-Amt.

№ 15. den 24. Februar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend den Sodenstich und Abgrabungen auf dem Rethwärder.

Den zum Sodenstich auf dem Rethwärder vor der Kaltenhofe berechtigten Deichinteressenten von Billwärder und Billwärder-Ausschlag wird hierdurch, bei 2 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, aufgegeben, bei etwaigem Abgraben von Sand und

Erde auf dem Rethwärder mindestens 50 Fuß, und mit dem Stechen von Soden mindestens 30 Fuß von der Uferkante entfernt zu bleiben.

Abgrabungen auf dem Rethwärder zu andern Zwecken, als zur Unterhaltung der auf denselben angewiesenen Billwärder und Ausschläger Deichstrecken bleiben verboten, und werden Zuwiderhandelnde nach Befinden der Umstände mit Geldstrafe von 15—30 ℳ, oder mit angemessener Arreststrafe belegt werden.

Die Landesvorsteher und Officianten, sowie der Pächter der Kaltenhofe sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und etwaige Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 24. Februar 1866.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

№ 16. den 1. März 1866.

Erneuerte Verordnung,

betreffend die Alsterschifffahrt bei Fuhlsbüttel.

§ 1.

Die für die Alsterschifffahrt vorhandene Anzahl Fahrzeuge hat sich in 2 Abtheilungen, Flotten genannt, zusammen zu halten, wovon in der Regel wöchentlich einmal die eine niederwärts fährt, und die andere aufwärts zurückgeht. Bevor die Durchschleusung erfolgt, müssen sämmtliche in der Fahrt begriffene Fahrzeuge einer Flotte bei der Schleuse sich vereinigt haben, damit die Durchschleusung ohne Unterbrechung stattfinden kann.

Die betreffenden Schiffer haben sich deshalb jedesmal über den Tag des Durchschleusens mit einander zu verabreden. Einzeln ankommende Schiffe werden überall nicht durch die Schleuse gelassen; es haben sich daher diejenigen Schiffer welche verhindert werden sich der Flotte, wozu sie gehörten, anzuschließen, mit der nächstfolgenden Flotte zu vereinigen.

Die Zeit des Ankommens der einen oder andern Flotte muß dem Schleusenwärter einen Tag vorher angezeigt werden.

§ 2.

Die niederwärts fahrenden Schiffe dürfen nur bis zu einem Wasser-Tiefgang von 2 Fuß 4 Zoll, die aufwärtsfahrenden nur bis zu einem Wasser-Tiefgang von 15 Zoll beladen sein. Der Schleusenwärter ist angewiesen, tiefergehenden Schiffen den Durchlaß durch die Schleuse nicht zu gestatten.

Es hat kein Schiffer, welcher mit seinem Schiffe fest zu sitzen gekommen sein möchte, abgesondert auf Freiwasser zum Behufe des Fortkommens seines Schiffes Anspruch zu machen.

Diejenigen Schiffe einer Flotte, welche die schwerste Ladung haben, müssen jederzeit zuletzt die Schleuse passiren, damit, wenn etwa ein solches Schiff auf den Grund gerathen möchte, die Fahrt der übrigen Schiffe nicht gehemmt werde.

§ 3.

Wenn die zu einer Flotte gehörigen Schiffe auf der Herunterfahrt bei der Schleuse vereinigt sind, wird der Alsterstau inzwischen thunlichst bis zur vollen Höhe von 28 Fuß 4 Zoll über Null am Elbfluthmesser gehalten sein, um daraus nebst dem noch von oben erfolgenden Zufluß das Wasser für die Weiterbeförderung der Schiffe abzugeben.

Wegen des für die Weiterbeförderung der niederwärtsfahrenden Schiffe zu verabfolgenden Wassers hat nach der seitherigen Erfahrung Nachstehendes als Norm zu dienen. Bevor die Durchschleusung der angekommenen Schiffe stattfindet, wird soviel Wasser durch das Freigerinne gelassen, daß die Schiffe die Barre unterhalb der Schleuse passiren können.

Nachdem die Schiffe durchgeschleußt und sich alldort hingelegt haben, werden 3 Freischützen vollständig geöffnet und Eine Stunde lang das Wasser hier durchgelassen. Präcise mit Ablauf dieser Stunde treten die Schiffer ihre Weiterfahrt an, und erhalten während der Dauer einer halben Stunde ferner noch Wasser, durch besagte 3 Freischützen nachgeschickt. Sollten bei dieser Nachsendung von Wasser die Schützen nicht mehr ganz geöffnet zu sein brauchen, so ist Seitens des Schleusenwärters solches genau zu berücksichtigen, da niemals mehr Wasser vom Stau fortgeführt werden darf, als zur Fortsetzung der Fahrt der abwärtsfahrenden Flotte unumgänglich erforderlich ist.

§ 4.

Die von Hamburg kommende aufwärtsfahrende Flotte hat auf nicht mehr Wasser Anspruch zu machen, als die Mühle mit ihren beiden Kreiselrädern bei voller Stauhöhe liefern kann. Sollte die Stauhöhe keine volle, oder nur Ein Rad in Thätigkeit sein, oder auch die Mühle ganz still liegen, so wird resp. das fehlende, oder das ganze Wasser was die Mühle sonst lieferte, durch Ziehen der Freischützen in entsprechender Weise ersetzt.

In der Nacht nach Ankunft der aufwärtsfahrenden Schiffe zu Fuhlsbüttel findet wenn kein voller Mühlenstau vorhanden, und so lange kein solcher inzwischen erreicht wäre und erhalten bleiben könnte, kein Mühlenbetrieb statt, damit die Schiffe am andern Morgen beim vollen Stau vom Mühlenteich abfahren können.

§ 5.

Im Monat Juli findet wegen der Heuerndte keine Schifffahrt auf der Alster statt, auch treten Beschränkungen und selbst Unterbrechungen der Alsterschifffahrt ein, wenn Reparaturen und Bauten an den Schleusen und Uferwerken solches erfordern. Zu Zeiten plötzlich eintretenden vielen Freiwassers wird dasselbe ohne Rücksicht auf den regelmäßigen Gang der Schifffahrt abgelassen, welche letztere sich daher diesem Erforderniß unterzuordnen hat.

§ 6.

In der Schleuse darf Nichts ein- noch ausgeladen werden, indem dieselbe einzig und allein zum Durchbringen der Schiffe, sowie vorkommendenfalls als Beihülfe zum Durchlassen von Schiffs- und Freiwasser zu dienen hat.

§ 7.

Die Schiffer haben mit der größten Vorsicht die Schleuse zu passiren, zum Gegensetzen mit den eisernen Spitzen der Schiffshaken haben sie nur die eisernen Kreuze an der Schleuse zu benutzen, sonst sich dazu nur des umgekehrten hölzernen Krückenendes ihres Stakens zu bedienen.

Ferner darf mit den Fahrzeugen weder gegen Mauern, Thüren und Zugklappen der Brücke gefahren werden, auch nicht eher in die Schleuse gefahren werden, bis die Thüren völlig geöffnet sind. Unmittelbar vor die Schleuse und Freigerinne dürfen sich keine Schiffe legen ꝛc. Die Schiffer sind zwar gehalten dem Schleusenwärter beim Durchschleusen zu assistiren, doch haben sie dabei dessen Weisungen unbedingt Folge zu leisten, namentlich daß beim Füllen und Leeren der Kammer die Schützen nicht eher gezogen werden, bis die Thüren ganz geschlossen sind, daß das Niederlassen der oberen Schützen ebenfalls nur vermittelst der Kurbel geschehe, daß beim Oeffnen und Schließen der Schleusenthüren nicht in das Holz gestochen werde, daß das Oeffnen und Schließen der Zugbrücke mit Vorsicht stattfinde, namentlich kein heftiges Zusammenschlagen erfolge ꝛc.

Indem die Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen die Schleuse passiren, angewiesen sind, bei 2 Thlr. oder den Umständen nach schärferer Strafe, der obigen Verfügung genau Folge zu leisten, auch das unten angeführte gesetzliche Schleusengeld zu entrichten, so ist anderseits der Schleusenwärter verpflichtet, bei jedem Vergehen oder jeder Beschädigung sich den Schuldigen zu merken und ungesäumt zur Anzeige zu bringen, da sonst die Folgen davon ihm selbst zur Last fallen.

§ 8.

Tarif.

Das Schleusengeld mit Einschluß der Gebühr für den Schleusenwärter beträgt:

I. von Alsterschiffen für Herunter- und Hinauffahrt, und bei der Herunterfahrt an den Schleusenwärter zu entrichten.

	Beladen mit Holz oder Torf,	andern Gegenständen,	Leer.
für ein Vollschiff . . .	Crt.₰ 3. 8 ß	Crt.₰ 6. 8 ß	Crt.₰ 2. — ß
" " Halbschiff . . .	" 2. — "	" 3. 8 "	" 1. 4 "
" " Viertelschiff . .	" 1. 4 "	" 2. — "	" —. 14 "
" " Achtelschiff . .	" —. 14 "	" 1. 4 "	" —. 11 "

Etwa vorkommende Schuten werden den Achtelschiffen gleichgestellt und bezahlen bei jeder Durchfahrt die Hälfte der für Achtelschiffe berechneten Ansätze.

Jollen und kleinere Fahrzeuge bezahlen, ob voll oder leer, bei jeder Durchfahrt 4 ß, Holzflösse bezahlen pr. Durchfahrt Crt.₰ 1. —.

Hamburg, den 1. März 1866.

Die Landherrnschaft der Geestlande.

№ 17. den 1. März 1866.

Erneuerte Verordnung

über die Schifffahrt durch die Alsterschleusen oberhalb Fuhlsbüttel.

Diese Verordnung erstreckt sich auf nachstehende flußabwärts aufeinanderfolgende Schleusen:

Die Haidkruger-Schleuse,
" Sandfelder Schleuse,
" Raader-Schleuse,
" Wulksfelder-Schleuse,
Die Duvenstedter-Schleuse,
" Mellenburger-Schleuse und
" Poppenbütteler-Schleuse.

§ 1.

Die für die Alsterschifffahrt vorhandene Anzahl Fahrzeuge hat sich in 2 Abtheilungen, Flotten genannt, zusammenzuhalten, wovon in der Regel, wöchentlich einmal die Eine niederwärts fährt, und die Andere aufwärts zurückgeht; bevor die Durchschleusung erfolgt, müssen sämmtliche in der Fahrt begriffene Fahrzeuge einer Flotte bei der Schleuse sich vereinigt haben, so daß die Durchschleusung ohne Unterbrechung stattfinden kann. Die betreffenden Schiffer haben sich deshalb jedesmal über den Tag des Durchschleusens mit einander zu verabreden.

Einzeln vorkommende Schiffe werden überall nicht durch die Schleuse gelassen; es haben sich daher diejenigen Schiffer, welche verhindert werden, sich der Flotte, wozu sie gehörten, anzuschließen, mit der nächstfolgenden Flotte zu vereinigen.

Die Zeit des Ankommens der einen oder andern Flotte muß bei jeder Schleuse dem Schleusenwärter einen Tag vorher angezeigt werden.

§ 2.

Die niederwärts fahrenden Schiffe dürfen nur bis zu einem Wasser-Tiefgang von 2 Fuß 4 Zoll, die aufwärts fahrenden nur bis zu einem Wasser-Tiefgang von 15 Zoll beladen sein.

Die Schleusenwärter sind angewiesen, tiefergehenden Schiffen den Durchlaß durch die Schleusen nicht zu gestatten.

Es hat kein Schiffer, welcher mit seinem Schiffe fest zu sitzen gekommen sein möchte, abgesondert auf Freiwasser zum Behuf des Fortkommens seines Schiffes Anspruch zu machen.

Diejenigen Schiffe einer Flotte, welche die schwerste Ladung haben, müssen jederzeit zuletzt die Schleuse passiren, damit, wenn etwa ein solches Schiff auf den Grund gerathen möchte, die Fahrt der übrigen Schiffe nicht gehemmt werde.

§ 3.

Bei der Herunterfahrt der Schiffe sind die Schleusenstaue zeitig gehörig gefüllt zu halten. Bei Ankunft des Schiffswassers ist der Wasserstand durch Ziehen der Schützen so zu reguliren, daß die für den Tiefgang der Schiffe erforderliche und bei jeder Schleuse bemerkte Höhe nicht überschritten wird.

Nach dem Durchschleusen ist den herunterfahrenden Schiffen das Wasser behufs ihres Weiterkommens entweder sogleich, oder nach Umständen auch später resp. am Abend oder in der darauf folgenden Nacht, soweit erforderlich, und davon vorhanden, nachzuschicken.

Für die Hinauffahrt der Schiffe darf nicht höher, als bis zur Höhe der Schützen in den Schleusenthüren gestauet werden.

§ 4.

Im Monat Juli findet wegen der Heuernte keine Schifffahrt auf der Alster statt, auch treten Beschränkungen und selbst Unterbrechungen der Alsterschifffahrt ein, wenn Reparaturen und Bauten an den Schleusen und Uferwerken solches erfordern.

Zu Zeiten plötzlich eintretenden vielen Freiwassers wird dasselbe ohne Rücksicht auf den regelmäßigen Gang der Schifffahrt abgelassen, welche letztere sich daher diesem Erforderniß unterzuordnen hat. — In dergleichen außergewöhnlichen Fällen haben auch die Schleusenwärter über das Ablassen des Freiwassers sich zu benachrichtigen.

§ 5.

Die Schiffer haben mit Vorsicht die Schleusen zu passiren, auch zum Gegensetzen daselbst sich nur des oberen hölzernen Krück-Endes ihrer Staken zu bedienen.

Es darf mit den Fahrzeugen, weder gegen Wände und Thüren gefahren, noch eher in die Schleusen gefahren werden, bis die Thüren völlig offen sind; auch dürfen letztere nicht durch mehr als 2 Mann an der Winde geöffnet werden; sie sind beim Schließen nicht sich selbst zu überlassen, sondern durch die Winde gehalten und nachgelassen, mit dem Strom wieder zu schließen.

Vor die Schleuse dürfen sich keine Schiffe legen, auch darf in unmittelbarer Nähe jener nichts ein- noch ausgeladen werden.

Die Schiffer sind zwar gehalten, dem Schleusenwärter beim Durchschleusen, bezüglich Ziehens der Schützen und Oeffnens und Schließens der Thüren zu assistiren; doch haben sie dabei dessen Weisungen unbedingt Folge zu leisten, daher auch Nichts eigenmächtig und ohne Beisein des Schleusenwärters vorzunehmen, und vorsichtig zu Werke zu gehen.

Indem die Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen die Schleuse passiren, angewiesen sind bei 2 Thlr. oder den Umständen nach schärferer Strafe, der obigen Verordnung genau Folge zu leisten, auch die unten angeführten Gebühren für die Schleusenwärter bei den Schleusen zu entrichten, so ist andrerseits jeder Schleusenwärter verpflichtet, bei jedem Vergehen oder jeder Beschädigung sich den Schuldigen zu merken, und ungesäumt zur Anzeige zu bringen, da sonst die Folgen davon ihm selbst zur Last fallen.

§ 6.

Die beim Passiren der Schleusen an die Schleusenwärter zu entrichtenden Gebühren betragen für Herunter- und Hinauffahrt, sowohl für Alsterschiffe jeder Gattung, als auch für jedes sonstige denselben sich anschließende Fahrzeug,

1. bei der Haidkruger-Schleuse
" " Sandfelder- "
" " Naader- " und
" " Wulksfelder- "

beladen oder leer 4 ß pr. Fahrzeug bei jeder Schleuse, ferner für passirende Holzflöße pr. Durchfahrt 4 ß;

2. bei der Duvenstedter-Schleuse, sowie
" " Mellenburger- " und
" " Poppenbüttler- " , für jedes

mit Holz herunterfahrende Schiff Crt. ℳ 1 pr. Schleuse, für jedes mit Torf oder anderen Gegenständen oder auch leer herunterfahrende Schiff:

bei der Duvenstedter-Schleuse . . . . $6\frac{1}{2}$ ß
" " Mellenburger- " und
" " Poppenbüttler- " . . . . $8\frac{1}{2}$ " pr. Schleuse.

Außerdem werden bei diesen letzteren drei Schleusen für vorkommendes Nachwinden (behufs Nachsendung von Wasser)

1 ß pr. Vollschiff und
½ „ pr. sonstiges Schiff

an den Schleusenwärter entrichtet.

Holzflösse bezahlen pr. Durchfahrt . . . . 8 ß.

Die Gebühren sind bei jeder Schleuse bei der Herunterfahrt zu entrichten.

Hamburg, den 1. März 1866.

Die Landherrnschaft der Geestlande.

№ 18. den 2. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Erlaubnißscheine zur Beerdigung.

In Veranlassung entstandener Zweifel macht die unterzeichnete Behörde das Publicum darauf aufmerksam, daß die allgemeine Vorschrift im § 35 des Gesetzes, betreffend Civilstandsregister vom 17. November 1865, welche bestimmt:

daß bei Strafe bis zu 100 ℳ keine Leiche bestattet werden darf, bevor von dem competenten Registerführer ein Erlaubnißschein zur Beerdigung ausgefertigt ist,

nicht nur auf diejenigen Leichen hier verstorbener Personen, welche auf hiesigen Begräbnißplätzen beerdigt werden sollen, sondern auch dann Anwendung findet, wenn die Beerdigung auf auswärtigem Gebiete (z. B. in Altona, Wandsbeck oder anderen Orten) beabsichtigt ist. Es haben also diejenigen Personen, welche die auswärtige Beerdigung eines hieselbst Verstorbenen veranlassen, zur Vermeidung der gesetzlich angedroheten Strafe, den Beerdigungsschein bei der zuständigen Civilstands-Behörde vor der Bestattung nachzusuchen.

Hamburg, den 2. März 1866.

Das Civilstands-Amt.

№ 19. den 3. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das Anlegen und Ausladen der Stroh- und Heu-Ewer.

Da der Feuersgefahr wegen das Anlegen und Ausladen der Stroh- und Heu-Ewer am Schaarthor und Steinhöft nicht mehr gestattet werden kann, so sind

im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden an der Ostseite der Einfahrt zum Bassin bei der Drehbrücke auf dem Grasbrook Landungsstege zum Ausladen hergerichtet, und haben vom Montag, den 12. März an, alle mit Stroh und Heu nach hier kommende Schiffe sich nur dieser Stege zum Anlegen und Ausladen zu bedienen.

Die Hafenbeamten und die Hafenpolizei sind angewiesen, die Ausführung dieser Verordnung zu überwachen, und werden etwaige Contraventionen mit Geldstrafe bis 15 ℳ belegt werden.

Hamburg, den 3. März 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 20. den 7. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Bergung von Ankern, Ketten u. s. w.

Da sich seit Anno 1858, zu welcher Zeit das Reglement in Betreff der Bergung von Ankern und Ketten, Tauen und Zubehör zuletzt revidirt worden ist, die Preise dieser Gegenstände theilweise verändert haben, so ist eine abermalige Revision der darin aufgestellten Werthtaxe veranstaltet worden, deren Resultat hiemit bekannt gemacht wird.

	Hbg. Crt.			Pr. Crt.	
Ketten-Anker per C. 100 ℔ engl.	17 ℳ	— ß	=	20 ℳ	4 Gr.
do. Rodgers do.	18 „	— „	=	21 „	6 „
Tau-Anker per 100 ℔ hamb.	10 „	— „	=	12 „	— „
Anker-Ketten von ⅞ Zoll engl. per C.	13 „	8 „	=	16 „	2 „
do. über ⅞ „ per C.	11 „	— „	=	13 „	2 „
Ganze Ankertaue per 100 ℔ hamb.	38 „	— „	=	45 „	6 „
Gekappte do. do.	10 „	— „	=	12 „	— „
Hölzerne Ankerstöcke mit Beschlag für Anker bis 400 ℔ hamb.	16 „	— „	=	19 „	2 „
und für jede 100 ℔ der schwereren Anker mehr .	4 „	— „	=	4 „	8 „
Anderes Tauwerk, als Bojereepe, Slipptrosse ꝛc., per 100 ℔ hamb.	38 „	— „	=	45 „	6 „
Tonnenbojen mit Stroppen	19 „	— „	=	22 „	8 „
Klotzbojen per Cubikfuß hamb.	1 „	— „	=	1 „	2 „

Nach der vorstehenden Werthtaxe sollen von nun an bis auf weitere Anordnung die Preise in den vorkommenden Bergungsfällen regulirt werden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Reglements, jedoch sind selbstverständlich die in den §§ 3, 6, 8, 10 angeordneten, früher im Actuariate zu machenden Anzeigen und zu zahlenden Gebühren jetzt auf dem Amte anzubringen und zu entrichten.

Ritzebüttel, den 7. März 1866.

Der Amtsverwalter
S. Samuelson, Dr.

№ 21. den 24. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend

Beerdigung unzeitig geborener, nicht lebensfähiger menschlicher Früchte.

In Veranlassung der vom Gesundheitrathe und dem Civilstands-Amte am 17. Februar d. J. erlassenen Bekanntmachungen, zufolge deren bei unzeitiger Geburt nicht lebensfähiger menschlicher Früchte die sonst nach Inhalt des Gesetzes betreffend Civilstands-Register vom 17. November 1865 vorgeschriebene Anzeige der dazu verpflichteten Personen nicht gefordert wird, indem derartige Geburten nicht in die Geburts-Register eingetragen werden, bringt die unterzeichnete Behörde hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß Erlaubnißscheine zur Beerdigung nicht lebensfähiger, unzeitiger menschlicher Früchte abseiten der Polizei-Behörde ertheilt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ohne einen solchen Erlaubnißschein die Beerdigung nicht stattfinden kann und haben die Betreffenden sich vorkommenden Falles an den mit der Ertheilung dieser Scheine beauftragten Polizeiarzt zu wenden.

Hamburg, den 24. März 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 22. den 28. März 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das Kostkinderwesen im Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt.

Die unterm 1. September 1856 erlassene Bekanntmachung in Betreff der im Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt vorhandenen und aufzunehmenden Kostkinder,

wird nach erfolgter Revision zur Nachachtung für alle Betheiligten hiedurch öffentlich bekannnt gemacht.

1) Die Vorsteher und Aerzte der St. Pauli Armen-Anstalt sind mit Führung der Aufsicht und Controlle über das vorstädtische Kostkinderwesen beauftragt.

2) Niemand darf sogenannte Kostkinder auf die Brust oder in Pflege bis zur Confirmation nehmen und geben, ohne dazu die Erlaubniß eines der beiden Vorsteher desjenigen Districts, in welchem die Wohnung der Kosteltern belegen ist, erhalten zu haben, und wird vor Ertheilung dieser Erlaubniß darüber, ob die Kosteltern oder Kostmutter im Stande sind, den Kindern die gehörige Kost und Pflege angedeihen zu lassen und ob das Kostverhältniß für ein zulässiges zu achten ist, eine Untersuchung stattfinden.

3) Der Betreffende hat sich demnach, behufs Erlangung dieser Erlaubniß, bei einem der beiden Vorsteher des Districts zu melden, diesem die nöthigen Angaben zu machen und nöthigenfalls ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen.

Von dem Vorsteher erhält derselbe einen Schein an den Districts-Arzt, behufs Ertheilung eines ärztlichen Gutachtens in Beziehung auf das beabsichtigte Kostverhältniß, und demnächst, nach ertheiltem Gutachten, falls kein Bedenken obwaltet, einen Erlaubnißschein, welcher von den Kosteltern aufzubewahren, und, bei Beendigung des Kostverhältnisses, sowie bei Wohnungsänderungen dem Vorsteher mit einer behufigen Anzeige zurückzuliefern ist.

4) Für die von dem Vorsteher des Kostkinder-Instituts der vorstädtischen Armen-Anstalt untergebrachten Kinder bedarf es der Nachsuchung des Erlaubnißscheines bei dem Districts-Vorsteher nicht. Der mit der Unterbringung der Kostkinder der St. Pauli Armen-Anstalt beauftragte Vorsteher ertheilt statt dessen den Kosteltern eine Bescheinigung, daß er ihnen das Kind in Kost und Pflege übergeben habe, wird jedoch vor Ertheilung dieser Bescheinigung jedesmal das Gutachten des betreffenden Districts-Arztes einziehen.

5) Die Districts-Vorsteher resp. der Vorsteher des Kostkinder-Instituts und die Districts-Aerzte sind berechtigt, zu jeder Zeit die Kinder in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob denselben das zu ihrer Gesundheit und Pflege Erforderliche gehörig geleistet wird. Wenn dieses nicht der Fall, werden sie je nach den Umständen für eine Wandelschaffung oder, nach vorgängiger Besprechung zwischen dem Vorsteher und Arzte, für eine sofortige Aufhebung des Kostverhältnisses Sorge tragen, und nöthigenfalls die Sache an das Patronat bringen.

6) Alle diejenigen, welche innerhalb des Bezirkes der St. Pauli Armen-Anstalt Kinder auf die Brust oder in Pflege haben, ohne die Vorschrift dieser Verord-

nung beobachtet zu haben, sind bei 2 Thaler Strafe verpflichtet, innerhalb 24 Stunden dem betreffenden Vorsteher Anzeige über das Kost-Verhältniß und die nöthigen Mittheilungen über dasselbe zu machen.

Die Districts-Vorsteher haben über alle Kostkinder der St. Pauli Armen-Anstalt, mit Ausnahme der durch das Armen-Kostkinder-Institut untergebrachten Kinder, ein genaues Verzeichniß zu führen, auch über ihre Thätigkeit eine Jahres-übersicht und Bericht dem Herrn Präses der Armen-Anstalt resp. dem Patronate einzuliefern.

7) Hinsichtlich aller derjenigen Kostkinder, welche dem Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt nicht angehören, ist außerdem, und vor Ertheilung des Erlaubnißscheines abseiten des Vorstehers, die Genehmigung des Patronates von den Betheiligten nachzusuchen und dem Vorsteher zu documentiren. Für den Fall, daß das Kind dem hamburgischen Staate nicht angehört, ist ein von der competenten auswärtigen Heimathsbehörde für das Kind ausgestellter zureichender Heimathschein bei dem Patronate einzuliefern.

8) Uebertretungen dieser Verordnung in der einen oder andern Beziehung haben eine vom Patronate zu erkennende, nach den bei näherer Untersuchung sich ergebenden Umständen abzumessende Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Hamburg, den 28. März 1866.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 23. den 1. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die beeidigten Makler.

Diejenigen beeidigten Makler, welche auch nach dem 1. Mai d. J. als solche thätig sein wollen, werden hierdurch aufgefordert, die von ihnen von diesem Tage an nach Vorschrift der Artikel 71 und 72 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu führenden Tagebücher in den Tagen zwischen dem 10. und 20. April, Morgens zwischen 10 und 12 Uhr, auf dem zur Bequemlichkeit der Betheiligten von dem Vorstande der Kaufmannschaft dazu eingeräumten s. g. Makler-Zimmer auf dem Commerz-Comtoir in der Börse behufs der Beglaubigung einzureichen. Die Bücher müssen mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen paginirt sein, und können dieselben alsdann am 26., 27., 28. und 30. April zur selben Stunde vorschriftsmäßig beglaubigt eben dort wieder in Empfang genommen werden.

Eine Gebühr für die Beglaubigung wird nicht erhoben.

Es wird dabei bemerkt, daß in Bezug auf diejenigen bisherigen Makler, welche in den angegebenen Terminen ihre Bücher nicht in dieser, durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Weise haben beglaubigen lassen, wird angenommen werden müssen, daß sie als beeidigte Makler resignirt haben, und daß folgeweise ihre Namen mit dem 1. Mai d. J. auf der Maklerliste werden gestrichen werden.

Auch wird in Zukunft die Wiedererlangung eines wegen freiwilliger Unterbrechung der Maklerthätigkeit deponirten Maklerstockes nicht mehr, wie bisher üblich gewesen, durch einfache Anzeige geschehen können, sondern es ist dieselbe fortan in jedem einzelnen Falle bei der Deputation besonders nachzusuchen.

Hamburg, den 1. April 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 24. den 3. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Mitgliedschaft der Makler-Krankenkasse.

Nachdem in der General-Versammlung der Interessenten der Makler-Krankenkasse am 28. März d. J. der § 1 der Statuten dieser Kasse revidirt und wie nachstehend geändert worden, wird derselbe hiermit von der unterzeichneten Deputation genehmigt und in seiner neuen Fassung bekannt gemacht:

„Nur beeidigte Hamburger Makler, welche das funfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglieder der Makler-Krankenkasse werden. Wer aufhört, Makler zu sein, hört zu gleicher Zeit auf, Mitglied der Makler-Krankenkasse zu sein.

In Betracht der durch die bevorstehende Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 1. Mai 1866 an für das hiesige Maklerwesen eintretenden Veränderungen wird übrigens festgesetzt, daß (unbeschadet der Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen für die später der Kasse beitretenden beeidigten Makler) diejenigen gegenwärtigen Mitglieder der Makler-Krankenkasse, welche aus der Zahl der beeidigten Makler ausscheiden, gegen Fortentrichtung ihrer Beiträge Mitglieder der Makler-Krankenkasse bleiben können."

Hamburg, den 3. April 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 25. den 7. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung der Hebemaschine im Niederhafen.

Nach der erfolgten Wiederaufstellung der Hebemaschine im Niederhafen ist dieselbe der Benutzung des Publicums jetzt wieder übergeben, doch wird zugleich hiemit zur Anzeige gebracht, daß das Gewichts-Maximum der zu hebenden Lasten nunmehr auf 30,000 ℔ festgestellt worden.

Anmeldungsformulare werden auf dem Bureau des Marine-Inspectors verabfolgt.

Hamburg, den 7. April 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.
Section für Schifffahrt.

№ 26. den 13. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Papiere für Hamburgische Seeschiffe.

Bei dem bevorstehenden Inslebentreten des neuen Gesetzes, betreffend die Papiere für Hamburgische Seeschiffe vom 22. December v. J. wird hiemit bekannt gemacht:

1) Kein Hamburgisches Schiff kann nach dem 1. Mai ausclariren, wenn es nicht zuvor den alten Schiffspaß gegen ein neues Schiffscertificat umgetauscht hat.

2) Der Umtausch dieser Papiere geschieht kostenfrei, sobald keine Veränderung seit der letzten Registrirung stattgefunden hat. Sind solche Aenderungen eingetreten, so wird dafür eine Gebühr von 2 ℳ 8 ß Court. erhoben.

3) Mit Ausfertigung der Schiffscertificate, Annahme aller betreffenden Anmeldungen und Erhebung der Gebühren bleibt, wie bisher, die Kanzlei des Senats beauftragt.

4) Alle Formulare zu den Anmeldungen sind in demselben Local abzufordern und sind daselbst auch die zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Schiffsregister täglich von 10—5 Uhr einzusehen.

Hamburg, den 13. April 1866.

Die Commission für Schiffspapiere.

№ 27. den 20. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung der Handelsfirmen und Handelsgesellschaften im Amtsgerichte Ritzebüttel.

In Ausführung der Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches sowie des Hamburgischen Einführungsgesetzes und der Uebergangsbestimmungen hinsichtlich der vom 1. Mai d. J. an auch im Amte Ritzebüttel zu führenden Handelsregister wird Nachstehendes hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

§ 1.

Der § 2 der Uebergangsbestimmungen ist für das Amt Ritzebüttel dahin zu verstehen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Anmeldung der Handelsfirmen und Handelsgesellschaften bei dem auf dem Amtsgerichte zu führenden Handelsregister auch auf alle am 1. Mai d. J. bereits bestehenden Firmen und Handelsgesellschaften Anwendung finden.

Von den als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu betrachtenden Personen werden nach Art. 10 nur Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, der Verpflichtung zur Anmeldung einer Firma überhoben, jedoch nach § 6 des Einführungsgesetzes auch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht sich associiren oder einen Procuristen bestellen wollen.

Der § 3 der Uebergangsbestimmungen hat für das Amt Ritzebüttel die Bedeutung, daß die Vorschriften der dort angezogenen Art. 16, 17, 18, 20 und 21 des Handelsgesetzbuches auf die am 1. Mai d. J. hier bestehenden Firmen keine Anwendung finden, sofern dieselben bis zum 1. August d. J. zur Eintragung angemeldet werden.

§ 2.

Der § 4 der Uebergangsbestimmungen hat für das Amt Ritzebüttel die Bedeutung, daß jede Ertheilung einer Procura im Sinne des Handelsgesetzbuches zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, um demnächst veröffentlicht zu werden, die bereits vor dem 1. Mai d. J. etwa ertheilten Procuren nicht ausgenommen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß nur eine unbeschränkte Procura vom 1. Mai d. J. an zur Zeichnung per procura ermächtigt.

§ 3.

Nach § 24 des Einführungsgesetzes finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Kommanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften auf alle Erwerbsgesellschaften dieser Art Anwendung, auch wenn sie nicht Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben. Es haben somit die hier etwa bestehenden Institute der bezeichneten Art, auch wenn ihr Zweck nicht die Betreibung von Handelsgeschäften ist und auch wenn sie schon vor dem 1. Mai d. J. bestanden haben, die vorschriftsmäßige Eintragung in das Handelsregister zu veranlassen. Dagegen wird nach § 5 der Uebergangsbestimmungen die Eintragung solcher vor dem 1. Mai d. J. bereits gültig errichteten Actiengesellschaften auch dann geschehen, wenn die nach dem Handelsgesetzbuch erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Gesellschaft nicht vorhanden sind.

§ 4.

Nach § 28 des Einführungsgesetzes haben auswärtige Kommanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, die hieselbst eine Zweigniederlassung haben oder durch hier domicilirte Bevollmächtigte hieselbst Geschäfte betreiben, ebenso wie die hier domicilirten Gesellschaften den Vorschriften des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Eintragung in die Handelsregister nachzukommen.

§ 5.

Bis zum 1. August d. J. werden nach § 2 der Uebergangsbestimmungen die vor dem 1. Mai d. J. bereits bestehenden hiesigen Firmen, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften unentgeltlich in das Handelsregister eingetragen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Betheiligten durch Ordnungsstrafen zur Veranlassung der erforderlichen Eintragungen, für die dann auch die Gebühr zu bezahlen ist, angehalten.

§ 6.

Gegen diejenigen, denen Versäumniß oder Nichtbeachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der gleichzeitig publicirten Gesetze hinsichtlich der Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister zur Last fällt, wird nach Maßgabe des § 16 und des § 17 Abschnitt 1 der Verordnung vom 28. December 1835 verfahren werden. An die Stelle des im § 16 angedroheten Börsenanschlages tritt die Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter.

§ 7.

Gegen ein in Gemäßheit des § 6 ergangenes amtsgerichtliches Erkenntniß kann unter Beobachtung der im § 18 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Form beim Obergericht in Hamburg Beschwerde geführt werden.

§ 8.

Das Amtsgericht wird ex officio auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Eintragungen in das Handelsregister wachen.

§ 9.

An Gebühren werden für die Eintragungen in das Handelsregister erhoben werden nach Anleitung der Verordnung vom 28. December 1835:

Für die Eintragung der Errichtung einer Firma, einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft	Crt.₰	15.	—
Für alle späteren Eintragungen in Betreff einer Firma, einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft	"	7.	8
Für die Eintragung der Errichtung einer hiesigen oder auswärtigen Kommanditgesellschaft auf Actien oder Actiengesellschaft . .	"	30.	—
Für alle späteren Eintragungen in Betreff solcher Gesellschaften .	"	15.	—
Für die Eintragung der Ertheilung einer Procura	"	3.	12
Für " " des Erlöschens " "	"	2.	—

Ritzebüttel, den 20. April 1866.

Das Amtsgericht
Dr. R. Martin.

№ 28. den 24. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Baggerung in der Doven-Elbe.

Im weiteren Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. October 1865 werden hierdurch Alle, welche oberhalb der Allermöher Kirche auf der Hamburgischen Strecke der Doven-Elbe baggern wollen, angewiesen, bis auf Weiteres ausschließlich auf den beiden seichten Stellen

1) neben Wwe. Peters und Bäcker Siebcke in Billwärder Außenlande, in einem Abstande von 50 bis 80 Fuß von Saalfeldt Ufer in Reitbrook, und

2) neben Johann Peters in Billwärder Außenlande, in der Mitte zwischen den beiderseitigen Ufern,

auf gleichmäßige ebene Tiefe zu baggern.

Diese beiden Stellen sind je am obern und untern Ende durch Aufstellung kenntlicher Becsenbaaken auf dem Reitbrooker Ufer genau bezeichnet. Das Baggern an andern Stellen der Doven-Elbe oberhalb der Allermöher Kirche, namentlich also jetzt auch neben Eduard Odemann in Billwärder Außenlande, ist bei 2 bis 5 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

Hamburg, den 24. April 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 29. den 25. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die hiesigen Seeversicherungen.

Die seit längerer Zeit in Veranlassung der bevorstehenden Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs unternommenen Arbeiten und Verhandlungen wegen Revision des bisherigen „Allgemeinen Plans hamburgischer Seeversicherungen" und zur Feststellung gemeinsamer norddeutscher Seeversicherungs-Bedingungen sind ihrer Erledigung nahe geführt, haben indeß bis zum 1. Mai d. J. noch nicht zum endlichen Abschluß gebracht werden können. Bei dieser Sachlage erscheint es angemessen, auch nach dem 1. Mai d. J., unter einstweiliger Beibehaltung des bisherigen Policen-Formulars, bis auf Weiteres die hiesigen Seeversicherungen noch abzuschließen „nach den Bedingungen des Allgemeinen Plans hamburgischer Seeversicherungen von 1853" unter Beifügung der Worte „und nach dem bis zum 1. Mai 1866 hierorts geltend gewesenen Assecuranzrechte". Es wird solches den Betheiligten zur allgemeinen Beobachtung empfohlen und zu diesem Zwecke hierdurch bekannt gemacht.

Hamburg, den 25. April 1866.

Der Vorstand der Kaufmannschaft.

№ 30. den 25. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die officielle Notirung der hiesigen Wechsel- und Geld-Course.

Vom 1. Mai dieses Jahres an wird die bisherige Notirung der Wechsel-Course im officiellen Courszettel ausschließlich durch beeidigte Makler aufhören, während die Herausgabe dieses Courszettels seitens des Vorstandes der Kaufmannschaft fortdauert. Die Notirung geschieht künftig durch sachverständige Unterhändler im Wechselfache, welche

sich zur Uebernahme dieser Function als eines Ehrenamtes auf Ersuchen des Vorstandes der Kaufmannschaft bereit erklärt haben und aus deren Zahl immer je drei Herren zur periodisch abwechselnden Notirung auf Grund eines bestimmten Regulativs aufgefordert werden. Die Art der Notirung der Wechsel-Course ist künftig „Briefe" und „Geld" und findet die Notirung bis auf Weiteres jeden Dienstag und Freitag am Schlusse der Börse um $2\frac{1}{2}$ Uhr statt.

In allen Fällen, wo es auf einen festbestimmten einfachen Cours ankommt, der auf Grund der officiellen Notirung gelten soll (z. B. für Frachtzahlungen), und wo nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird der Durchschnitt der beiden Notirungen „Briefe" und „Geld" als maßgebend betrachtet.

Die Notirung der Geld-Course wird im Allgemeinen bis auf Weiteres in bisheriger Weise fortdauern und hierbei nur die Modification eintreten, daß auch unbeeidigte sachverständige Unterhändler im Contantengeschäft mit der Notirung zu beauftragen sein werden.

Hamburg, den 25. April 1866.

Der Vorstand der Kaufmannschaft.

№ 31. den 26. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Legung einer Treibbaak nahe der Kugelbaak.

Am 1. Mai, oder sobald das Wetter es erlaubt, wird an einem Knollen (Sandrücken), etwa in N. z. W. von der Kugelbaak, südlich vom Fahrwasser, eine Treibbaak gelegt werden.

Auf dem Knollen bleiben bei niedrigem Wasser jetzt etwa 6 Fuß Wasser. Die Treibbaak liegt etwa eine Kabellänge südlich vom Fahrwasser.

Aufkommende Schiffe werden wohl thun, der Treibbaak nicht näher als auf 2 Kabellängen zu kommen. Die Treibbaak liegt $3\frac{1}{2}$ Kabellängen von der Tonne L.

Hamburg, den 26. April 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.
Section für Schiffahrt.

№ 32. den 28. April 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Papiere für Hamburgische Seeschiffe.

Bei dem bevorstehenden Inslebentreten des neuen Gesetzes, betreffend die Papiere für Hamburgische Seeschiffe, vom 22. December v. J., wird hiemit bekannt gemacht:

1) Kein hiesiges Schiff darf nach dem 1. Mai ausgehen, wenn es nicht zuvor den alten Schiffspaß gegen ein neues Schiffscertificat umgetauscht hat.
2) Der Umtausch dieser Papiere geschieht kostenfrei, wenn seit Ertheilung des letzten Schiffspasses keine Veränderung stattgefunden hat. Sind Aenderungen eingetreten, so wird dafür eine Gebühr von 2 ℳ 8 ß Crt. erhoben.
3) Mit Anfertigung der Schiffscertificate, Annahme aller betreffenden Anmeldungen und Erhebung der Gebühren ist das hiesige Amt beauftragt.
4) Alle Formulare zu den Anmeldungen sind in der Amtsregistratur abzufordern und sind daselbst auch die Schiffsregister täglich in den Büreaustunden einzusehen.

Ritzebüttel, den 28. April 1866.

Der Amtsverwalter
S. Samuelson, Dr.

№ 33. den 1. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die beeidigten Makler.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. April d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Liste derjenigen bisherigen Makler, welche den Anforderungen des Artikels 71 des deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff der Beglaubigung des Tagebuches nachgekommen sind, und daher fortan allein als amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte anzusehen und als beeidigte Makler zu fungiren berechtigt sind, in üblicher Weise an der Börse affigirt worden ist.

Zugleich wird die, in Gemäßheit des Artikels 25 der revidirten Makler-Ordnung von 1824 einzelnen Maklern ertheilte Erlaubniß, sich bei ihren Maklergeschäften eines Gehülfen zu bedienen, welches Verhältniß nach Artikel 69 № 3 des Handelsgesetzbuches nicht ferner zulässig ist, hierdurch für erloschen erklärt.

Hamburg, den 1. Mai 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 34. den 3. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Befugniß zur Abhaltung von Auctionen durch frühere beeidigte Makler.

In Veranlassung der von einer großen Anzahl früherer beeidigter Makler eingegangenen Gesuche, ihnen auch fernerhin in Gemäßheit des § 15 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Befugniß zur Abhaltung von Auctionen zu ertheilen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß allen bisherigen Maklern, welche in Veranlassung der Einführung des Handelsgesetzbuches als solche resignirt, und bereits um die in Rede stehende Vergünstigung nachgesucht haben, oder solches **bis zum 31. Mai d. J.** durch schriftliche Eingabe an die Deputation thun werden, die nachgesuchte Befugniß, nach geschehener Rücklieferung ihres Maklerstockes, gegen eigenhändige Unterzeichnung des nachstehenden Reverses ertheilt werden wird.

Hamburg, den 3. Mai 1866. **Die Deputation für Handel und Schiffahrt.**

Revers

der bisherigen beeidigten Makler, denen auf ihr Ansuchen die Befugniß zur Abhaltung von Auctionen ertheilt wird.

Unterzeichneter, welcher mit Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches auf seine bisherige amtliche Stellung, als beeidigter Makler verzichtet, dagegen die Befugniß zur Abhaltung von Auctionen zu behalten wünscht, erklärt hierdurch, daß der von ihm abgestattete Makler-Eid für ihn ungeschwächte Geltung in Bezug auf seine Functionen bei Abhaltung von Auctionen behalten soll und er sich hierfür durch denselben in gleicher Weise verpflichtet betrachte, als wenn er auf's Neue speciell auf gewissenhafte Beobachtung der einem Makler bei den von ihm abgehaltenen Auctionen obliegenden Verpflichtungen beeidigt worden wäre.

Hamburg, den   Mai 1866.

№ 35. den 3. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Löschzeit für die in oberländischen Fahrzeugen angebrachten Güter.

Auf wiederholt geäußerten Wunsch von Betheiligten und nach mehrfachen Verhandlungen sowohl mit Vertretern der oberländischen Schiffahrt als auch mit hiesigen

Empfängern, ist es im allgemeinen Interesse des hiesigen Verkehrs für angemessen erachtet, zur besseren Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Differenzen in Bezug auf Ablieferung oder Abnahme der in oberländischen Fahrzeugen angebrachten Güter, sofern die Ladescheine anderweitige Bestimmungen nicht enthalten, noch auch eine sonstige Vereinbarung dieserhalb getroffen ist, nachstehende Regeln als Usanz zu constatiren, beziehungsweise zur künftigen usanzmäßigen Beobachtung zu empfehlen:

Für oberländische Fahrzeuge, welche Getreide, Oelsaaten, Oelkuchen oder Knochen an Einen oder an mehrere Empfänger, sowie ganze Ladungen Zink oder Salz an einen und denselben Empfänger auf hier bringen, besteht eine 14tägige Liegezeit. Die Liegezeit beginnt mit dem folgenden Tage nach geschehener Meldung des Schiffers und ist die Entladung innerhalb der 14 Tage gänzlich zu beendigen.

Ganze Ladungen von Sirup, Spriet, Oel oder sonstigen Artikeln, sind bis Quantitäten von 1600 Centnern spätestens innerhalb 8 Tage, bis Quantitäten von 1601 bis 2000 Centnern spätestens innerhalb 10 Tage, bei größeren Quantitäten spätestens innerhalb 14 Tage zu empfangen.

Es werden hierbei auf einander folgende Tage gerechnet; eine gültige Anmeldung kann indeß nur an Werktagen statthaben.

Kleinere Partieen Stückgüter müssen spätestens innerhalb 3 Werktage empfangen werden, nachdem der Schiffer sich zur Ablieferung bereit erklärt hat.

Die Aufforderung zur Ablieferung der Güter muß so zeitig geschehen, daß der Schiffer die Ablieferung innerhalb der usanzmäßigen Frist noch beschaffen kann.

Wenn die Güter innerhalb der usanzmäßigen oder der vereinbarten Liegezeit, ungeachtet ordnungsmäßiger Ankunfts-Anzeige nicht abgenommen oder beziehungsweise zur Ablieferung beordert sind, so ist dem Schiffer nach Ablauf solcher Frist eine der Größe des Kahns und den Umständen entsprechende Entschädigung (Liegegeld) zu vergüten.

Eine Verpflichtung des Schiffers, unter allen Umständen und für längere Dauer Liegetage zu gewähren, besteht nicht.

Hamburg, den 3. Mai 1866.

Der Vorstand der Kaufmannschaft.

№ 36. den 5. Mai 1866.

Bekanntmachung

wider den Besuch der Tanzlocale durch Kinder.

Die bestehenden Verbote des Betretens der Tanzsalons durch noch schulpflichtige Kinder werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Die Vögte, Höfsleute und Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbotes zu achten, und sind Kinder, welche sich in oder vor den Tanzsalons zeigen, durch die Officianten zurückzuweisen.

Es sind ferner die Wirthe dafür verantwortlich, daß Kinder im Tanzlocal sich nicht aufhalten. Im Contraventionsfalle werden die Wirthe mit angemessener Geldstrafe belegt, und sollen Eltern, welche sich etwa der Wegweisung ihrer Kinder aus den Salons widersetzen sollten, ebenfalls in angemessene Geldstrafe genommen werden.

Endlich bleiben die, an einzelnen Orten vorgekommenen sogenannten öffentlichen Kinderbälle gänzlich verboten, bei einer gegen den Wirth oder Unternehmer zu verhängenden Geldstrafe bis zu 30 ℳ, unter Androhung ernstlicherer Maaßregeln in Wiederholungsfällen.

Hamburg, den 5. Mai 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 37. den 9. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend den Schragen für die Prozeßhandlungen im Handelsgerichte.

Mit Genehmigung Eines Hohen Senates wird der Schragen für die Proceßhandlungen im Handelsgerichte vom 16. Juni 1834 dahin abgeändert, daß an die Stelle der Ansätze VIII und IX dieses Schragens vom 14. dieses Monats an die folgenden Ansätze treten:

VIII. Für einen Termin auf der Kanzlei in der Executions-Instanz (§ 8 des am 4. Mai publicirten Gesetzes, betr. die Vermehrung des Richterpersonals am Handelsgericht u. w. d. a. unter a bis d), sowie im schriftlichen Verfahren . . 12 ß

IX. Für einen Termin auf dem Fallit-Actuariat:

1) behufs Eröffnung des Universal-Arrestes, sowie bei der zweiten und etwaigen ferneren Vorladungen . . . . 12 ß;

2) bei der Vorführung des mit Wache belegten Excitaten . . . . 3 ℳ 12 ß

Hamburg, den 9. Mai 1866.

Das Handelsgericht.

№ 38. den 15. Mai 1866.

Bekanntmachung,
betreffend die Vogteien Hamm und Eilbeck.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Beschluß E. H. Senats vom 4. d. M. die durch Bekanntmachung vom 15. December 1856 festgestellte Abgrenzung der Vogtei Eilbeck gegen die Vogtei Hamm dahin abgeändert worden ist, daß die Grenze zwischen diesen Vogteien von nun an durch die Hamburg-Lübecker Eisenbahn, und zwar durch den nördlichen Rand derselben, gebildet wird, so daß die, an der Eilbecker Seite der Bahn, von der Landwehr bis Wandsbeck, belegenen Grundstücke zur Vogtei Eilbeck, die an der andern Seite belegenen aber, einschließlich der Eisenbahn selbst und des bisher zu Eilbeck gerechneten kleinen Theils, zur Vogtei Hamm gehören.

Hamburg, den 15. Mai 1866.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 39. den 18. Mai 1866.

Bekanntmachung,
betreffend die Schifffahrt auf der Doven-Elbe.

Da mehrfach über Unzuträglichkeiten bei der Schifffahrt auf der Doven-Elbe durch das willkürliche Hinlegen von Schiffen und sonstige Behinderung der freien Fahrt geklagt wird, so werden hierdurch zuvörderst Alle, welche mit Schiffen die Dove-Elbe auf deren Hamburgischen Strecke befahren, aufgefordert, nicht nur die allgemein üblichen Schifffahrtsregeln zu beobachten, sondern auch insbesondere Alles zu vermeiden, was zur Störung und Hemmung der Schifffahrt auf diesem engen und seichten Gewässer Anlaß geben kann.

Zu dem Ende darf ein Schiff thunlichst nicht eher in die seichten Strecken des Fahrwassers gebracht werden, als bis der Schiffer sich durch sorgfältige Untersuchung überzeugt hat, daß für sein Schiff genügende Fahrtiefe vorhanden ist, und dasselbe voraussichtlich die Untiefe zu passiren vermag. So lange solche Fahrtiefe sich nicht findet, ist das Schiff vor der Untiefe im tiefen Wasser vor Anker zu lassen.

Insbesondere dürfen nicht mehrere Schiffe neben einander auf einer Untiefe festlegen. Der später kommende Schiffer ist, wenn bereits ein Schiff festgerathen ist, dafür verantwortlich, daß er nicht neben einem bereits liegenden Fahrzeuge festgerathe.

Schiffe, welche im Fahrwasser zu Anker gehen, dürfen sich nicht neben einander, sondern nur hinter einander legen; auch muß solches thunlichst an den Seiten des Fahrwassers und auf solchen Stromstrecken geschehen, wo das Fahrwasser genügende Breite zum Vorbeifahren anderer Fahrzeuge besitzt.

Es wird erwartet, daß die Schiffsführer diesen, lediglich im Interesse der Schifffahrt getroffenen Anordnungen bereitwillig nachkommen werden; dagegen soll absichtliche oder nachlässige Hintansetzung der behufs Beförderung und Aufrechthaltung der freien Schifffahrt von allen Schiffern ordnungsmäßig anzuwendenden Sorgfalt, und Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung mit angemessener, nach den Umständen zu bemessender Geld-Strafe geahndet werden.

Die Vögte, Höftleute und Officianten sind beauftragt auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 18. Mai 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 40. den 18. Mai 1866.

Verfügung

zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe.

Durch eine amtlich vorgenommene Besichtigung ist für die nachstehend aufgeführten Dampfschiffe die hier unter bezeichnete Anzahl von Passagieren zulässig befunden, nämlich:

Helgoland	nur	450	Personen,	
Moorburg	"	450	"	
Patriot	"	340	"	
Guttenberg II	"	300	"	
Concordia	"	253	"	bis Stade, weiter nur 150 Personen
Union	"	240	"	
Finkenwerder	"	230	"	
Guttenberg I	"	200	"	
Este	"	200	"	bis Lühe, weiter nur 150 Personen
Expreß	"	140	"	
Lorenz	"	120	"	

Kleiner Primus	nur 100 Personen,		
Oscar	„ 90	„	
Johanna	„ 80	„	jedoch nur bis Blankenese
Elbe	„ 60	„	wie vor

und wird hierdurch den Eignern, Capitainen und Führern der Schiffe, welche bei 2 Thlr. Strafe verpflichtet sind, ein Exemplar dieser Verfügung an einer für die Passagiere sichtbaren Stelle ihres Schiffes anzuheften, bei strenger Strafe untersagt, sei es bei der Abfahrt, bei der Rückfahrt oder auf Zwischenstationen, eine größere Personenzahl wie die obige zuzulassen.

Die Beamten und Officianten am Landungsplatze der Dampfschiffe sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Verfügung zu halten, Widerspenstige zur Anzeige zu bringen und nöthigenfalls zu verhaften.

Hamburg, den 18. Mai 1866.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 41. den 25. Mai 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Erhöhung der Belehnungen durch die Bank.

Mit Genehmigung Eines Hohen Senates hat die Bank-Deputation beschlossen, den Maaßstab, nach welchem Silber-Contanten, Gold in Barren und Goldmünzen in der Hamburger Bank belehnt werden, zu erhöhen.

Dieser Beschluß, welcher sich auch auf die vorhandenen Belehnungen bei deren etwaiger Prolongation erstreckt, tritt mit dem 28. d. Mts. in Kraft, und es sind gleichzeitig die veränderten Bedingungen im Lehn-Comptoir der Bank erhältlich.

Hamburg, den 25. Mai 1866.

Die Bank-Deputation.

№ 42. den 12. Juni 1866.

Reglement

für die Benutzung des Viehhofes auf der Sternschanze.

§ 1.

Der Viehhof auf der Sternschanze wird mit dem Tage der Eröffnung der Verbindungsbahn den Betheiligten zur Benutzung übergeben.

§ 2.

Für die Benutzung des Viehhofes ist für jedes Stück Vieh, welches länger als 2 Stunden daselbst bleibt, zu entrichten:

für Ochsen und Kühe	per Stück	2 ß,
„ Pferde	„ „	2 „
„ Kälber	„ „	1 „
„ Schweine	„ „	½ „
„ Schafe	„ „	½ „

Sofern das Vieh die Nacht über daselbst verbleibt, das Doppelte obiger Ansätze.

§ 3.

Für die Benutzung der auf dem Viehhofe befindlichen Waage ist zu entrichten:

für 1 Stück Großvieh	4 ß
„ 1 „ Kleinvieh	1 „

§ 4.

Die Eigenthümer des auf den Viehhof gebrachten Viehes, sowie die Viehtreiber und sonst bei dem auf den Viehhof gebrachten Vieh beschäftigten Personen, haben den Anweisungen des Marktvogtes und des auf dem Viehhofe angestellten Aufsehers, namentlich auch in Betreff der Aufstellung des Viehes, unbedingt Folge zu leisten und zwar bei einer vom Patronate zu bestimmenden Strafe.

§ 5.

Die Gebühren für Benutzung des Viehhofes, sowie für die Benutzung der Waage sind von dem Marktvogte zu erheben, von welchem auch die Waagezettel in duplo unentgeltlich zu ertheilen sind.

§ 6.

Für Pflege und Abwartung des auf den Viehhof gebrachten Viehes haben die Eigenthümer selbst Sorge zu tragen, auch wird von den Behörden keine Verantwortlichkeit irgend einer Art für das dorthin gebrachte Vieh übernommen.

§ 7.

Auf dem Viehhofe stattfindende Differenzen, in Betreff dieses Reglements, sind, wenn deren Ausgleichung durch den Marktvogt nicht erwirkt werden kann, dem Patronate zur Anzeige zu bringen und ist jeder befugt, vorkommende Beschwerden dem Patronate zur weiteren Verfügung anzumelden.

Contraventionen gegen dieses Reglement stehen zur Entscheidung des Patronates.

Hamburg, Vorstadt St. Pauli, den 12. Juni 1866.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 43. den 11. Juli 1866.

Nachtrag

zum Reglement für die Benutzung des Viehhofes auf der Sternschanze.

Da sich ergeben, daß die Gewährung einer zweistündigen kostenfreien Benutzung des Viehhofes für Schweine und Kälber zu Differenzen und Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben, so wird die im § 2 des Reglements enthaltene Bestimmung, „daß für Schweine und Kälber, welche länger als 2 Stunden auf dem Viehhofe bleiben, ½ ß resp. 1 ß, wenn sie die Nacht über daselbst verbleiben, das Doppelte zu zahlen ist," hierdurch aufgehoben und dagegen bestimmt,

„daß für alle auf dem Viehhofe ausgeladenen Schweine ½ ß und für Kälber 1 ß zu zahlen ist, für welche Vergütung dieselben 24 Stunden daselbst verbleiben können; für das länger als 24 Stunden auf dem Viehhofe verbleibende Vieh ist für je weitere 24 Stunden derselbe Betrag zu bezahlen."

Zugleich wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Vorrichtungen zur Ausladung und Unterbringung von Kälbern auf dem Viehhofe, so wie die Vorrichtung zur Anlegung von Fahrzeugen an der Viehbrücke bei den Landungsbrücken am Hafenthor, behufs Ausladung von Klein-Vieh, zum 15. Juli d. J. hergestellt sein werden.

Hamburg, St. Pauli, den 11. Juli 1866.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 44. den 21. Juli 1866.

Reglement

für die Benutzung der Quai-Anlagen am Sandthorhafen.

§ 1.

Die Quai-Anlagen am Sandthorhafen, welche unter Aufsicht und für Rechnung des Staates verwaltet werden, sind bestimmt zur Uebernahme von zur See hier eingehenden Gütern aus den Schiffen und deren Auslieferung an die Empfänger, sowie zur Uebernahme von seewärts bestimmten Gütern von den Abladern und deren Auslieferung in die Schiffe nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Vorschriften.

§ 2.

Die Benutzung der Quai-Anlagen ist bis auf Weiteres nur für Dampfschiffe gestattet und sollen diejenigen, welche eine regelmäßige Fahrt zwischen europäischen Häfen und Hamburg unterhalten, bei Vertheilung der Plätze vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Anlegen am Quai kann erst nach vorgängiger Anmeldung bei dem Quai-Inspector, und nachdem von demselben ein bestimmter Liegeplatz angewiesen ist, erfolgen.

§ 3.

Es wird zwar von der Quai-Verwaltung darauf gehalten werden, daß so weit thunlich die Schiffe beim Löschen und Laden ihren Platz nicht zu wechseln brauchen, doch ist jeder Capitain verpflichtet, auf Anfordern des Quai-Inspectors sein Schiff ungesäumt verholen zu lassen.

§ 4.

Das Löschen der Güter aus dem Schiffe geschieht nach Einlieferung der vorschriftsmäßigen Ladeverzeichnisse, mittelst Krähne, und ist das Hinschaffen der Güter nach der Schiffsluke senkrecht unter die Krahnkette, sowie das Anhaken von den Leuten des Schiffes und für Rechnung des Schiffes zu beschaffen. Die Uebernahme der Güter abseiten der Quai-Verwaltung erfolgt auf dem Quai und ist das Schiff verantwortlich nach Seegebrauch für alle Schäden und Mängel am Gute, welche bei Uebernahme bemerkt und monirt werden, einschließlich derjenigen, welche aus Mangel an Diligenz beim Anhaken entstanden sind, sowie ferner für diejenigen Schäden und Mängel, welche vor oder bei Auslieferung vom Quai an die Empfänger entdeckt und monirt werden, soweit derartige Mängel und Schäden nicht auf dem Quai entstanden sind.

Die Auslieferung von Gütern, an denen Schäden oder Mängel monirt werden und deren Abnahme seitens der Empfänger unter irgend welchem Vorbehalt geschieht, soll nur in Gegenwart und nach Zustimmung der Vertreter des Schiffes erfolgen.

§ 5.

Die Auslieferung der seewärts eingegangenen Güter erfolgt gegen Einlieferung der von den betreffenden Schiffsmaklern ordnungsmäßig abgestempelten Connossemente und der Zoll-Declarationen event. der betreffenden Steuerquittungen und zwar:

wenn die Güter zum Versand per Eisenbahn bestimmt sind, nach Behändigung der Eisenbahn-Begleitpapiere an die am Quai stationirten Beamten der Eisenbahn, und werden dergleichen Güter von der Quai-Verwaltung in die Eisenbahnwagen eingeladen;

wenn die Güter zu Wasser geholt werden, mittelst Krähne in die Wasserfahrzeuge;

wenn die Güter zu Lande geholt werden, geschieht die Auslieferung auf dem Perron der Schuppen und ist das Aufladen auf die Landfahrzeuge Sache des Empfängers.

§ 6.

Die Uebernahme von seewärts ausgehenden Gütern abseiten der Quai-Verwaltung geschieht nur unter Einlieferung von Schiffszetteln, denen etwaige Transito- und Ausfuhr-Declarationen sofort beizufügen sind.

Die Quai-Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen für Schiffe, denen ein Ladeplatz am Quai noch nicht angewiesen ist.

Die mit der Eisenbahn kommenden Güter werden von der Quai-Verwaltung aus den Eisenbahnwagen entladen.

Die zu Wasser angelieferten Güter werden an den von der Quai-Verwaltung bezeichneten Plätzen mittelst Krähne aufgenommen, sind von den Bringern anzuhaken, und haftet die Quai-Verwaltung nicht für Schäden, welche durch Mangel an Diligenz beim Anhaken entstehen.

Transporte, welche per Landfahrzeug angeliefert werden, sind von den Bringern auf den Perron des von der Verwaltung anzuweisenden Schuppens zu schaffen, beziehungsweise am Quai abzuladen.

Ueber die angelieferten Güter ertheilt die Quai-Verwaltung sofort Empfangschein.

Etwaige Schäden und Mängel am Gute, werden im Empfangschein monirt und bleiben die Ablader nicht allein für diejenigen Schäden und Mängel verantwortlich, welche bei Uebernahme bemerkt werden, sondern auch für solche, welche noch vor Auslieferung an das Schiff entdeckt werden, vorausgesetzt, daß dergleichen Schäden und Mängel nicht auf dem Quai entstanden sind.

§ 7.

Die Auslieferung der seewärts bestimmten Güter geschieht an Bord des Schiffes gegen Empfangschein und haftet die Quai-Verwaltung für alle Schäden und Mängel, welche nicht von derselben gemäß § 6 gehörig dem Ablader monirt sind, einschließlich derjenigen Schäden, welche aus Mangel an Diligenz beim Anhaken der Güter und Niederlassen derselben in's Schiff entstanden sind.

Das Loshaken und Verstauen der Güter im Schiffe selbst, ist Sache der Leute des Schiffes und für Rechnung des Schiffes zu beschaffen.

§ 8.

Contanten, Gegenstände von imaginairem Werth, leicht zerbrechliche, sowie feuergefährliche und sonst gefährliche Güter werden nur unter besonderen, beim Quai-Inspector zu erfragenden Bedingungen am Quai aufgenommen.

Steinkohlen, Cinders, sowie Stücke von 35 Centner und mehr, sind von der Aufnahme am Quai ausgeschlossen.

§ 9.

Die Lösch- und Ladezeit der Schiffe ist auf höchstens vier laufende Tage festgesetzt, ausschließlich Sonn- und Festtage, soweit an diesen nicht gelöscht und geladen wird. Wird durch Schuld des Schiffsführers oder seiner Leute diese Frist überschritten,

so hat derselbe eine besondere Gebühr zu erlegen. Die Quai-Verwaltung bestimmt die Dauer der Arbeitszeit und ist der Schiffsführer verpflichtet, auch zur Nachtzeit arbeiten zu lassen.

§ 10.

Soweit die Quai-Verwaltung nach den vorhergehenden Paragraphen nicht von der Haftpflicht befreit ist und soweit nicht etwaige Schäden und Abgänge, wozu auch Leckage gehört, Folge der natürlichen Beschaffenheit der Güter sind, übernimmt dieselbe für das ihr übergebene Gut alle Verantwortlichkeit, welche dem Schiffe obliegt dem Ablader beziehungsweise Empfänger gegenüber, jedoch die Versicherung gegen Feuersgefahr ausgeschlossen.

§ 11.

Für Güter, welche länger als 24 Stunden auf dem Quai lagern, ist die tarifmäßige Lagermiethe zu entrichten, welche jedoch gleichfalls keine Versicherung gegen Feuersgefahr in sich begreift. Ueberhaupt besteht eine Verpflichtung der Quai-Verwaltung, Güter länger als 24 Stunden am Quai lagern zu lassen nicht, und behält dieselbe sich das Recht vor, 6 Stunden nach Avisirung an die Empfänger das Gut für Rechnung und Gefahr des Eigners in Schuten abzusetzen und dort oder anderweitig zu lagern.

§ 12.

Die Gebührensätze werden durch den Tarif bestimmt.

Hamburg, den 21. Juli 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 45. den 21. Juli 1866.

Tarif

für die Benutzung der Quai-Anlagen am Sandthorhafen.

§ 1.

Für Dampfschiffe, welche am Quai löschen und laden, ist für jede Reise eine Gebühr von Crt.ℳ 2 pro Commerzlast der Tragfähigkeit derselben zu entrichten. Von der Gebühr von Crt.ℳ 2 pro Commerzlast wird indeß abgerechnet $\frac{2}{10}$ Schill. Crt. pro je 100 ℔ an Ladung solcher Artikel, welche gemäß § 8 des Reglements nicht von der Quai-Verwaltung gelöscht oder geladen werden. Für Dampfschiffe, welche in Ballast ankommen oder in Ballast abgehen, wird an Gebühr nur Crt.ℳ 1 pro Commerzlast Tragfähigkeit erhoben.

Für Schiffe, deren Lösch- und Ladezeit von 4 Tagen durch Schuld des Führers des Schiffes oder der Leute desselben überschritten ist, wird für jeden angefangenen Tag längerer Liegezeit eine Extragebühr von Crt.-ℳ 1 pro Commerzlast der Tragfähigkeit erhoben.

Die Tragfähigkeit der Schiffe wird durch die Messung des hiesigen Hafenmeisters festgestellt.

§ 2.

Für den Transport und das Aus- oder Einladen derjenigen Güter, welche auf den Schienengeleisen von den hier einmündenden Eisenbahnen nach dem Quai oder in umgekehrter Richtung befördert werden, wird erhoben:

1) Für folgende Güter in Sendungen von mindestens 80 Centnern: Asphalt, Blut, Binsen, Bohnenschroot, Borke, Braunstein, Buchweizen, Cement, Cichorienwurzeln, Drainröhren, Dünger, Eicheln, rohes Eis, Roh-, Bruch- und altes Eisen, Eisenbahnschienen, Faschinen, Flußspath, Getreide, Glasbruch, Graupen, Gries, Grütze, Guano, gebrannter Gyps, Heringe, Heu, Holzkohlen, Hornabfall und Hornbruch, Hülsenfrüchte, Kalk und Kalkstein, Kartoffeln, Kleie, Knochenmehl zum Düngen, Kopfkohl, Kreide, Kupfererz, Leinsaat in Säcken, Leinkuchen, Leinkuchenmehl, Lohe, Lupinen, Mais, Malz, Marmor, unbearbeitet und unverpackt, Mastix (nur als Baumaterial), Mehl von Getreide und Kartoffeln, Mühlensteine, Oelkuchen, Oelsaat in Säcken, Nutzholz, inländisches unverpackt, Pech, rohes schwarzes, Porzellanerde, Reisabfall zum Viehfutter, Rohr (Schilfrohr), Rüben, frisch oder gedarrt, Salz, Schiefer, Schilf, Schwerspath, Seegras, Sesamsaat, Steine, bearbeitete und unbearbeitete — unverpackt, Stroh, Theer, Thierknochen, rohe trockne, Thon, Thonröhren, Torf, Weiden, ungeschälte für Böttcher oder Korbmacher,

a. so weit die Kosten des Ein- oder Ausladens im Eisenbahnfrachttarif enthalten sind $\frac{4}{9}$ Schilling Crt. = 4 Silberpfg. per Ctr.;

b. wenn und soweit die Kosten des Ein- oder Ausladens im Eisenbahnfrachttarif nicht enthalten sind $\frac{6}{9}$ Schilling Crt. = 6 Silberpfg. per Ctr.

2) Für die ad 1 genannten Güter, sofern die einzelnen Sendungen 80 Centner nicht erreichen, so wie für alle anderen Frachtgüter:

a. so weit in den Eisenbahnfrachtsätzen die Kosten für das Ein- oder Ausladen, nicht aber die Kosten für die An-, beziehungsweise Abfuhr enthalten sind $\frac{6}{9}$ Schilling Crt. = 6 Silberpfg. per Ctr.;

b. so weit in den Eisenbahnfrachtsätzen weder die Kosten für das Ein- oder Ausladen, noch die Kosten für die An- oder Abfuhr enthalten sind 1 Schilling Crt. = 9 Silberpfg. per Ctr.

Für Güter, für welche in den Eisenbahnfrachtsätzen die Kosten der An- oder Abfuhr und des Ein- oder Ausladens mitbegriffen sind, wird für die Benutzung des Quais eine besondere Gebühr nicht erhoben, sondern es valediren diese Kosten für den Transport und die Verladung.

Sämmtliche vorstehend aufgeführte Erhebungen werden gemäß Uebereinkunft mit der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn, von deren Organen beschafft.

§ 3.

Die Lagermiethe beträgt $\frac{1}{10}$ Schilling Crt. für jeden angefangenen Centner und Tag während der ersten Woche und $\frac{2}{10}$ Schilling desgleichen während der folgenden Wochen.

Als geringster Satz wird für jede Sendung 4 Schilling erhoben.

Für Getreide, Oelsaaten und Hülsenfrüchte, welche in den Lagerräumen auf dem Quai gelagert werden, ist als Lagergeld zu entrichten für jede Last und für jede angefangene Woche für die erste Woche 8 Schilling Crt., für die zweite Woche 12 Schilling Crt., von da ab 1 Mark 8 Schilling Crt.

Für das Umgießen des Getreides ist per Last 8 Schilling Crt. zu vergüten.

Obige Lagergelder treffen den Schiffsführer, wenn er laut Connossement oder nach Uebereinkunft mit dem Empfänger der Güter zur sofortigen Lieferung derselben nicht befugt ist.

§ 4.

Im Fall auf Anhalten der Betheiligten die Güter auf dem Quai gewogen werden, wird ein Wiegegeld von 3 Schilling Crt. pro 1000 ℔, angefangene 1000 ℔ für voll gerechnet, erhoben. Für die mit den Eisenbahnen ausgehenden Sendungen wird indeß Wiegegeld nicht berechnet.

§ 5.

Für Ausbesserungen der Verpackungen und ähnliche außerordentliche Leistungen, soweit die Quai-Verwaltung solche übernimmt, werden nur die Auslagen und Selbstkosten berechnet.

Hamburg, den 21. Juli 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 46. den 24. Juli 1866.

Bekanntmachung
wider den Unfug der Knaben auf den Straßen.

Der Unfug der Knaben auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Promenaden durch Schreien, Prügeleien, Fenstereinwerfen, Demolirung von öffentlichen Anlagen und Gebäuden und Beschädigung der Bäume und Anpflanzungen hat seit einiger Zeit in unleidlicher Weise zugenommen. Die Polizei-Behörde wird unausgesetzt vom Publikum mit Klagen über dieses Unwesen und mit dem begründeten Verlangen um Abhülfe in Anspruch genommen. Da Verwarnungen und mildere Mittel sich als unzulänglich gezeigt haben, soll von jetzt an mit den geeigneten schärferen polizeilichen Strafen gegen die Knaben und nach den Umständen auch gegen Eltern, welche es an pflichtmäßiger Aufsicht fehlen lassen, unnachsichtlich eingeschritten werden.

Die Schullehrer werden ersucht, ihre Zöglinge auf Grund dieser Bekanntmachung zu verwarnen.

Hamburg, den 24. Juli 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 47. den 3. August 1866.

Bekanntmachung,
betreffend die Benutzung der Firnißkocherei.

Nachdem die Firnißkocherei im Hammerbrook nunmehr vollständig hergestellt ist und zur Benutzung des betreffenden Publicums bereit steht, wird hiemit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Juli v. J. bestimmt:

1) Die Benutzung der Firnißkocherei ist an den Werktagen gestattet, im Sommer von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr, im Winter von Morgens 7½ bis Abends 4 Uhr.

2) An Sonn- und Festtagen kann die Firnißkocherei nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß benutzt werden, und haben die Betreffenden in einem solchen Falle einen Erlaubnißschein der Polizei-Behörde einzuholen und diesen dem Maschinenmeister an der Entwässerungsmaschine vorzuzeigen.

3) Der Schlüssel zur Firnißkocherei ist vom Maschinenmeister abzufordern und an denselben wieder abzuliefern.

Hamburg, den 3. August 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 48. den 7. August 1866.

Bekanntmachung,
betreffend
Verhaltungsregeln zur Verhütung der größeren Verbreitung der Cholera.

Wenn schon die diesjährige Cholera-Epidemie bis jetzt keineswegs stark ist und hoffentlich auch keine allzugroße Ausdehnung erlangen wird, so sollten wir doch, so viel wir vermögen, ihr und ihrer weitern Verbreitung selbst entgegentreten. Das werden wir mit Aussicht auf Erfolg thun können, wenn wir uns vereinigen und uns mit verständiger Ruhe und nach einem festen Plan derjenigen Mittel bedienen, welche sich bereits zu dem Zwecke bewährt haben. Selbstverständlich ist es wie bei allen Epidemien so insbesondere bei der Cholera zu empfehlen, sich in allen Genüssen, vor Allem aber im Essen und Trinken der Mäßigkeit zu befleißigen, den Körper, besonders aber den Unterleib warm zu halten, vor Erkältung sich sorgfältig in Acht zu nehmen und für möglichste Reinlichkeit und frische Luft zu sorgen. Schon wenn man diesen Rath befolgt und wenn der Staat ebenso wie die Einzelnen in ihrem Kreise das Uebrige thun, wovon wir nun reden wollen, dann ist in der That kein Grund vorhanden, sich einer besondern Furcht hinzugeben, sondern man wird sich einen unbefangenen Muth und eine unbekümmerte Stimmung, in welcher allein schon ein großes moralisches Schutzmittel gegen die Erkrankung liegt, sicher bewahren können. Um aber der Ausbreitung der Cholera direct entgegen zu treten, ist es vor Allem nöthig, die wahrscheinlichen Träger des Choleragiftes, die menschlichen Ausleerungen, zu desinficiren. Die Wissenschaft hat uns zu dem Zwecke zuverlässige Mittel an die Hand gegeben und es ist eben so sehr die Pflicht des Staates wie jedes einzelnen Bürgers, sich derselben auch zu bedienen. Wie der Staat nun, um dahin zu wirken, die Siele stärker als sonst wird spülen lassen und durch eine organisirte Straßenreinigung Sorge tragen will, daß sich nirgends unreine gährende Massen in größerer Menge anhäufen können, wie er zu dem Ende jetzt eine vermehrte Aufsicht und Desinfection aller öffentlichen Aborte anordnen wird, so muß seinerseits auch das Publicum der Behörde zur Seite stehen und Hand in Hand mit ihr die Mittel zur Abwehr der Cholera und ihrer weiteren Verbreitung in Anwendung bringen. Zu dem Zwecke ist es aber nothwendig und unerläßlich, daß allerorts die Abtritte und ähnliche Lokalitäten, wie Pissoirs, Schwindgruben täglich und sorgfältig durch die dazu geeigneten Mittel, von denen sogleich die Rede sein wird, desinficirt werden, und daß, wenn in einem Hause Choleraerkrankungen vorkommen, alle Ausleerungen der Kranken, bevor man sie weggießt, gleichfalls einer gewissenhaften Desinfection unterworfen werden, so wie man denn auch die Wäsche und das Bettzeug der Cholerakranken einer besonderen Behandlung unterziehen soll. Zum Desinficiren können wir besonders zwei Mittel mit Erfolg an-

wenden: das eine ist das Chlor, das andere der Eisenvitriol. Das Chlor wird entweder in der Form von Chlorkalk oder in einer Chlorlösung angewendet. Mit dem Chlorkalk bestreut man die Gefäße, in denen Ausleerungen sich befinden, wobei sich indeß leicht unangenehmes, zum Husten reizendes Gas entwickelt, weshalb der Gebrauch des pulvrigen Chlorkalks zu beschränken ist auf die Desinfection der Schwindgruben, welche man täglich mit einer gehörigen Schichte desselben bestreuen muß, und auf die Desinfection der Zimmer, in denen Choleraleichen gestanden haben. Man streut eine Schicht Chlorkalk auf einen Teller, gießt etwas Säure hinzu und schließt dann Thür und Fenster auf einige Stunden. Die Chlorlösung wird in der Form des Bleichwassers zur Desinfection der Wäsche und des Leinens der Cholerakranken gebraucht. Man legt sie 3 Stunden lang in Wasser, zu dem man im Verhältniß von ½ Quart auf einen Eimer Wasser Bleichwasser hinzugethan hat, dann wird sie durchgespült, bevor man sie in die Wäsche giebt.

Das zweite und das Hauptmittel ist der Eisenvitriol. Er empfiehlt sich durch seine Wirksamkeit und seine Billigkeit. Ueberall ist er für einen sehr geringen Preis zu haben und löst sich rasch in heißem Wasser auf. Man wendet ihn an in dem Verhältniß von 1 Theil Eisenvitriol auf 6 Theile Wasser. Entweder übergießt man nun die Abtritteimer oder sonstigen Gefäße, worin die Ausleerungen aufgefangen werden, reichlich mit solcher Lösung, oder man thut, bevor die Gefäße gebraucht werden, reichlich von ihr hinein. Man erreicht damit eben sowohl den Zweck zu desinficiren, als zugleich den übeln Geruch zu beseitigen. Mit diesen beiden Mitteln und selbst allein mit dem Eisenvitriol, der indeß für die Wäsche nicht paßt, weil er fleckt, kann man vollkommen auskommen. Für die Desinfection der Pissoirs ist jedoch auch eine Lösung von Kreosot in Wasser (1 Schnapsglas voll mit 1 Eimer Wasser gemengt) zu empfehlen, wie sie auch sehr anwendbar ist zum Besprengen der Wände der Abtritte und sonstiger Localitäten. Wie Jedermann wohl thut, sich in jetziger Zeit vor Diätfehlern und Erkältung sorgfältiger zu hüten als sonst wohl, so ist es auch eines Jeden Pflicht, wenn Durchfälle und Koliken eintreten, sich rechtzeitig solcher Arzneien zu bedienen, welche in Abwesenheit des Arztes ihm gleich Hülfe schaffen können. Als ein zuverlässiges und erprobtes Mittel empfehlen wir zu dem Zwecke die bekannten Petersburger Cholera-Tropfen, welche in jeder Apotheke mit Gebrauchs-Anweisung fertig zu haben sind. Helfen sie nicht bald, so muß man ohne Zeitverlust zum Arzt schicken. Auf das Getränk hat man besonders sorgfältig zu achten und deshalb auf die Beschaffenheit des Trinkwassers eine genaue Aufmerksamkeit zu wenden. Am sichersten und für einen kleinen häuslichen Bedarf auch am einfachsten ist es, nur gekochtes und dann kalt gewordenes Wasser zu trinken, da das Filtriren, so sehr es zum Reinigen des Wassers auch zu empfehlen ist, doch allein nicht den nöthigen Schutz gewährt. Man kann das Wasser filtriren und kochen, auch ihm ein wenig Wein oder Branntwein zusetzen. Der alleinige Zusatz

dieser Substanzen zu ungekochtem Wasser ist jedoch nicht im Stande, dasselbe unschädlich zu machen. Will man Wasser auf chemischem Wege reinigen, ohne seinen Geschmack und seine Frische zu verändern, so finden sich auch dazu auf allen Apotheken Vorkehrungen, durch dafür geeignete Chemikalien mit Gebrauchsanweisungen.

Hamburg, den 7. August 1866.

Der Gesundheitrath.

№ 49. den 8. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Anzeige des Abbruchs und des Neubaus von Gebäuden.

Die im § 3 der General-Feuercasse-Ordnung vorgeschriebene Anzeige des Abbruchs und des Neubaus von Gebäuden ist nach Einführung des Baupolizei-Gesetzes häufig unterlassen worden, vermuthlich aus dem Grunde, weil seitdem die baupolizeilichen Functionen der Feuercasse-Deputation aufgehört haben.

Da jedoch diese Anzeige keineswegs ausschließlich für baupolizeiliche Zwecke, sondern auch mit Rücksicht auf die Versicherung der Gebäude durch die General-Feuercasse vorgeschrieben und erforderlich ist, so wird die desfallsige Verpflichtung hiemit dem betreffenden Publicum in Erinnerung gebracht.

Die Nichtbeachtung derselben ist mit Geldstrafe bedroht.

Hamburg, den 8. August 1866.

Die Feuercasse-Deputation.

№ 50. den 8. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Civilstandsregister im Gebiete der Marschlande.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit dem 15. August d. J. für das Gebiet der Hamburgischen Marschlande das Gesetz vom 17. November 1865, betreffend Civilstandsregister und Eheschließung in Kraft tritt.

Ausgenommen sind bis auf Weiteres die nach Kirchwärder eingepfarrten Gebietstheile.

Darnach sind:

I. Die Eheschließungen betreffend:

die Anmeldungen zur Proclamation und Copulation nach wie vor im Bureau der Landherrenschaft der Marschlande anzubringen und die nöthigen Documente deswegen beizubringen, als namentlich:

a. Für Hamburgische Staatsangehörige: Bürgerbrief oder Staatsangehörigkeitsschein, Militairfreischein, sowie Taufschein oder Geburtsschein; bei Eingehung einer zweiten Ehe: Todtenschein des verstorbenen Ehegatten und Tauf- oder Geburtsscheine der Kinder erster Ehe;

b. Für auswärtige Staatsangehörige: Heirathsconsens der Obrigkeit des Heimathortes, Heimathschein oder Aufenthaltskarte, sowie die eben erwähnten Tauf-, Geburts- oder Todtenscheine;

c. Wenn die Verlobten oder Einer derselben noch nicht 25 Jahr alt ist, die Einwilligung der Eltern oder Vormünder in die Eingehung der Ehe.

II. Geburts- und Todesfälle

sind vom 15. August d. J. an bei den competenten Registerführern anzumelden, und zwar:

für das Kirchspiel Billwärder a. d. Bille: beim Organisten Behr;
" " " Moorfleth: beim Organisten Schultz;
" " " Allermöhe: beim Organisten Lüders;
" " " Ochsenwärder: beim Organisten Meyn;
" " " Moorburg: beim Organisten Hegewald;
" den Hamburgischen Finkenwärder und die Elbinsel Dradenau: beim Lehrer Möhlmann an der Landscheide zu Finkenwärder;
" die Elbinsel Klütjenfelde — sowie, wie schon vom 1. Januar d. J. an geschehen, für die übrigen Elbinseln östlich vom Reiherstieg — auf dem Civilstandsamte in der Stadt Hamburg, alte Schauenburgerstraße № 4 (neben der Börse).

Hinsichtlich A. der Geburten ist insbesondere gesetzlich bestimmt:

Daß jede Geburt innerhalb 8 Tage bei dem Districts-Registerführer angemeldet werden muß, bei Strafe bis zu 30 ℔.

Zur Anmeldung ist der Vater des Kindes verpflichtet.

Ist der Vater nicht bekannt, oder verstorben oder nachweislich verhindert (z. B. durch Krankheit oder Abwesenheit), so muß die Anmeldung durch andere Verwandte oder Hausgenossen geschehen, oder jedenfalls durch die Mutter, sobald selbige dazu im Stande ist.

Bei Geburtsanmeldungen sind in der Regel beizubringen: Trauschein der Eltern, Bürgerbrief, Heimathschein oder Aufenthaltskarte des Vaters; bei außerehelichen Geburten: Taufschein der Mutter und deren Heimathpapiere.

Bei der Geburtsanmeldung müssen die Vornamen, welche das Kind tragen soll, angegeben werden. Eine spätere Veränderung dieser Namen ist im Allgemeinen unzulässig.

Geburten, welche vor dem 15. August d. J. stattgefunden, werden nicht in das Geburtsregister eingetragen.

Hinsichtlich B. der Beerdigungen ist insbesondere gesetzlich bestimmt:

Daß bei Strafe bis zu 100 Thalern keine Leiche beerdigt werden darf, bevor nicht von dem Registerführer der Beerdigungsschein ertheilt worden ist.

Zu dem Ende ist von einem der nächsten Verwandten des Verstorbenen, oder in deren Ermangelung von zwei anderen Personen, denen die Umstände bekannt sind, der Todesfall anzumelden, der ärztliche Todtenschein beizubringen und gleichzeitig die Legitimationspapiere des Verstorbenen (Bürgerbrief, Taufschein, Aufenthaltskarte oder dergl.) vorzuzeigen.

C. Als Zeugen sind nur volljährige männliche Personen zulässig.

III. Ein Jeder wird ferner daran erinnert, seine und der Seinigen Legitimations-Documente rechtzeitig sich zu besorgen und namentlich Trau- und Geburtsscheine auszulösen, damit eintretenden Falles davon Gebrauch gemacht werden kann.

Dabei wird bemerkt, daß diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche nicht das Staatsbürgerrecht erwerben, einen sie bei den hiesigen Behörden legitimirenden Staatsangehörigkeitsschein für 1 ℳ 12 ß im Bureau der Landherrenschaft auslösen können.

Hamburg, den 8. August 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 51. den 8. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Civilstandsregister im Amte Ritzebüttel.

Zufolge übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 18. Juli d. J. tritt das Gesetz vom 17. November 1865, betreffend Civilstandsregister und Eheschließung im Amte Ritzebüttel mit dem 15. d. Mts. in Wirksamkeit.

Abdrücke des Gesetzes sind bei G. Rauschenplat zu haben.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes werden bis auf Weiteres die Geburts- und Sterbe-Register von dem Prediger des betreffenden Kirchspiels und für die Israelitische Gemeinde von dem geistlichen Beamten derselben geführt werden.

Die sämmtlichen Einwohner des Amtsgebietes, Einheimische sowohl als Fremde, werden aufgefordert, sich bei vorkommenden Geburts- und Sterbefällen genau nach den Vorschriften des Gesetzes, welche zu leichterer Uebersicht der gegenwärtigen Bekanntmachung auszugsweise angehängt sind, zu richten und die vorgeschriebenen Anmeldungen rechtzeitig zu beschaffen, wie solches zur Vermeidung von Unordnungen in der Registerführung und also im eigenen Interesse der Betheiligten unerläßlich ist.

Die Geburts- und Sterbefälle, welche in dem zu Altenbruch eingepfarrten Theile des Hamburgischen Gebietes vorkommen, sind in die Geburts- und Sterbe-Register zu Groden einzutragen und also bei dem Herrn Pastor zu Groden anzumelden, wobei indessen selbstverständlich die Pfarrverhältnisse dieses Districtes zu dem Kirchspiel Altenbruch unverändert bleiben.

Die Erlaubniß zu Proclamationen und Copulationen ist wie bisher auf dem Amte nachzusuchen. Die Proclamation erfolgt durch eine Bekanntmachung, welche die Namen des Bräutigams und der Braut (letztere mit Weglassung der bisher üblichen Bezeichnung „Jungfer") enthält, in der Ritzebütteler Zeitung veröffentlicht und sowohl auf dem Büreau des Amtes, als an den Kirchenthüren affigirt wird.

Hamburg, den 8. August 1866.

Kirchenpauer,
Landherr für Ritzebüttel.

№ 52. den 10. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Civilstands-Register im Gebiete der Geestlande.

Das Gesetz vom 17. November 1865, betreffend Civilstands-Register und Eheschließung, tritt mit dem 15. August d. J. auch für die Kirchspiele Eppendorf und Hamm, soweit diese zum Gebiete der Hamburgischen Geestlande gehören, in Kraft, jedoch mit der Abänderung des § 2, daß die Geburts- und Sterbe-Register nicht von den Predigern oder Kirchenbeamten, sondern von anderen damit beauftragten Registerführern geführt werden sollen.

Das gedachte Gebiet ist zu dem Zweck in die folgenden drei Bezirke eingetheilt, und für diese sind die nachbenannten Registerführer angestellt worden:

I. Der Eppendorfer Bezirk. Derselbe umfaßt die sämmtlichen zu Eppendorf eingepfarrten Hamburgischen Dorfschaften und Gebietstheile zu Osten der nach Hoheluft führenden Chaussee. — Registerführer: P. H. F. Hillermann, wohnhaft in Eppendorf, Albertstraße.

II. Der Eimsbütteler Bezirk: umfaßt die zu Eppendorf eingepfarrten, zur Hamburgischen Landherrenschaft der Geestlande gehörigen Gebietstheile zu Westen der nach Hoheluft führenden Chaussee. — Registerführer: Carl Hinsch, wohnhaft in Eimsbüttel, an der Chaussee № 74 (neben der Sottorff'schen Gastwirthschaft).

III. Der Hamm und Horner Bezirk, das Kirchspiel Hamm umfassend. — Registerführer: H. C. Ostermeier, wohnhaft in Hamm, an der Landstraße № 46.

Geburts- und Todesfälle sind bei dem Registerführer des Bezirks, Proclamationen und Copulationen dagegen, wie bisher, auf dem Bureau der Landherrenschaft anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung von Geburten ist gesetzlich vorgeschrieben, daß dieselbe innerhalb acht Tage stattzufinden hat, bei 30 ℔ Strafe. — Zur Anmeldung ist der Vater des Kindes verpflichtet. — Ist der Vater verstorben oder nachweislich (durch Krankheit, Abwesenheit u. s. w.) verhindert, oder nicht bekannt, so muß die Anmeldung durch andere Verwandte oder Hausgenossen geschehen oder jedenfalls durch die Mutter, sobald diese dazu im Stande ist.

Bei Geburtsanmeldungen sind in der Regel beizubringen: Trauschein der Eltern, Bürgerbrief, Heimathschein oder Aufenthaltskarte des Vaters; — bei außerehelichen Geburten: Tauf- oder Geburtsschein und Heimathschein der Mutter.

Bei Anmeldung der Geburt müssen die Vornamen, welche das Kind tragen soll, angegeben werden.

Kinder, welche vor dem 15. August d. J. geboren worden, werden nicht in die Civilstands-Geburts-Register eingetragen.

Die Geburtshelfer und Hebammen haben die von ihnen, nach § 17 des Gesetzes bei Geldstrafe bis zu 50 ℔ an jedem Montag zu machenden Geburts-Anzeigen, nach den obigen drei Bezirken gesondert, im Bureau der Landherrenschaft der Geestlande, falls aber die Eltern des Kindes nur einen zeitweiligen Sommeraufenthalt in dem Bezirke haben sollten, bei der zuständigen Behörde ihres regelmäßigen Wohnsitzes einzureichen.

Hinsichtlich der Beerdigungen ist durch das Gesetz bestimmt, daß bei Geldstrafe bis zu 100 ℔ keine Leiche beerdigt werden darf, bevor nicht von dem Registerführer der Beerdigungsschein ertheilt worden ist.

Zur Erlangung dieses Scheines ist von einem der nächsten Verwandten des Verstorbenen, oder in deren Ermangelung von zwei anderen Personen, denen die Umstände bekannt sind, der Todesfall bei dem Registerführer anzumelden und der ärztliche Todtenschein beizubringen. — Gleichzeitig müssen die vorhandenen Legitimationspapiere des Verstorbenen (Bürgerbrief, Tauf- oder Geburtsschein, Aufenthaltskarte u. s. w.) vorgelegt werden.

Hamburg, den 10. August 1866.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 53. den 10. August 1866.

Polizei-Reglement

für die Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck.

§ 1.

Die für den Betrieb der Pferde-Eisenbahn zu benutzenden Wagen dürfen keine größere Breite als 7 Fuß 6 Zoll Hamburger Maaß haben. Sie müssen versehen sein

a. mit einer kräftigen und schnell wirkenden Bremsvorrichtung;

b. mit einer Zugleine oder ähnlicher Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Kutscher und Conducteur stattfinden kann;

c. vorn und hinten mit je einer Laterne beleuchtet werden, welche zugleich zur Erhellung des inneren Wagenraums bei Nachtzeit benutzt werden kann.

§ 2.

Jeder Wagen muß mit einer von der Polizei-Behörde ausgegebenen Nummer versehen sein, welche sowohl inner- als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist.

Ebenso muß in den einzelnen Abtheilungen der Wagen die vorhandene Zahl von Plätzen angeschlagen sein.

§ 3.

Der Betrieb ergiebt sich nach dem Fahrplan, die Fahrpreise werden durch den Tarif festgestellt. Beide unterliegen der Genehmigung der hiesigen Polizei-Behörde. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß Züge eingelegt werden. Abweichungen von dem Tarif sind nicht gestattet.

§ 4.

Jeder Bahnzug darf nur aus einem Wagen bestehen, mehre Wagen durch ein und dasselbe Gespann zugleich zu befördern, ist untersagt.

§ 5.

Während der Zeit, in welcher der Betrieb ruht, dürfen keine Wagen auf dem Bahnkörper stehen bleiben.

§ 6.

Die Signale erfolgen am Tage durch das Horn, bei Nacht und bei nebligem Wetter durch die Glocke. Zu diesem Behufe ist jeder Kutscher mit einem Signalhorn und jeder Wagen mit 2 Glocken zu versehen, welche beim Eintritt der Dunkelheit oder dichtem Nebel den Pferden anzuhängen sind.

§ 7.

Die Abfahrt muß nach Maaßgabe des Fahrplans und der Stationsuhr, welche nach der Stadtpostuhr zu reguliren ist, stattfinden.

§ 8.

Für jeden Schaden, der durch Pferde-Eisenbahnwagen angerichtet wird, sowie für Bezahlung aller gegen Angestellte der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft erkannten Geldstrafen, haftet die Gesellschaft.

§ 9.

Passagiergut, als Reisekoffer und anderes größeres Gepäck, welches die übrigen Passagiere belästigt, sowie accisepflichtige Gegenstände und Briefe dürfen nicht befördert werden.

§ 10.

Die Kutscher und Conducteure haben während der Dienststunden die von der Gesellschaft eingeführte Dienstkleidung, so wie eine Nummer vorn an der Kopfbedeckung zu tragen.

Das Tabackrauchen während der Berührung mit dem Publicum ist ihnen nicht gestattet und muß ihr Betragen gegen dasselbe ein bescheidenes und höfliches sein.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizei-Angestellten haben dieselben Folge zu leisten.

§ 11.

Der Conducteur hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungs-Stellen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet und stets in reinlichem Zustande sich befindet.

§ 12.

Das Zeichen zum Weiterfahren darf der Conducteur nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde berührt hat.

Derselbe darf nicht mehr als die für seinen Wagen bestimmte Anzahl Personen (§ 2) zulassen und nur die tarifmäßigen Preise fordern. Er hat auf die Ausführung der §§ 18—21 zu halten, zu diesem Zweck auch nöthigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und wenn erforderlich die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 13.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Conducteur denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau der Gesellschaft einzuliefern.

§ 14.

Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Conducteur sofort dem Betriebs-Inspector zur Anzeige zu bringen.

§ 15.

Der Kutscher hat den Weisungen des Conducteurs, insbesondere hinsichtlich des schnelleren oder langsameren Fahrens und Anhaltens Folge zu leisten. Er darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 16.

In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An den Straßenkreuzungen, so wie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden.

Auf abschüssigen Bahnstrecken muß von der Bremse rechtzeitig Gebrauch gemacht werden.

Treffen zwei sich entgegen kommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichungsstelle ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengeleise für das Vorbeigehen des später ankommenden frei zu lassen.

§ 17.

Der Kutscher oder Conducteur hat bei dem Abgehen des Zuges von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen, ferner beim Passiren der Straßenkreuzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, durch einzelne gezogene Horntöne ein Signal zu geben.

§ 18.

Die Fahrgäste haben auf Verlangen des Conducteurs das tarifmäßige Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen. Lärmen und Singen ist ihnen untersagt, das Tabackrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in den als Rauchcoupés bezeichneten Wagenabtheilungen gestattet. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht benutzt werden.

§ 19.

Sichtlich kranke, so wie trunkene Personen, oder solche, welche durch unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell wieder zu entfernen, ohne Ersatzanspruch für das etwa bereits bezahlte Fahrgeld.

§ 20.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seine Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§ 21.

Beim Ertönen der Bahnsignale hat das Publicum sich überall von der Bahn zu entfernen.

Kein Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, befahren, dagegen ist den Fuhrwerken die Kreuzung über die Schienen gestattet. Jedoch haben alle Fuhrwerke so wie Reiter den entgegenkommenden oder nachfolgenden Zügen vollständig und so weit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch ein Raum von 4 Fuß frei bleibt und der Eisenbahnwagen ohne Aufenthalt passiren kann.

§ 22.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, das Abladen von Holz, Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 4 Fuß von der äußeren Seite der Bahnschienen, das Nachahmen von Signalen oder andere solche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, unterliegen polizeilicher Bestrafung bis zu 2 Monaten Gefängniß oder entsprechender Geldbuße und den Umständen nach, crimineller Untersuchung und Bestrafung.

§ 23.

Der Fahrplan und Tarif ist in jedem Wagen und ein Exemplar dieses Reglements an den Stationen der Pferde-Eisenbahn zu affigiren.

§ 24.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden, sofern nicht strengere gesetzliche Bestimmungen existiren, mit Geldstrafen bis zu 45 ℔ oder den Umständen nach mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft.

Die Polizei-Angestellten sind angewiesen, auf die Einhaltung dieses Reglements strenge zu achten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Die Aenderung dieses Reglements nach Maaßgabe der Umstände und des Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

Hamburg, den 10. August 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 54. den 10. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung des Theerhofs.

In Folge der augenblicklich so sehr gehäuften Geschäfte auf dem Theerhofe, sieht sich die unterzeichnete Deputation veranlaßt, das dringende Ersuchen an die Kaufmannschaft zu richten, ihre Ordres immer rechtzeitig einsenden zu wollen, namentlich diejenigen auf größere Pöste von zu versendendem Petroleum und Harz mindestens 48 Stunden bevor die Verladung gewünscht wird.

Die Deputation ersucht ferner, in Rücksicht auf das zur Zeit ungewöhnlich große Lager und des in Folge davon beschränkten Raumes, für sofortige Abnahme der versandfertigen Waaren zu sorgen, sobald über die beschaffte Arbeit am Theerhofe Nota ertheilt worden ist.

Gleichzeitig wiederholt die Deputation, im Interesse einer beschleunigten Expedition, ihre schon früher ausgesprochene Bitte, daß die Herren Verlader die Marken der Colli möglichst einfach und sich gleichbleibend wählen. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, wenn dazu die Anfangsbuchstaben der resp. Firmen genommen würden.

Hamburg, den 10. August 1866.

Die Theerhofs-Deputation.

№ 55. den 15. August 1866.

Bekanntmachung
wider die Verunreinigung der Straßen u. s. w.

Die Polizei-Behörde bringt hiermit folgende Verordnungen, deren strenge Aufrechthaltung mit Rücksicht auf die auch hier aufgetretene Cholera ganz besonders geboten erscheint, zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze durch Auswerfen und Ausgießen von Unrath jeglicher Art ist verboten.
2) Der häusliche Unrath ist lediglich durch die Benutzung der Gassenkummerwagen fortzuschaffen. Zu dem Ende müssen die zur Aufbewahrung von Hausunrath bestimmten Gefäße rechtzeitig vor die Hausthüren oder vor die Eingänge der Sahltreppen und Höfe auf die Straße gestellt werden, damit das Aufladen auf die Gassenkummerwagen keine Verzögerung erleidet. Auch sind die Ascheimer und Unrathbehälter sofort nach beschaffter Entleerung wieder fortzunehmen. Der Vorwand, daß die Gassenkummerwagen schon passirt gewesen seien, dient hiernach in keiner Weise zur Entschuldigung für das Hinauswerfen von Unrath auf die Straße.
3) In die Fleethe und Canäle dürfen keine todte Thiere und darf kein Unrath, Stroh u. s. w. geworfen werden.

Contraventionen gegen diese Verordnungen werden unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ belegt und es wird ausdrücklich daran erinnert, daß die Dienstherren für ihr Gesinde, die Eltern für ihre Kinder als verantwortlich angesehen werden.

Hamburg, den 15. August 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 56. den 16. August 1866.

Bekanntmachung,
betreffend
die Signale für die Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck.

Unter Hinweis auf § 6 des am 10. August publicirten Polizei-Reglements für die Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Signale nur mit der Glocke gegeben werden.

Hamburg, den 16. August 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 57. den 20. August 1866.

Bekanntmachung
wider die Behinderung der See-Dampfschiffe im Sandthorhafen durch andere Fahrzeuge.

Nachdem der Sandthorhafen den See-Dampfschiffen zur Benutzung übergeben ist, haben alle Fahrzeuge, die durch das Ostergatt passiren wollen, sich vor den durchfahrenden Dampfschiffen in Acht zu nehmen.

Um Collisionen möglichst zu vermeiden, wird, wenn Dampfschiffe erwartet werden, vom 22. August an, bei oder nach Eintritt der betreffenden Fluth, ein schwarzer Ballon auf der östlichen Duc d'Albe im Ostergatt aufgezogen.

Während der Nacht wird regelmäßig daselbst ein rothes Licht brennen.

Dies Zeichen soll den übrigen Fahrzeugen zur Warnung dienen, um passirenden Dampfschiffen rechtzeitig freies Fahrwasser einzuräumen. Schuten insbesondere dürfen sich dann nur an den Seiten des Fahrwassers bewegen.

Zuwiderhandelnde haben den etwa an ihren Fahrzeugen verursachten Schaden, sowie von Dritten etwa zu erhebende Ansprüche sich selbst beizumessen.

Contraventionen gegen diese Verfügung, sowie Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der Hafenbeamten werden außerdem angemessen bestraft.

Hamburg, den 20. August 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.
Section für Schiffahrt.

№ 58. den 20. August 1866.

Bekanntmachung,
betreffend Auswandererschiffe.

In Folge officieller Mittheilung werden die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, daß nach Vorschrift eines Königl. großbritannischen Geheimrathsbefehls vom 20. dieses Monats an jedes Schiff, welches mehr als 50 Passagiere führt, bei jeder Reise, die den Bestimmungen der britischen Auswanderer-Verordnung (Passenger's Act) unterliegt, einen gehörig qualificirten Arzt an Bord zu haben verpflichtet ist.

Hamburg, den 20. August 1866.

Der Vorstand der Kaufmannschaft.

№ 59. den 24. August 1866.

Bekanntmachung

wider die Ueberfüllung der Wagen der Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck.

Da sich in den letzten Tagen herausgestellt hat, daß die Wagen der Pferde-Eisenbahn zwischen hier und Wandsbeck auf eine unzulässige und für das Publicum Gefahr bringende Weise überfüllt worden sind, sieht sich die unterzeichnete Behörde, nach den angestellten Ermittelungen, veranlaßt, zu bestimmen, daß nicht mehr als im Innern dieser Wagen 20, auf den Deckplätzen 28, hinten bei dem Conducteur 7 und vorne bei dem Kutscher 3 Personen aufzunehmen sind, so wie, daß die Deckplätze durchaus nicht von weiblichen Personen benutzt werden dürfen.

Den Conducteuren wird bei Arreststrafe die genaue Befolgung dieser Verfügung zur Pflicht gemacht und das Publicum ersucht, den Anordnungen derselben willig Folge zu leisten.

Die Polizei-Angestellten sind angewiesen, strenge auf die Aufrechthaltung dieser Verfügung zu achten und etwaige Contravenienten zum Zweck der Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 24. August 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 60. den 24. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Entgleisungen auf der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn.

Da die auf der Hamburgischen Abtheilung der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn vorgekommenen Entgleisungen vielfache Besorgnisse im Publicum erregt haben, so sieht sich das unterzeichnete Eisenbahn-Commissariat veranlaßt, bekannt zu machen, daß die nöthigen Veranstaltungen getroffen sind, um durch die sorgfältigste Aufsicht über den Bahnkörper und die Gleise den bei einer neuen Bahnanlage, namentlich auf aufgeschüttetem Terrain fast unvermeidlichen Senkungen und Bewegung desselben, für den Betrieb unschädlich zu machen, und wo sie eintreten, die richtige Lage der Schienen sofort wiederherzustellen. Zugleich ist angeordnet worden, daß an denjenigen Stellen, an welchen Entgleisungen am leichtesten statthaben können, so langsam gefahren werde, daß ein Stillstehn des Zuges jeden Augenblick bewirkt werden kann, wodurch, soweit es bei dem Eisenbahnbetriebe überall zu erreichen steht, jeder Gefahr vorgebeugt ist.

Die am Sonntag Nachmittag stattgehabte Entgleisung ist nicht der baulichen Beschaffenheit der Bahn, sondern einer falschen Weichenstellung zuzuschreiben und darüber, wen die Schuld trifft, bereits eine Untersuchung eingeleitet.

Hamburg, den 24. August 1866.

Das Eisenbahn-Commissariat.

№ 61. den 28. August 1866.

Bekanntmachung,

betreffend den alten Kirchhof der St. Jacobi-Kirche und die Uebersiedelung nach dem neuen Kirchhofe derselben.

Die unterzeichnete Kirchen-Behörde macht hiedurch bekannt: daß durch ein Conclusum des hohen Senates eine Untersuchung des Zustandes des alten vor dem Steinthor belegenen St. Jacobi-Kirchhofes angeordnet worden, und diese ergeben hat, daß sich ein großer Theil der gemauerten Gräber in einem so verfallenen Zustande befindet, daß der Kirchhof deshalb nicht ohne Lebensgefahr betreten werden kann.

Die Kirchen-Behörde fordert daher die Eigenthümer der auf diesem Kirchhofe befindlichen Grabgewölbe auf, dieselben unverzüglich in gehörigen baulichen Zustand zu setzen, oder aber, was bereits von den Mehrsten geschehen, nach den hierunter abgedruckten §§ 3 bis 6 der Bestimmungen von 1848 nach dem neuen St. Jacobi-Kirchhofe auf dem Peterskamp zu übersiedeln.

Bei der zunehmenden Benutzung des neuen Kirchhofes auf dem Peterskamp sieht sich die Kirchen-Behörde außerdem veranlaßt, die in den §§ 4 und 5 ausgesprochenen Vortheile nicht ferner zu gewähren, wenn die Uebersiedelung nicht innerhalb sechs Monate geschieht.

Sollten jedoch die Eigenthümer von den im Conclusum des Senates bezeichneten Gräbern auf dem alten Kirchhofe weder das Eine noch das Andere thun, so wird die Unterzeichnete die betreffenden Gräber für Rechnung der Eigenthümer zuwerfen lassen.

Hamburg, den 28. August 1866.

Bestimmungen

Bestimmungen

wegen der Uebersiedelung von verkauften Gräbern auf dem Kirchhofe der St. Jacobi-Kirche vor dem Steinthore nach dem neuen Begräbnißplatze auf dem Peterskamp, an der Wandsbecker Chaussee.

§ 3.

Am 1. Juli 1878 wird der Platz vor dem Steinthore dem Staate zur freiesten Disposition übergeben, unter den näheren Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. März 1847.

§ 4.

Falls der sich durch Einreichung des Begräbnißbriefes gehörig legitimirende Inhaber eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe vor dem Steinthore es wünschen sollte, statt eines solchen einen neuen Platz auf dem Begräbnißplatze auf dem Peterskamp zu erwerben, so wird die Kirchen-Behörde diesem Wunsche unter folgenden Bedingungen nachkommen:

a) Der Erwerber unterwirft sich in allen Stücken der für den Platz auf dem Peterskamp festgesetzten Kirchhofs-Ordnung.

b) Er verzichtet auf das Recht, auf dem Kirchhofe vor dem Steinthore in dem bisherigen Platze beerdigen zu lassen.

c) Er erhält auf dem Platze auf dem Peterskamp im Bezirke D eine Stelle angewiesen in solcher Größe, wie er auf dem Kirchhofe vor dem Steinthore besaß.

d) Es ist für diese neue Erwerbung kein Kaufgeld zu entrichten, sondern nur für die in Sandgräber einzusetzenden Leichen das in den Erdbriefen bestimmte Erdgeld.

e) Die etwa gewünschte Uebersiedelung von Leichen geschieht für Kosten und Rechnung der Angehörigen, jedoch unter Aufsicht der Angestellten der Kirchen-Behörde.

f) Der Erdbrief wird für den neuen Platz unter den bisherigen Bestimmungen wegen der Ruhejahre und Berechtigung der Familienglieder ausgefertigt.

g) Das auf dem alten Kirchhofe befindliche nutzbare Material kann auf den neuen Platz mit verwendet werden, jedoch nur in so fern, als die neue Kirchhofs-Ordnung es zuläßt.

§ 5.

Falls der Erwerber eines neuen Platzes auf dem Peterskamp einen Platz in einem andern Bezirke als den, welcher zur Aufnahme der übersiedelt werdenden Grabstellen bestimmt ist, falls er eine Ausdehnung der Ruhejahre, eine Vergrößerung der Fläche oder eine Erweiterungs-Befugniß zur Beerdigung auf folgende Geschlechter wünscht, so ist dafür eine Vergütung an die Kirche nach dem der Kirchhofs-Ordnung

angefügten Regulativ zu entrichten; es wird aber dabei der Werth des ihm frei zu überliefernden Terrains mit 1 ℔ Crt. pr. Quadratfuß in Abzug gebracht.

Die Kosten der Ausfertigung eines neuen Erdbriefes hat der Erwerber mit 3 ℔ zu tragen.

§ 6.

Anmeldungen geschehen bei dem Todtengräber Lütjens, Jacobi-Kirchhof № 25, welcher unentgeldlich Formulare zur Ausfüllung auszuliefern hat.

Die Beede der Kirche St. Jacobi.

№ 62. den 7. September 1866.

Polizei-Verfügung,

betreffend Privat-Tanz-Gesellschaften in Wirthshäusern.

Alle Wirthe, welche in ihren Localen Privat-Tanz-Clubs oder geschlossene Tanz-Gesellschaften veranstalten, werden aufgefordert, davon vorher der unterzeichneten Behörde Anzeige zu machen, sowie die Unternehmer und die Tage, an welchen der Tanz stattfinden soll, anzuzeigen.

Contraventionen gegen diese Verfügung werden mit angemessener Strafe geahndet werden.

Hamburg, den 7. September 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 63. den 10. September 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagerung von Petroleum-Naphtha.

In Gemäßheit der Verordnung vom 24. Juli 1863 ist die Lagerung des Petroleum-Naphtha nur auf dem Theerhof gestattet.

Nachdem jedoch dieses Material mehr und mehr als Beleuchtungsmaterial in Gebrauch gekommen ist und die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß die Lagerung geringer Quantitäten desselben für den Consum wünschenswerth und unter geeigneten Vorsichtsmaaßregeln zulässig ist, wird hiedurch die Verordnung vom 24. Juli 1863 betreffend das Petroleum-Naphtha folgendermaaßen abgeändert:

1) Den mit dem genannten Artikel Handelnden ist gestattet, eine Quantität bis zu 60 ℔ in Blechgefäßen zu lagern.

2) Der Verkauf des Petroleum-Naphtha ist nur während des Tages gestattet.
3) Das Betreten des Aufbewahrungsortes mit Licht ist verboten.
4) Die Händler haben den Abnehmern dieses Brennmaterials einzuschärfen, daß die Füllung der Lampen nur während der Tageszeit erfolgen darf.

Contraventionen werden außer der Verantwortlichkeit für einen etwa entstehenden Schaden, mit Geldstrafe bis 45 ℔ oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Hamburg, den 10. September 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 64. den 19. September 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung der Localitäten, in denen Petroleum lagert.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, eine genaue Kenntniß derjenigen Localitäten zu erlangen, in denen Petroleum gelagert wird, um bei einem etwa ausbrechenden Feuer die geeigneten Vorkehrungen treffen zu können, werden die Inhaber solcher Lager hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 8 Tage bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, sowie von jeder Veränderung dieser Localitäten binnen 3 mal 24 Stunden Anzeige zu machen.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird mit einer Strafe von 2 Thalern geahndet.

Hamburg, den 19. September 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 65. den 29. September 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Tonnen in der Süder-Elbe.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Königlich Hannoverscher Seits in der Süder-Elbe längs des Alten-Landes gelegten Tonnen im dortigen Fahrwasser unberührt zu lassen und beim Befahren jenes Elbarmes zu schonen sind.

Gegen etwaige Contravenienten wird mit aller Strenge verfahren werden.

Hamburg, den 29. September 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 66. den 13. October 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung der Quai-Anlagen am Sandthorhafen.

Auf Antrag der Verwaltung für den Sandthorquai ist das am 21. Juli d. J. publicirte Reglement und der Tarif für Benutzung desselben, mit Ausnahme der unverändert bleibenden Verhältnisse mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, abgeändert und treten provisorisch andere Bestimmungen in Kraft, welche von den Betheiligten beim Quai-Inspector zu erfragen sind.

Sie betreffen insbesondere:

1) Aenderung der bisherigen Bedingungen und Gebühren beim Löschen und Wiederbeladen der Schiffe.
2) Heruntersetzung der Lagermiethe.
3) Zahlung einer Gebühr für die durch Landfuhrwerke an den Quai gelieferten Güter.

Auch ist die Veranstaltung getroffen, daß schon jetzt aus den den Quai benutzenden Schiffen einzelne Colli bis zu 60 Centnern Gewicht gehoben werden können und soll für diese Schiffe ferner die Erleichterung stattfinden, daß dieselben bei Benutzung des Hebebocks im Hafen nur die Hälfte der durch Bekanntmachung der Schifffahrt- und Hafen-Deputation vom 7. October 1857 publicirten Gebühren zu zahlen haben.

Hinsichtlich der Deckung wegen Feuersgefahr ist eine Versicherung von Bco.₰ 1,000,000 der Art geschlossen, daß die auf dem Quai oder in den Schuppen desselben nach Maaßgabe des Reglements oder nach sonstigen Anordnungen der Verwaltung gelagerten Waaren, insofern und insoweit dieselben nicht bereits durch andere Assecuranz gegen Feuersgefahr gedeckt sind, versichert sind und zwar:

1) die aus Schiffen am Quai gelößten, auf dem Quai gelandeten Waaren vom Moment der Landung an und weiter 3 mal 24 Stunden von der nächstfolgenden Mitternacht an gerechnet;
2) die seewärts bestimmten Waaren vom Beginn ihrer Lagerung auf dem Quai bis zum Moment der beschafften Einladung in das Schiff.

Bei dieser (premier risque) Versicherung ist die pro rata-Clausel wegen vorhandenen Mehrwerths dergestalt aufgehoben, daß in einem Schadensfall der Verlust von den Versicherungs-Gesellschaften bis zum Belauf der ganzen versicherten Summe ohne Rücksicht auf einen etwaigen höheren Bestand des gesammten Lagers vollständig vergütet wird.

Eine Vertretung über diese versicherte Summe hinaus findet Seitens der Quai-Verwaltung nicht statt.

Uebersteigt ein eintretender Schaden die Höhe der Versicherungssumme, so wird die Auseinandersetzung und Repartirung mit den Betheiligten durch die Quai-Verwaltung beschafft.

Eine Einsicht der Versicherungs-Police ist im Bureau der Verwaltung gestattet.

Hamburg, den 13. October 1866.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 67. den 25. October 1866.

Bekanntmachung,

betreffend den Unfug der Schulkinder mit Reibzündhölzern und dergl.

Da neuerdings im Geestgebiet wiederholentlich der Fall vorgekommen, daß durch leichtsinnige und frevelhafte Spielereien von Schulknaben Brände entstanden sind, so werden die Einwohner hierdurch ernstlich verwarnt, auf ihre Kinder oder Pflegbefohlenen ein wachsames Auge zu haben. Namentlich haben sie bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß die Kinder nicht unnöthiger Weise, Reibzündhölzer, Pulver und sonstige, leicht entzündliche Stoffe in die Hände erhalten. Auch das Rauchen ist den Schulknaben streng zu untersagen; Pfeifen, Cigarren und Taback sind ihnen wegzunehmen. Die Schullehrer sind angewiesen mit Strenge hierauf zu halten, Widersetzlichkeiten zu bestrafen und nöthigenfalls, namentlich wenn Erwachsene den Unfug der Knaben begünstigen sollten, bei der Behörde Anzeige zu machen.

Hamburg, den 25. October 1866.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 68. den 1. November 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das Kostgeld im Allgemeinen Krankenhause und in der Irren-Anstalt Friedrichsberg.

Da jetzt das niedrigste Kostgeld, welches im Allgemeinen Krankenhause und in der Irren-Anstalt Friedrichsberg gezahlt wird (10 ß pr. Tag), hinter den wirklichen Kosten, die jeder Kranke veranlaßt, weit zurückbleibt, so wird mit Genehmigung Eines

Hohen Senats der Ansatz dieses niedrigsten Kostgeldes für beide Anstalten erhöht werden und zwar vom 1. Januar 1867 ab auf vorläufig 12 ß pr. Tag.

Dem entsprechend werden auch Staats-Angehörige, welche die Aufnahme eines Dienstboten jetzt für einmalige Zahlung von 17 ℔ 8 ß erlangen (Kostgeld für durchschnittlich 4 Wochen), von dem genannten Tage an — bis eine anderweitige Einrichtung wegen der Aufnahme des Gesindes getroffen ist — 21 ℔ zu zahlen haben.

Hamburg, den 1. November 1866.

Das Krankenhaus-Collegium.

№ 69. den 1. November 1866.

Bekanntmachung,

betreffend das auf dem Theerhofe lagernde, zum Versand fertige Petroleum.

Auf dem Theerhofe lagert eine große Anzahl Fässer Petroleum (augenblicklich über 4000 Stück), welche auf Ordre der betreffenden Eigenthümer schon seit geraumer Zeit, theilweise seit mehreren Monaten, zum Versand fertig gemacht, aber nicht abgenommen sind. — In Folge dieses Umstandes sehen sich die Angestellten des Theerhofs völlig außer Stande, einen geordneten Betrieb aufrecht zu erhalten und hat deshalb die unterzeichnete Deputation beschlossen, zur Abhülfe dieses Uebelstandes, die folgende Verfügung zu treffen:

Wenn innerhalb 14 Tagen nach dazu ertheilter Ordre die zum Versand fertig gemachten Waaren von dem betreffenden Eigenthümer nicht abgenommen sind, so wird die Ordre als erloschen betrachtet und werden die Waaren auf Kosten des Eigenthümers wiederum zu Lager genommen.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Hamburg, den 1. November 1866.

Die Theerhofs-Deputation.

№ 70. den 24. November 1866.

Bekanntmachung,

betreffend eine allgemeine Volkszählung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung E. H. Senats vom 23. d. Mts. macht die Steuer-Deputation die Bewohner der Stadt, der Vorstädte und des Land-

gebiets darauf aufmerksam, daß, um die Mitwirkung der Bevölkerung nicht zweimal in Anspruch zu nehmen, die Volkszählung im Anschluß an die, zum Behuf der Grundsteuer alljährlich vorzunehmenden Ermittelungen ausgeführt wird.

Zu dem Ende werden in den nächsten Tagen in jede bewohnte oder benutzte Lokalität Bögen vertheilt, welche außer den gewöhnlichen, auf die Wohnungsverhältnisse bezüglichen Fragen, auch die für die Zählung nothwendigen Rubriken enthalten.

Diese Bögen sind auszufüllen und vom Morgen des dritten December an zum Abholen bereit zu halten.

Die Zähler, welche die Bögen besorgen, sind mit einer Legitimationskarte versehen, und haben beim Ausbringen der Bögen den Bewohnern auf ihre Anfragen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Die Besitzer von Gast- und Logirhäusern, Herbergen, Auswandererhäusern, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten der verschiedenen Stiftungen, Kranken-, Pflege- und Irrenhäuser, sowie der Gefängnisse, Straf- und Besserungs-Anstalten erhalten einen gewöhnlichen Fragebogen zum Eintragen ihrer Wohnungsverhältnisse und außerdem eine genügende Anzahl von Extralisten zum Verzeichnen der übrigen in den betreffenden Häusern oder Anstalten befindlichen Personen.

Die Deklaranten werden darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zählung derjenigen Personen, welche mehr als eine Lokalität benutzen, diejenige Lokalität als Wohnung anzunehmen ist, in welcher die Bewohner zur Zeit der Zählung regelmäßig die Nacht zubringen.

In Geschäftslokalen werden nur diejenigen Personen gezählt, welche in denselben oder in den zu denselben gehörenden Räumen schlafen. Von demjenigen, welcher die betreffende Lokalität benutzt, sind, falls er nicht in derselben wohnt, nur die auf der ersten Hälfte des Bogens befindlichen, auf die Wohnungsverhältnisse bezüglichen Fragen zu beantworten.

In der, auf die Personalverhältnisse bezüglichen, zweiten Hälfte des Bogens werden, außer den zur Zeit der Zählung in der betreffenden Wohnung befindlichen Personen, auch diejenigen Kinder des Deklaranten aufgeführt, welche nicht bei demselben wohnen oder welche sich im Auslande befinden, falls dieselben in Hamburg noch keinen selbstständigen Haushalt begründet haben und falls sie noch dem hiesigen Staatsverband angehören, doch ist in Rubrik 19 deren Wohnung oder Aufenthalt anzugeben.

Andere Personen, welche zum Haushalt des Deklaranten gehören, aber auf Reisen oder sonst vorübergehend abwesend sind, werden auch mit aufgeführt, aber in Rubrik 20 als abwesend bezeichnet.

Schließlich werden, um Personalverwechselungen vorzubeugen, sämmtliche zur Deklaration verpflichtete Personen aufgefordert, in Rubrik 11 auch die Vornamen der einzutragenden Personen möglichst vollständig anzugeben und genau auf die Richtigschreibung sämmtlicher Namen zu achten.

Hamburg, den 24. November 1866.

Die Steuer-Deputation.

№ 71. den 26. November 1866.

Revidirte Polizei-Verfügungen

behufs Verhütung von Feuersgefahr im Stadt-Theater.

1) Reinlichkeit und Ordnung im Hause sind die vorzüglichsten Bedingungen zur Abwendung von Feuersgefahr. Es ist daher unerläßlich, daß aller Abfall von feuersgefährlichen Sachen, z. B. Holzspäne, Papierschnitzel, Tauenden ꝛc. sofort aus dem Hause geschafft werden. Nach der Vorstellung müssen alle Decorationsstücke und sonstige Gegenstände, welche während derselben gebraucht worden sind, sogleich an ihren gehörigen Platz gebracht und sämmtliche Vorhänge, auch der Hauptvorhang, aufgezogen und ein klares Theater geschafft werden.

2) Zum Theater verwendete, nicht mehr brauchbare Gegenstände, insonderheit feuerfangende, sind, zur Vermeidung der Feuersgefahr, ebenfalls baldmöglichst aus dem Hause zu schaffen.

3) Es darf in dem ganzen Theile des Gebäudes, welcher für das Theater u. w. d. a. bestimmt ist, nicht geraucht werden.

4) Mit Ausnahme derjenigen Lichter, welche in einzelnen Fällen während der Vorstellung auf der Bühne und in den Ankleidezimmern zu benutzen sind, was indeß immer nur in Gegenwart und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person geschehen darf, ist kein offenes Licht im Theater-Gebäude so wie in den Kellerräumen zu dulden, vielmehr dürfen nur Lampen mit Gläsern oder Laternen gebraucht werden.

5) Die bei der Garderobe angestellten Personen dürfen während der Vorstellung ihren Posten nicht verlassen. Auch sind dieselben für jede daselbst vorkommende Feuersgefährlichkeit, insofern solche durch Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich. Wenn in besonderen Fällen die Garderobiers und deren Gehülfen zum raschen Umziehen auf die Bühne beordert werden, so muß doch immer eine Person auf der Herren- und eine

zweite auf der Damen-Garderoben-Seite als Wache über sämmtliche Garderoben-Zimmer zurückbleiben. Der erste Garderobier und die erste Garderobiere sind dafür verantwortlich.

6) Alles, was zur Beleuchtung des Hauses und der Bühne gehört, steht unter besonderer Aufsicht des Beleuchtungs-Inspectors und darf derselbe bei eigner Verantwortlichkeit keinen unbefugten Gebrauch irgend einer Gasleitung und eben so wenig gestatten, daß irgend ein Unbefugter sich mit den Beleuchtungs-Apparaten in irgend einer Weise befasse.

7) Alle Requisiten, welche während der Vorstellung benutzt worden sind, müssen unmittelbar nach Beendigung derselben weggeschafft werden und ist streng darauf zu halten, daß unter keinen Umständen offenes Licht in den Requisitenzimmern gebraucht werde. Dasselbe gilt in Beziehung auf die Magazine und Aufbewahrungslokale.

8) Auf dem Maler- so wie auf dem Tischlerboden darf durchaus nicht bei Licht gearbeitet werden, es sei denn, daß in einzelnen dringlichen Fällen von Polizeiwegen eine specielle Erlaubniß dazu ertheilt worden ist. Die auf dem Tischlerboden sich anhäufenden Hobelspäne nebst dem Holzabfall sind der Feuersgefahr wegen unverzüglich zu entfernen. Die daselbst befindliche Feuerstelle darf unter keiner Bedingung jemals zu irgend einem anderen Zweck als zum Leimkochen in kleinen Gefäßen benutzt werden.

Für die Aufrechthaltung dieser Bestimmung ist resp. der erste Maler und der erste Tischler verantwortlich.

9) Die zu den Böden und der Kuppel des Amphitheaters führende Thür bleibt während der Vorstellung geschlossen.

10) Der Zugang zur großen Noththür auf dem Bühnenraum, so wie Alles was zum Löschapparate des Hauses gehört, namentlich aber die Hähne an den Röhren, sind nicht mit Decorationsstücken oder dergleichen zu besetzen, sondern stets frei zu halten. Niemals und unter keinem Vorwande dürfen Gegenstände, welche zum Löschwesen gehören als Requisiten oder anderweitig benutzt werden. Die Füllung der Wasser-Reservoire muß vor Beginn der Vorstellung beschafft werden. Für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen ist insonderheit der Maschinenmeister persönlich verantwortlich. Demselben ist auch die Aufsicht bei jeder Probe und Vorstellung übertragen.

11) Falls der Maschinenmeister Abhaltungen hat oder krank werden sollte, so tritt der Theatermeister oder event. einer der älteren Theater-Arbeiter an seine Stelle; jedoch müssen diese durch die Direction zeitig vorher davon unterrichtet werden.

12) Zur größeren Sicherung der Bühne wird während jeder Vorstellung einer der Bezirks-Gehülfen der General-Feuercasse sich daselbst aufhalten. Derselbe übernimmt im Fall der Entstehung eines Brandes das Commando und haben alle

Arbeiter, Lampenwärter und Wächter alsdann den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu leisten.

Der Gehülfe ist angewiesen, nachdem er sich von dem Portier die Schlüssel zu der hintern Noththür und den Aeolsprützen hat einhändigen lassen, eine Ronde durch alle zur Bühne gehörenden Localitäten zu machen, und sich zu vergewissern, daß Alles in vorgeschriebenem Stande sei; namentlich hat derselbe sofort sich zu überzeugen, ob die Reservoire gefüllt sind. Ist dieses letztere nicht in vorschriftsmäßiger Weise der Fall, so hat der Gehülfe durch den Maschinenmeister die Füllung zu veranlassen und darf die Vorstellung nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis das vorschriftsmäßige Quantum Wasser vorhanden ist.

Während der eigentlichen Vorstellung hat der Gehülfe sich vorzugsweise auf der Bühne aufzuhalten, um erforderlichen Falls sofort einschreiten zu können.

13) Sollte ein Brand wirklich zum Ausbruch kommen, so daß das Druckwerk im Keller zur Löschung angewendet werden müßte, so haben die Lampenwärter und Arbeiter das Pumpen zu verrichten.

14) Würde zu einer Zeit, da weder der Maschinenmeister noch der Theatermeister in Function sind, ein Feuer ausbrechen, so hat vorgängig der Castellan des Hauses die nöthigen Befehle zu ertheilen.

15) Dem Castellan, als dem beständigen Wächter des Hauses, liegt die stete Aufsicht auf Feuer und Licht ob, er ist der Polizei-Behörde stets verantwortlich für alles was in dieser Beziehung im Hause und auf der Bühne Ordnungswidriges geschieht, und ebenso verpflichtet, dergleichen Vorgänge sofort zur Anzeige zu bringen, weshalb seine Anordnungen und Anweisungen zur Abwendung von Feuersgefahr unweigerlich von allen Beikommenden zu respectiren sind.

Schließlich wird allen bei dem Theater Angestellten und Beschäftigten die größte Sorgfalt und Vorsicht zur strengsten Pflicht gemacht, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche den gegenwärtigen Verfügungen zuwiderhandeln oder sich in der vorliegenden Beziehung irgend eine Nachlässigkeit oder Unvorsicht zu Schulden kommen lassen möchten, zur Untersuchung gezogen und nach Befinden der Umstände auf das schärfste bestraft werden sollen.

Der Castellan hat dafür zu sorgen, daß diese Verfügungen an den angemessenen Stellen im Theater affigirt werden.

Hamburg, den 26. November 1866.

Die Polizei-Behörde.

№ 72. den 29. November 1866.

Bekanntmachung für das Kirchspiel Ochsenwärder,

betreffend die Benutzung des Deichs.

Da darüber Beschwerde geführt worden, daß der Deich von den Anliegern in unzulässiger Weise zu verschiedenen Verrichtungen als z. B. zum Schlachten der Schweine, Zeugtrocknen und dgl. benutzt wird,

so wird hiedurch alles Schlachten, das Zeugtrocknen, Ausstellen und Reinigen von Hausgeräth und dgl. auf dem Deiche oder in dessen unmittelbarer Nähe bei 5 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Vögte, Höftleute und Officianten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 29. November 1866.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 73. den 30. November 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Station des Leuchtschiffes zur Lühe.

Am 10. December d. J. wird, wenn keine Behinderung durch Eisgang eintritt, das Leuchtschiff zur Lühe seine bisherige Station verlassen und dieselbe in Zukunft durch die weiße Tonne № 4 bezeichnet werden.

Das obige Leuchtschiff wird zu Grauerort an der Stelle der schwarzen Tonne № 16 wiederum seine neue Station einnehmen und so lange behaupten, bis es vom Eise vertrieben wird. Es ist also an der Nordseite zu passiren und zeigt wie bisher, wenn es auf Station liegt, bei Tage den Ballon, bei Nacht ein helles Licht.

Die Stelle der schwarzen Tonne № 15 wird hinfort nur durch eine schwarze Boje bezeichnet werden, im Winter jedoch durch eine schwarze spitze Eistonne.

Hamburg, den 30. November 1866.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.
Section für Schifffahrt.

№ 74. den 1. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend den District des Districtsarztes für Eppendorf.

Da über die Begrenzung des Eppendorfer ärztlichen Districts nach der Stadtseite zu, Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Vogtei Rotherbaum nicht zu diesem Districte gehört, daß vielmehr bei der Auffindung von Leichen oder ähnlichen, zur districtsärztlichen Competenz gehörigen Vorkommnissen, abgesehen übrigens von Impfungen, in der Vogtei Rotherbaum, so wie in den, die Vogteigrenzen bildenden Straßen die behufige Anzeige dem städtischen Polizei-Arzte zu machen, übrigens auch, in dringlichen Fällen, der nächste Chirurg herbeizurufen ist, wogegen die jenseits der gedachten Begrenzung vorkommenden Fälle zum Geschäftskreis des Districtsarztes in Eppendorf gehören.

Hamburg, den 1. December 1866.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 75. den 3. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Hamburgische Handelsreisende in der Schweiz.

In Folge officieller Mittheilung werden die Betheiligten davon in Kenntniß gesetzt, daß der Canton Graubünden der Uebereinkunft beigetreten ist, welche zwischen Einem Hohen Senat und der Mehrzahl der Schweizerischen Cantone im December 1860 über die gegenseitige Befreiung der hamburgischen und schweizerischen Handlungsreisenden von Patentgebühren abgeschlossen worden ist.

Hamburg, den 3. December 1866.

Der Vorstand der Kaufmannschaft.

№ 76. den 18. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die unentgeltliche Annahme der Bankzettel.

Die Bank-Deputation bringt mit Genehmigung Eines Hohen Senates hiedurch zur Kenntniß der Interessenten der Bank, daß vom 3. Januar 1867 an bis 1¼ Uhr unentgeltlich Bankzettel angenommen werden sollen.

Es wird dabei hinfort nicht wie bisher die Uhr im Bankgebäude, sondern der Schluß des Läutens zur Börsensperre als Richtschnur dienen.

Die tägliche Sitzungsstunde der Bankbürger findet in Zukunft von 12¼ bis 1¼ Uhr statt.

Hamburg, den 18. December 1866.

Die Bank-Deputation.

№ 77. den 31. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend Postsendungen aus und nach Schleswig und Holstein.

In Folge des Ueberganges der Verwaltung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf die Königlich Preußische oberste Postbehörde, hat das General-Post-Amt in Berlin mitgetheilt, daß die aus den beiden Herzogthümern nach Hamburg bestimmten Postsendungen, vom 1. Januar 1867 an, dem Königlich Preußischen Ober-Post-Amte hierselbst direct würden zugeführt und umgekehrt, nur von demselben die Sendungen aus Hamburg nach Schleswig-Holstein entgegengenommen werden.

Unter diesen Umständen sieht sich die Hamburgische Post-Verwaltung außer Stande, die Postsendungen nach Holstein und Schleswig zu vermitteln, und sind dieselben deshalb vom 1. Januar k. J. ab bei dem Königlich Preußischen Ober-Post-Amte aufzuliefern. Dagegen erfolgt die Expedition der Postsendungen nach und von Dänemark und über Dänemark hinaus nach wie vor durch die Hamburgische Post-Verwaltung.

Hamburg, den 31. December 1866.

Die Deputation für Post- und Telegraphenwesen.

№ 78. den 31. December 1866.

Bekanntmachung,

betreffend telegraphische Depeschen nach Holstein und Lübeck.

Vom 1. Januar 1867 ab sind telegraphische Depeschen nach Holstein nicht mehr bei der Hamburgischen Staats-Telegraphen-Station, sondern bei der Königlich Preußischen Telegraphen-Station aufzuliefern, wogegen telegraphische Depeschen nach Lübeck ausschließlich durch den Hamburgischen Staats-Telegraphen werden befördert werden.

Hamburg, den 31. December 1866.

Die Deputation für Post- und Telegraphenwesen.

Anhang.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf

im Jahre 1866.

Anhang.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf

im Jahre 1866.

№ 1. den 22. Januar 1866.

Bekanntmachung,

betreffend die Bergedorfische Contingentstellung.

Nach der, in Beziehung auf die Bergedorfische Contingentstellung, im Jahre 1856 getroffenen Bestimmung hat das Amt und Städtchen Bergedorf von seiner matricular-mäßigen Bevölkerung

das für das Haupt-Contingent bestimmte $1\frac{1}{3}$ Procent mit	111 Mann,
das für die Reserve bestimmte $\frac{1}{3}$ Procent mit	32 „
und das für das Ersatz-Contingent bestimmte $\frac{1}{6}$ Procent mit . .	16 „
zusammen	159 Mann,

mithin, bei der bestehenden sechsjährigen Dienstzeit, jährlich $26\frac{1}{2}$ Mann, also abwechselnd das eine Jahr 26, das andere Jahr 27 Mann auszuheben, und zur Hälfte in Lübeck, zur Hälfte in Hamburg in der Art zum Dienste einzustellen, daß jede Stadt jährlich 13 Mann und außerdem jedes vierte Jahr einen Mann mehr eingestellt erhält.

Nach der, bei Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundesheeres, bereits unterm 23. Januar 1862 von der Bundesversammlung getroffenen Anordnung, daß

1) die Unterscheidung zwischen Haupt- und Reserve-Contingente wegzufallen und beide Contingente unter der Bezeichnung Haupt-Contingent in einer Stärke von $1\frac{1}{2}$ Procent der Matrikel zusammen zu fassen seien; und daß

2) das Ersatz-Contingent von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ Procent der Matrikel zu erhöhen sei,
ändert die Bestimmung vom Jahre 1856 sich dahin ab, daß
das Amt und Städtchen Bergedorf von jetzt an für das
auf $1\frac{1}{2}$ Procent erhöhete Haupt-Contingent . . . . . 143 Mann,
und für das auf $\frac{1}{3}$ Procent erhöhete Ersatz-Contingent . . . 32 „
im Ganzen 175 Mann

und demnach alljährlich, unter Abstrahirung von $\frac{1}{6}$ Mann, 29 Mann auszuheben hat, von denen dem Contingente jeder der beiden Städte Hamburg und Lübeck das eine Jahr 14, das andere Jahr 15 Mann zufallen. Um jedoch eine regelmäßige größere Belastung von den Bergedorfischen Angehörigen thunlichst abzuwenden, ist von den Senaten der beiden Städte Lübeck und Hamburg, bei Feststellung des Bergedorfischen Contingents auf die Zahl von 175 Mann, mit Rücksicht darauf, daß die hierin liegende Erhöhung des Contingents nur die Ersatzmannschaft betrifft, die fernere Verfügung getroffen, daß von den 2 und resp. 3 Ersatzmännern, welche in den auf jede der beiden Städte fallenden 14 und resp. 15 Mann künftig enthalten sind, nur der erste Mann zum activen Dienst gezogen, der zweite und resp. dritte Mann dagegen nur eingezeichnet und notirt und dann sofort auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden soll.

Indem solches hiedurch bekannt gemacht wird, bleibt das Verfahren wegen der Notirung und Beurlaubung der betreffenden Ersatzmänner so weit nöthig den Militair-Behörden der Städte überlassen.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Hamburg am 8. Januar und zu Lübeck am 13. Januar 1866.

Publicirt: Bergedorf, den 22. Januar 1866.

№ 2. den 11. September 1866.

Nachtrag zum § 33 der Feuer-Cassen-Ordnung für die Vierlande und die Dorfschaft Geesthacht,

betreffend Sicherheitsmaaßregeln gegen feuergefährliche Einrichtungen in den Werkstätten der Tischler, Stuhlmacher, Instrumentenmacher, sowie in allen Werkstätten, wo Tischlerei betrieben wird.

Da es bisher an besonderen feuerpolizeilichen Vorschriften gegen vorhandene feuergefährliche Einrichtungen in allen denjenigen Werkstätten, in welchen Tischlerei getrieben wird, gefehlt hat, so werden von der Visitations-Behörde folgende für nothwendig erachtete Sicherheitsmaaßregeln hiemittelst angeordnet, auf deren strenge Befolgung genau zu achten ist.

1. Hinsichtlich der Kamine.

a. Kamine müssen mit eisernen Thüren versehen sein.

b. Die Thüren müssen feste Hänge haben, so daß sie nicht willkürlich ausgehoben werden können.

c. Der Heerd ist vorne mit einer 4 Zoll hohen, mindestens ¼ Zoll dicken, eisernen Schutzwand zu versehen.

d. Der Fußboden vor dem Kamin ist in der Breite von mindestens 3 Fuß mit Fliesen oder Mauersteinen zu belegen.

e. Unter dem Gewölbe des Heerdes muß der Fußboden gleichfalls mit Fliesen oder Mauersteinen belegt werden.

f. Die Decke ist auf mindestens 5 Fuß vor der Kaminöffnung und auf mindestens 2 Fuß Breite an beiden Seiten derselben zu berohren und zu begypsen.

2. Hinsichtlich der Oefen.

a. Oefen müssen einen Untersatz von starkem Blech haben, worin sie stehen, dessen Wand 12 Zoll hoch ist und dessen Umfang sich vorne mindestens 12 Zoll, an den übrigen Seiten jedenfalls 6 Zoll weiter ausbreitet, als der Umfang des Ofens.

b. Die Oefen dürfen keine lose Deckel zum Abnehmen haben, auch dürfen in ihrer oberen Fläche keine offene Feuerlöcher angebracht sein.

c. Horizontale Röhren sind mit starkem Bandeisen so zu befestigen, daß sie nicht auseinander gestoßen werden können.

d. Aufrechte sowohl wie horizontale Ofenröhren müssen von allem Holzwerke mindestens 12 Zoll, und da, wo das Holz nicht begypst oder mit hohlliegenden Blechtafeln versehen ist, mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

e. Die Ofenröhren dürfen weder durch Bretterwände, noch aus den Umfangsmauern des Gebäudes oder unmittelbar zum Dache hinaus, sondern müssen in einen Schornstein hineingeleitet werden.

3. Hinsichtlich des Verhaltens der Inhaber von Werkstätten obenerwähnter Art.

a. Der Inhaber einer Werkstatt muß jeden Abend sein Local wegen Feuersgefahr genau untersuchen, oder von seinem Werkführer oder sonst von einer zuverlässigen Person in der Art untersuchen lassen, daß er darüber wie und von wem solches geschehen, jedesmal genaue Auskunft zu geben im Stande ist.

b. Hobelspähne müssen täglich einmal aus der Werkstatt ohne Licht oder Leuchte an einen verschlossenen Ort geschafft werden, wohin mit Licht oder Leuchte niemals

Jemand zu gehen hat. In großer Menge dürfen dieselben auch da nicht aufgehäuft, sondern müssen, so oft als möglich fortgeschafft werden.

c. Wegen gehöriger Reinigung der Ofenröhren bleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. August 1853, die Instruction des Schornsteinfegers betreffend.

d. Es muß ein Wassergefäß vorhanden sein, das wenigstens einen Vorrath von 4 Eimern Wasser enthält.

e. Licht darf nur auf einem Leuchter brennen, der einen wenigstens 5 Zoll breiten Rand hat und mit einer Lichtscheere versehen ist. Die Einführung von Lampen, deren Construction möglichste Sicherheit gewährt, wird vorbehalten und den Werkstatt-Inhabern schon jetzt die etwanige Einrichtung und Anwendung derselben in zweckdienlicher Art empfohlen.

f. Auf hingelegt werdenden Blechplatten Feuer zur Holzerwärmung anzumachen, ist strenge untersagt.

4. Verfahren gegen Uebertreter dieser Verfügungen.

a. Der Inhaber einer Werkstatt oder ein sonst dabei Betheiligter, welcher diesen Vorschriften keine Folge leistet oder sich sonst Unvorsichtigkeit in dieser Hinsicht zu Schulden kommen läßt, wird nach Befinden der Umstände, unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für angerichteten Schaden, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20, in Wiederholungsfällen bis 60 Thalern, oder mit Gefängniß von 24 Stunden bis 4 Wochen bestraft.

b. Verweigert oder unterläßt Jemand eine ihm von den Feuergeschwornen vorgeschriebene Einrichtung zu treffen, so wird ihm die Vollführung derselben vom Amte zu Bergedorf aufgegeben, unter der Androhung, daß sonst nach einer kurzen Frist die Anlage auf seine Kosten von Amtswegen solle ausgeführt werden. Ist nach Verlauf dieser Frist noch nicht Folge geleistet, so wird nach Befinden der Umstände er nicht allein mit einer in Gemäßheit Lit. A dieses Abschnitts zu bestimmenden Strafe belegt, sondern es wird auch die vorhin bemerkte Androhung sofort in Vollzug gesetzt.

c. Ueber alle diese Fälle entscheidet vorkommenden Falls das Amt zu Bergedorf.

Publicirt in Höherem Auftrage:

Bergedorf, den 11. September 1866.

Das Amt.

№ 3. den 22. December 1866.

Verordnung,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Parlament.

Nachdem die freien Städte Lübeck und Hamburg den Bündniß-Vertrag vom 18. August 1866 mit abgeschlossen haben, nach welchem für die contrahirenden Staaten eine Bundesverfassung, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments festgestellt werden soll, verordnen die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg in Betreff der Theilnahme des Amtes und Städtchens Bergedorf an den Wahlen der Lübeckischen und der Hamburgischen Abgeordneten zum Parlamente, wie folgt:

§ 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und einem der dem Bündnisse beigetretenen Staaten angehört.

§ 2.

Von der Berechtigung zu wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zu wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Staates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt sind.

§ 4.

Des Rechtes zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt ungesetzliche Mittel angewendet hat.

§ 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Parlaments ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens drei Jahren einem der dem Bündnisse beigetretenen Staaten angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§ 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

§ 7.

In dem Amte Bergedorf wählen für das jetzt zu berufende Parlament
das Städtchen Bergedorf,
die Landschaft Curslack,
die Landschaft Altengamme
und die Dorfschaft Geesthacht
mit den Wählern eines der drei Hamburgischen Wahlkreise einen Abgeordneten für Hamburg,
und die Landschaft Neuengamme,
sowie die Landschaft Kirchwärder
mit den lübeckischen Wählern einen Abgeordneten für Lübeck.

Zur Erleichterung der Wahl wird in jedem dieser sechs Gemeindebezirke ein Wahlbureau eingerichtet.

§ 8.

Wer das Wahlrecht in einem Gemeindebezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 9.

Vier Wochen vor dem Beginne der Wahl werden in jedem Gemeindebezirke die von den Gemeindevorständen aufgemachten Verzeichnisse (Wählerlisten), welche die in dem Gemeindebezirke zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter und Gewerbe angeben, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Einsprachen gegen diese Listen sind binnen acht Tagen bei der beikommenden Wahlbehörde (§ 10), unter Vorlegung der zur Begründung der Einsprache genügenden Documente, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage von dieser Behörde zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 10.

Zur Leitung der Wahl, sowie zu der vorher erforderlichen Entscheidung über etwanige Einsprüche gegen die Wählerlisten, wird für jeden Gemeindebezirk von dem Gemeinde-Vorstande eine Wahlbehörde gebildet, und zwar im Städtchen Bergedorf aus einem Mitgliede des Rathes, als Vorsitzenden, und zwei Zwölfmännern; in den Vierlander-Gemeinden aus dem Landvogte, als Vorsitzenden, einem Höftmann und einem Deputirten und in der Dorfschaft Geesthacht aus dem Vogt, als Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Die Mitglieder der Wahlbehörde verlieren durch solche ihre Eigenschaft ihr Wahlrecht nicht.

§ 11.

Die erfolgte Bildung der verschiedenen Wahlbehörden, sowie der Ort und die Zeit sowohl zur Auslegung der Wählerlisten und zur Anbringung der Einsprachen gegen dieselben, als auch zur Vornahme der Wahl selbst, wird durch eine besondere Bekanntmachung des Amtes zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§ 12.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und sind bei derselben Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein mit Gehalt versehenes Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Die Wahl ist direct und wird das Wahlrecht in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Bei der Stimmgebung hat die Wahlbehörde über die abgegebenen Stimmen ein besonderes Protokoll zu führen, welches von ihren sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 13.

Die über die Wahl in jedem der Gemeindebezirke aufgenommenen Protokolle (§ 12) sind sofort nach beendigter Wahlhandlung von dem Vorsitzenden jeder Wahlbehörde beziehungsweise nach Lübeck, an den Wortführer des Bürgerausschusses und nach Hamburg, an die Central-Wahl-Commission, einzusenden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 17. December 1866.

Der Directorial-Senat.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

H.

Q.

R.